



Ausschussdrucksache **20(11)550**

Materialzusammenstellung

Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 4. November 2024 zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und
Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz)**
BT-Drucksache 20/12779
- b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion der AfD
Neuausrichtung der Jobcenter auf Vermittlung in Arbeit
BT-Drucksache 20/12970

A. Mitteilung	3
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen	4
C. Stellungnahmen der eingeladenen Sachverständigen	
Deutscher Gewerkschaftsbund	5
Deutscher Caritasverband e.V.	34
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.	45
Deutscher Städtetag	55
Bundesagentur für Arbeit	60
dbb beamtenbund und tarifunion	103
Deutscher Landkreistag	111
Paritätischer Wohlfahrtsverband	119
Dominik Schad, Recklinghausen	136
Moritz Duncker, Reutlingen	146
Professor Dr. Gregor Thüsing, Bonn	151



D. Stellungnahmen nicht eingeladener Verbände/Institutionen

Save the Children Deutschland e.V.....	160
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)	166
Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.	205



Mitteilung

Berlin, den 23. Oktober 2024

Die 89. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales findet statt am Montag, dem 4. November 2024, 14:00 Uhr Paul-Löbe-Haus, E.300 Sitzungssaal: E.300

Sekretariat
Telefon: +49 30 - 227 3 24 87
Fax: +49 30 - 227 3 60 30

Sitzungssaal
Telefon:
Fax:

Achtung!
Abweichender Sitzungsort!

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz)

BT-Drucksache 20/12779

Hierzu wurde/wird verteilt:

20(26)134-1 Gutachtliche Stellungnahme

20(11)528 Gutachtliche Stellungnahme

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

- b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Neuausrichtung der Jobcenter auf Vermittlung in Arbeit

BT-Drucksache 20/12970

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Rechtsausschuss

Haushaltsausschuss



Liste der Sachverständigen:

Verbände und Institutionen:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Deutscher Caritasverband e.V.

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.

Deutscher Städtetag

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bundesagentur für Arbeit

dbb beamtenbund und tarifunion

Deutscher Landkreistag

Paritätischer Wohlfahrtsverband

Einzel Sachverständige:

Dominik Schad, Recklinghausen

Moritz Duncker, Reutlingen

Professor Dr. Gregor Thüsing, Bonn



Schriftliche Stellungnahme Deutscher Gewerkschaftsbund

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 4. November 2024 zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und
Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz)**

BT-Drucksache 20/12779

b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion der AfD

Neuausrichtung der Jobcenter auf Vermittlung in Arbeit

BT-Drucksache 20/12970

Siehe Anlage



Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB III-Modernisierungsgesetz)

hier: Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestags-Drucksache 20/12779 und Formulierungshilfen für Änderungsanträge der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP)

Vorbemerkung

Anlässlich der öffentlichen Anhörung am 4. November 2024 im Ausschuss für Arbeit und Soziales legt der DGB hiermit eine erweiterte und aktualisierte Stellungnahme vor. Es werden nun auch weitere Tatbestände aus der Formulierungshilfe vom 27. September 2024 sowie die Formulierungshilfe zur neuen Meldepflicht vom 7. Oktober bewertet.

30. Oktober 2024

Kontaktperson:

Evelyn Räder
Leiterin Abt. Arbeitsmarktpolitik

Deutscher Gewerkschaftsbund

Keithstr. 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 24060 399

evelyn.raeder@dgb.de
www.dgb.de

Zusammenfassung

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften halten die stetige und agile Weiterentwicklung von Arbeitsmarktdienstleistungen zur möglichst guten Unterstützung von Arbeitslosen, Arbeitnehmer*innen und besonders vulnerablen Gruppen am Arbeitsmarkt für notwendig. Die digitale und ökologische Transformation stellt beständig neue Anforderungen an die gesetzlichen Grundlagen auch in der Arbeitsmarktpolitik.

Vor diesem Hintergrund wird die Ausrichtung des Regierungsentwurfes (Reg.-E.) auf die Themen aktive Ausbildungs- und Arbeitsförderung, Digitalisierung, Beschäftigungs- und Fachkräftesicherung ausdrücklich begrüßt.

Die Ausrichtung der Schärfung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums auf ganzheitliche Angebote für junge Menschen und die Förderung der Qualifizierung sowie von Gründungswilligen setzt im Hinblick auf die Beschäftigungs-, Standort- und Fachkräftesicherung an den richtigen Stellen an. Die Verstärkung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung unter dem Dach der Bundesagentur für Arbeit (BA) ist ebenfalls ein wichtiger Baustein in diesem Kontext.

Allerdings bleiben Themen aus dem Koalitionsvertrag wie die Weiterentwicklung der Instrumente des SGB III in Transfergesellschaften und die Bildungszeit/Bildungsteilzeit außen vor. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Weiterbildungsoffensive wird nach der Weiterentwicklung der Weiterbildungsförderung und Einführung des Qualifizierungsgeldes ab April 2024 durch das im vergangenen Jahr verabschiedeten Weiterbildungsgesetzes nicht fortgeführt.

Der DGB begrüßt, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf die Digitalisierung von Arbeitsmarktdienstleistungen weiter vorangebracht werden soll.

Digitale Arbeitsmarktdienstleistungen sind eine notwendige Ergänzung des Angebotes der Arbeitsverwaltung. Digitalisierung ist allerdings kein Selbstzweck, sondern muss beständig hinsichtlich des Nutzens für diejenigen überprüft werden, die passive und aktive Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen. Die Pläne zur Digitalisierung, wie sie im Gesetzentwurf formuliert werden, dürfen für die Beschäftigten auch nicht zu einer weiteren Erhöhung des Arbeitsdrucks führen. Die Gefahr besteht, da die erwartbaren Effizienzgewinne durch Automatisierung und Prozessoptimierung teils zeitverzögert und nicht unmittelbar greifen.

Im Rahmen der Digitalisierung ist Nutzer*innenfreundlichkeit zu definieren und durch Regelungen zur Sicherung der digitalen Teilhabe und Barrierefreiheit zu ergänzen. Zugleich muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass nach wie vor eine Reihe von Leistungsberechtigten aus unterschiedlichen Gründen das persönliche Gespräch bei existentiellen Themen wie Arbeitslosigkeit, aber auch bei der Beratung zu Arbeitsmarktdienstleistungen bevorzugen.

Um den vorgelegten gesetzgeberischen Willen nicht zu konterkarieren, ist die ausreichende personelle Ausstattung der Bundesagentur für Arbeit (und der Jobcenter) dringend notwendig. Es muss ein Umfeld geschaffen werden, in dem sich Digitalisierung als echte Unterstützung und nicht als zusätzliche Belastung darstellt. Zudem muss sichergestellt werden, dass auch zukünftig ein direkter und persönlicher Zugang zu den Beratungs- und Vermittlungsdiensten der BA erhalten bleibt, da digitale Angebote keinesfalls alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen erreichen.

In der Formulierungshilfe sind eine Reihe von Verschärfungen beim Bürgergeld – schärfere Sanktionen, monatliche persönliche Meldepflicht, längere Pendelzeiten –, mit denen Neuregelungen des Bürgergeldgesetzes teils rückabgewickelt werden. Hierbei handelt es sich um Scheinlösungen für Scheinprobleme: Positive Arbeitsmarkteffekte und vermehrte Integrationen in Arbeit sind dadurch nicht zu erwarten, da die Maßnahmen an den zentralen, realen Problemen (geringe Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes, Passungsprobleme u.a.) vorbeigehen.

Die zentrale Gelingensbedingung für mehr Integrationen von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt ist, dass die Jobcenter personell und finanziell ausreichend ausgestattet werden. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften erneuern daher ihre Forderung, dass die Ansätze für Verwaltungskosten der Jobcenter und für Eingliederungsleistungen deutlich erhöht werden müssen. Dies ist unerlässlich zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration, aber auch essenziell für die Sicherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten in den Jobcentern.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen die Zulassung der Leiharbeit bei der Anwerbung von Menschen aus Drittstaaten strikt ab, auch wenn es sich dabei um Fachkräfte handelt. Die Ausweitung der Einwanderung in prekäre und befristete Beschäftigungsverhältnisse ist grundsätzlich problematisch.

Zu einzelnen Inhalten des Regierungsentwurfes

Artikel 1 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Digitalisierung von Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit – § 11 neu Reg.-E.

Mit einer „Grundsatznorm mit programmatischem Charakter“ sollen mit § 11 SGB III neu Reg.-E. „strategische Zielmarken für die Digitalisierung und Automatisierung“ der BA verankert werden. Im Digitalen Zeitalter verändern sich aktuell und in Zukunft die Lebensgewohnheiten und Bedürfnisse der Menschen. Darauf muss auch die öffentliche Verwaltung eingehen. Digitale Angebote sind unerlässlich. Das Antrags-Tracking oder die Video-Beratung sind Instrumente, die daher zwingender Bestandteil öffentlicher Dienstleistungsangebote sein müssen. Wichtig dabei ist aber, Verwaltungsangebote nicht nur nutzer*innenfreundlich weiterzuentwickeln (§ 11 S. 1 Ziffer 1 SGB III neu Reg.-E.), sondern barrierefrei, geschlechtergerecht, selbsterklärend, einfach und niederschwellig auszugestalten. In der Norm sollte sich daher die Perspektive derjenigen wiederfinden, die passive und aktive Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen bzw. in Anspruch nehmen möchten und können. Die Chancen, das Verwaltungshandeln durch die Digitalisierung transparent zu gestalten, sind konsequent zu nutzen und im Gesetz niederzulegen.

Nicht alle Menschen haben Zugang zu digitalen Angeboten oder wollen diese in bestimmten Lebenslagen vorrangig in Anspruch nehmen. Der wichtigste Treiber für mehr Resilienz sind digitale Basiskompetenzen; doch nur die Hälfte der Bevölkerung verfügt darüber. So dürfen beispielsweise Menschen im höheren Lebensalter oder mit kognitiven Beeinträchtigungen nicht durch komplexe und komplizierte digitale Angebote benachteiligt werden. Es dürfen auch keine Benachteiligungen dadurch entstehen, dass Menschen nicht über die erforderlichen technischen Voraussetzungen für digitale Angebote verfügen. Zudem gibt es vielfältige Lebenssituationen, in denen Bürger*innen und Versicherte eine persönliche Beratung benötigen. Alle anderen Zugangswege müssen daher unter Berücksichtigung der Bedarfe der Nutzer*innen auch weiterhin zur Verfügung stehen.

Mit der Begründung von notwendigen Vorlaufzeiten zur IT-Umstellung wurde das Inkrafttreten einiger Regelungen mit der Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Neufassung Artikel 11 – Inkrafttreten) zeitlich um einige Monate verschoben.

Dies ist im Sinne der Entwicklung und Implementierung nutzerfreundlicher, sicherer und stabiler IT-Anwendungen zu begrüßen.

Übergang der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung für Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen auf die Bundesagentur für Arbeit – §§ 30a, 421g SGB III neu Reg.-E.

Aufgabe der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung ist die Identifizierung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen und deren Kompatibilität zum deutschen Berufssystem sowie die Qualifizierungsberatung im Kontext des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG). Die steigenden Zahlen der Neuanträge auf Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses und der im Ausland erworbenen und in Deutschland anerkannten Berufsabschlüsse – zwei Drittel davon in medizinischen Gesundheitsberufen¹ – zeigt die Bedeutung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung für die qualifikationsadäquate Arbeitsmarktintegration und die Fachkräftegewinnung. Der DGB begrüßt im Grundsatz die Übernahme der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung durch die Bundesagentur für Arbeit. Dadurch wird aus einer bislang projektfinanzierten Gelegenheitsstruktur eine der Herausforderungen angemessenen Regelaufgabe, die flächendeckend angeboten und zugänglich wird.

Die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung soll ab 2029 vollständig bei der BA angesiedelt werden. § 30a SGB III neu Reg.-E. tritt am 1. Januar 2029 in Kraft (Artikel 7 Abs. 5 Reg.-E.). Bisher liegt diese bei den Fachstellen des Netzwerkes Integration durch Qualifizierung (IQ-Netzwerk). Die ESF+-Förderperiode des IQ-Netzwerkes endet jedoch Ende 2027. Der Reg.-E. sieht in § 421g SGB III eine Übergangsregelung vor, die jedoch offenlässt, in welchem Umfang in der Übergangszeit in den Jahren 2026 bis 2028 das Dienstleistungsangebot des IQ-Netzwerkes noch aufrecht erhalten bleibt. Hier muss im Sinne eines nahtlosen Überganges nachgesteuert werden.

Insbesondere geht es dabei um zwei wesentliche Aspekte für einen erfolgreichen Übergang der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung aus den IQ-Fachstellen zur Bundesagentur für Arbeit: Ob die BA einen entscheidenden Beitrag zur Fachkräftegewinnung leisten kann, hängt zum einen von den dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen ab. Zum anderen muss die BA attraktive Arbeitsbedingungen bieten können, damit möglichst viele erfahrene Mitarbeitende aus den IQ-Beratungsstellen gewonnen werden können. Dies ist beim Übergang der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) schon einmal gelungen, allerdings mit viel geringerem Personalumfang. Mit dem geplanten Auslaufen der ESF-Förderung für die IQ-Fachstellen droht auch ein Wegfall von Expertise und Kompetenzen für die fachliche Begleitung und Vernetzung der

¹ Statistisches Bundesamt – Pressemitteilung Nr. 342 vom 30. August 2023.

vielfältigen Akteure in der Beratungs- und Qualifizierungslandschaft in Anerkennungsfragen.

Für die Übernahme dieser Aufgaben müssen bei der BA auch Strukturen und Prozesse aufgesetzt werden, die Mindeststandards, Leitlinien und Monitoring definiert werden, um die fachliche Begleitung und Vernetzung in Anerkennungsfragen in Kooperation mit relevanten Akteuren (länderfinanzierte Beratungsstellen, zuständige Stellen für Anerkennung, Bildungsträger und Betriebe) flächendeckend sicherzustellen.

Videotelefonie – § 141 n.F. SGB III Reg.-E.

Die Aufnahme der Videotelefonie im § 141 Abs. 4 SGB III n.F. Reg.-E. stellt eine sinnvolle Ergänzung zur persönlichen Vorsprache dar. Wichtig ist hierbei, das Angebot für persönliche Vorsprachen weiter vorzuhalten und diese aktiv anzubieten. Arbeitslosigkeit – gerade, wenn diese erstmalig eintritt – ist ein belastender Lebenschnitt. Davon Betroffene benötigen nicht nur finanzielle Leistungen und gute Beratung, sondern regelmäßig persönliche Ansprache und Beratung der Agentur für Arbeit. Dies lässt sich am Tablet oder gar Handydisplay nur sehr begrenzt herstellen.

Es muss daher durch den Gesetzgeber sichergestellt werden, dass die Agentur für Arbeit dieser Verantwortung gerecht werden kann, indem beispielsweise eine Terminsetzung als persönliche Vorsprache oder per Video in einem vergleichbaren Zeitraum erfolgt. Es darf nicht sein, dass Kund*innen nur für die Videotelefonie zeitnah einen Termin erhalten. Die Agentur für Arbeit steht hierbei in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung. Wenn Bürger*innen zunehmend vor verschlossenen Behörden stehen und auf die Online-Terminierung und digitale Angebote verwiesen werden, wird der Sozialstaat seinem Auftrag gegenüber den Menschen nicht gerecht, verliert an Wahrnehmung insbesondere im ländlichen Raum und Akzeptanz bei Beitragszahlenden und Bürger*innen. Die Agentur für Arbeit steht nicht in einem privatwirtschaftlichen Wettstreit um Kosteneffizienz oder dem besten Online-Angebot, sondern muss für alle Kund*innen in schwierigen Lebenslagen schnell und einfach zugänglich sein. Aktuelle Zahlen der BA zeigen beispielsweise, dass ein hoher Prozentsatz von Menschen die Arbeitssuchend-Meldung nicht „bequem“ online durchführen wollen, sondern das persönliche Gespräch sucht.

Erreichbarkeit bei Arbeitslosigkeit – §§ 138 Abs. 5 Ziffer 2 n.F., Abs. 6 neu, 164 Ziffer 2 n.F. Reg.-E.

Durch die Änderung der Erreichbarkeit in § 138 Abs. 5 Ziffer 2 n.F. SGB III Reg.-E. inklusive Anpassung der Anordnungsermächtigung in § 164 Ziffer 2 SGB III Reg.-E. passt sich das Gesetz der Lebensrealität vieler Menschen an. Es ist künftig ausreichend gegenüber der Agentur für Arbeit – auch digital – erreichbar zu sein.

In der Gesetzesbegründung wird auf das Wegerisiko als Verantwortungsbereich der Arbeitslosen verwiesen.² In der Konsequenz könnte danach eine nicht rechtzeitige tatsächliche Reaktion sperrzeitbegründend sein. Das Wegerisiko sollte daher nicht nur in die Gesetzesbegründung einfließen, sondern im § 138 SGB III zur Herstellung von Transparenz und Rechtsklarheit aufgenommen werden.

Potenzialanalyse, Kooperationsplan und Eigenbemühungen – §§ 37 Abs. 1, 2 und 3 SGB III n.F., 4 neu, 38 SGB III n.F. Reg.-E.

Integrationsziele und -schritte sollen zukünftig zwischen Agentur für Arbeit und Leistungsberechtigten im Einvernehmen vereinbart werden (§ 37 Abs. 2 SGB III n.F. Reg.-E). Festgehalten wird dies im neuen Kooperationsplan, der die bisherige Eingliederungsvereinbarung ersetzt. Damit wird die mit dem Bürgergeldgesetz im SGB II eingeführte kooperative Arbeitsweise der Arbeitsverwaltung, die auf Interaktionen auf Augenhöhe setzt, auf das SGB III übertragen.

Basis für die gemeinsamen Vereinbarungen ist die Potenzialanalyse, in der zukünftig auch explizit die Stärken festgestellt werden sollen (§ 37 Abs. 1 SGB III n.F. Reg.-E). Der gemeinsame Prozess der Entwicklung eines Kooperationsplans ist sanktionsfrei. Es findet auch keine Belehrung über mögliche Rechtsfolgen bei späteren Pflichtverletzungen statt. Die Neuregelung stellt eine substanzielle Verbesserung dar. Mit dem einvernehmlich ausgehandelten Kooperationsplan wird zukünftig stärker auf Kooperation gesetzt und der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses und eines „Arbeitsbündnisses“ befördert. Diese kooperative Arbeitsweise verspricht in vielen Fällen eine erfolgreichere Arbeitsmarktintegration. Die Beratung, Betreuung, Förderung und Vermittlung von Arbeitslosen in Gute Arbeit sind anspruchsvolle soziale Dienstleistungen, die nur in Kooperation von Fachkräften und Arbeitslosen gelingen können. Wenn Arbeitslose von vereinbarten Integrationsschritten und -zielen selbst überzeugt sind und beispielsweise intrinsisch motiviert an Fördermaßnahmen teilnehmen, entfalten diese Maßnahmen erwiesenermaßen eine positivere Wirkung.

Der Kooperationsplan hat darüber hinaus gegenüber der Eingliederungsvereinbarung einen weiteren entscheidenden Vorteil: Da das Bundessozialgericht den Rechtsstatus der Eingliederungsvereinbarung bisher als öffentlich-rechtlichen Vertrag eingestuft hat³, waren die Eingliederungsvereinbarungen oftmals durch komplexe Formulierungen, die Rechtssicherheit schaffen sollten, geprägt und überfrachtet. Dies entfällt beim Kooperationsplan, so dass sich die Verständlichkeit der dort geregelten Inhalte deutlich verbessern sollte.

² Teil B Artikel 1, Nr. 30 Buchstabe b, S. 55.

³ BSG v. 23.06.2016 – B 14 AS 30/15 R.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften unterstützen den Ansatz einer kooperativen Arbeitsweise und das Instrument des Kooperationsplans. Gleichwohl sollte der Gesetzentwurf hier noch nachgebessert werden:

Wie im SGB II auch, sollte verbindlich vorgegeben werden, im Kooperationsplan zu regeln, „in welche Ausbildung, Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche (...) vermittelt werden soll“. Dieses Integrationsziel ist von elementarer Bedeutung und die Ausgestaltung der Förderangebote und die Zwischenschritte auf dem Weg dahin von diesem Ziel abhängig. Daher ist es unabdingbar, dass über dieses Integrationsziel Einvernehmen hergestellt wird.

Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Betreuung junger Menschen zuständigen Beteiligten – § 9b neu SGB III Reg.-E. – und Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen – § 10 neu SGB III Reg.-E.

Aufgrund der komplexen Regelungsstrukturen im Feld der Ausbildungsmarktpolitik spielen zahlreiche Akteure*innen mit ihren Leistungen und Angeboten für junge Menschen eine wichtige Rolle. Nur die systematische Zusammenarbeit von Schule, Berufsberatung der Agenturen für Arbeit und weiteren Institutionen gewährleistet eine ganzheitliche Unterstützung von jungen Menschen am Übergang von der Schule in die Ausbildung und den Beruf. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften befürworten daher, dass neben den bisherigen Regelungen zur Zusammenarbeit – §§ 9 und 9a SGB III - mit § 9b SGB III neu Reg.-E. speziell für die Betreuung junger Menschen eine Norm aufgenommen wird, die eine nicht abschließende Aufzählung der wesentlichen Akteure*innen auf dem Ausbildungsmarkt und eine Verpflichtung der Agenturen für Arbeit zur Zusammenarbeit enthält. Damit wird noch einmal die Notwendigkeit einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit bekräftigt. Die vorhandenen Kooperationsangebote und -pflichten in anderen Gesetzen werden ergänzt.

Agenturen für Arbeit, Jobcenter und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) sind als Sozialleistungsträger auf der Grundlage verschiedener Sozialgesetzbücher gemeinsam verantwortlich, junge Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel, die Angebote und Aktivitäten der Sozialleistungsträger am Übergang von der Schule in den Beruf besser zu koordinieren, entstanden freiwillige rechtskreisübergreifende Kooperationsbündnisse, die keine eigenständige Institution sind und zumeist als Jugendberufsagenturen (JBA) bezeichnet werden. Bundesweit bestehen zurzeit 366 Jugendberufsagenturen.

§ 10 SGB III neu Reg.-E. stellt die Bedeutung der rechtskreisübergreifenden Kooperation der am Übergang von Schule in den Beruf in den an der JBA wesentlich Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes besonders heraus. Während § 9b Satz 1 SGB III neu Reg.-E. von der Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit mit den wesentlichen Beteiligten des

örtlichen Arbeitsmarktes spricht, sieht § 10 Abs. 1 SGB III neu Reg.-E. nur vor, dass die Agenturen für Arbeit auf die rechtskreisübergreifende Kooperation hinzuwirken haben.

Allerdings arbeiten die JBA lokal sehr heterogen. Einheitliche Strukturen oder Standards gibt es nicht. Um die Verbindlichkeit der Zusammenarbeit in den JBA zu erhöhen und die Art und Weise der Aufgabenerledigung besser und verlässlicher zu gestalten, sollten entsprechende Regelungen entwickelt werden. Es wäre nach unserer Auffassung jedoch zuvor erforderlich, sich im politischen Raum über strukturelle und systemische Fragen zu verständigen. Dies beinhaltet neben einem gemeinsamen Leitbild – aus unserer Sicht mit dem ernstgemeinten Leitsatz „Kein junger Mensch darf auf dem Weg in die Ausbildung/das Studium verlorengehen“ zum Ausdruck gebracht – einige weitere Gelingensbedingungen. Vor allem ist die Verständigung über die notwendige Ausstattung von JBA mit personellen und finanziellen Ressourcen, die flankierende Weiterentwicklung bzw. Anpassung der Landeskonzepte zum Übergang von Schule und Beruf, datenschutzrechtliche Voraussetzungen für einen Datenaustausch zwischen Schulen und JBA, die Gestaltung der Zusammenarbeit inklusive der Aufgaben der beteiligten Träger, rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sowie grundlegende Qualitätsanforderungen erforderlich.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften empfehlen als ersten Schritt die Erarbeitung eines umfassenden Katalogs mit möglichen Tätigkeitsfeldern, der auf dem Portal der Servicestelle Jugendberufsagenturen für alle Beteiligten zugänglich gemacht wird. Ferner sollte auch ein aktueller Katalog mit Erfolgsmerkmalen guter JBA auf dem Portal der Servicestelle Jugendberufsagenturen eingestellt und somit für alle Beteiligten zugänglich gemacht werden.

Gleichzeitig wird den Agenturen für Arbeit mit § 10 neu SGB III Reg.-E. eine aktive Rolle bei der Entstehung oder Fortführung von JBA zugeschrieben. Diese können auch in Abstimmung mit den anderen Sozialleistungsträgern koordinierende Tätigkeiten innerhalb der JBA übernehmen. Wichtig in diesem Zusammenhang sind die Ausführungen in der Gesetzesbegründung, wonach eine bereits von einem anderen Leistungsträger übernommene koordinierende Tätigkeit fortgesetzt werden kann. Damit wird klarstellt, dass die Kooperation weiterhin auf Augenhöhe stattfinden soll. In der Gesetzesbegründung werden auch mögliche Aufgaben des*r Koordinator*in aufgezeigt (z. B. gemeinsame Ziele der Kooperation festhalten und nachhalten). Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften empfehlen jedoch die Erarbeitung eines Katalogs mit möglichen Tätigkeitsfeldern, der auch auf dem Portal der Servicestelle Jugendberufsagenturen eingestellt wird. Hierzu gehören aus Perspektive der Gewerkschaften mindestens eine gemeinsame physische Anlaufstelle sowie die Verfügbarkeit gemeinsamer Kontaktdaten der Beteiligten nach außen. Die JBA müssen darüber hinaus jugendgerecht und dienstleistungsorientiert ausgestaltet und flächendeckend, d. h. in allen Kreisen, Landkreisen und kreisfreien Städten/Stadt-kreisen, vorhanden sein.

Denn trotz der oben genannten hohen Anzahl von JBA bleiben Versorgungslücken, die dringend geschlossen werden müssen.

Umfassende Beratung – § 28b SGB III neu Reg.-E. – und Förderung schwer zu erreichender junger Menschen – § 31b SGB III neu Reg.-E.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen außerordentlich, dass mit § 28b SGB III neu Reg.-E. und mit § 31b SGB III neu Reg.-E. auch junge Menschen, die nicht im Zuständigkeitsbereich des SGB II sind, kommunale Eingliederungsleistungen (Betreuung minderjähriger Kinder oder von Kindern mit Behinderungen oder die häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldenberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) erhalten und in komplexen Lebenslagen an die Leistungen des Arbeitsförderungsrechts u. a. durch individuelle sozialpädagogische Hilfen, Elemente des Case Managements und aufsuchende Angebote herangeführt werden können. Auch junge Menschen, die im SGB III betreut werden bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keinen Anspruch auf Bürgergeld haben, können Schwierigkeiten in ihrer persönlichen Lebenssituation haben, die eine Integration in Ausbildung erschweren, oder nach dem Verlassen der Schule verlorengehen. Zudem können auch Erwachsene kommunale Eingliederungsleistungen erhalten. Die neuen Leistungen bedingen wiederum eine enge Abstimmung der Agenturen für Arbeit mit Gemeinden, Kreisen und Bezirken sowie mit den Jobcentern und den zuständigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Mit der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben (BBvE) und der Beratungskonzeption der BA erfolgt bereits eine umfassende Beratung, die mit § 28b SGB III neu Reg.-E. eine Erweiterung erfährt. Neben den o. g. genannten Inhalten hat die umfassende Beratung alle Lebensumstände des jungen Menschen (insbesondere den familiären und sozialen Hintergrund) zu berücksichtigen und kann aufsuchend erfolgen. Diese ganzheitliche Beratung unterstützen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften. Denn die Lebensumstände eines*r Jugendlichen können deutlichen Einfluss auf den Integrationsverlauf haben. Zudem sollte die Beratung frei von Geschlechter- und anderen Klischees sei und an den individuellen Interessen und Potenzialen der Jugendlichen ansetzen.

Zielführender erscheint es, wenn die neuen Aufgaben durch die BBvE bzw. den Berufsberater*innen wahrgenommen werden und nicht extra dafür ein Fallmanagement eingeführt wird. Denn der Begriff Berufsberater*in hat sich bei den Jugendlichen, Eltern, Lehrer*innen und weiteren Akteure*innen etabliert. Selbstverständlich müssen für den erhöhten Beratungs- und Abstimmungsaufwand die notwendigen personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Entsprechend der Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Neufassung Artikel 11) sollen die Regelungen zur umfassenden Beratung junger Menschen erst zum 1. Januar 2026 und die Regelungen zur Förderung schwer zu erreichender junger

Menschen inklusive dazu notwendiger Folgeregelungen erst zum 1. August 2026 in Kraft treten. Begründet wird dies mit längeren Vorlaufzeiten für die fachlichen Abstimmungen, die technische Realisierung und mit vergaberechtlichen Gründen.

Dies ist im Sinne der Entwicklung abgestimmter und stabiler Prozesse zu begrüßen, verdeutlicht zugleich aber auch die Komplexität der Vorhaben.

Verbesserungen bei Berufsorientierung und Betreuung von Personen in außerbetrieblicher Berufsausbildung – §§ 48a n.F., 76 n.F. SGB III Reg.-E.

Die mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung neu geschaffene Förderung von Berufsorientierungspraktika attraktiver auszugestalten, wird vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften befürwortet. In Anlehnung an die Förderbeträge des § 86 Absatz 1 Ziffer 1 SGB III sollen erforderliche auswärtige Unterbringungen während der kurzen Praktika mit bis zu 60 Euro pro Tag, jedoch maximal 420 Euro im Kalendermonat, gefördert werden können.

Insgesamt bleibt es wichtig, auf qualitätssichernde Standards der Praktika und eine entsprechende pädagogische Begleitung zu achten, um den gewünschten berufsorientierenden Effekt der Maßnahme zu erreichen. Insbesondere für junge Menschen mit Schwierigkeiten beim Übergang in eine Ausbildung ist eine pädagogische Unterstützung notwendig, damit der Berufsorientierungsprozess mit dieser Maßnahme unterstützt werden kann. Auch vor dem Hintergrund anderer Möglichkeiten der beruflichen Orientierung (z. B. Ferienjobs) muss aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften neben der Erstattung von Fahrt- und Unterkunftskosten auch der Lebensunterhalt gesichert sein.

Ebenso begrüßen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften, dass nach § 76 Absatz 2 Satz 8 SGB III n.F. die neu geschaffene Nachbetreuung bei demselben Träger nach einem Wechsel aus einer außerbetrieblichen in eine betriebliche Ausbildung nicht mit Abschluss der Berufsausbildung enden soll, sondern in Anlehnung an die Regelung bei Assistierter Ausbildung bis zu zwölf Monate fortgesetzt werden kann. Die Möglichkeit, die Förderung junger, förderberechtigter Menschen, über den Abschluss der betrieblichen Berufsausbildung hinaus auszuweiten erhöht die Chance, mehr Personen aus diesem Kreis dauerhaft in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu überführen.

Erweiterung der Übernahme von Weiterbildungskosten – § 81 Abs. 2 Satz 4 neu SGB III

Der DGB begrüßt die in § 81 Abs. 2 Satz 4 neu SGB III vorgeschlagene Ergänzung zur Übernahme der Weiterbildungskosten beim nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses. Gerade in Zeiten steigender beruflicher Mobilität von Beschäftigten und einem großen Strukturwandel in Wirtschaft und Gesellschaft ist es bedeutsam, auch der nachgewiesenen beruflichen Handlungsfähigkeit Rechnung zu tragen. Darüber hinaus erhöht dies die Chance für ein Matching zwischen Beschäftigtem und suchendem Betrieb und trägt somit zur Deckung von Fachkräftebedarfen bei. Arbeitnehmer*innen erhalten so die Möglichkeit, nach jahrelanger Tätigkeit im Betrieb den fachlichen Nachweis für Ihre Qualifikation nachzuholen. Zudem sinkt mit besserer Qualifikation die Wahrscheinlichkeit in die Arbeitslosigkeit zu fallen, und die Chancen auf eine höhere Vergütung verbessern sich. Gerade für formal gering Qualifizierte ist die Änderung im Sinne der Anerkennung für die bisherige Leistung bedeutsam.

Gründungszuschuss – § 94 SGB III n.F. Reg.-E.

Die Änderung wäre ein Fortschritt und wird begrüßt.

Neben einer besseren Gründungsförderung steht jedoch das Vorhaben im Koalitionsvertrag aus, den Zugang zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige und Gründer*innen zu erleichtern, ggf. auch ohne Vorversicherungszeit. Nur sehr wenige Selbstständige sind in der Arbeitslosenversicherung versichert. Die Folgen dieser Sicherungslücke haben sich besonders in der Pandemie gezeigt. Es muss Verbesserungen beim Zugang von Solo-Selbständigen zur Arbeitslosenversicherung und beim Umfang der Leistung aus der Arbeitslosenversicherung geben.⁴

Vereinfachungen und Entlastungen im Leistungsrecht – § 153 SGB neu III sowie Übergangsregelung Artikel 2 § 460 Abs. 1a SGB III neu Reg.-E. und Folgeänderung Artikel 5 § 28a neu SGB IV Reg.-E.

Die Berechnung des Arbeitslosengeldes knüpft an ein pauschaliertes Nettoarbeitsentgelt (Leistungsentgelt) an, d.h. vom Bruttoarbeitsentgelt werden die Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag sowie die Beiträge zur Sozialversicherung abgezogen. Zukünftig werden bei allen drei Abzügen die Beträge berücksichtigt, die sich zu Beginn des Jahres ergeben, in dem der Anspruch entstanden ist; spätere, auch rückwirkend zu Beginn des Jahres anzuwendende Änderungen bleiben unberücksichtigt.

⁴ Selbstständig? Mit Sicherheit. Reformoptionen in der Arbeitslosenversicherung für Selbstständige, arbeitsmarktaktuell Nr. 4 März 2023 DGB Abteilung Arbeitsmarktpolitik – https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Arbeitsmarkt/Dokumente/2023_03%20%20Selbstst%C3%A4ndig%20mit%20Sicherheit.pdf

Bisher mussten bei Änderungen, die auf den Beginn des Jahres zurückwirkten, Neuberechnungen erfolgen; Änderungen, die im Laufe des Jahres in Kraft traten, führten auch schon bisher nicht zu einer Neuberechnung. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften halten diese Regelung für sinnvoll, da sie eine Verwaltungsvereinfachung ist, durch die Ressourcen für andere Aufgaben freierwerden und eine Angleichung zur Berechnung zum Qualifizierungs- und Kurzarbeitergeld darstellt.

Änderungen bei den Regelungen zum Kurzarbeitergeld – §§ 96, 98, 111 SGB III n.F. Reg.-E.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen, dass zukünftig auf die Einbringung von Erholungsurlaub zur Vermeidung des Arbeitsausfalls verzichtet wird. Ferner wird gängige Verwaltungspraxis in geltendes Recht überführt (z. B. Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen, wenn die*der Arbeitnehmer*in nach Beginn des Arbeitsausfalles eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufnimmt – analoge Anwendung für Studienabgänger*innen) oder es finden sich deklaratorische Regelungen (z.B. können Arbeitnehmer*innen in Betrieben des öffentlichen Dienstes kein Kurzarbeitergeld erhalten).

Ferner wird klargestellt, dass Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V und während eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot oder der Schutzfristen Mutterschutzlohn oder Mutterschaftsgeld nach §§ 18, 19 MuSchG vorrangige Leistungen sind. Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften sollten jedoch auch Klarstellungen in den jeweils korrespondierenden Gesetzen erfolgen, und zwar dahingehend, dass die anderen Leistungen in diesen Fällen auch tatsächlich zu gewähren sind. D.h. es müssten auch diesbezügliche Änderungen im SGB V und im MuSchG vorgenommen werden.

Das Instrument der Kurzarbeit hat während der Corona-Krise viele Arbeitsplätze gesichert. Der Gesetzgeber hatte bei der Gestaltung der Regelungen zur Kurzarbeit in den Jahren 2020 und 2021 jedoch insbesondere Arbeitnehmer*innen in Normalarbeitsverhältnissen, nicht aber Geringverdiener*innen, darunter überproportional viele Frauen, im Blick, die schnell in Bedürftigkeit abrutschen. Der DGB fordert daher die existenzsichernde und geschlechtergerechte Ausgestaltung der Kurzarbeit und die Schließung von Sicherungslücken in Krisenzeiten.

Ausweitung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – §§ 73 n.F., 76 n.F.; 124 n.F. SGB III Reg.-E.

Die Leistungen für Menschen mit Behinderungen werden ausgeweitet und damit verbessert. So sollen die Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber nach Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung (§ 73 Absatz 3 SGB III) zukünftig auch für Menschen mit Behinderungen gezahlt werden, wenn sie nicht anerkannt

schwerbehindert sind. Dies ist sinnvoll, da ein zunehmender Anteil der Beeinträchtigungen Lernbehinderungen oder auch psychische Beeinträchtigungen ausmachen. Diese weisen teilweise einen Grad der Behinderung unter 50 aus, bringen also nicht unbedingt eine Schwerbehinderung mit sich. Der Eingliederungszuschuss nach Abschluss einer Aus- und Weiterbildung kann bis zu 70 Prozent des Arbeitsentgelts betragen und bis zu einem Jahr gezahlt werden.

Sinnvoll ist, dass künftig bei den Kosten der Unterkunft bei jungen Menschen mit Behinderungen bei Unterbringung in einem Wohnheim, einem Internat oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen besondere individuelle Bedarfe besser berücksichtigt werden. Durch die geplante Änderung erhalten die Teilnehmenden von berufsvorbereitenden Maßnahmen, Berufs-ausbildungen und Unterstützter Beschäftigung künftig in besonders gelagerten Einzelfällen die nötige finanzielle Unterstützung, um ihre eigene Wohnung trotz Unterbringung im Wohnheim, einem Internat oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen beibehalten zu können.

Zudem wird die Unterstützung beim Ein- oder Auszug in das oder aus dem Wohnheim, dem Internat oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen ausgeweitet (§§ 123, 124 Absatz 4 n.F. SGB III).

Meldepflicht für sonstige Personen – § 310a neu Reg.-E.

Die Pflicht, nach Aufforderung durch die Agentur für Arbeit Termine wahrzunehmen (allgemeine Meldepflicht), gilt zunächst nach § 309 SGB III nur für Arbeitslose, die einen „Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben“. Aufgrund von § 38 Abs. 1 Satz 5 SGB III gilt diese Meldepflicht aber auch für den Personenkreis der „Ausbildung- und Arbeitsuchenden“ ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Mit dem neu eingefügten § 310a SGB III wird der Geltungsbereich der Meldepflicht erweitert auf allgemein „Ratsuchende“ sowie explizit „erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch“. Hintergrund ist, dass die Agentur für Arbeit für diesen Personenkreis zukünftig Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung oder von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen.

Die Intention der Meldepflicht, eine hohe Verbindlichkeit bei Gesprächsterminen zu erreichen, ist arbeitsmarktpolitisch gut begründet und nicht zu beanstanden.

Ein positiver Folgeeffekt der Ausweitung auf Leistungsberechtigte des SGB II ist, dass notwendige Reisekosten erstattet werden können und der Unfallversicherungsschutz greift.

Artikel 3 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Folgeänderung: Ausschluss der Übertragbarkeit von SGB-III-Arbeitsförderleistungen ins SGB II – § 16 Abs. 1 SGB II n.F. Reg.-E.

§ 16 Abs. 1 SGB II regelt, welche Leistungen und Instrumente der Arbeitsförderung nach dem SGB III die Jobcenter analog gewähren bzw. anwenden können. Die Aufzählung der ausgeschlossenen Leistungen wird erweitert um die neu ins SGB III eingeführten Leistungen (Artikel 3 Ziffer1): 1. Umfassende Beratung – § 28b SGB III; 2. Förderung schwer erreichbarer junger Menschen – § 31b SGB III.

Beide Instrumente existieren bereits im SGB II: § 16k SGB II (Ganzheitliche Betreuung) und § 16h SGB II (Förderung schwer zu erreichender junger Menschen). Sie sollen nun im SGB III „nachgebaut“ werden. Der erweiterte Leistungsausschluss in § 16 Abs. 1 SGB II bringt daher keine Nachteile für SGB-II-Leistungsberechtigte, sondern ist sachlogisch und folgerichtig, um Doppelstrukturen und -zuständigkeiten auszuschließen.

Zudem wird in der Liste der Verwaltungsakte, die sofort vollziehbar sind – d.h. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung –, die „Aufforderung zur persönlichen Meldung“ in „Aufforderung zur Meldung“ geändert, § 39 Ziffer 3 SGB II n.F. Reg.-E. Dabei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der neu eingeführten Option der Videotelefonie. Diese ist in § 309 SGB III n.F. Reg.-E. normiert, besteht aber über den Querverweis in § 59 SGB II auch im Rechtskreis SGB II.

Artikel 4 Weitere Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Wenn mit Wirkung zum 1. Januar 2029 die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung der BA als Regelaufgabe übertragen wird (§ 30a neu SGB III), wird die oben thematisierte Liste der Leistungen, die von den Jobcentern nicht analog gewährt werden dürfen, um dieses Beratungsangebot erweitert (§ 16 Abs. 1 n.F. SGB II). SGB II-Leistungsberechtigte erhalten diese Leistung direkt von der BA als originäre SGB-III-Leistung, finanziert aus Beitragsmitteln.

Zu einzelnen Inhalten der Formulierungshilfen

Artikel 1 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Nr. 1b) § 45a SGB III neu – Maßnahmen zur Erprobung einer Beschäftigungsperspektive

Die vorliegende Regelung zielt darauf, die Job-to-Job-Erprobung rechtlich zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist Beschäftigungssicherung im Betrieb das Ziel. Die Regelung muss daher auf Fälle fokussiert sein, bei denen ein strukturwandelbedingter Arbeitsplatzabbau im abgebenden Unternehmen droht.

Zugleich muss Freiwilligkeit, gerade auch der Beschäftigten, gewährleistet sein und Kündigungsschutzrechte müssen gelten. Andernfalls wird die Regelung zu einem Personalabbauinstrument, durch das Druck auf Arbeitnehmer*innen ausgeübt werden kann, von denen sich das Unternehmen aus vielschichtigen Gründen trennen will.

Die Erprobungszeit von bis zu vier Wochen erscheint angemessen, um sich wechselseitig kennenzulernen und einen Eindruck zu gewinnen. Zudem ist auch für den Ursprungsbetrieb ein Zeitraum von bis zu vier Wochen im laufenden Geschäft überbrückbar und gehört auch zum Alltag (etwa bei längeren Urlaubszeiten von Beschäftigten). Der Erprobungszeitraum sollte keinesfalls über die vier Wochen hinaus verlängert werden.

Die Transformation ist zudem kein alleiniges Handlungs- und Ausgestaltungsfeld der Arbeitsverwaltung und Unternehmen.

Auch darf die betriebliche Mitbestimmung und die Vertretung der Arbeitnehmer*innen-Interessen nicht unterlaufen werden. Zwar ist in § 45a Abs. 1 Ziffer 3 SGB III neu ein Unterrichtsrecht der zuständigen Betriebsräte des beschäftigenden Unternehmens und des Erprobungsbetriebes vorgesehen. Insoweit wird der gewerkschaftlichen Position Rechnung getragen, dass bei solchen Übergängen betriebliche Interessenvertretungen beteiligt werden müssen. Ob eine Unterrichtung ausreicht, muss noch geprüft werden. Die Interessen und Rechte der Betriebsräte sind jedenfalls zum Schutz der Beschäftigten umfassend zu beachten.

Es bleibt darüber hinaus die Aufgabe, langfristig gut qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen und entsprechende Tätigkeiten zu generieren. Das Weiterbildungsrecht mit den Verbesserungen zur Förderung der Weiterbildung und dem Qualifizierungsgeld ist konsequent und regelhaft in der Ausgestaltung des Strukturwandels einzubeziehen.

Nr. 1c) § 134 SGB III neu – Förderung bei berufsbegleitenden Berufssprachkursen

Die vorgeschlagene Regelung soll der Problematik Rechnung tragen, dass es nach Aufnahme einer Arbeit seitens der Unternehmen häufig keine Freistellung für den Spracherwerb gibt und somit insbesondere der berufsbezogenen Deutschsprachförderung zeitlich kein Raum gelassen wird.

Es wird infrage gestellt werden, ob die Zahlung von solchen Zuschüssen zu den Aufgaben der Arbeitslosenversicherung gehört und von der Versichertengemeinschaft zu tragen ist. Aber selbst, wenn eine solche Förderung im weitesten Sinne als Maßnahme zur Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit derjenigen begriffen wird, denen darüber die Teilnahme an der Sprachförderung ermöglicht wird, stellt sich die Frage, warum der Fördertatbestand angesichts des

enormen Bedarfs vieler Arbeitnehmer*innen an Qualifizierung auf den berufsfachlichen Spracherwerb beschränkt wird. Wir verweisen auf die Ausführungen zur Bildungszeit/Bildungsteilzeit.

Artikel 4 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Nr. 2) Verlängerte Pendelzeiten – § 10 Absatz 2 SGB II n.F.

Die zumutbaren Pendelzeiten (Hin- und Rückweg zusammen) sollen verlängert werden von heute 2,5 Stunden (bei täglichen Arbeitszeiten von sechs Std. und mehr) auf 3 Stunden sowie von 2 Stunden (bei täglichen Arbeitszeiten bis sechs Stunden) auf 2,5 Stunden. Die bisher geltenden – kürzeren – Pendelzeiten sind im SGB III geregelt, ihre Geltung wurde über die „fachlichen Hinweise“ der BA jedoch aufs SGB II übertragen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen es ab, die heute schon bedenklichen langen Pendelzeiten zu verlängern; eine weitere Belastung der Arbeitnehmer*innen ist nicht hinnehmbar.

Vielmehr sollten die Zumutbarkeitskriterien im SGB II und SGB III harmonisiert, entschärft und am Leitbild Gute Arbeit orientiert werden. So sollten beispielsweise nur Arbeitsverhältnisse mit Sozialversicherungsschutz als zumutbare Arbeit gelten. Dies ist auch aus gleichstellungspolitischer Perspektive höchst relevant, da Frauen noch immer häufiger in geringfügig-entlohnte Beschäftigung vermittelt werden.

Nr. 3) Halbierung der Karenzzeit (geschütztes Vermögen) – § 12 Absatz 3 SGB II n.F.

Mit dem Bürgergeldgesetz wurden Ersparnisse im ersten Jahr des Leistungsbezugs weitgehend geschützt (bis 40.000 Euro für die erste Person, 15.000 Euro für jede weitere). Diese Karenzzeit soll nun auf ein halbes Jahr halbiert werden.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen diese Verschlechterung ab.

Mit der bisherigen Karenzzeit wurde die Lebensleistung von Beschäftigten stärker wertgeschätzt und das sozialstaatliche Sicherheitsversprechen für Beschäftigte gestärkt: Wer in unsicheren Zeiten in Sorge um seinen Arbeitsplatz ist und wem ggf. länger anhaltende Arbeitslosigkeit droht, sollte sich sicher sein, Ersparnisse nicht relativ schnell aufbrauchen zu müssen. Ein schneller sozialer Abstieg auf Sozialhilfeniveau sollte verhindert werden, denn das Arbeitslosengeld, bei dem Vermögen keine Rolle spielt, wird i.d.R. nur für maximal ein Jahr gezahlt. Von dieser guten Regelung profitieren von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer*innen, nicht Langzeitarbeitslose, die längst keine relevanten Ersparnisse mehr haben.

Nr. 5b) Anschubfinanzierung – § 16b Abs. 4 SGB II neu; Nr. 6 Integrationspraktikum – § 16j SGB II neu

Die vorgeschlagenen Maßnahmen – Anschubfinanzierung nach § 16b Abs. 4 SGB II neu, Integrationspraktikum nach § 16j SGB II neu – gehen von der falschen Annahme aus, dass die meisten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bürgergeld arbeiten könnten, wenn sie wollten. Damit wird die derzeitige Lage auf dem Arbeitsmarkt außer Acht gelassen.

In ihrem Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt August 2024 schreibt die Bundesagentur für Arbeit auf Seite 11: „Chancen, Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer Beschäftigung zu beenden, liegen auf einem historisch niedrigen Niveau.“ Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung sind im August erneut und auch saisonbereinigt gestiegen. Von Langzeitarbeitslosigkeit sind mittlerweile 982.000 Menschen betroffen.

64 Prozent aller Arbeitslosen befinden sich im Rechtskreis SGB II. Zurzeit sind rund 2,9 Millionen Menschen arbeitslos – bei 0,7 Millionen gemeldeten Stellen. Die Nachfrage nach Arbeitskräften hat weiter nachgelassen. Bei Helfertätigkeiten gibt es ein Vielfaches mehr arbeitsloser Menschen als gemeldete und offene Stellen. Gleichwohl geben die Betriebe an, „zeitnah“ keine passenden Arbeits- und Fachkräfte zu finden. Dieses Matching-Problem ist nur mit mehr Förderung und einer größeren Einstellungsbereitschaft der Unternehmen von Menschen mit sog. Vermittlungshemmnissen, nicht aber mit nicht nachhaltigen finanziellen Anreizen oder Zwang zur Arbeitsaufnahme zu lösen.

Selbst wenn man der Auffassung ist, mit materiellen Anreizen könnte die Zahl der Arbeitsaufnahmen relevant erhöht werden, ist die „Anschubfinanzierung“ falsch konstruiert: Die Prämie wird erst nach einem Jahr gezahlt und das auch nur auf Antrag der Leistungsberechtigten. Ein unmittelbarer, zeitnaher Vorteil bei Arbeitsaufnahme bzw. Ausweitung der Arbeitszeit entsteht nicht. Ein relevanter Effekt der Anschubfinanzierung ist so nicht zu erwarten.

Zudem ist die Anschubfinanzierung geeignet, die – vielfach nicht gerechtfertigte – Kritik am Bürgergeld weiter zu befeuern, da die Prämie dem Gerechtigkeitsempfinden vieler Arbeitnehmer*innen widersprechen dürfte.

Sinnvoller wäre eine Reduzierung der Transferentzugsraten, insbesondere im Einkommenssegment ab 1.000 Euro brutto, bei dem heute zusätzliches Einkommen zu 90 Prozent angerechnet wird, sowie im Segment ab 1.200 Euro (mit Kind 1.500 Euro), bei zusätzlichem Einkommen zu 100 Prozent angerechnet wird. Eine Reduzierung der Transferentzugsrate ist – auch unabhängig von dem Ausmaß des Arbeitsmarkteffekts – aus Gerechtigkeitsgründen geboten: Erwerbsarbeit muss stärker wertgeschätzt und eine Ausweitung der Arbeitszeit durchgängig zu einer spürbaren Erhöhung des verfügbaren Haushaltseinkommens führen.

Die Verpflichtung zur Aufnahme eines Integrationspraktikums nach § 16j Abs. 1 Satz 1 SGB II neu steht im Widerspruch zum Kooperationsprinzip im SGB II, das mit dem Bürgergeldgesetz eingeführt wurde.

Nr. 7 bis 10) Verschärfung der Sanktionen – §§ 31 Abs. 2 SGB II n.F., 31a Abs. 1 und 7 SGB II n.F., 31b Absätze 1 und 2 SGB II n.F., 32 Abs. 1 SGB II n.F.

Die Sanktionen sollen verschärft werden. Die erst mit dem Bürgergeldgesetz eingeführte „Sanktionstreppe“ – mit Kürzungen von 10 Prozent für einen Monat bei der ersten Pflichtverletzung, 20 Prozent für zwei Monate bei der zweiten und 30 Prozent für drei Monate bei der dritten – soll abgeschafft werden. Stattdessen soll einheitlich bei jeder Pflichtverletzung das Bürgergeld um 30 Prozent für 3 Monate gekürzt werden. Bei versäumten Terminen soll ebenfalls um 30 Prozent gekürzt werden, allerdings für einen Monat.

Mit diesen geplanten Neuregelungen werden die sinnvollen Entschärfungen der Sanktionen, die mit dem Bürgergeldgesetz eingeführt wurden, vollständig rückabgewickelt. Die Sanktionshöhe und -dauer bei versäumten Terminen geht sogar über die alte Regelung bei Hartz IV hinaus.

Der DGB und seine Mitgliedgewerkschaften lehnen die Verschärfung der Sanktionen als arbeitsmarktpolitisch untauglich und sozialpolitisch hochproblematisch ab – schließlich wird mit jeder Sanktion laut Bundesverfassungsgericht das Existenzminimum unterschritten.

Offenbar reagiert die Koalition mit den Verschärfungen auf die massive, teils mit Falschbehauptungen geführte Stimmungsmache gegen das Bürgergeld und versucht einen gesellschaftlichen Konflikt „zu befrieden“. Sachgerecht sind die Verschärfungen jedoch nicht. Die Koalition präsentiert vielmehr Scheinlösungen für Scheinprobleme: Der ganz überwiegende Teil der Arbeitslosen will arbeiten, Arbeitsverweigerung ist kein Massenphänomen (siehe auch die Ausführungen zur Lage auf dem Arbeitsmarkt auf S. 4).

Vereinzelte erreichen den DGB-Rückmeldungen aus den Jobcentern, dass Sanktionen von 10 und 20 Prozent zu niedrig seien, um Verhaltensänderungen zu bewirken. Diese Hinweise aus der Praxis sollten ernstgenommen und geprüft werden. Dies kann aber nur auf Basis belastbarer Daten zur Wirkungsweise der geltenden Sanktionsregelungen, die mit dem Bürgergeldgesetz eingeführt wurden, erfolgen. Eine entsprechende Evaluation steht aber bisher aus.⁵ Sofern einige Jobcenter insgesamt beklagen, die geltenden Sanktionsregelungen seien wenig praktikabel, da die vorgesehenen Verfahrensschritte zu großem

⁵ Dabei bittet die bestehende Sanktionstreppe mit den gestaffelten Sanktionen die Möglichkeit zu evaluieren, ob und inwiefern unterschiedliche Sanktionshöhen zu unterschiedlichen Effekten bezüglich der Arbeitsmarktintegration führen.

Verwaltungsaufwand führten, kann und darf auch diese Kritik nicht durch eine einheitliche Sanktionsfolge in Höhe von 30 Prozent „gelöst“ werden.

Nach Einschätzung der Bundesagentur für Arbeit führt diese Neuregelung eben nicht zur „Vereinfachung des Prozesses“.

Ursächlich für den Verwaltungsaufwand ist die vorgeschriebene Einzelfallbetrachtung (Prüfung Härtefall, Pflicht zur Anhörung, Option der Erklärung, Pflichten zukünftig zu erfüllen). Diese ist aber nicht verhandelbar, da sie vom Bundesverfassungsgericht vorgeben und auch zwingend geboten ist: Schließlich müssen unwirksame – im Sinne von irrelevant für den Integrationsprozess – und ungerechte Sanktionen vermieden werden, etwa bei psychisch Kranken oder Personen in Lebenskrisen, die ihre Post nicht öffnen.

Notwendig ist vielmehr eine bessere Personalausstattung der Jobcenter, damit sie die anspruchsvollen Aufgaben, die sich aus den Verfassungsvorgaben ergeben, gut umsetzen können.

Im Rahmen der Neugestaltung der Sanktionen soll Schwarzarbeit zukünftig zusätzlich in den Katalog der als Pflichtverletzung aufgenommen werden, die eine 30-Prozent Sanktion auslösen.

Diese Regelung ist überflüssig. Schon heute führt entdeckte Schwarzarbeit zu einer Strafanzeige wegen Sozialbetrugs und einer sofort beginnenden Pflicht zur Rückzahlung der zu Unrecht bezogenen Leistungen. Die negativen Folgen sind somit schon ausreichend scharf. Das Problem sind nicht zu lasche Strafen, sondern unzureichende Kontrollen und die Problematik, Schwarzarbeit aufzudecken – insbesondere in Privathaushalten (Reinigungskräfte, Babysitter).

Die weiteren Verfahrens-Änderungen zur verbesserten Ahndung von Schwarzarbeit (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sowie § 64 Abs. 3 SGB II n.F.) sind in der Sache daher nicht zu beanstanden.

Nr. 14) Verankerung Passiv-Aktiv-Transfer – § 44f Abs. 6 SGB II neu

Der bisher nur in den jährlichen Haushaltsgesetzen vorgesehene Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) soll im SGB II verankert werden. Zudem sollen die Verwendungszwecke des PAT erweitert werden: Neben der bisherigen Finanzierung des Förderinstrumentes „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II) sollen zukünftig PAT-Mittel auch für den Eingliederungszuschuss nach § 88 SGB III, das Einstiegsgeld (§ 16b SGB II) und das Instrument „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ (§ 16e SGB II) genutzt werden können. Mehr Mittel stehen durch die Neuregelung nicht zur Verfügung; die Obergrenze bleibt unverändert und es dürfen jährlich maximal 700 Mio. Euro eingesparter passiver Leistungen für Eingliederungsleistungen verwendet werden.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften bewerten diese Neuregelung ambivalent: Positiv ist, dass der PAT durch die Verankerung im SGB II verstetigt wird. Positiv ist ebenfalls die Ausweitung des PAT auf weitere Instrumente, da so die Gestaltungsspielräume der Jobcenter vor Ort zum Instrumenteneinsatz erweitert werden. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber, dass für das wirkungsvolle und vom IAB positiv evaluierte Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ noch weniger Mittel zur Verfügung stehen könnten.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften erneuern vor diesem Hintergrund ihre Forderung, dass die Jobcenter ausreichend finanziert werden müssen und deutlich mehr Mittel für Verwaltungskosten und Eingliederungsleistungen erhalten müssen. Die geplante Reduzierung des Gesamtbudgets der Jobcenter im Haushaltsentwurf 2025 um weitere 350 Mio. Euro ist völlig kontraproduktiv und grundfalsch. Arbeitsförderung ist eine Zukunftsinvestition!

Wer hier Mittel verweigert, der spart nicht, sondern verschiebt Probleme und Folgekosten in die Zukunft.

Formulierungshilfe vom 9. Oktober 2024⁶ **Persönliche, monatliche Meldepflicht – § 15 Abs. 7 SGB II neu**

In der „Wachstumsinitiative“ hatten die Koalitionsspitzen allgemein vereinbart, dass sich Arbeitslose, die kurzfristig dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, „monatlich in Präsenz bei der zuständigen Behörde melden müssen“.

Mit dieser Vorgabe drohte ein arbeitsmarktpolitisch unsinniger Zählappell, der ausschließlich Kontrollfunktion gehabt hätte. Inhaltsleere Termine, ohne konkreten Anlass oder ohne ein konkretes Angebot der Jobcenter, schaffen aber nur Unmut und Verdruss – auf beiden Seiten des Schreibtisches.

Mit der Formulierungshilfe werden die Gesprächstermine erfreulicherweise mit einem arbeitsmarktpolitischen Zweck verknüpft: Die monatlichen Gespräche finden nur statt, „wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist.“ Allerdings bleibt es beim tendenziell repressiven Charakter der Gespräche, da sie der Prüfung dienen, „ob die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einhält“ (Verweis auf § 5 Abs. 5 SGB II).

Hinzu kommt: Ohne zusätzliche Finanzmittel und Personal fehlen den Jobcentern die Ressourcen für zusätzliche Gesprächstermine.

⁶ Das Kabinett hat am 09.11.2024 zur Umsetzung der Wachstumsinitiative die „Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen für die Neuregelung einer Meldepflicht im SGB II“ beschlossen. In dieser Formulierungshilfe ist der Bezug zu einem laufenden Gesetzgebungsverfahren offengelassen worden. Da eine Integration ins SGB-III-Modernisierungsgesetz wahrscheinlich ist, bewertet der DGB hier auch diese geplante Neuregelung.

Artikel 10a – Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Nr. 2a) Abweichung von Versagensgrund – § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG durch § 40 Abs. 1a AufenthG neu

im Kontext Nr. 1 vergleichbares Entgelt nur das solcher Arbeitnehmer*innen, die nicht Leiharbeiter*innen sind

im Kontext Artikel 10b – Änderung der Beschäftigungsverordnung - § 36 Absatz 4 Satz 1 BeschV

Der Reg.-E. sieht vor, die Einwanderung von ausländischen Arbeitnehmer*innen mit einer „kleinen Blauen Karte“ oder einem inländischen Abschluss in die Zeitarbeit zu erlauben, sofern ab dem ersten Tag der Beschäftigung der Grundsatz des Equal Pay befolgt wird und eine Mindestbeschäftigungsdauer von zwölf Monaten vereinbart wird.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen die Zulassung der Leiharbeit bei der Anwerbung von Menschen aus Drittstaaten strikt ab. Die Ausweitung der Einwanderung in prekäre und befristete Beschäftigungsverhältnisse ist grundsätzlich problematisch. Befristete Einwanderung, die ausschließlich auf die Arbeitskraft der Beschäftigten abzielt und ihnen keine langfristige Perspektive in Deutschland bietet, birgt erhebliche Ausbeutungsrisiken. Personen mit geringen Deutschkenntnissen und wenig Informationen über das deutsche Rechtssystem sind besonders gefährdet, Opfer von Verstößen gegen grundlegende Arbeitnehmer*innenrechte zu werden. Die erforderlichen umfassenden Maßnahmen zur Sicherung eines fairen Vermittlungsprozesses stehen aus.

Die Regelungen in § 40 Abs. 3 Nr. 8 AufenthG neu, wonach die Zustimmung zur Arbeitsaufnahme versagt werden kann, wenn der Verleiher gegen § 40 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Mindestbeschäftigungsdauer von zwölf Monaten) oder gegen § 40 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Equal Pay) verstößt, sind aus unserer Sicht unzureichend. Die praktische Überprüfung der Einhaltung von gleichem Lohn und Mindestbeschäftigungsdauer gestaltet sich schwierig. Es besteht die Gefahr, dass Unternehmen Umgehungsstrategien entwickeln, die zu schlechteren Arbeitsbedingungen führen. Eine erleichterte Zuwanderung in die Leiharbeit könnte den Druck auf Löhne und Arbeitsbedingungen erhöhen und die prekäre Situation vieler Beschäftigter weiter verschlechtern.

Aus gewerkschaftlicher Sicht besteht hier ein erhebliches Prekariatsrisiko, da das Entgeltniveau in der Leiharbeit zu den niedrigsten aller Wirtschaftszweige gehört. Aktuelle Daten unterstreichen die Einkommensdiskrepanz zwischen Leiharbeiter*innen und regulär Beschäftigten. Im Jahr 2022 lag der Median des Bruttomonatsentgelts sozialversicherungspflichtig vollzeitbeschäftigter Leiharbeiter*innen bei 2.254 Euro. Dies ist um 1.430 Euro beziehungsweise 38,8 Prozent weniger als bei nicht in der Leiharbeit tätigen Vollzeitbeschäftigten, die auf ein Medianentgelt von 3.648 Euro kommen.

Diese Unterschiede ziehen sich durch alle Qualifikationsstufen. So verdienen Leiharbeiter*innen auf Helferniveau mit 1.982 Euro um 25,4 Prozent weniger als ihre nicht in der Leiharbeit tätigen Kolleg*innen mit 2.656 Euro. Bei Spezialist*innen beträgt der Unterschied 10 Prozent.

Die Ungleichheit verstärkt sich, wenn man die Staatsangehörigkeit betrachtet. Leiharbeiter*innen aus EU-Mitgliedstaaten (ohne Deutschland) verdienen mit 2.037 Euro um 19,9 Prozent weniger als deutsche Leiharbeiter*innen. Bei Beschäftigten aus den Top-8-Asylherkunftsländern beträgt der Unterschied sogar 23,9 Prozent. Drittstaatsangehörige in der Leiharbeit verdienen mit 2.086 Euro um 18 Prozent weniger als deutsche Beschäftigte.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass Leiharbeiter*innen systematisch schlechter bezahlt werden, unabhängig von ihrer Qualifikation oder Herkunft. Besonders betroffen sind ausländische Beschäftigte, die aufgrund von Sprachbarrieren und mangelnden Kenntnissen des deutschen Arbeitsrechts anfällig für Ausbeutung sind.

Der DGB lehnt daher eine Aufhebung des § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG strikt ab. In seiner Stellungnahme zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz hat sich der DGB bereits ausdrücklich gegen eine Öffnung der Kontingentregelung und der Westbalkanregelung für die Leiharbeit als auch gegen einen Einsatz von Leiharbeitsunternehmen in der Arbeitskräfteanwerbung ausgesprochen.⁷ Eine Aufhebung dieser Regelung würde nicht nur im Zusammenspiel mit der Kontingent- und Westbalkanregelung Risiken schaffen, sondern für alle Zugangswege von Drittstaatsangehörigen, bei denen Leiharbeit bislang ausgeschlossen ist, einschließlich Fachkräften. Es besteht die Gefahr, dass gut ausgebildete Fachkräfte aus dem Ausland sich aus Unkenntnis der Arbeitsmarkt- und Rechtslage in Deutschland von Leiharbeitsunternehmen anwerben lassen und, sofern Gehaltsschwellen nicht entgegenstehen oder missachtet werden, weit unter dem angemessenen Niveau entlohnt werden. Zudem würden sie nicht die Beschäftigungssicherheit erreichen, für die sie mit ihrer Qualifikation prädestiniert wären.

Die Begrenzung im geltenden Recht bedeutet im Ergebnis, dass eine Beschäftigung in der Leiharbeit in vielen Fällen frühestens nach zwei Jahren möglich wird. Diese Eingrenzung ist sachgerecht, weil gerade bei neu eingewanderten Menschen das größte Ausbeutungsrisiko besteht. Die hier geplante Öffnung der Leiharbeit würde diesen Schutzmechanismus in sein Gegenteil verkehren, weil die Leiharbeit gerade in der Ankommensphase zum Einsatz kommen würde.

⁷ Westbalkanregelung und Einwanderung in befristete Beschäftigung, *arbeitsmarkttaktuell* 1/2023 – https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/DGB-Stellungnahme-zur-Fachkraefteeinwanderung-aus-Drittstaaten.pdf

Die im Entwurf vorgeschlagenen Sicherungen gegen ausbeuterische Beschäftigungsverhältnisse sind zwar notwendig, jedoch nicht ausreichend. Sie müssen durch weitere Schutzmechanismen ergänzt und auf bereits bestehende Zugangswege ausgeweitet werden. Notwendig sind unter anderem Bleibe- und Übernahmeperspektiven durch Wechsel in einen anderen Aufenthaltsstatus und alternative Wege des Arbeitsmarktzugangs. Es muss verhindert werden, dass diese Beschäftigten zur Besetzung von Dauerarbeitsplätzen ausgenutzt werden. Die Ausweitung der Einwanderung in prekäre Beschäftigungsverhältnisse ist weder arbeitsmarktpolitisch noch gesellschaftspolitisch nachhaltig. Das gilt erst recht für befristete Einwanderung, die nur auf die Arbeitskraft der Beschäftigten und nicht auf eine Lebensperspektive in Deutschland abzielt.

Anstatt die Leiharbeit für Drittstaatsangehörige zu öffnen, sollten verstärkt Maßnahmen zur Qualifizierung und Integration inländischer Potenziale ergriffen werden. Es gibt erhebliche inländische Arbeitskräftepotenziale, die durch gezielte Qualifizierungsmaßnahmen aktiviert und gefördert werden können, allen voran die Ausweitung der Frauenerwerbstätigkeit. Die Leiharbeit sollte auf qualifizierte Fachkräfte begrenzt bleiben, um den Arbeitsmarkt nicht zusätzlich zu belasten und die Qualität der Beschäftigung zu sichern.

Weitere Änderungsvorschläge

Qualifizierung während Beschäftigentransfer

Wir verweisen auf die Ankündigung im Koalitionsvertrag: „Auch das Transfer-Kurzarbeitergeld weiten wir aus und entwickeln die Instrumente des SGB III in Transfergesellschaften weiter.“ Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften plädieren dafür, den an verschiedenen Stellen der Arbeitsmarktpolitik eingeschlagenen Weg der Flankierung von Weiterbildung fortzusetzen und sehen vor allem den Bedarf gesetzlicher Änderungen, die die Qualifizierung auch während Transferkurzarbeit stärken. Die Fristenregelung in § 111a Abs. 2 Ziffer 1 SGB III zur Zulässigkeit über die Dauer von Weiterbildungsmaßnahmen, die länger als der Bezug des Transfer-Kurzarbeitergeldes dauern, sollte gestrichen werden, weil dadurch in der Praxis längere Qualifizierungsmaßnahmen verhindert werden. Zudem sollte die Zahlung des Weiterbildungsgeldes (§87a SGB III) auch für in Transferkurzarbeit begonnene abschlussbezogene Qualifizierung geöffnet werden.

Einführung einer Bildungszeit und Bildungsteilzeit

Weiterbildung hat wegen der sich rasant verändernden Qualifizierungsanforderungen auf dem Arbeitsmarkt nicht nur für Geringqualifizierte, sondern auch für Fachkräfte eine zentrale Bedeutung, für Arbeitslose und Beschäftigte in vom Strukturwandel betroffenen Unternehmen gleichermaßen. Sie wird damit zum Garanten für den erfolgreichen Wandel; ohne sie kann die Transformation nicht gelingen.

Die Förderung einer Bildungszeit oder Bildungsteilzeit würde die Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildungsangeboten erhöhen und im Sinne einer präventiven Arbeitsmarktpolitik das Wissen und Können von Arbeitnehmer*innen auf dem aktuellen technologischen Stand halten. Vor allem dort, wo die Weiterbildungsförderung und das Qualifizierungsgeld nicht greifen, wäre sie eine wichtige Ergänzung im arbeitsmarktpolitischen Instrumentarium, da sie das selbstbestimmte Gestalten der eigenen Bildungsbiografie ermöglicht. Die Einführung einer Bildungszeit bzw. Bildungsteilzeit ist zudem auch aus gleichstellungspolitischer Perspektive wünschenswert, da Frauen, insbesondere Mütter, bei der Inanspruchnahme von Weiterbildungsmaßnahmen stärker auf zeitliche Flexibilität angewiesen sind, da sie i.d.R. noch immer die Hauptverantwortung für die unbezahlte Sorgearbeit tragen.

Die Freistellungsmöglichkeiten im Rahmen der Bildungszeit bzw. Bildungsteilzeit würden genau diese dringend benötigten zeitlichen Freiräume für eine Weiterbildungsteilnahme von Menschen mit Sorgeverantworten schaffen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften bedauern, dass der Reg.-E. wiederum keine Regelung zu der im Koalitionsvertrag vereinbarten Bildungszeit und Bildungsteilzeit enthält.

Organisationen ohne Gewinnabsicht im § 82 SGB III besserstellen

Insbesondere die Sozialwirtschaft ist von einem enormen Fachkräfteengpass betroffen. Gleichzeitig tragen viele bestehende Förderprogramme nicht der besonderen Struktur dieser Branche Rechnung: Viele kleine Einheiten gehören oftmals zu einem übergeordneten gemeinnützigen Träger und gelten daher nicht als KMU, obwohl in der Praxis die einzelnen Einrichtungen oft auf sich alleine gestellt sind. Aufgrund der Gemeinnützigkeit sind zudem meist keine finanziellen Spielräume für große Eigenanteile der Verbände vorhanden. Die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sind aber meist am Beispiel von Unternehmen der gewinnorientierten Privatwirtschaft konzipiert. Hier gilt in der Regel: Je größer ein Betrieb, desto höher seine Produktivität und Finanzkraft. Daher sinken mit steigender Unternehmensgröße die Fördersätze. In der Praxis führt das aber zu Problemen für Organisationen und Einrichtungen, die nicht gewinnorientiert wirtschaften und oft durch ihre Größe keine ökonomischen Vorteile erzielen. Dies zeigt sich insbesondere im Bereich der Weiterbildung von Beschäftigten im SGB III.

So sieht der novellierte § 82 SGB III weitgehende Abstufungen bei Unternehmen und Organisationen mit mehr als 50 bzw. 500 Beschäftigten vor. Konkret bedeutet dies im § 82, dass allen Beschäftigten in größeren „Unternehmen“ nur 25 Prozent der Lehrgangskosten wie der Lohnkosten gefördert wird. Dabei wird nicht betrachtet, ob diese Unternehmen gemeinnützig sind oder nicht. In der Folge führt dies zur Benachteiligung von circa 90 Prozent der Beschäftigten in der frühkindlichen Kinderbetreuung, die aufgrund ihrer Trägerstruktur den

Großunternehmen zugeordnet werden – dabei unterliegen die Einrichtungen der Kindererziehung alle denselben engen finanziellen Rahmenbedingungen unabhängig von der Trägerstruktur. Tatsächlich können nur Elterninitiativen in Genuss der hohen Fördersätze kommen, obwohl diese Einrichtungen häufig durch private Spenden besser ausgestattet sind als Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände. Ähnliches gilt in der Sozialwirtschaft für Kliniken und Pflegeeinrichtungen, die ebenfalls von massiven Veränderungsprozessen betroffen sind. Hierbei handelt es sich in der Regel um Kliniken, deren Einnahmen fast vollständig von den Rahmenbedingungen abhängen, die Bund, Länder und Krankenkassen vorgeben. Die Größe einer Klinik trägt nicht zu überproportionalen Einnahmen bei. Diese Beispiele zeigen: Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht können nicht dieselben Skaleneffekte und höheren Gewinne wie profitorientierte Unternehmen erzielen. Daher sollten sie auch nicht denselben Abschlägen nach Unternehmensgröße wie Betriebe der Privatwirtschaft unterworfen werden.

Wir schlagen daher vor, dass für Organisationen ohne Gewinnabsicht im § 82 SGB III dieselben Förderbedingungen wie für Betriebe mit unter 50 Beschäftigten gelten.

Erweiterung der Förderung durch den Mobilitätzuschuss

Mit dem durch das Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung eingeführten Mobilitätzuschuss in § 73a SGB III können junge Menschen bei der Aufnahme einer Ausbildung unterstützt werden, wenn die Ausbildungsstätte nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann. Der DGB begrüßt, dass mit diesem Instrument versucht wird, einen Beitrag zur Verringerung der regionalen Passungsprobleme zu leisten. Die Beschränkung auf förderfähige Berufsausbildungen nach § 57 Absatz 1 SGB III lässt jedoch eine Reihe von bundes- und landesrechtlich geregelten Berufsausbildungen außen vor, vor allem Ausbildungen im Erziehungs- und Gesundheitsbereich, die z. T. schulisch organisiert sind. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels auch in diesem Bereich sollte diese Einschränkung aufgehoben werden.

Ausbildungsgarantie – Umlagefinanzierter Zukunftsfonds notwendig

Die Zahl der jungen Menschen ohne Berufsabschluss liegt in Deutschland auf einem Rekordhoch. Im Jahr 2022 verfügten laut Daten des Statistischen Bundesamts 2,86 Millionen der 20- bis 34-Jährigen nicht über eine formale Qualifikation. Das entspricht 19,1 Prozent dieser Altersgruppe. Ein Jahr zuvor waren es noch 2,64 Millionen oder 17,8 Prozent. Die mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung eingeführte Öffnung der außerbetrieblichen Ausbildung (BaE) auch für „marktbenachteiligte“ Jugendliche greift hier zu kurz. Denn im Vergleich zum Jahr 2023 wurden für das Jahr 2024 lediglich 36 BaE-Plätze mehr eingekauft.

Zudem ist die Ausbildungsbetriebsquote (bezeichnet den Anteil der Betriebe mit Auszubildenden an allen Betrieben mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten einschließlich der Ausbildungsbetriebe) seit 2012 stetig gesunken und betrug im Jahr 2021 lediglich 19,1 Prozent.

Der DGB hat daher eine Umlagefinanzierung durch einen Zukunftsfonds vorgeschlagen, in den alle Betriebe ab fünf Beschäftigten einzahlen müssen. Mit dem Zukunftsfonds werden zwei Ziele verfolgt: Zum einen die Förderung und der Ausbau betrieblicher Ausbildung durch die Finanzierung einer leistungsfähigen Bildungs- und Unterstützungsstruktur inklusive eines Ausgleichs der entstandenen Ausbildungskosten für ausbildende Betriebe. Zum anderen die finanzielle Absicherung der Kosten für zusätzliche Ausbildungsplätze im Rahmen der Ausbildungsgarantie.

Über den Fonds soll eine leistungsfähige Bildungsinfrastruktur finanziert werden, die den Betrieben Anreize und Hilfestellungen bietet, betriebliche Ausbildung anzubieten und zu stärken.

Dazu gehören vor allem überbetriebliche Bildungszentren für die Verbundausbildung, die Förderung von Qualifizierung des Ausbildungspersonals und weiterer Maßnahmen mit dem Ziel, die Ausbildungsfähigkeit der Betriebe zu erhöhen. Darüber hinaus sollen Betriebe vom Fonds profitieren, indem ihnen ein relevanter Teil der Ausbildungskosten erstattet wird.

Keine Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe zur Qualifizierung und Sprachförderung – § 159 Abs. 1 Satz 4 neu; Streichung § 159 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 SGB III

Zurzeit fehlt Beschäftigten, die zwecks Aufnahme einer Aus- oder Weiterbildung, einer Qualifizierung zur Berufsankennung oder eines Sprachkurses ihr Arbeitsverhältnis kündigen, die nötige Sicherheit. Sie müssen stets mit der Möglichkeit einer Sperrzeit rechnen und damit um die Sicherung ihres Lebensunterhalts bangen. Dies schreckt Beschäftigte, darunter insbesondere Beschäftigte mit Migrationserfahrung, von einer Eigenkündigung auch dann ab, wenn diese im Sinne einer mittelfristig nachhaltigeren Arbeitsmarktintegration wünschenswert wäre. So hat sich im Zuge des Jobturbo gezeigt, dass Geflüchtete, die eine unter ihrem Qualifikationsniveau liegende Tätigkeit aufgenommen haben, jedoch mit Qualifizierung und Sprachförderung für eine Beschäftigung als Fachkraft infrage kommen, durch die drohende Sperrzeit von einem Wechsel in eine qualifizierte Beschäftigung abgehalten werden.

Dass der Gesetzgeber zuletzt die Förderung beruflicher Weiterbildung ausgeweitet und im SGB II und SGB III die Anreize zur Aufnahme von Weiterbildungen für Beschäftigte und für arbeitslose Menschen gestärkt hat, gibt Anlass zu einer Korrektur des § 159 Abs. 1 SGB III, damit Wertungswidersprüche vermieden und die erforderliche Rechtssicherheit einzelfallübergreifend gewährleistet werden können.

Wir schlagen vor, § 159 Abs. 1 SGB III neu durch den folgenden Satz 4 zu ergänzen:

„...Ein wichtiger Grund im Sinne des S. 1 liegt unter anderem vor, wenn eine Arbeitsaufgabe im Sinne der Ziffer 1 erfolgt ist, weil die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

1. eine Ausbildung, berufliche Weiterbildung oder Qualifizierungsmaßnahme zum Zweck der Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses aufnehmen oder an einem Sprachkurs zum Erwerb der deutschen oder einer anderen Sprache, deren Kenntnis für den Zielberuf erforderlich ist, teilnehmen wird,
2. keine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Teilnahme an der Maßnahme nicht erfolgreich sein wird und
3. mit der Maßnahme ihre Beschäftigungschancen in nicht nur unerheblichem Maße verbessern wird; als Verbesserung ist insbesondere eine Beschäftigung auf höherem Anforderungsniveau oder mit höherem Arbeitsentgelt als bislang anzusehen.“

Die vorgeschlagene Regelung korrespondiert mit der Einschränkung des Vermittlungsvorranges in § 4 Abs. 2 SGB III und soll den Übergang von prekärer in qualifikationsgerechte Arbeit ermöglichen. Die Ziffern 2 und 3 lehnen sich an § 81 Abs. 2 SGB III an, bei Ziffer. 2. mit einer Beweislastumkehr.

Die Ergänzung würde den im Sinne der Fachkräftegewinnung gewünschten Effekt haben, dass eine erfolversprechende Ausbildung, Weiterbildung, Qualifizierungsmaßnahmen zur Berufsanerkennung oder ein solcher Sprachkurs, sofern sie die Beschäftigungschancen verbessern, stets als wichtiger Grund für eine Arbeitsaufgabe anzuerkennen sind. Sie entspricht dem in § 1 Abs. 2 Ziffern 2 und 3 SGB III kodifizierten Zielen der Arbeitsförderung, die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch Erhalt und Ausbau von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten zu fördern und unterwertiger Beschäftigung entgegenzuwirken.

Wir sprechen uns zudem dafür aus, von einer Sperrzeit bei unterlassener Arbeitsuchendmeldung abzusehen und § 159 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 SGB III zu streichen.

Bindung der öffentlichen und privaten Arbeitsvermittlung an die Grundsätze der Fairen Fachkräfteeinwanderung/IRIS-Standards – §§ 36, 292 SGB III

Die Anwerbung ausländischer Fachkräfte gewinnt zunehmend an Bedeutung. Eine faire Erwerbsmigration und eine ethische Rekrutierungs- und Vermittlungspraxis sind hierbei essenziell.

Dies muss im § 292 SGB III aufgegriffen werden. Menschen dürfen nicht über dubiose private Arbeitsvermittlungen hochverschuldet nach Deutschland kommen oder finanziell ausgebeutet werden. Die BA sieht sich daher im Rahmen der Aktivitäten der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung den IRIS-Standards verpflichtet. Dies muss auch für die private Anwerbung aus dem Ausland gelten.

Als weltweiten Standard für faire grenzüberschreitende Rekrutierung hat die Internationale Organisation für Migration (IOM) in den letzten Jahren das International Recruitment Integrity System (IRIS) entwickelt. IRIS verfolgt das Ziel, Erwerbsmigrantinnen und -migranten vor Ausbeutung zu schützen, indem es klare Prinzipien für Rekrutierung und Beschäftigung definiert. Private Vermittler müssen diesen Prinzipien folgen und einer entsprechend verbindlichen/obligatorischen Zertifizierung unterliegen.

Menschen aus dem Ausland dürfen keine ungebührlichen Risiken aufgebürdet werden. Arbeitgeber in Deutschland dürfen nur mit privaten Vermittlern zusammenarbeiten, die diese Zertifizierung besitzen.

Vor dem Hintergrund der Fachkräfteeinwanderung muss Deutschland auch endlich das Übereinkommen 181 der Internationalen Arbeitsorganisation über private Arbeitsvermittler (1997) ratifizieren. Dafür muss das deutsche Recht geändert und dem Abkommen angepasst werden. Arbeitgeber in Deutschland und von ihnen beauftragte private oder öffentliche Vermittler müssen zwingend die Bestimmungen des WHO-Verhaltenskodex für die internationale Anwerbung von Gesundheitsfachkräften (WHO, 2010b, WHO, 2010a) einhalten; zu prüfen ist, inwieweit er Vorbild für weitere Branchen sein könnte.



Schriftliche Stellungnahme Deutscher Caritasverband e.V.¹

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 04. November 2024 zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und
Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz)**

BT-Drucksache 20/12779

b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion der AfD

Neuausrichtung der Jobcenter auf Vermittlung in Arbeit

BT-Drucksache 20/12970

Siehe Anlage

¹ Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosen- versicherung und Arbeitsförderung (BT Drucksache 20/12779)

Eva Welskop-Deffaa
Präsidentin

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerinnen
Dr. Birgit Fix
Telefon-Durchwahl 030 284 447-78
Telefax 030 284 44788-88
birgit.fix@caritas.de

Karin Kramer
Telefon-Durchwahl 0761-200-676
Karin.Kramer@caritas.de

Datum
29.10.2024

A. Zusammenfassung

Der Deutsche Caritasverband nimmt zum SGB III Modernisierungsgesetz nicht umfassend Stellung, sondern bewertet nur die Veränderung der Fördermöglichkeiten für die Integration von jungen Menschen. Durch das Gesetz wird eine stärkere Zuweisung der Verantwortung für eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit und Kooperation beim Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf an die BA eingeleitet. Das Förderspektrum wird erweitert, indem Fördermaßnahmen, die sich bei der Integration in Arbeit im SGB II bewährt haben, auch im SGB III eingeführt werden. Erreicht werden sollen hierdurch junge Menschen mit Unterstützungsbedarf, die „hinreichend wahrscheinlich keinen Anspruch auf Bürgergeld haben und nicht mit der Agentur für Arbeit in Kontakt stehen oder bei denen der Kontakt und die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit abzubrechen droht“, so die Zielsetzung des Gesetzes (S. 23).

Zudem nehmen wir zur Formulierungshilfe des BMAS für einen Änderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsförderung für SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP Stellung, durch welche im Zuge der Haushaltsdebatte angekündigte Maßnahmen der Wachstumsinitiative der Bundesregierung im SGB II umgesetzt werden sollen. Das Maßnahmenpaket, auf das man sich Anfang Juli verständigt hat, hat zum Ziel, die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu stärken. Gleichzeitig sollen „glaubhafte Fiskalregeln die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und die Handlungsfähigkeit des Staates gewährleisten“. Im vorliegenden Änderungsantrag zum Entwurf für ein SGB III-Modernisierungsgesetz sollen insbesondere Anreize geschaffen bzw. verstärkt werden, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf Langzeitarbeitslose und Geflüchtete gelegt.

Die Erweiterung der Arbeitsförderung im SGB III für junge Menschen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II haben, wird ausdrücklich begrüßt. Eine wirksame Unterstützung und Beratung junger Menschen beim Übergang in Ausbildung und Beruf durch rechtskreisübergreifende Förderung ist von hoher Bedeutung. Die Stärkung der Agentur für Arbeit darf jedoch nicht dazu führen, dass dadurch die bestehende Beratung, Betreuung und Unterstützung junger Menschen durch andere Rechtskreise ersetzt oder gar verdrängt wird. Sie darf auch nicht dazu

führen, dass die Jobcenter oder die Jugendhilfe sich in Zeiten knapper Kassen aus der Förderung zurückziehen. Vielmehr ist darauf zu achten, dass die rechtskreisübergreifende Arbeit in allen einschlägigen Sozialgesetzbüchern verankert und die Zusammenarbeit so geregelt wird, dass diese auf Augenhöhe zwischen allen Akteuren mit entsprechenden Kooperationsverträgen und Zielvereinbarungen vereinbart wird. Die spezifische Expertise, die die Jugendhilfe und die Jugendsozialarbeit in der Arbeit mit jungen Menschen haben, muss konsequent in der Kooperationsarbeit Bestand haben können.

Die Umsetzung der Vorschläge der Wachstumsinitiative im SGB II müssen in ihrer Wirkung auf die Förderung der Integration in Arbeit überprüft werden. Entscheidend für den Erfolg ist, dass bestehende Fördermöglichkeiten nicht nur im Gesetz stehen, sondern auch zur Anwendung kommen. Hierfür muss der Eingliederungs- und Verwaltungstitel gestärkt werden. (Berufs)-Sprachkurse müssen zeitnah zur Verfügung stehen und in ausreichendem Maße vorhanden sein. Integrationsförderung muss durch gute Beratung flankiert werden. Die Gründe, die einer Arbeitsaufnahme entgegenstehen, die in nachhaltige Beschäftigung mündet, sind sehr vielfältig. Caritas empfiehlt stärker das komplexe Zusammenwirken der verschiedenen Leistungssysteme in den Blick zu nehmen und die Transferentzugsraten in Umsetzung des Koalitionsvertrags anzugehen, statt in zweifelhafte Instrumente wie die Anschubfinanzierung zu investieren.

Mit Sorge verfolgt der Deutsche Caritasverband die anhaltende Debatte, in welcher Bürgergeld-beziehende systematisch stigmatisiert werden. Die Anzahl der Menschen, die Bürgergeld zu Unrecht beantragt, ist marginal und liegt deutlich unter der Zahl der Steuerstraftaten und -ordnungswidrigkeiten¹. Schwarzarbeit führt schon im bestehenden Recht zu einer Rückzahlungspflicht der unrechtmäßig erhaltenen Leistungen. Grundsätzlich ist bei der Umsetzung von Leistungsminderungen zu bedenken, dass diese faktisch immer die ganze Bedarfsgemeinschaft und damit auch das Aufwachsen und die Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen betreffen. Die 30-prozentige Kürzung der Leistung bei Meldeversäumnissen erscheint dem Deutschen Caritasverband hierbei als unverhältnismäßig. Der Gesetzgeber sollte sich darauf konzentrieren, wie eine bessere Förderung der vielen Menschen, die sich wünschen, in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis zu gelangen, gelingen kann. Erziehende und pflegende Personen im Bürgergeld-Leistungsbezug brauchen für ein existenzsicherndes Beschäftigungsverhältnis ein verlässliches Netz an Betreuungsangeboten. Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund brauchen ausreichend Sprachförderung und Integrationsbegleitung. Gegenwärtig gefährden verschiedene Sparscheidungen die hierfür notwendige soziale Infrastruktur. Derzeit folgt immer wieder einer Reform die nächste Reform, die die eingeleiteten Schritte in kurzem Abstand wieder rückgängig macht, bevor die Änderungen überhaupt Wirkung entfalten konnten.

B. Bewertung

1. Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung junger Menschen zuständigen Beteiligten, § 9b SGB III

Mit dem § 9b SGB III werden die Agenturen für Arbeit als Akteure zur Zusammenarbeit mit den örtlichen Beteiligten der anderen Rechtskreise verpflichtet. Die Bedeutung der Agentur für Arbeit bei der arbeitsmarktpolitischen Förderung junger Menschen wird dadurch deutlich herausgestellt.

¹ [Monatsbericht des BMF](#)

Die grundsätzliche Trennung der zuständigen Rechtskreise bleibt gewahrt, aber die handelnden Akteure werden durch die Regelung zu einer Zusammenarbeit mit neuer Qualität ermächtigt. Eine vergleichende Verpflichtung zur Kooperation findet sich nicht im SGB II, VIII, IX und XII. Durch den fehlenden Gleichklang in den anderen Gesetzbüchern wird die Agentur für Arbeit in eine Sonderrolle gehoben.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband hält die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit für essenziell, damit junge Menschen eine hinreichend passgenaue und verzahnte Förderung erhalten. Die Verpflichtung zu Austausch und Zusammenarbeit der Akteure ist bereits in §15 SGB I geregelt. Die Praxiserfahrung der Caritas zeigt jedoch, dass die Umsetzung der rechtskreisübergreifenden Hilfen vor Ort unterschiedlich gut funktioniert. Die wissenschaftliche DIFIS-Analyse von Constanze Janda belegt, dass hier viele Verschiebebahnhöfe stattfinden.² Für die Stärkung einer rechtsübergreifenden Zusammenarbeit wäre es sinnvoll, die Kooperationspflichten analog auch im SGB II, VIII, IX und XII verbindlich zu verankern.

2. Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifender Kooperation, § 10 SGB III

Mit den neuen § 10 SGB III wird die Bedeutung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit herausgestellt. Die Entstehung und Fortführung rechtskreisübergreifender Kooperationen gemeinsam mit der Beteiligung des örtlichen Arbeits- und Ausbildungsmarkts soll befördert werden. In Absatz 1 wird hier konkret auf die vielerorts bereits etablierten Jugendberufsagenturen verwiesen. Absatz 2 formuliert, dass die beteiligten Akteure gemeinsam eine Zielgruppe festlegen.

Bewertung

Für einen erfolgreichen Übergang in Ausbildung und Beruf ist es wichtig, dass die hohe Expertise der öffentlichen Träger der kommunalen Jugendhilfe *und* der freien Träger der Jugendberufshilfe hinreichend zum Tragen kommen. Deswegen ist es wichtig, dass nicht nur in der Gesetzesbegründung, sondern auch im Gesetzestext geregelt wird, dass bei Kooperationen *mindestens* Leistungsträger des SGB II, III und VIII zusammenarbeiten müssen. Die Kooperation sollte nicht nur optional, sondern verpflichtend gestaltet sein, um bundesweit eine lückenlose Förderung sicherzustellen. Im Gesetz explizit geregelt werden sollte, dass die Akteure in einer verbindlichen Kooperations- oder Zielvereinbarung gemeinsam die Grundlagen ihrer Zusammenarbeit festlegen, insb. durch Harmonisierung der Verwaltungsprozesse und aufeinander abgestimmte Leistungsangebote. Damit wird ein Miteinander auf Augenhöhe garantiert.

Der Begriff der Zielgruppe ist im § 10 Abs. 2 nicht definiert. Wichtig ist es aus fachlicher Sicht, dass durch die rechtskreisübergreifende Förderung alle jungen Menschen erreicht werden, die einen Bedarf nach Unterstützung und Beratung haben. Für einen erfolgreichen Übergang in Ausbildung und Beruf kommt es darauf an, individuell geeignete Angebote zur Verfügung zu stellen und das Angebot entsprechend den unterschiedlichen Bedarfslagen kontinuierlich rechtskreisübergreifend weiterzuentwickeln.

² Janda, Constanze: Handreichung für eine bürgerfreundliche Sozialverwaltung, DIFIS Impuls 3/2024, <https://difis.org/publikationen/publikation/76>, S. 3.

3. Umfassende Beratung, § 28b SGB III

Der Auftrag der Agentur für Arbeit wird durch den Gesetzentwurf deutlich erweitert. Die geplanten umfassenden Beratung- und Betreuungsangebote sind ein wichtiger Schritt hin zu einem ganzheitlichen Fallmanagement. Aufgaben, die bisher die öffentlichen und durch sie beauftragten freien Träger im SGB VIII übernommen haben, sind Bestandteil des Auftrags der Agentur für Arbeit.

Bewertung

Die Erweiterung des Auftrags darf nicht dazu führen, bestehende Beratung, Betreuung und Unterstützung junger Menschen in anderen Rechtskreisen und durch andere Träger zu ersetzen. Die Bundesregierung weist in ihrer Stellungnahme zum 17. Kinder- und Jugendbericht zurecht darauf hin, dass es für gute Entfaltungsbedingungen, zuversichtliche Zukunftsorientierung und soziale Teilhabe bei ungleichen Startbedingungen auf „vertrauenswürdige Rahmenbedingungen und auf starke und resiliente Strukturen“³ ankommt. Die Träger der Jugendsozialarbeit haben jahrzehntelange Erfahrung in der sozialen Arbeit mit jungen Menschen und erbringen diese nach Qualitätskriterien, die regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt werden. Ihre Expertise sollte dringend einbezogen werden. Um den spezifischen Bedürfnisse junger Menschen gerecht zu werden, kommt der Anwendung eines personenzentrierten Ansatzes hohe Bedeutung zu.

Die Bundesagentur für Arbeit hat nach Einschätzung der Caritas gegenwärtig kaum Erfahrungen in der ganzheitlichen Beratung, Betreuung und aufsuchenden Arbeit. Absatz 2 sollte deswegen klar geregelt werden, dass die Agentur der Arbeit die Unterstützung gemeinsam mit den Akteuren der anderen beteiligten Rechtskreise koordiniert. In Absatz 3 sollte bei den erforderlichen Leistungen nicht alleine auf §16 a SGB II verwiesen sein, sondern explizit auch die Leistungen nach § 13 SGB VIII.

4. Förderung schwer zu erreichender junger Menschen, §31a SGB III

Mit dieser Regelung ist eine analoge Förderung zum § 16 h SGB II auch im SGB III möglich. Die gesetzliche Regelung legt laut Gesetzesbegründung ein besonderes Augenmerk auf junge Menschen mit komplexen Lebenslagen, wie Careleaver, Schulabstinernte und Jugendliche ohne festen Wohnsitz und ermöglicht diesen einen Leistungszugang mit Arbeitsmarktbezug. Die Förderung ist auch über das Zuwendungsrecht möglich.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass dieses erfolgreiche Instrument nun auch im SGB III zur Verfügung steht, in dem eine vergleichbare Regelung bisher fehlt. Die Regelung greift allerdings sehr stark in das bisherige Handlungsfeld der Jugendhilfe, wenn die Agentur für Arbeit zukünftig auch bei Schulabstinernte und Wohnungslosigkeit beraten soll. Damit Aufgaben- und Zielgruppenzuständigkeit weiterhin bei der Jugendhilfe bleiben, sind hier bei der Leistungserbringung anerkannte Träger der Jugendhilfe einzubinden, die in regionalen Netzwerken der

³ Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – 17. Kinder- und Jugendbericht – und Stellungnahme der Bundesregierung, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/129/2012900.pdf>, S. 6.

Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und der sozialen Arbeit vor Ort nachhaltig tätig sind. Positiv ist, dass eine Förderung über Zuwendungsrecht möglich ist. Sinnvoll ist, diese Leistung nicht nur als Kann-Leistung im Gesetz zu verankern, sondern diese Förderung als verpflichtende Leistung auszugestalten, damit Jugendliche mit multiplen Problemlagen nicht durch das Raster fallen und gezielt auf eine erfolgreiche berufliche Integration vorbereitet werden können. Bei der Abstimmung der Leistungserbringung sollte neben der Jugendhilfe auch die Eingliederungshilfe mit im Blick sein.

5. Maßnahmen zur Erprobung einer Beschäftigungsperspektive, § 45a SGB III

Mit Maßnahmen zur Erprobung einer Beschäftigungsperspektive sollen die Arbeitsagenturen Arbeitnehmer_innen und Arbeitgeber_innen bei einer sog. Job-to-Job-Erprobung, also einem erleichterten Arbeitnehmerwechsel und damit betriebliche Transformationsprozesse, unterstützen. Arbeitnehmer_innen sollen in einem Zeitraum von max. vier Wochen umfassende Einblicke in die betrieblichen Abläufe bei einem anderen Arbeitgeber_in erhalten, ohne ihr bisheriges Arbeitsverhältnis beenden oder Urlaub nehmen zu müssen. Die Erprobung soll eine fundierte Entscheidung bezüglich einer möglichen Einstellung des Arbeitnehmenden ermöglichen und für diesen das Risiko des Eintritts von Arbeitslosigkeit reduzieren. Die Unterstützungsleistung der Agentur für Arbeit besteht in der Bereitstellung von Beratungsangeboten sowohl für die Arbeitgeber_innen als auch die Arbeitnehmer_innen.

Bewertung

§ 45a SGB III regelt die rechtlichen Beziehungen der Beteiligten und schafft damit Klarheit, insb. was den Fortbestand des bisherigen Arbeitsverhältnisses und mögliche Lohnansprüche angeht. Diese Intention ist begrüßenswert. Das Angebot der Agentur für Arbeit beschränkt sich auf die Beratung; ggf. anfallende Kosten werden nicht übernommen. Vor dem Hintergrund, dass Arbeitgeber_innen und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer_innen ohnehin einen Anspruch auf Beratung durch die Arbeitsagenturen haben, stellt sich die Frage, ob von dieser Regelung wirklich ein Impuls ausgehen wird.

6. Förderung bei berufsbegleitenden Berufssprachkursen, § 134 SGB III

Arbeitgeber_innen können einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Zeiten ohne Arbeitsleistung erhalten, wenn sie ihre sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer_innen für die Teilnahme an einem Berufssprachkurs nach § 45a AufenthG freistellen. Mit der Regelung will der Gesetzgeber insbesondere kleinere Betriebe dabei unterstützen, auch solche Geflüchtete einzustellen, die noch keine ausreichenden Deutschkenntnisse haben. Der Gesetzgeber reagiert damit auf Erfahrungen mit den Anfang 2024 neu eingeführten Job-Berufssprachkursen, die zeigen, dass insbesondere für kleinere Unternehmen die Freistellung ihrer Beschäftigten von der Arbeit auch finanziell herausfordernd ist. Für Beschäftigte ist es sehr belastend, den Kurs durch Arbeitszeitreduzierung (verbundenen mit Einkommenseinbußen) oder Kurszeiten am Abend und am Wochenende außerhalb der Arbeitszeit zu absolvieren.

Bewertung

Die Caritas teilt die Einschätzung des Gesetzgebers, dass Sprachkenntnisse ein wichtiger Schlüssel für eine gelingende Arbeitsmarktintegration sind. Insofern ist der Zuschuss für

Arbeitgeber zur Freistellung ihrer Arbeitnehmer zur Teilnahme an einem Berufssprachkurs als Ermutigung zu verstehen, er muss aber von einem Aufwuchs an Kursangeboten begleitet werden, um Wirkung zu entfalten.

7. Karenzzeit für Vermögen, § 12 SGB II

Um zu vermeiden, dass der Bundeshaushalt und damit die Solidargemeinschaft mit dem Leistungsbezug von Personen belastet wird, bei denen grundsätzlich auch zunächst von einer Eigenleistungsfähigkeit ausgegangen werden kann, wird die Karenzzeit für Vermögen von 12 auf sechs Monate verkürzt. Altersvorsorge wird weiterhin nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht als Vermögen berücksichtigt.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband hat in der Bürgergeldreform 2022 die Verstetigung der Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen positiv bewertet. Gute Erfahrungen mit Sonderregelungen aus den Jahren der Pandemie wurden mit der Bürgergeldreform 2023 ins Regelsystem überführt.

Die Regelungen zur Vermögensprüfung haben nicht zuletzt zur Entlastung der Leistungssachbearbeitung und damit zur Entbürokratisierung beigetragen. Der übliche Bewilligungszeitraum beträgt 12 Monate. Durch die Verkürzung der Karenzzeit beim Vermögen muss nun bereits nach 6 Monaten eine erneute Prüfung stattfinden. Es ist nicht ersichtlich, dass dieser Verwaltungsaufwand abgewogen wurde gegenüber dem erhofften Effekt einer geringeren Inanspruchnahme von Bürgergeld. Dies auch vor dem Hintergrund des Arbeitskräftemangels in der öffentlichen Verwaltung, der heute schon zu langen Bearbeitungszeiten von Anträgen führt.

8. Einstiegsgeld und Anschubfinanzierung, § 16b SGB II

Langzeitarbeitslose sollen nach einer insgesamt zwölfmonatigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung eine einmalige Leistung in Höhe von 1.000 Euro erhalten. So soll ein Anreiz gesetzt werden für die Aufnahme einer bedarfsdeckenden nachhaltigen Beschäftigung. Damit ist die Erwartung verbunden, dass die öffentliche Hand entlastet wird, weil mehr Menschen aus dem SGB II-Leistungsbezug in eine dauerhafte, bedarfsdeckende Beschäftigung münden.

Bewertung

Die Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger der Caritas sind täglich im direkten Kontakt mit Langzeitarbeitslosen und unterstützen diese mit vielfältigen Angeboten bei der Integration in Arbeit. Die Gründe, die einer Arbeitsaufnahme entgegenstehen, die in nachhaltige Beschäftigung mündet, sind sehr vielfältig. Die um ein Jahr verzögerte Auszahlung einer Prämie kommt als Anreiz für die Arbeitsaufnahme zu spät. Sinnvoller wäre eine grundlegende Überarbeitung und Vereinheitlichung der Transferentzugsraten der verschiedenen Sozialleistungen, wie es sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag vorgenommen hatte.

Es kommt darauf an, Menschen im SGB II-Bezug bestmöglich dabei zu unterstützen, eine passgenaue Arbeit zu finden und auf die Anforderungen adäquat vorzubereiten. Mit den Förderangeboten des SGB II steht ein gutes Portfolio an Maßnahmen zur Verfügung, das eine Heranführung an Arbeit ermöglicht. Wenn diese Maßnahmen passgenau eingesetzt werden, kann eine nachhaltige Integration gelingen, auch in Fällen, in denen dies zunächst nicht möglich scheint. Dies erfordert jedoch eine ausreichende Ausstattung des Eingliederungstitels und des

deckungsfähigen Verwaltungstitels, die mit dem Haushaltsansatz für 2025 aus Sicht des Deutschen Caritasverband nicht gewährleistet ist. Ohne Förderung bleibt eine nachhaltige Integration in Arbeit für Langzeitarbeitslose oft ein unerreichbares Ziel. Die vorgeschlagene Lösung erscheint uns nicht geeignet, um die gewünschten Ziele zu erreichen und ist kein überzeugender Beitrag für eine nachhaltige Lösung.

9. Verpflichtende Integrationspraktika, § 16j SGB II

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit einem Aufenthaltsstatus nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes (humanitäre Aufenthaltstitel) können zur Teilnahme an einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber (Integrationspraktikum) verpflichtet werden. Die Maßnahme soll dazu befähigen, Ausbildung oder Arbeit aufzunehmen und etwaige Hemmnisse hierbei zu überwinden. Voraussetzung ist eine Prognose, dass eine Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung innerhalb von sechs Monaten nicht auf anderem Weg möglich ist. Laut Gesetzesbegründung gehen einem Integrationspraktikum regelmäßig andere Bemühungen des Jobcenters voraus, z.B. eine gezielte Beratung durch die Integrationsfachkräfte, kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II oder die Prüfung eines Coachings nach § 16k SGB II. Die Agentur für Arbeit kann die Leistungsberechtigten direkt zuweisen oder ihnen zur eigenständigen Suche nach einem passenden Arbeitgeber einen Gutschein ausgeben. Durch ein Integrationspraktikum wird weder ein mindestlohnpflichtiges Arbeitsverhältnis noch ein Praktikum begründet. Ziel des verpflichtenden Praktikums soll eine schnellstmögliche und erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt sein.

Bewertung

Die Caritas teilt die Einschätzung, dass Arbeit ein guter Weg sein kann, um Menschen einen Integrationszugang zu verschaffen. Wir bezweifeln jedoch, dass dafür ein neues Instrument geschaffen werden muss. Denn den Jobcentern stehen mit §§ 16 Abs. 1 Nr. 2 SGB II, 45 SGB III bereits die sog. „Maßnahmen beim Arbeitgeber“ zur Verfügung, die ein Integrationspraktikum im Sinne des § 16j SGB II ebenso gut ermöglichen. Allein die max. Dauer beträgt hier nur 12 Wochen, was aber gesetzgeberisch deutlich leichter angepasst werden könnte. Auch das Verhältnis der Maßnahme zu einem vorgeschalteten Integrationskurs ist schon in § 3 Abs. 4 SGB II geregelt. Aus Sicht der Caritas handelt es sich beim geplanten § 16j SGB II also weniger um ein „neues Förderinstrument“, wie es in der Gesetzesbegründung heißt, sondern eher um ein symbolisches Instrument.

Eine Verpflichtung zum Praktikum sollte nicht als Sanktion wahrgenommen werden, sondern als Chance, für einen Zugang zur Arbeitswelt. Deshalb ist es wichtig, dass – wie es auch in der Gesetzesbegründung steht – vor Beginn der Maßnahme eine gezielte Beratung stattfindet. Erfahrungen unserer Beratungsstellen zeigen, dass es immer wieder vorkommt, dass Menschen, die in Maßnahmen verpflichtet wurden, aufgrund nicht stattgefundener oder nur rudimentärer Beratung die Sinnhaftigkeit und das Ziel dieser Maßnahmen nicht klar ist.

Soll das Ziel der Integration in Arbeit ernstgenommen werden, ist sicherzustellen, dass tatsächlich eine gute Integrationsförderung am Praktikumsplatz stattfindet. Den Arbeitsvermittler_innen bei den Jobcentern kommt insofern die Aufgabe zu, das Praktikum während seiner Laufzeit zu begleiten und im Kontakt mit dem/der Kund_in und dem Arbeitgeber zu bleiben. Dazu benötigen die Jobcenter ausreichend Zeit-/Personalkapazitäten. Der Bundeshaushalt 2025 (Verwaltungs-

und Eingliederungstitel der Jobcenter) berücksichtigt solche zusätzlichen Aufgaben nicht und müsste dafür besser ausgestattet werden.

Ein zentrales Kriterium für eine gelingende Arbeitsmarktintegration ist die Sprache. Ohne ausreichende Sprachkursangebote wird der gewünschte Effekt einer schnellen Integration in Arbeit nur schwerlich erreicht. Das neue Integrationspraktikum ist laut Begründung mit Sprachförderung kombinierbar. Passende Sprachkurse fehlen jedoch, die Wartezeiten sind lang. Auch für die Arbeitgeberseite scheint es wenig attraktiv, Praktikumsplätze bereitzuhalten, wenn keine unterstützenden Angebote, wie z.B. geeignete Sprachmittlung, zur Verfügung stehen. Hier muss nachgebessert werden.

10. Leistungsminderungen, §§ 31, 31a, 31b SGB II

Die Regelungen zur Leistungsminderung bei Pflichtverletzung werden in verschiedener Hinsicht ausgeweitet:

Neu eingeführt wird der Pflichtverletzungstatbestand der Schwarzarbeit (§§ 31 Abs. 2 Nr. 5, 31b Abs. 1 S. 3 SGB II). Die Regelung soll insbesondere auch präventiv wirken, um die Anreize zur Aufnahme von Schwarzarbeit und zu einer rechtswidrigen Kumulation von Sozialleistungen und Schwarzarbeit zu verringern. Verdachtsfälle auf vorsätzliche Schwarzarbeit müssen die Jobcenter künftig an die Behörden der Zollverwaltung melden.

Die Minderungshöhe und -dauer wird künftig einheitlich festgelegt auf 30 Prozent und drei Monate. Die stufenweise Minderung wird abgeschafft. Bei Meldeversäumnis beträgt die Minderung künftig 30 statt bisher 10 Prozent und gilt für einen Monat. So soll das Gegenleistungsprinzip stärker betont, Dohm die Mitwirkungspflichten spürbarer eingefordert werden.

Die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung einer Leistungsminderung (Prüfung eines wichtigen Grundes, Möglichkeit der Nachholung der Mitwirkung, Härtefallprüfung, Möglichkeit der persönlichen Anhörung) gelten unverändert. D.h. bei positiver Mitwirkung oder dem Signal der Mitwirkungsbereitschaft wird die Sanktion aufgehoben.

Bewertung

Im Fall einer Leistungsminderung wird das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum unterschritten. Wird das Bürgergeld eines Mitglieds der Familie/Bedarfsgemeinschaft aufgrund von Sanktionen gemindert, hat die gesamte Familie/Bedarfsgemeinschaft weniger Geld zur Verfügung. Rein rechtlich betrifft die Kürzung zwar nur denjenigen, der sich pflichtwidrig verhalten hat. In der Realität wird jedoch umfassend „aus einem Topf“ gewirtschaftet, so dass auch die Kinder und Partner eine Minderung der Leistungen deutlich zu spüren bekommen. Nach alter Rechtslage gab es bei einer Minderung ab 30 Prozent zumindest die Möglichkeit ergänzender Sachleistungen. Der vorgelegte Entwurf geht auf diese Zusammenhänge in keiner Weise ein, sondern betont lediglich die stärkere Einforderung von Mitwirkungspflichten. Die 30 prozentige Kürzung der Leistung bei Meldeversäumnissen erscheint dem Deutschen Caritasverband als unverhältnismäßig. Einmalige Meldeversäumnisse ziehen in der Regel keine unheilbaren Folgen nach sich. Ein Termin kann in aller Regel nachgeholt werden. Nach den Erfahrungen der Caritas spielt bei Meldeversäumnissen auch die telefonische Erreichbarkeit der Fachkräfte im Jobcenter eine Rolle, die nicht immer gewährleistet werden kann. Die allgemeine Lebenserfahrung zeigt, dass sich die Gründe für eine Terminabsage bzw. -verschiebung oft sehr kurzfristig ergeben. Es

ist daher notwendig, entsprechend flexibel reagieren zu können, so wie dies in den verschiedensten sozialen Bezügen und auch im Behördenkontakt üblich ist. Das BVerfG hat in diesem Zusammenhang deutlich gemacht, dass der Gesetzgeber Transferleistungsempfängern zwar grundsätzlich zumutbare Mitwirkungspflichten auferlegen und diese auch „durchsetzbar ausgestalten“ darf, also bei Pflichtverletzung Leistungen entziehen. Zulässig sei dies jedoch ausschließlich zum Zweck der Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit, betonten die Richter und verneinen explizit einen Strafcharakter der Leistungskürzung (Urteil vom 5. November 2019, 1 BvL 7/16).

Bezüglich des neuen Pflichtverletzungstatbestands der Schwarzarbeit sei auf § 34 SGB II hingewiesen. Danach müssen diejenigen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Bürgergeld herbeigeführt haben, bereits heute die Leistungen erstatten, also zurückzahlen. Als Herbeiführung gilt dabei auch, wenn die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wurde. Die geplante Einführung des Pflichtverletzungstatbestands der Schwarzarbeit ist mit Blick auf die fiskalische und individuelle Wirkung also nicht notwendig; die bisherigen Regelungen sind hinreichend. Die neue Regelung nährt unnötig den Verdacht, Schwarzarbeit von Bürgergeldbeziehenden sei ein Massenphänomen.

11. Passiv-Aktiv-Transfer, § 44f SGB II

Der Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) ist ein zusätzlicher Finanzierungsweg, mit dem eingesparte Leistungen für den Lebensunterhalt für die Finanzierung von Förderangeboten nutzbar gemacht werden können. Im Rahmen der § 16i-Förderung hat sich dieses Finanzierungsinstrument bewährt und wird nun gesetzlich geregelt. Es soll für verschiedene Förderungen gelten, mittels derer die Hilfebedürftigkeit beendet bzw. verringert wird.

Bewertung

Die Caritas begrüßt die gesetzliche Regelung des PAT, denn so kommen die eingesparten passiven Leistungen der aktiven Arbeitsmarktförderung zugute. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege haben sich schon lange für eine gesetzliche Verankerung des PAT eingesetzt.

Der Bundeshaushalt 2025 sieht erhebliche Kürzungen bei den Mitteln für "Leistungen zur Eingliederung in Arbeit" vor. Dies steht in einem eklatanten Widerspruch zu den arbeitsmarktpolitischen Herausforderungen, die an die Jobcenter gestellt werden: möglichst viele Bürgergeldempfänger sollen möglichst schnell in Arbeit gebracht werden, um eigenständig ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Auch die Mittel für die Umsetzung des Bürgergelds durch die Jobcenter bleiben rund 1 Mrd. Euro hinter den realen Ausgaben von 2023 zurück. Vor diesem Hintergrund bietet der PAT zumindest ein wenig mehr Finanzierungssicherheit für die betroffenen Förderangebote der Jobcenter.

Freiburg/ Berlin, 24.10.2024

Eva M. Welskop-Deffaa

Präsidentin

Deutscher Caritasverband e.V.

Kontakt

Dr. Birgit Fix, Leiterin Kontaktstelle Politik, DCV, Tel. 030 284447-78, birgit.fix@caritas.de

Karin Kramer, Leiterin des Referats Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV, Tel. 0761 200-676, karin.kramer@caritas.de

Dr. Elke Tießler-Marenda, Referat Migration und Integration, Tel. 0761 200371, elke.tiessler-marenda@caritas.de

Claire Vogt, juristische Referentin Referat Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV, Tel. 0761 200-601; claire.vogt@caritas.de



Schriftliche Stellungnahme
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 4. November 2024 zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und
Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz)**

BT-Drucksache 20/12779

b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion der AfD

Neuausrichtung der Jobcenter auf Vermittlung in Arbeit

BT-Drucksache 20/12970

Siehe Anlage

Eingriffe in die Beitragskasse sind keine Modernisierung der Arbeitslosenversicherung

Stellungnahme der BDA zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz)¹ (BT-Drs. 20/12779) und zum Antrag der Fraktion der AfD (BT-Drs. 20/12970)

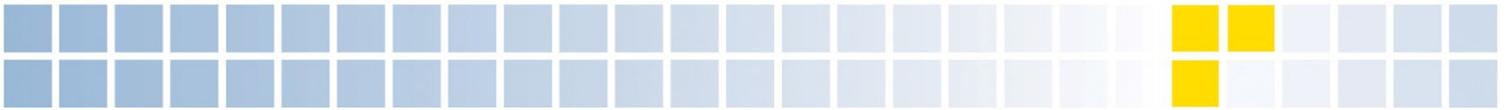
31. Oktober 2024

Zusammenfassung

Der Gesetzentwurf enthält systemwidrige Eingriffe in die Beitragskasse der Arbeitslosenversicherung. Sie müssen ein Ende haben. Die Arbeitslosenversicherung kann und darf nicht ständig mit neuen Aufgaben belastet werden. Sie muss sich wieder auf ihre Kernaufgabe, Menschen in Ausbildung und Arbeit zu vermitteln, konzentrieren können. Die BA muss in der Lage sein, sich organisatorisch und finanziell für Krisen zu wappnen. Das kann nicht gelingen, wenn immer wieder die Beitragskasse dafür genutzt wird, den Bundeshaushalt zu entlasten und die Mitarbeitenden ständig damit beschäftigt sind, neue Aufgaben in der Praxis überhaupt erst umsetzbar zu machen.

- Es ist systemwidrig, die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung auf die Bundesagentur für Arbeit (BA) zu übertragen und durch Mittel der Arbeitslosenversicherung zu finanzieren. Damit greift das Bundesarbeitsministerium wieder in die Kassen der Arbeitslosenversicherung. Ein dauerhaftes und leicht zugängliches Beratungsangebot zu etablieren, ist Aufgabe der für die Anerkennung zuständigen Länder und Kammern. Diese verfügen, anders als die BA, auch über die notwendige Expertise im Anerkennungsverfahren. Ein solches Beratungsangebot sollte gesetzlich verankert und aus Steuermitteln finanziert werden. Die BA kann allenfalls Verweisberatung zu den zuständigen Stellen übernehmen. Dies erfolgt bereits in den Arbeitsagenturen. Dafür muss der BA keine neue Aufgabe mit neuen Stellen und zusätzlichen Kosten übertragen werden. Wenn es zu dieser Verschiebung der Aufgabe kommt, müssen die Grenzen der Beratung durch die BA klar festgelegt werden.

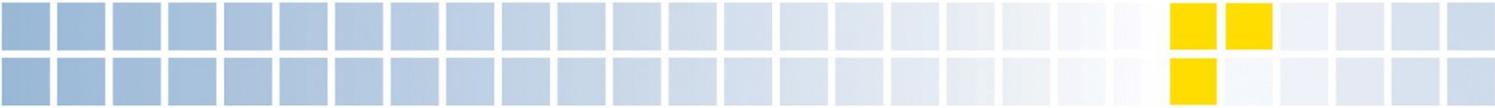
¹ Die separate Stellungnahme der BDA zur am 2. Oktober 2024 vom Kabinett beschlossenen Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zum SGB-III-Modernisierungsgesetz, die einzelne Vorhaben aus der Wachstumsinitiative umsetzen soll, finden Sie [hier](#).



- Eine Finanzierung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) ab 2029 durch Mittel der Arbeitslosenversicherung ist ein weiterer systemwidriger Eingriff in die Beitragskasse der Arbeitslosenversicherung. Die ZSBA muss durch Steuermittel finanziert werden, wenn man das Angebot erhalten will. Aufgabe der ZSBA ist die Beratung und Begleitung von Fachkräften, die sich noch im Ausland befinden und bisher nicht in die deutsche Sozialversicherung einbezogen sind. Es ist deshalb rechtlich problematisch, wenn Beitragszahlerinnen und -zahler im Inland diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe finanzieren sollen.
- Die Entwicklung und Betrieb eines IT-Systems zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit mit den zugelassenen kommunalen Trägern darf nicht allein durch Beitragsmittel erfolgen. Von dem IT-System profitieren die zugelassenen kommunalen Träger auch. Deshalb ist zumindest eine anteilige Finanzierung aus Haushaltsmitteln des Bundes notwendig, weil sonst Beitragsmittel zweckwidrig verwendet werden.

Bei anderen Regelungen ist zwar in Teilen die damit verbundene Zielsetzung richtig. Das gilt jedoch nicht für die konkrete Umsetzung im Gesetzentwurf. Dabei handelt es sich um folgende Regelungen:

- Es ist ein wichtiges Anliegen, die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure zu verbessern, die junge Menschen fördern und unterstützen. Das Ziel teilen die Arbeitgeber uneingeschränkt. Ob die vorgesehenen Regelungen dazu beitragen, sollte noch einmal mit den beteiligten Akteuren reflektiert werden. Eine stärkere Zuweisung der Verantwortung für die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit und Kooperation an die BA kann dazu führen, dass sich die anderen Akteure aus der Verantwortung zurückziehen. Mit der expliziten Regelung eines Fallmanagements wird im Gesetz operatives Verwaltungshandeln festgeschrieben. Das ist nicht Aufgabe des Gesetzgebers. Insbesondere diese Regelung wird einen Personalaufwuchs bei der BA befördern. Damit wird in das Selbstverwaltungsrecht der BA und das Haushaltsrecht des Verwaltungsrates eingegriffen.
- Auch wenn dadurch die Arbeitslosenversicherung belastet wird, sind die vorgesehenen Instrumente für junge Menschen eine sinnvolle Ergänzung. Eine bedarfsorientierte Förderung ist auch im Interesse der Arbeitgeber. Den Arbeitsagenturen kann aber nicht die alleinige Informationsverantwortung für die vorhandenen Unterstützungsangebote der anderen Akteure zugeschrieben werden. Diese müssen weiterhin in enger Abstimmung untereinander ihrer Verantwortung nachkommen.
- Es ist wichtig, in der BA deutlich mehr zu digitalisieren und zu automatisieren. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Zahl demografisch bedingter Personalabgänge in der BA in den nächsten Jahren. Die neu eingeführte Programmnorm ist allerdings zu operativ. Entscheidungen zur strategischen Ausrichtung sind vom Vorstand gemeinsam mit dem Verwaltungsrat zu treffen. Die Programmnorm muss so gestaltet werden, dass sie nicht in das Selbstverwaltungsrecht der BA eingreift und nicht die Gestaltungsspielräume der BA einschränkt.
- Gründungen zu fördern ist nicht vorrangige Aufgabe der Arbeitslosenversicherung. Die Ausweitung beim Gründungszuschuss ist teuer und mit den Änderungen besteht die Gefahr, dass nicht tragfähige Geschäftstätigkeiten gefördert werden.
- Die Eingliederungsvereinbarung sollte nicht abgeschafft werden. Weniger Verbindlichkeit im Vermittlungsprozess trägt nicht zu einer erfolgreichen Arbeitsmarktintegration bei. Dies hat sich im SGB II mit der Einführung des Bürgergelds schon nicht bewährt und wird daher zu Recht gerade wieder rückabgewickelt. Den Fehler, Eigenverantwortung der Arbeitslosen bei der Vermittlung zu vermindern, sollte der Gesetzgeber nicht im SGB III wiederholen.



Sinnvoll sind hingegen:

- Die Regelungen zur Berechnung von Geldleistungen und der Verzicht auf die Einbringung von Erholungsurlaub zur Vermeidung von Kurzarbeit inkl. der weiteren Klarstellungen bei Krankengeld und Mutterschaftsgeld schaffen Vereinfachungen und mehr Klarheit bei komplizierten Anwendungsfällen in der Praxis.
- Da die Weiterbildungsförderung während Kurzarbeit in § 106a SGB III nicht praxisgerecht war, wurde die Regelung kaum genutzt. Eine nicht praktikable Regelung beizubehalten, ergibt keinen Sinn, wenn man sie nicht praxisgerecht anpassen will.

Das SGB-III-Modernisierungsgesetz sollte genutzt werden, um folgende Regelungen umzusetzen:

- Die Übermittlung von Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden an die BA und potenzielle Arbeitgeber sollte verpflichtend sein, um die Vermittlung in Arbeit zu beschleunigen (§ 38 SGB III)
- Anpassungen bei der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes, welche wieder einheitlich und auf zwölf Monate festgesetzt werden sollte.

Im Einzelnen

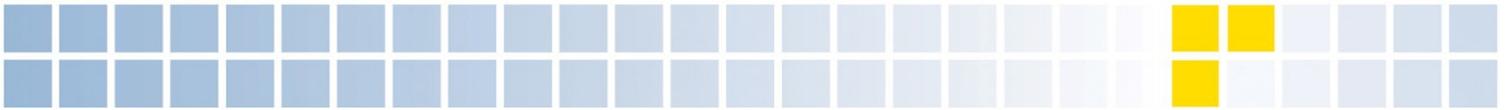
Zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz) (BT-Drs. 20/12779)

Anerkennungsberatung im Inland gehört nicht in die beitragsfinanzierte Arbeitslosenversicherung (§ 30 a SGB III-E)

Die Anerkennungsberatung auf die Bundesagentur für Arbeit (BA) zu übertragen ist systemwidrig (§ 30a SGB III-E). Im Sinne ihres Vermittlungsauftrages, der darauf abzielt, Arbeitslosigkeit zu verringern, hat die BA keine Zuständigkeit im Bereich der Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen. Allein die Tatsache, dass die BA bundesweit aufgestellt ist, rechtfertigt nicht, immer mehr neue und versicherungsfremde Aufgaben auf sie zu übertragen. Eine Finanzierung aus Beitragsmitteln überschreitet die engen Grenzen, in denen der Gesetzgeber Aufgaben auf die beitragsfinanzierte Arbeitslosenversicherung übertragen kann. Dennoch sollen die jährlichen Kosten laut Gesetzentwurf bis 2029 auf 36 Mio. € steigen und es wird ein Personalmehrbedarf von insgesamt 259 Stellen angegeben.

Mit der Schaffung des Anerkennungsgesetzes wurde die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung aus Steuermitteln über das IQ-Netzwerk aufgebaut. Dabei wurde klargestellt, dass Aufgabe der BA – entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag in § 30 Abs. 1 Nr. 1 SGB III - ausschließlich die arbeitsmarktbezogene Beratung ist. Dabei muss es bleiben. Die BA hat auch kein Fachwissen beim Thema Anerkennung, was der Gesetzentwurf in der Übergangsvorschrift § 421h SGB III-E sogar explizit benennt. Es reicht aus, wenn die BA im Sinne einer reinen Verweisberatung auf die zuständigen Beratungsstellen der Länder und Kammern sowie mittlerweile gut ausgebauten Informationsportale wie das BQ-Portal verweist. Etwas anderes als die reine Informations- und Verweisberatung sieht auch der Gesetzentwurf für die ZSBA nicht vor. Da die Beratung zu arbeitsmarktbezogenen Qualifizierungsmöglichkeiten bereits jetzt zum Aufgabenkatalog der BA gehört, muss sie nicht als Annex einer Anerkennungsberatung neu in den Aufgabenkatalog aufgenommen werden.

Ein dauerhaftes und leicht zugängliches Beratungsangebot für Fachkräfte mit ausländischen Abschlüssen ist Aufgabe der Länder und Kammern, die für die Anerkennung überwiegend zuständig sind. Ein solches Beratungsangebot sollte gesetzlich verankert und aus Steuermitteln finanziert werden. Dabei ist wichtig, dass die Beratungsstellen sich untereinander vernetzen und



zusammenarbeiten. Insbesondere gilt das für die Beratungsstellen von „Faire Mobilität“ und „Faire Integration“. Letzteres ist ein positives Beispiel dafür, dass eine aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierte Projektstruktur in eine Regelfinanzierung aus Steuermitteln überführt werden kann, wenn der politische Wille vorhanden ist. So könnte auch die Expertise der IQ-Beratungsstellen erhalten bleiben.

Die Argumentation in der Gesetzesbegründung hinsichtlich des Mehrwerts der Anerkennung verkennt die derzeitige Realität auf dem Arbeitsmarkt. In vielen Fällen ist die Anerkennung für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration von Fachkräften nicht erforderlich. Unternehmen stellen im nicht reglementierten Bereich bereits heute Personen ein, die keinen Gleichwertigkeitsbescheid haben oder noch nicht das erforderliche Qualifikationsniveau in voller Ausprägung erfüllen. Zudem orientieren sich Tarifverträge in Deutschland überwiegend an Tätigkeitsprofilen und gerade nicht an Qualifikationsnachweisen. Ungeachtet dessen ist bei einer Arbeitsaufnahme das gesamte deutsche Arbeitsrecht anwendbar. Die Annahme, dass Fachkräfte in Deutschland ohne Anerkennung aus diesem Grund nicht qualifikationsadäquat beschäftigt und entlohnt werden, ist deshalb unbegründet.

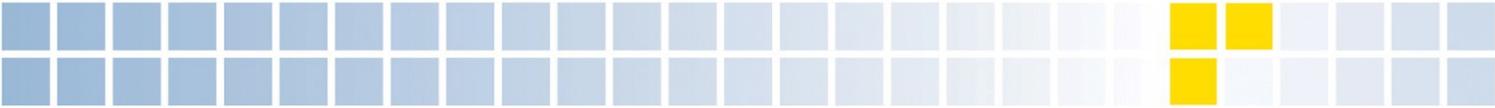
Dass viele Fachkräfte mit ausländischen Abschlüssen in reglementierten Berufsbereichen wie z. B. Gesundheits-, Erziehungs-, Lehr- und Sozialberufen unterhalb ihres Qualifikationsniveaus bzw. in anderen Berufen arbeiten, liegt in der Praxis an den langwierigen Anerkennungsverfahren, die sie nicht absolvieren können oder wollen. Die komplizierten Strukturen und bürokratischen Verfahren sind das eigentliche Problem, das es zu beheben gilt.

Auch der Bundesrat ist in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf (Drucksache [20/13170](#) vom 2. Oktober 2024) der Ansicht, dass die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung, einschließlich der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA), weiterhin einheitlich aus Steuermitteln finanziert werden sollte, um einen zusätzlichen Anstieg der Sozialversicherungsbeiträge zu vermeiden. Das Ende der bisherigen Finanzierung durch den ESF rechtfertigt nicht, die Kosten auf die Beitragszahlenden der Arbeitslosenversicherung zu übertragen.

Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung muss weiterhin aus Steuermitteln finanziert werden (§ 30 a SGB III-E)

Die Finanzierung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) darf nur über Steuermittel und nicht wie im Gesetzentwurf vorgesehen ab 2029 über Mittel der Arbeitslosenversicherung erfolgen. Der Gesetzentwurf sieht hier ab 2029 zusätzliche Kosten von 5 Mio. € für die Bundesagentur für Arbeit vor. Die ZSBA richtet sich an Personen im Ausland. Diese haben bisher keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt. Andere Beratungsleistungen für Personen im Ausland wie die Plattform „make-it-in-Germany“ wird ebenfalls richtigerweise als gesamtgesellschaftliche Aufgabe durch Steuermittel finanziert.

Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der BA hat die Beratung und Begleitung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen von Fachkräften, die sich noch im Ausland befinden, bisher modellhaft und finanziert durch Mittel des Bundesbildungsministeriums übernommen. Jetzt ist es geboten, eine dauerhafte Finanzierung durch Steuermittel sicherzustellen. Die Kosten der ZSBA auf Beitragszahlerinnen und -zahler zu übertragen, ist eine zweckwidrige Verwendung von Beitragsmitteln.



Entwicklung und Betrieb eines IT-Systems zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit mit den zugelassenen kommunalen Trägern darf nicht allein durch Beitragsmittel erfolgen

Der rechtswidrige Eingriff in die Beitragskasse durch die Übertragung der Förderung der beruflichen Weiterbildung und Rehabilitation von den Jobcentern auf die Arbeitsagenturen setzt sich in der Regelung des § 368 Abs. 2c SGB III-E fort. Auch die zugelassenen kommunalen Träger profitieren von einem IT-System zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit. Zumindest eine anteilige Finanzierung aus dem Haushalt des Bundesarbeitsministeriums ist zwingend geboten. Es kann nicht sein, dass die Arbeitslosenversicherung ständig dafür missbraucht wird, Finanzierungsverpflichtungen aus dem SGB II zu übernehmen. Damit werden Beitragsmittel zweckwidrig verwendet.

Stärkung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zum Wohle junger Menschen wichtig – konkrete Umsetzung wirft aber Fragen auf (§§ 9b, 10, 28b SGB III-E)

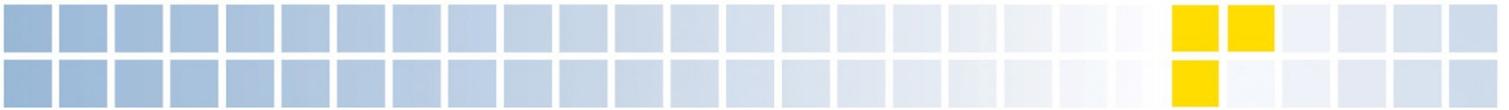
Die Regelungen in §§ 9b, 10 und 28b SGB III-E zur Stärkung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit bei der Förderung und Unterstützung junger Menschen verfolgen zwar grundsätzlich einen legitimen und wichtigen Zweck. Ob das damit verbundene Ziel einer Stärkung der Zusammenarbeit insbesondere der Jugendberufsagenturen wirklich erreicht werden kann, ist aber zu bezweifeln. Ohne Frage ist eine gute und gelebte rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit und Kooperation ein wichtiger Erfolgsfaktor für eine nachhaltige Förderung und Integration von jungen Menschen. Unterschiedliche Zuständigkeiten dürfen nicht zu ihren Lasten gehen. Die Jugendberufsagenturen haben hier eine wichtige Rolle und ihre Stärkung ist daher sinnvoll.

Allerdings steht und fällt eine nachhaltige Zusammenarbeit und Kooperation mit dem Engagement, Umsetzungswillen und Umsetzungsstärke der handelnden Akteure vor Ort. Eine solche Umsetzungskompetenz kann durch kein Gesetz erzwungen werden. Vereinbarungen zur Sicherstellung geeigneter kommunaler Angebote für junge Menschen können nicht einseitig geschlossen und verordnet werden. Alle Beteiligten haben die Verantwortung zu rechtskreisübergreifender Zusammenarbeit. Wenn die Hauptverantwortung der Kooperationsarbeit den Agenturen für Arbeit zugeschrieben wird, kann das das Gegenteil von dem bewirken, was beabsichtigt ist: ein Zurückziehen der anderen Akteure aus der Verantwortung.

Eine umfassende Beratung wie sie in § 28b SGB III-E normiert wird, gehört schon zum Kerngeschäft der BA. Die Grenze des Aufgabenbereiches der Arbeitslosenversicherung darf dabei nicht überschritten werden. Nicht alles, was im SGB II gilt, kann uneingeschränkt in das SGB III und damit in die Beitragsfinanzierung übertragen werden.

Die Agenturen für Arbeit gehen bereits jetzt aktiv auf ihre Kooperationspartner zu. Warum das jetzt nochmal explizit geregelt werden soll, erschließt sich nicht. Wenn Fallmanagement als Aufgabe der BA explizit festgeschrieben wird, werden hier operative Umsetzungsfragen gesetzlich geregelt. Das ist nicht Aufgabe des Gesetzgebers.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Regelungen zum Ziel haben, Erfüllungsaufwände für die BA zu begründen. Für den neuen § 28b SGB III-E werden – neben einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 2,8 Mio. € - jährlich 23 Mio. € veranschlagt. Für die Umsetzung des § 10 SGB III-E werden im Gesetzentwurf sogar konkrete Stellenbedarfe von 126 zusätzlichen Koordinatorinnen und Koordinatoren mit jeweils 0,5 Vollzeitäquivalenten genannt, die neben einem einmaligen Erfüllungsaufwand für Schulungen jährliche Kosten von 4,8 Mio. € verursachen. Damit wird in das Haushaltsrecht der Selbstverwaltung der BA eingegriffen.



Junge Menschen passgenau fördern, ohne Verantwortung abzuwälzen (§§ 31a, b, 48a, 76 SGB III-E)

Die Ergänzung des Instrumentenkastens für junge Menschen im SGB III durch § 31b SGB III-E ist - obwohl damit Mehrbelastungen der Arbeitslosenversicherung verbunden sind - richtig, da auch junge Menschen im Zuständigkeitsbereich SGB III multiple Problemlagen haben und zu den sog. schwer erreichbaren Jugendlichen zählen können. Die Anzahl junger Menschen, die durch die vielen bestehenden Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten noch nicht ausreichend erreicht werden, ist zu hoch. Damit wird den jungen Menschen der weitere berufliche Lebensweg erschwert und dem Arbeitsmarkt gehen wichtige Potenziale verloren.

Die Arbeitsagenturen müssen die jungen Menschen insbesondere zu den von ihnen angebotenen Leistungen informieren. Wenn sie auch über die Leistungen der anderen relevanten Akteure, wie z. B. Jugendhilfe, Kommunen, Schulen, informieren sollen (§ 31a SGB III-E), kann und sollte dies nicht die Information durch die eigentlichen Verantwortlichen ersetzen. Es darf nicht sein, dass zukünftig den Agenturen für Arbeit allein die Informationsverantwortung zugeschrieben wird. Vielmehr müssen stärkere Bemühungen der BA auch in den Strukturen der anderen Akteure gespiegelt werden.

Das neue Instrument der Berufsorientierungspraktika ist eine attraktive Möglichkeit für junge Menschen, sich einen authentischen Eindruck von beruflichen Tätigkeiten zu verschaffen und Praxisluft zu schnuppern. Da nicht in allen Regionen alle Berufsbilder in der Praxis vorhanden sind, ist ein auswärtiges Praktikum sinnvoll. Die Angleichung der Tagessätze bei einer notwendigen Unterbringung an die bestehenden Tagessätze in der Arbeitsförderung ist nachvollziehbar (§ 48a SGB III-E), auch wenn noch keine praktischen Erfahrungen mit dem Instrument bestehen.

Dasselbe gilt für die Ermöglichung der Nachbetreuung nach Abschluss der Ausbildung, wenn zuvor ein Wechsel aus einer außerbetrieblichen in eine betriebliche Ausbildung erfolgt ist und dabei die Unterstützung durch den Bildungsträger weitergeführt wurde (§ 76 Absatz 2 Satz 8 SGB III – E). Gerade am Übergang von Ausbildung in Beschäftigung kann es wichtig sein, stabile Unterstützungsstrukturen beizubehalten.

Programmnorm zur Automatisierung und Digitalisierung darf nicht in Selbstverwaltungsrecht der BA eingreifen (§ 11 SGB III-E)

Das Ziel, Digitalisierung und Automatisierung auch in der BA voranzutreiben, ist richtig und wird von der BDA unterstützt, auch in ihrer Rolle als Mitglied in der Selbstverwaltung der BA. Die Programmnorm soll allerdings laut Gesetzesbegründung einen strategischen Impuls und strategische Zielmarken setzen. Die Festlegung der IT-Strategie als ein Teil der strategischen Gesamtausrichtung der BA ist wesentliche Aufgabe des Vorstandes der BA gemeinsam mit dem Verwaltungsrat. Sie ist der Regelungskompetenz des Gesetzgebers entzogen. Dies betrifft insbesondere die Entscheidung zur Entwicklung und zum Betrieb informationstechnischer Infrastruktur (§ 11 Nr. 3 SGB III-E) verbunden mit dem Thema „Make or Buy“. Sofern Investitionsentscheidungen in informationstechnische Infrastrukturen notwendig sind, geschieht dies im Rahmen der Haushaltsaufstellung durch den Verwaltungsrat.

Die Programmnorm muss so gestaltet werden, dass sie nicht in das Selbstverwaltungsrecht der BA eingreift und Gestaltungsspielräume der BA nicht einschränkt. Die Klarstellung, dass konkrete Vorgaben zur Digitalisierung von Verwaltungsleistungen und Verwaltungsabläufen nach anderen gesetzlichen Regelungen von der Vorschrift unberührt bleiben, ist insoweit nicht ausreichend.

Eingliederungsvereinbarung nicht abschaffen – Eigenverantwortung und Verbindlichkeit im Vermittlungsprozess beibehalten (§§ 37, 38 SGB III-E)

Die Abschaffung der Eingliederungsvereinbarung und Übertragung des Kooperationsplans aus dem SGB II in das SGB III ist nicht sinnvoll. Weniger Verbindlichkeit im Vermittlungsprozess hat sich mit Einführung des Bürgergelds im SGB II gerade nicht bewährt und wird daher zu Recht gerade wieder rückabgewickelt. Ein rechtlich unverbindlicher Kooperationsplan ist im SGB II genauso wenig sinnvoll wie im SGB III.

Wenn bei jungen Menschen zukünftig bei Pflichtverletzungen keine Einstellung der Vermittlungstätigkeit mehr erfolgen und die Vermittlungssperre für die Ausbildungssuche aufgehoben werden soll, so ist dies richtig, wenn damit weiterhin konsequent das Ziel der Integration in Arbeit bzw. Ausbildung verbunden bleibt. Umso wichtiger bleibt dann aber, an der Eingliederungsvereinbarung festzuhalten.

Um Vermittlung zu befördern und die Handlungsfähigkeit der ausführenden Arbeitsagenturen zu erhöhen, sollte in § 38 SGB III (Rechte und Pflichten) zudem die Pflicht zur Freigabe der Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden ergänzt werden. Diese sollten selbst wählen können, welche Kontaktdaten sie freigeben. So kann eine zuverlässige und verbindliche Kommunikation mit der Arbeitsagentur und mit potenziellen Arbeitgebern erreicht werden. Der Arbeitgeber kann initiativ tätig werden und den Kunden auf kurzem Wege kontaktieren, ohne sich vorher an die Arbeitsagentur wenden zu müssen. Dies kann den Vermittlungsprozess beschleunigen und die Arbeitsagenturen entlasten.

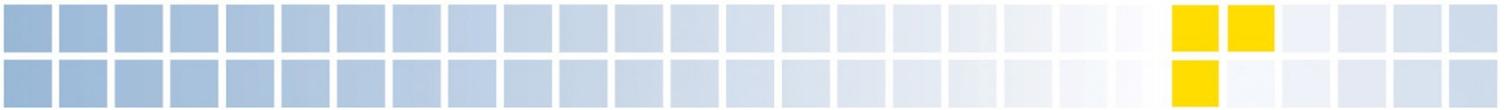
Gründungszuschuss nicht ausweiten (§§ 93, 421g SGB III-E)

Gründungen zu fördern ist wichtig. Allerdings ist dies nicht vorrangige Aufgabe der Arbeitslosenversicherung. Sie ist allenfalls vertretbar, sofern noch eine Verknüpfung zur Arbeitslosenversicherung besteht. Diese wird durch die Reduzierung der Restanspruchsdauer weiter aufgelöst. Der § 93 SGB III-E sieht bei der Gewährung kein Ermessen mehr vor, da die Förderphasen zusammengelegt werden. Ein Nachweis der Geschäftstätigkeit ist nach der ersten Förderphase von sechs Monaten nicht mehr erforderlich, da § 94 Abs. 3 SGB III gestrichen werden soll. Es besteht dadurch die Gefahr, dass nicht tragfähige Geschäftsmodelle weiter gefördert werden. Daran ändert auch eine Evaluierung und die Befristung bis 31. März 2027 nichts. Durch die kürzere Restanspruchsdauer von 150 auf 90 Tage wird es mehr Anspruchsberechtigte geben. Der Gesetzentwurf kalkuliert mit einer Steigerung der Förderanträge um ca. 10 %. Durch die Änderung beim Gründungszuschuss (§ 93 SGB III-E) entstehen Mehrausgaben für den Haushalt der BA in Höhe von mittelfristig rund 23 Millionen Euro jährlich. Die zweijährige Übergangsregelung zu § 94 (§ 421g SGB III-E) führt zu Mehrausgaben von rund 101 Millionen Euro (verteilt auf die Jahre 2025 bis 2028).

Vereinfachungen und Klarstellungen bei Entgeltersatzleistungen sinnvoll

Grundsätzlich sind Vereinfachungen im Leistungsrecht sinnvoll. Möglichst einfache Gesetze erleichtern eine automatisierte Be- und Verarbeitung der maßgeblichen Daten. Ausnahmetatbestände bzw. Sonderregelungen sowie individuell festzustellende Tatbestandsvoraussetzungen, wie z. B. konkrete Bemessungszeiträume, und fehlende Pauschalierungen verhindern bzw. erschweren eine Automatisierung.

Beim SGB III-Modernisierungsgesetz muss immer mitgedacht werden, wie Komplexität reduziert und Digitalisierung ermöglicht werden kann. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen müssen vereinfacht und pauschaliert werden.



Die vorgesehenen Vereinfachungen bei Berechnung des Arbeitslosengeldes, Qualifizierungsgeldes sowie Kurzarbeitergeldes sind sinnvoll und mindern den Bearbeitungsaufwand (§ 153 SGB III-E).

Der künftige Verzicht auf die Einbringung von Erholungsurlaub zur Vermeidung von Kurzarbeitergeld vermeidet in Zukunft Aufwände sowohl bei den Arbeitgebern als auch Arbeitsagenturen. Die Klarstellungen zum Verhältnis von Kurzarbeitergeld und Krankengeld sowie Mutterschaftsgeld sind ebenfalls sinnvoll, da sie in der Praxis immer wieder zu Fragen geführt haben.

Die Klarstellung, dass bei Aufnahme einer Beschäftigung im Anschluss an die Beendigung eines Studiums Kurzarbeitergeld gezahlt werden kann (§ 98 Abs. 1 Nr. 1c SGB III-E), knüpft an die bereits bestehende Regelung für Ausbildungsbetriebe an und kann den Einstieg vom Studium in den Beruf fördern.

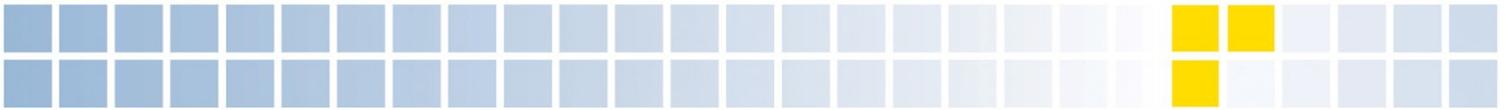
Von der Finanzverwaltung muss sichergestellt werden, dass rückwirkende Änderungen an Lohnsteuer-Programmablaufplänen unterbleiben bzw. Lohnsteuer-Programmablaufpläne nicht rückwirkend freigegeben werden. Die dadurch verursachten Massentrückrechnungen und Änderungen bei den KUG-Anträgen führen zu deutlichen bürokratischen Aufwänden bei den Arbeitgebern, die vermieden werden können und müssen. Ziel muss es sein, dass Arbeitgeber verlässlich den im jeweiligen Monat gültigen Lohnsteuer-Programmablaufplan verwenden können und keine Rückrechnungen vornehmen müssen. Nur dies stellt eine sichere und bürokratiearme Lösung dar. Solange es aber – wie aktuell leider der Fall – bei der Freigabe neuer Lohnsteuer-Programmablaufpläne zu Verzögerungen und damit zu rückwirkenden Freigaben kommen kann, ist die Beibehaltung des bisherigen Vorgehens hilfsweise notwendig. Danach werden richtigerweise in einem Abrechnungsmonat zwei verschiedene Lohnsteuer-Programmablaufpläne parallel verwendet, um die bürokratischen Folgen bei den Arbeitgebern abzumildern.

Verstärkte Nutzung von Videotelefonie richtig – Digitalisierungsrenditen für Demografielücke nutzen

Die Änderungen beim Erreichbarkeitsrecht in Bezug auf persönliche Gespräche in den Räumen der BA in § 141 Abs. 4 SGB III-E sind sinnvoll. Die Anwendung von Videotelefonie in geeigneten Fällen ist ein wichtiger und notwendiger Schritt für mehr Digitalisierung und Automatisierung in der Arbeitslosenversicherung. Digitalisierungsrenditen müssen insbesondere für die Schließung der Demografielücke innerhalb der BA genutzt werden. Die Arbeitslosenversicherung verliert in den nächsten zehn Jahren aus demografischen Gründen viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Präsenzpflicht für persönliche Gespräche ist folglich nicht zwanghaft aufrechtzuerhalten.

Streichung der Weiterbildungsförderung während Kurzarbeit vertretbar (§ 106a SGB III-E)

Die Aufhebung der Weiterbildungsförderung während Kurzarbeit (§ 106a SGB III-E) wurde in der Praxis kaum genutzt, da die Regelung zu unflexibel und in der Folge nicht praktikabel für Unternehmen ist. Der fehlende Zuschnitt auf die Weiterbildungsbedürfnisse von Unternehmen während Kurzarbeit durch langfristige Planung im Zusammenhang mit dem Mindeststundenerfordernis von mehr als 120 Stunden und der benötigten AZAV-Maßnahmezulassung machten die Nutzung dieser Möglichkeit unpraktikabel. Eine solche Regelung beizubehalten ergibt keinen Sinn, wenn man sie offenbar nicht praxisgerecht anpassen will.



Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes einheitlich festlegen

Der Entwurf enthält keine Änderung des § 147 SGB III. Die Bezugsdauer beim Arbeitslosengeld muss wieder einheitlich auf 12 Monate festgelegt werden. Längere Bezugsdauern von Leistungen wie dem Arbeitslosengeld verschlechtern die Beschäftigungschancen und reduzieren Anstrengungen zur Jobsuche nachweislich.

Zum Antrag der Fraktion der AfD „Neuausrichtung der Jobcenter auf Vermittlung in Arbeit“ (BT-Drs. 20/12970):

Die von der Fraktion der AfD aufgezeigten Lösungsansätze sind teilweise nicht umsetzbar und in der Sache nicht hilfreich. So ist z. B. die Einführung einer Vermittlungsquote von 40 % für Bildungsträger schlicht nicht zu leisten. Der Erfolg hängt von zu vielen äußeren Faktoren ab. Eine solche Quote führt im Ergebnis dazu, dass viele Bildungsträger ihr Angebot einstellen und nur noch Personen mit hohem Vermittlungspotenzial teilnehmen dürfen. Eine pauschale Ungleichbehandlung von ausländischen Leistungsempfängerinnen und -empfängern bzgl. deren Kontaktdichte ist diskriminierend.

Die Abschaffung des Arbeitgeber-Service und eine Aufgabenverlagerung zu den Integrationsfachkräften übersieht, dass Arbeitgeber für eine gute Besetzung ihrer Stellen für die Arbeitgeberansprache spezialisierte Ansprechpartner benötigen. Die Ausgestaltung der Arbeitgeberansprache, vor allem zur Besetzung von Stellen, ist operatives Geschäft der Arbeitsagenturen und Jobcenter und unterliegt der Fachaufsicht von Selbstverwaltung (SGB III) und BMAS (SGB II). Dies ist keine Aufgabe des Gesetzgebers.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung Arbeitsmarkt
T +49 30 2033-1400
arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.



Schriftliche Stellungnahme Deutscher Städtetag¹

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 4. November 2024 zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und
Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz)**
BT-Drucksache 20/12779
- b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion der AfD
Neuausrichtung der Jobcenter auf Vermittlung in Arbeit
BT-Drucksache 20/12970

Siehe Anlage

¹ Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Herr Vorsitzender
Bernd Rützel, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: arbeitundsoziales@bundestag.de

Stellungnahme des Deutschen Städtetages zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB- III- Modernisierungsgesetz)

31.10.2024/thi

Sehr geehrter Herr Rützel,
sehr geehrte Damen und Herren,

Kontakt

Nikolas Schelling
Nikolas.schelling@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung und für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales u.a. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz).

Telefon 030 37711-470
Telefax 030 37711-409

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
56.10.00 D

Wir begrüßen grundsätzlich die Intensivierung der aktiven Förderung von jungen Menschen auch in den Agenturen für Arbeit. Die Ausweitung der Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit durch das SGB-III-Modernisierungsgesetz löst jedoch grundsätzliche Bedenken aus.

Hauptgeschäftsstelle Berlin
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Finanzielle Schiefelage zwischen Jobcenter und Agenturen stoppen und nicht ausbauen

Hauptgeschäftsstelle Köln
Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

Die Jobcenter stehen aktuell unter massiven Einsparvorgaben. In der Folge werden Maßnahmen zurückgefahren, die Förderungen von Integrationen eingeschränkt und wertvolle Förderinstrumente wie die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen faktisch unfinanzierbar. Gleichzeitig werden Zuständigkeiten allein aus finanziellen Gründen in Richtung Agenturen verschoben.

Europabüro Brüssel
Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 882 774-0

Das SGB-III-Modernisierungsgesetz hingegen scheint durch die Beitragsfinanzierung von den Sparvorgaben ausgenommen zu sein.

Zahlreiche angestrebte Änderungen stabilisieren die Strukturen der Agenturen für Arbeit durch neue Aufgaben. Die damit einhergehenden neuen Aufwände führen wieder einmal auf Kosten der Versicherungsleistungen zu einer Aufgaben- und Ressourcenverschiebung zugunsten der Angebotsstruktur im SGB III. Neues Personal inklusive Qualifizierungsbedarfe bis hin zum Ausbau der Infrastruktur werden entsprechend eingeplant. Die Kompetenzen der Agenturen für Arbeit werden ausgeweitet. Neue Aufgaben wie das Fallmanagement, die ganzheitliche nachhaltige Beratung und Betreuung, das Aufsuchen von schwer erreichbaren jungen Menschen oder auch die Verstetigung der IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung kommen hinzu.

Außerdem sorgt die Übertragung von digitalen Aufgaben an die Bundesagentur für Arbeit für eine weitere strukturelle Schieflage. Derzeit verantwortet allein die Bundesagentur für Arbeit die digitale Strategie- und Produktentwicklung in den Agenturen und Jobcentern. Eine gleichberechtigte Einbeziehung der kommunalen Seite findet nicht statt.

Der Deutsche Städtetag sieht mit großer Sorge eine Verstetigung einer finanziellen und strukturellen Schieflage zwischen Jobcentern und Agenturen und lehnt weitere Kompetenzverschiebungen von Jobcentern in Richtung Agenturen ab.

Kompetenzabgrenzungen müssen in den Fokus

Agenturen, Jobcenter und Jugendämter benötigen klar definierte Zuständigkeiten und Kompetenzabgrenzungen. Die Förderung junger Menschen mit besonderen Hilfebedarfen gehört in erster Linie ins Kompetenzfeld der Kommunen.

Die Kommunen haben jahrzehntelange Erfahrung mit aufsuchender Sozialarbeit. Jugendämter, Jobcenter und Sozialämter arbeiten seit Jahren erfolgreich mit schwer erreichbaren Jugendlichen. Diese durch jahrelange kommunale Erfahrungen gebildeten Strukturen und Kompetenzen müssen erhalten und geschützt werden. Anstatt neue Strukturen zu schaffen, brauchen die Etablierten in erster Linie einen verlässlichen Finanzrahmen und einen fachlichen Austausch auf Augenhöhe zwischen allen zuständigen Playern.

Das SGB III Modernisierungsgesetz darf die Vorrangstellung der kommunalen Regelungs- und Steuerungsfunktionen nicht in Frage stellen. Die primäre Verantwortung für die arbeitsmarktpolitische Förderung junger Menschen muss auch zukünftig bei den örtlichen und kommunalen Institutionen liegen. Der Deutsche Städtetag fordert insofern die angestrebte Öffnung der Ausrichtung von Beratung im SGB III für junge Menschen insbesondere am Übergang Schule und Beruf, in klarer Abgrenzung zu den lokalen Steuerungssystemen der kommunalen Angebotsstruktur der Jugendhilfe und den Leistungen des SGB II zu formulieren. Die Agenturen müssen sich auch in Zukunft auf ihre Kernkompetenzen fokussieren.

Jugendberufsagenturen – Agenturen Federführung bei schwer erreichbaren Jugendlichen?

Die Bundesregierung stellt gesetzlich die besondere Bedeutung rechtskreisübergreifender Kooperationen in Jugendberufsagenturen heraus und beauftragt die Agenturen vor Ort, auf den Auf- und Ausbau dieser Kooperationen hinzuwirken und koordinierende Aufgaben zu übernehmen. Die Gefahr besteht, dass die bisherige partnerschaftliche und auf Augenhöhe gelebte Zusammenarbeit sich nun ändert und die lokale Agentur für Arbeit Schritt für Schritt die Chefin bei der Zusammenarbeit wird. Denn Kooperationen zwischen Agenturen und kommunalen Ämtern können kaum auf Augenhöhe stattfinden, wenn lediglich ein Partner mit umfangreichen Ressourcen gefördert wird.

Außerdem braucht es mit Blick auf die Begrifflichkeit der Jugendberufsagentur eine Klarstellung. Lokal haben sich in vielen Kommunen bereits vor der Einführung von „Jugendberufsagenturen“ zahlreiche ähnliche Strukturen zur Förderung junger Menschen am Übergang Schule und Beruf gebildet. Eine gesetzliche Vorrangstellung von Jugendberufsagenturen ist deshalb falsch. Erfolgreichen und etablierten Strukturen sollte der Gesetzgeber ebenso „würdigen“ oder auf beides verzichten.

Der Deutsche Städtetag lehnt eine Federführung der Agenturen vor Ort gegenüber Jugendämtern, Jobcentern und Sozialämtern ab und empfiehlt mit Steuergeldern die bestehenden kommunalen Strukturen zu stützen, anstatt mit Sozialversicherungsbeiträgen neue starke Player aufzubauen.

Agenturen brauchen auch klaren Auftrag für Migranten

Mit dem SGB III Modernisierungsgesetz will die Bundesregierung schwer erreichbare Jugendliche selbst direkt ansprechen und aufsuchen. Diese Öffnung und Neuausrichtung der Beratung in den Agenturen sollte weitere Personengruppen umfassen. Anstelle einer Rollenverschiebung bedarf es vielmehr einer Erweiterung der erfolgreichen Kooperation innerhalb der bisherigen Jugendberufsagenturen bzw. vergleichbarer Strukturen auf weitere Personengruppen mit besonderen Hilfebedarfen. Notwendig und sinnvoll ist die Ausweitung auf weitere Zielgruppen. Eine Zusammenarbeit zwischen Kommune und Agenturen in der Arbeitsmarktförderung insbesondere von Geflüchteten und aus Europa im Armutskontext Zugewanderten wäre ein Quantensprung für die Städte.

Aus Sicht des Deutschen Städtetags besteht mit dem SGB III Modernisierungsgesetz die Chance die Kompetenzen der Agenturen bei der Betreuung von Zugewanderten und Geflüchteten gesetzlich zu verankern und stärken. Agenturen für Arbeit könnten jeden Menschen am Übergang zum Berufsleben unmittelbar betreuen und qualifizieren. So können Übergänge in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen zur Regel und nicht zur Ausnahme bei

Zuwanderung werden, noch bevor Leistungsansprüche in der Grundsicherung für Arbeitsuchende entstehen. Das Potential dieser Gruppen für die Fachkräftesicherung muss stärker in den Fokus und darf nicht unberücksichtigt bleiben.

AFD Antrag – Neuausrichtung bei Vermittlung in Arbeit falsch

Eine alleinige Betreuung aller erwerbsfähigen Arbeitslosen im SGB II und SGB III durch die Bundesagentur für Arbeit ist falsch. Die Jobcenter bieten etablierte und erfolgreiche Angebote für erwerbsfähige Leistungsberechtigte an, die auf ihre Zielgruppen zugeschnitten sind. Außerdem sind die Jobcenter in den Kommunen verankert und gestalten Arbeits- und Sozialpolitik vor Ort entscheidend mit. Der Deutsche Städtetag sieht die Jobcenter als sehr wertvollen und unverzichtbaren Motor bei der Integration von Arbeitslosen in Arbeit an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. Schelling', with a long horizontal flourish extending to the right.

Nikolas Schelling



Schriftliche Stellungnahme Bundesagentur für Arbeit¹

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 4. November 2024 zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und
Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz)**

BT-Drucksache 20/12779

b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion der AfD

Neuausrichtung der Jobcenter auf Vermittlung in Arbeit

BT-Drucksache 20/12970

Siehe Anlage

¹ Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB III - Modernisierungsgesetz)

Zusammenfassung

• Übergreifende Anmerkungen:

- Die BA wird in diesem Jahr insbesondere aufgrund des hohen Niveaus an Leistungsbeziehenden - entgegen der ursprünglichen Haushaltsplanung - nicht in der Lage sein, Rücklagen im BA-Haushalt aufzubauen.
- Im kommenden Jahr wird der BA-Haushalt – auch im Falle einer Konjunkturerholung – ebenfalls voraussichtlich keinen Überschuss erwirtschaften können. Besonders die Mehrbelastung durch den Übergang der Finanzträgerschaft für Weiterbildungs- und Rehaleistungen für Kundinnen und Kunden aus dem Rechtskreis SGB II dürfte dies ausschließen (voraussichtliche Mehrbelastung von rund 0,9 Milliarden Euro).
- Die mit dem SGB III – Modernisierungsgesetz angestrebten Veränderungen verursachen nach Einführungsphase erhebliche Mehraufwände für den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit. Angesichts der angespannten Haushaltslage bewertet die BA diese zusätzliche Belastung zum aktuellen Zeitpunkt als kritisch, auch wenn einzelne Reformvorhaben als inhaltlich sinnvoll bewertet werden.
- Darüber hinaus werden (ebenfalls nach Einführungsphase) Erfüllungsaufwände für die BA in Höhe von rd. 52 Millionen Euro angegeben. Hierzu gehören auch Erfüllungsaufwände, die bisher anderen Organisationen zugeordnet werden (z. B. Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung), wobei die Refinanzierung der zusätzlichen Ausgaben offenbleibt.

• Die BA begrüßt

- die Stärkung der Zusammenarbeit im Rahmen der Förderung junger Menschen (§ 9b, § 10). Notwendig erscheint aus Sicht der BA jedoch ein Gleichklang zwischen den wesentlichen Beteiligten, um eine einseitige Verpflichtung nur der BA zu vermeiden,
- die angestrebte Öffnung der Ausrichtung von Beratung im SGB III für junge Menschen insbesondere am Übergang Schule / Beruf (§ 28b),
- die geplante Verstetigung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung (AQB). Der Gesetzentwurf sieht jedoch die ausschließliche Finanzierung der AQB aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung vor. Dies ist nicht sachgerecht, da bereits jetzt zwei Drittel der Anerkennungssuchenden im SGB II zu verorten sind. Deswegen spricht sich die BA für eine Mischfinanzierung aus Steuer- und Beitragsmitteln aus (§ 30a),

- die geplanten Vereinfachungen für das Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Qualifizierungs- und Transferkurzarbeitergeld sowie des Antragsverfahrens beim Gründungszuschuss,
- dass Beratungs- und Vermittlungsgespräch in geeigneten Fällen künftig per Videotelefonie durchgeführt werden können,
- den erleichterten Zugang zur freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung für Selbstständige durch Verlängerung der Antragsfrist auf 6 Monate,
- die sich aus der Erweiterung des förderfähigen Personenkreises für den nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses (§ 81 Abs. 2 Satz 5 SGB III) ergebende Verwaltungsvereinfachung.

- Die BA teilt die Ausführungen im Gesetzentwurf nicht:

- dass die heutigen Anspruchsvoraussetzungen für den Gründungszuschuss (hier: Mindestrestanspruchsdauer Alg) Gründungsentscheidungen erheblich einschränken. Das wird daran deutlich, dass die Förderzugänge derzeit um mehr als 30 Prozent steigen. Darüber hinaus wird die Einführung einer Befristung der vorgesehenen Zusammenlegung der Förderphasen kritisch gesehen.
- dass die Einführung des Begriffs "Fallmanagement" (§ 28b Abs. 2 Satz 4) zur Klärung des gesetzlichen Auftrags beiträgt. Es entsteht vielmehr dadurch BA-intern das Risiko auf Forderungen nach Bewertungsverbesserungen bei vorhandenen Dienstposten. Daher soll § 28b Abs. 2 Satz 4 SGB III einschließlich der zugehörigen Begründung entfallen,
- dass für junge Menschen im SGB III mit dem § 31b ein neues Instrument geschaffen werden muss, da sie hier die Jugendhilfe in der originären Verantwortung sieht.

- Die BA regt an,

- eine Übertragung der gesetzlichen Grundlage des § 11 auf das SGB II und eine damit verbundene Zusicherung der Kostenübernahme des Bundes für die Digitalisierung im SGB II vorzusehen,
- hinsichtlich des unverzüglichen Abschlusses eines Kooperationsplans für alle Arbeitssuchenden und der erstmaligen Aktualisierung nach 3 Monaten mehr Flexibilität in Bezug auf den individuellen Einzelfall im Gesetz vorzusehen.

Inhaltsverzeichnis

1	Artikel 1 Nr. 3, § 9b Zusammenarbeit bei der Förderung junger Menschen.....	8
1.1	Bewertung.....	8
1.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	8
2	Artikel 1 Nr. 4, § 10 Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen.....	8
2.1	Bewertung.....	9
2.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	9
2.3	Erfüllungsaufwände.....	10
3	Art. 1 Nr. 5, § 11 Informationstechnik in der BA	10
3.1	Bewertung.....	10
3.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	11
3.3	Erfüllungsaufwände.....	11
4	Artikel 1 Nr. 7, § 28a Absatz 3 Antragspflichtversicherung.....	11
4.1	Bewertung.....	11
4.2	Anmerkung Allgemeiner / Besonderer Teil	12
4.3	Erfüllungsaufwände.....	12
5	Artikel 1 Nr. 8, § 28b Umfassende Beratung	12
5.1	Bewertung.....	12
5.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	13
5.3	Erfüllungsaufwände.....	14
6	Artikel 1 Nr. 11 § 30a Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung	15
6.1	Bewertung.....	15
6.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	15
6.3	Erfüllungsaufwände.....	16
7	Artikel 1 Nr. 12, § 31a Kontaktaufnahme mit Jugendlichen	17
7.1	Bewertung.....	17
7.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	17
8	Artikel 1 Nr. 13 § 31b Förderung schwer erreichbarer junger Menschen.....	18
8.1	Bewertung.....	18
8.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	19
9	Artikel 1 Nr. 15 a-c, § 37 Potenzialanalyse.....	19
9.1	Bewertung.....	20
9.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	20

9.3	Erfüllungsaufwände.....	20
10	Artikel 1 Nr. 15c, § 37 Abs. 3 S. 3	21
10.1	Bewertung.....	21
11	Artikel 1 Nr.13 a-c, § 38 Rechte und Pflichten der Ausbildungs- und Arbeitsuchenden 21	
11.1	Bewertung.....	21
11.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	21
11.3	Erfüllungsaufwände.....	22
12	Artikel 1 Nr.18, § 48a Berufsorientierungspraktikum	22
12.1	Bewertung.....	22
12.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	22
13	Artikel 1 Nr. 19 § 73 Absatz 3 SGB III Eingliederungszuschuss im Anschluss an Aus- oder Weiterbildung	22
13.1	Bewertung.....	22
13.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	22
14	Artikel 1 Nr. 20, § 76 Außerbetriebliche Berufsausbildung	22
14.1	Bewertung.....	23
14.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	23
15	Artikel 1 Nr. 21, § 81 Absatz 3 und 3a Berufliche Weiterbildung	23
15.1	Bewertung.....	23
15.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	23
15.3	Erfüllungsaufwände.....	24
16	Artikel 1 Nr. 21 a, § 81 Abs. 2 Satz 5 SGB III.....	24
16.1	Bewertung.....	24
16.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	24
16.3	Erfüllungsaufwände.....	24
17	Artikel 1 Nr. 22, § 82 Förderung beschäftigter Arbeitnehmer.....	25
17.1	Bewertung.....	25
17.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	25
17.3	Erfüllungsaufwände.....	25
18	Artikel 1 Nr. 21, Nr. 24 § 93 Gründungszuschuss	25
18.1	Bewertung.....	25
18.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	26
19	Artikel 1 Nr. 25 und 26, §§ 96 Abs. 4 S. 2 und 98 Abs. 1 und 3 KUG - erheblicher Arbeitsausfall.....	26

19.1	Bewertung.....	26
19.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	27
19.3	Erfüllungsaufwände.....	27
20	Artikel 1, Nr. 30 und 31, §§ 123, 124 SGB III Ausbildungsgeld	27
20.1	Bewertung.....	28
20.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	28
21	Artikel 1, Nr. 32 Buchstabe a (NEU Artikel 1 Nr. 32), § 138 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 SGB III 28	
21.1	Bewertung.....	28
21.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	29
21.3	Erfüllungsaufwände.....	29
22	Artikel 1 Nr. 33, § 139 Absatz 1 Satz 1 SGB III	29
22.1	Bewertung.....	29
22.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	29
22.3	Erfüllungsaufwände.....	29
23	Artikel 1 Nr. 34, § 141 Absatz 4 Satz 1 SGB III Videotelefonie.....	29
23.1	Bewertung.....	29
23.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	30
23.3	Erfüllungsaufwände.....	30
24	Artikel 1 Nr. 36, § 153 Leistungsentgelt Arbeitslosengeld	30
24.1	Bewertung.....	30
24.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	31
24.3	Erfüllungsaufwände.....	31
25	Artikel 1 Nr. 37, § 161 Abs. 1 Nr. 2 Schriftformerfordernis Sperrzeit.....	31
25.1	Bewertung.....	31
25.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	31
25.3	Erfüllungsaufwände.....	31
26	Artikel 1 Nr. 38, § 281 Arbeitsmarktstatistik.....	32
26.1	Bewertung.....	32
26.2	Neubewertung Kabinettsentwurf:.....	32
27	Artikel 1 Nr. 39, § 309 Allgemeine Meldepflicht / Videotelefonie.....	32
27.1	Bewertung.....	32
27.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	33
27.3	Erfüllungsaufwände.....	33

28	Artikel 1 Nr. 40, § 310a Meldepflichten für Leistungsberechtigte nach dem SGB II/33	
28.1	Bewertung.....	33
28.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	33
28.3	Erfüllungsaufwände.....	34
29	Artikel 1 Nr. 42, 35, §§ 344 Abs. 2 und 150 Abs. 2.....	34
29.1	Bewertung.....	34
29.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	34
29.3	Keine.....	34
29.4	Erfüllungsaufwände.....	34
30	Art. 1 Nr. 43, § 368 SGB III Aufgaben der BA	34
30.1	Bewertung.....	35
30.2	Erfüllungsaufwände.....	35
31	Art. 1 Nr. 44, § 421g Sonderregelung zum Gründungszuschuss.....	35
31.1	Bewertung.....	35
31.2	Erfüllungsaufwände.....	36
32	Art. 1 Nr. 45, § 421h Vorübergehende Sonderregelung für anerkennungssuchende Fachkräfte	37
32.1	Bewertung.....	37
32.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	37
32.3	Erfüllungsaufwände.....	37
33	Artikel 2, § 460 Abs. 1 Übergangsregelung für bestehende Eingliederungsvereinbarungen.....	38
33.1	Bewertung.....	38
33.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	38
33.3	Erfüllungsaufwände.....	38
34	Artikel 1 Nr. 47, Artikel 11 Abs. 1, § 460.....	38
34.1	Bewertung.....	38
34.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	38
34.3	Erfüllungsaufwände.....	39
35	Artikel 3 Nr. 3, § 460 Abs. 3	39
35.1	Bewertung.....	39
35.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	39
35.3	Erfüllungsaufwände.....	39
36	Artikel 4 Nr. 1, Artikel 5, § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II.....	39

36.1	Bewertung.....	39
37	Artikel 6, § 16 Abs. 1 SGB II	40
37.1	Bewertung.....	40
37.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	40
37.3	Erfüllungsaufwände.....	41
38	Artikel 7, § 28a Abs. 3d SGB IV	41
38.1	Bewertung.....	41
38.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	41
38.3	Erfüllungsaufwände.....	41
39	Artikel 8, § 258 Satz 1 SGB V	41
39.1	Bewertung.....	41
39.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	42
39.3	Erfüllungsaufwände.....	42

Stellungnahme

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt zu ausgewählten Regelungen des Gesetzesentwurfs Stellung:

1 Artikel 1 Nr. 3, § 9b Zusammenarbeit bei der Förderung junger Menschen

1.1 Bewertung

Bei der arbeitsmarktpolitischen Förderung junger Menschen werden die Agenturen für Arbeit zur Zusammenarbeit mit den wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes verpflichtet. Als wesentliche Beteiligte werden kommunale Behörden, Landes- sowie Bundesbehörden aufgelistet. Die Auflistung ist nicht abschließend.

Bei der arbeitsmarktpolitischen Förderung junger Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf haben sich die rechtskreisübergreifenden Kooperationen der Akteure am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt bewährt.

Die BA begrüßt die Stärkung der Zusammenarbeit durch den Regelungsentwurf. Der damit einhergehende Bedeutungszuwachs kann das langjährige Bestreben zum flächendeckenden Aufbau sowie den weiteren Ausbau der rechtskreisübergreifenden Kooperationen am Übergang von der Schule in den Beruf weiter unterstützen.

Notwendig erscheint aus Sicht der BA jedoch ein Gleichklang zwischen den wesentlichen Beteiligten, um eine einseitige Verpflichtung nur der BA zu vermeiden. Der Nutzen einer umfassenden Kooperation der Rechtskreise für die Förderung junger Menschen beim Übergang in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt sollte von allen Beteiligten vor Ort gleichermaßen anerkannt werden.

1.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Es stellt sich die Frage, warum dies alleine auf junge Menschen begrenzt werden sollte. Im Sinne der Regelungen des § 368 (neu), des § 3 Abs. 3 Nummerierung 9 und 10 und der geplanten Initiativen zur Schaffung von Weiterbildungsagenturen böte es sich an, hier gleich von vorn herein analog der Formulierungen z. B. des § 33 SGB III zu verfahren und von "jungen Menschen und Erwachsenen" zu sprechen. Die Norm könnte dann auf die Akteure aus dem Segment der beruflichen Weiterbildung ausgedehnt werden.

2 Artikel 1 Nr. 4, § 10 Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen

Die Rolle der Agenturen für Arbeit bei der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit mit den wesentlichen Beteiligten nach § 9b wird beschrieben. Der Begriff "Jugendberufsagentur" findet Einzug ins SGB III.

Die Agenturen für Arbeit sollen auf die Entstehung und Fortführung von rechtskreisübergreifenden Kooperationen am Übergang von der Schule in den Beruf hinwirken.

Die Agenturen für Arbeit sollen gemeinsam mit den Beteiligten Zielgruppen sowie aufeinander abgestimmte Leistungsangebote nach Zuständigkeiten festlegen.

Zudem können Agenturen für Arbeit koordinierende Tätigkeiten innerhalb der Jugendberufsagenturen übernehmen.

2.1 Bewertung

Bereits heute werden in Jugendberufsagenturen weit überwiegend gemeinsame Ziele schriftlich festgelegt, es bedarf aber darüber hinaus auch weiterer Analysen und Kommunikationsformate, damit die Stärken und Schwächen von Jugendberufsagenturen vor Ort erkannt und Verbesserungspotenziale genutzt werden. Die bisherigen Evaluationen zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit für junge Menschen (u.a. der BRH-Bericht aus dem Jahr 2023) haben Handlungsbedarfe aufgezeigt, die nur gemeinschaftlich durch alle Beteiligte bearbeitet werden können. Demnach verfügen viele Jugendberufsagenturen noch nicht über eine ausreichende gemeinsame Beschreibung der Ausgangssituation und der Zielgruppen am regionalen Ausbildungsmarkt und können darum auch nur bedingt eine Zielerreichung nachhalten. Dazu sind auch koordinierende Tätigkeiten zu übernehmen. Diese können bestmöglich durch bundesweite Austauschformate von Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie weitergehende Angebote der Servicestelle Jugendberufsagenturen unterstützt werden, bedürfen aber des Engagements aller Beteiligter vor Ort.

Bisher werden die koordinierenden Aufgaben gemeinschaftlich aus den Rechtskreisen SGB II, SGB III und SGB VIII wahrgenommen. Auch hierbei erscheint aus Sicht der BA ein Gleichklang zwischen den wesentlichen Beteiligten erforderlich, um eine einseitige Beauftragung nur der BA zu vermeiden.

2.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Damit möglichst allen jungen Menschen eine Perspektive auf Ausbildung und Studium ermöglicht werden kann, bedarf es darüber hinaus einer intensiven Zusammenarbeit aller am Übergang Schule Beruf beteiligten Partner. Im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft agieren dabei Bund, Länder, Kommunen, Schulen, Agenturen für Arbeit, Jobcenter auch die Kammern, lokale Unternehmen und Hochschulen sowie viele weitere Akteure gemeinsam und tragen zur beruflichen Orientierung und Gestaltung der Übergänge für die jungen Menschen bei.

Die Jugendberufsagenturen ergänzen diese Zusammenarbeit und sind ein langjährig erprobter Ansatz zur Unterstützung der strategischen Ausrichtung der regionalen Ausbildungsmärkte.

Aufgrund geschäftspolitischer Setzungen engagieren sich die Agenturen für Arbeit bereits heute für die Entstehung und Fortführung rechtskreisübergreifender Kooperationen.

2.3 Erfüllungsaufwände

Für die Wahrnehmung koordinierender Aufgaben durch die Agenturen für Arbeit entstehen Qualifizierungs- und Personalaufwendungen im Rechtskreis SGB III, wenn sich die wesentlichen Akteure innerhalb einer rechtskreisübergreifenden Kooperation darauf verständigen.

Die im Regelungsentwurf vorgesehene Bereitstellung von 126 Koordinatorinnen und Koordinatoren (63 Vollzeitäquivalente, VZÄ) wäre geeignet, um für etwas mehr als ein Drittel der aktuell bestehenden Jugendberufsagenturen die koordinierenden Aufgaben zu übernehmen. Dies entspricht dem Grundgedanken, dass die Aufgaben paritätisch zwischen den beteiligten Rechtskreisen zu verteilen sind.

Würden sich in allen Kreisen und kreisfreien Städten die wesentlichen Akteure innerhalb der rechtskreisübergreifenden Kooperationen auf die Wahrnehmung der koordinierenden Tätigkeiten durch die Agenturen für Arbeit verständigen, entstünde hierdurch ein deutlich höherer Gesamtaufwand von 208 VZÄ (416 Koordinatorinnen und Koordinatoren für 363 bestehende und 53 ggf. noch zu installierende Jugendberufsagenturen).

3 Art. 1 Nr. 5, § 11 Informationstechnik in der BA

Diese Norm setzt strategische Zielmarken für die Digitalisierung und Automatisierung in der Bundesagentur für Arbeit. Es geht um die Weiterentwicklung digitaler Verwaltungsangebote, die Digitalisierung und Automatisierung von Verwaltungsabläufen, den Einsatz von Cloud-Technologien sowie die Erprobung und den Einsatz neuer Technologien wie Künstliche Intelligenz für die Leistungserbringung.

3.1 Bewertung

Die BA begrüßt diesen Regelungsvorschlag.

Die Regelung unterstützt die Umsetzung der Digitalisierung der Arbeitslosenversicherung. Dies ermöglicht eine schnellere Reaktion auf Rechtsänderungen und erhöht die Flexibilität und Performance der IT-Systeme. Zudem wird die BA explizit dabei unterstützt, neue Technologien wie Künstliche Intelligenz einzusetzen.

Damit wird auch die Anpassung der IT-Infrastruktur, unter anderem durch die datenschutzkonforme Transformation in das Cloud-Modell gesetzlich befördert.

IT-Investitionen in den aktuellen Stand der Technik können mit dieser gesetzlichen Regelung hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, Ziele und Folgewirkungen bei Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und anderen Verwaltungen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ergänzend begründet werden. Bei Investitionsentscheidungen kann die Wirtschaftlichkeit nicht immer das einzige Kriterium sein. Es ist wichtig, auch andere Faktoren wie beispielsweise den qualitativen Nutzen oder Auswirkungen auf die Risikominderung (z. B. für die IT-Sicherheit) in angemessener Weise zu berücksichtigen. Dies sollte sowohl in der Begründung als auch idealerweise im Paragraphen selbst berücksichtigt werden. Dies befördert den Einsatz moderner und sicherer IT-Lösungen in der Verwaltung.

Bereits jetzt findet eine intensive Beteiligung von internen und externen Nutzerinnen und Nutzern bei der Gestaltung von Produkten statt. Mit dieser Rechtsgrundlage würde die Beteiligung von (potenziellen) Kundinnen und Kunden bei der Erarbeitung von IT-Lösungen explizit eingefordert.

Wünschenswert ist eine Übertragung der gesetzlichen Grundlage auf das SGB II und eine damit verbundene Zusicherung der Kostenübernahme des Bundes für die Digitalisierung im SGB II. Dies würde zur Stärkung der rechtskreisübergreifenden Digitalisierungsstrategie der BA beitragen.

3.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Mit dieser Grundsatznorm wird die Umsetzung der "Dekade der Automatisierung" innerhalb der Bundesagentur für Arbeit auch gesetzlich verankert. Dabei bietet die Norm ausreichend Flexibilität die Digitalisierung und Automatisierung in der BA weiter voranzutreiben.

Anmerkungen zu § 11 Nr. 3:

Anpassungen, die aus Gesetzesvorhaben erwachsen, werden bereits heute schnellstmöglich umgesetzt. Der Mehrwert einer darüber hinaus gehenden Regelung, die die BA zu "zügigen" Anpassungen auffordert, ist aus Sicht der BA überschaubar.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass der in der Nr. 3 aufgeführte Einsatz moderner Technologien (wie z. B. Cloud-Technologie) - anders als in der Begründung beschrieben - nicht zwangsläufig zu Kosteneinsparungen führen muss. Konkrete Aussagen hierzu sind derzeit nicht möglich und bedürfen konkreter Kostenbetrachtungen jeweiliger Anwendungsfälle. Unklar ist ferner, was mit der Flexibilisierung des Personaleinsatzes unter Nr. 3 der Begründung gemeint ist.

3.3 Erfüllungsaufwände

Erfüllungsaufwände können entstehen, im Rahmen der Umsetzung spezifischer auf die Digitalisierungsnorm entstehender Use-Cases. Diese sind in Abhängigkeit des jeweiligen Anwendungsfalls zu evaluieren.

4 Artikel 1 Nr. 7, § 28a Absatz 3 Antragspflichtversicherung

4.1 Bewertung

Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt die Erweiterung der Ausschlussfrist zur Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag für den berechtigten Personenkreis von drei Monaten auf sechs Monate nach der Aufnahme der Tätigkeit/ Beschäftigung/ Beginn der Elternzeit/ beruflichen Weiterbildung.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie – insbesondere im Bereich der sogenannten Solo-Selbständigen – haben gezeigt, welche existenzsichernde Bedeutung die Möglichkeit eines Zuganges in die Arbeitslosenversicherung haben kann.

Das IAB hat in einer Befragung von Personen, die potentiell Zugang zur Antragspflichtversicherung gehabt hätten, nach den Gründen gefragt, die den Abschluss der Antragspflichtversicherung letztendlich verhindert haben. 24% der Befragten gaben an,

dass die "kurze Frist" ein wesentlicher Grund dafür gewesen sei, sich nicht zu versichern (IAB-Kurzbericht 11/2020).

Die Erweiterung der Ausschlussfrist ist aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit daher ein geeignetes Instrument, um den Zugang zur Arbeitslosenversicherung zu erleichtern und einem größeren Personenkreis die tatsächliche Inanspruchnahme zu ermöglichen.

4.2 Anmerkung Allgemeiner / Besonderer Teil

Entfällt

4.3 Erfüllungsaufwände

Durch die geplante Verlängerung der Antragsfrist ist von einem Volumen von 1.000 zusätzlichen Neuanträgen im Jahr auszugehen, von denen 750 in den Bestand der Antragspflichtversicherten einmünden.

Hierdurch entstehen Aufwände in Höhe 38.267,89 Euro für 0,3 VZÄ auf der TE IV und in Höhe von 82.390,16 Euro für 0,8 VZÄ auf der TE V (insgesamt 120.658,06 Euro).

5 Artikel 1 Nr. 8, § 28b Umfassende Beratung

Der Beratungsauftrag der Bundesagentur für Arbeit wird für junge Menschen erweitert, mit der Zielsetzung der Heranführung, Aufnahme, Beibehaltung oder Ausweitung einer Ausbildung oder Arbeit, um ein höchstmögliches Maß an Nachhaltigkeit zu erreichen.

Die Agenturen für Arbeit beraten dazu umfassend und nachhaltig. Bei besonderem Unterstützungsbedarf erbringen die Agenturen für Arbeit für junge Menschen eine ganzheitliche Beratung und Betreuung, dabei sollen alle Lebensumstände berücksichtigt werden. Diese ganzheitliche Beratung kann auch aufsuchend stattfinden sowie zur Koordinierung und intensiven Begleitung im Rahmen eines Fallmanagements umgesetzt werden.

Zur Umsetzung der Leistungen arbeiten die Agenturen für Arbeit mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken zusammen, damit junge Menschen und Erwachsene die für ihre Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlichen kommunalen Leistungen entsprechend § 16a des Zweiten Buches erhalten.

5.1 Bewertung

Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt die angestrebte Öffnung der Ausrichtung von Beratung im SGB III für junge Menschen. Die Norm legt einen sinnvollen Fokus auf junge Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf. Für diese jungen Menschen wird die inhaltliche Konkretisierung und Begrenzung der Berufsberatung im § 30 SGB III aufgehoben, soweit dies dem Ziel der Heranführung, Aufnahme, Beibehaltung oder Ausweitung einer Ausbildung oder Arbeit entspricht.

Es wird dadurch ein wichtiger Lückenschluss zu den sozialpädagogischen Hilfen des § 13 SGB VIII ermöglicht, die durch die Träger der Jugendhilfe zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen und der Überwindung individueller Beeinträchtigungen angeboten werden.

Wenn die BA hier eine stärkere Rolle einnehmen soll, braucht es jedoch weiterer Voraussetzungen, wie

- die gemeinsame verbindliche Nutzung einer IT-Schnittstelle zur rechtskreisübergreifenden Fallarbeit,
- einen verbindlicheren Datenaustausch am Übergang von der Schule in den Beruf sowie
- eines Gleichklangs zwischen den wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes (vgl. Bewertung der §§ 9b und 10).

Zudem wird Seitens der BA im Rahmen der Einführung einer umfassenden Beratung im SGB III die Evaluation des Zusammenwirkens der Partner bei der Unterstützung junger Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarfen empfohlen.

§ 28b Absatz 2 Satz 4 im Regelungsentwurf führt den Begriff "Fallmanagement" ins SGB III ein. Dieser muss aus Sicht der BA entfallen. Eine ganzheitliche Beratung und Betreuung, die im Sinne des Satz 3 alle Lebensumstände des jungen Menschen berücksichtigt, bedarf aus fachlicher Sicht immer auch der Koordinierung und intensiven Begleitung der Unterstützung. Die Beibehaltung des Satzes 4 kann außerdem geeignet sein, Forderungen nach Bewertungsverbesserungen für vorhandene Beratungsfachkräfte auszulösen. Hintergrund ist, dass die verwendeten Begrifflichkeiten bereits in der BA etabliert und konkreten Dienstposten zugeordnet sind. Es würde mit der erstmaligen Nennung im Gesetz und der gleichzeitigen Hervorhebung des Fallmanagements als weiteren Baustein der Eindruck einer zusätzlichen Anforderung entstehen (z. B. bei vorhandenen Fallmanagerinnen und Fallmanagern).

Dem Ansinnen des Absatzes 4, die Netzwerkarbeit mit den Kommunen zu stärken und nicht ausschließlich auf junge Menschen zu beschränken und auf bisherige Erfahrungen aus Inga für die erwachsenen Menschen zurückzugreifen, wird zugestimmt.

5.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Das Betreuungsangebot "Fallmanagement" ist derzeit nicht im SGB II als spezifisches Unterstützungsangebot normiert. Zudem wird im SGB II ein beschäftigungsorientiertes Fallmanagement erbracht, welches unter Berücksichtigung der Personengruppe "junge Menschen" sowie der Aufgaben der Träger der Jugendhilfe maßgeblich von einem Casemanagement am Übergang von der Schule in den Beruf zu unterscheiden ist. Insofern passt die in der Gesetzesbegründung vorgenommene Anlehnung an das Fallmanagement hier nicht.

Elemente eines Fallmanagements sind bereits integraler Bestandteil der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben und der Beratung berufliche Rehabilitation und Teilhabe. Die Berufsberaterinnen und Berufsberater bzw. Beraterinnen und Berater berufliche Rehabilitation und Teilhabe sind im Rahmen ihrer Kernaufgabe der Beratung zur beruflichen Orientierung sowie der Beratung zur Berufswegeplanung im Sinne einer Orientierungs- und Entscheidungsberatung (vgl. weiterentwickeltes Grundlagenpapier der BA-Beratungskonzeption) bereits mit einer umfassenden und ganzheitlichen Beratung zur beruflichen Orientierung und Begleitung beauftragt.

Der einfache Rückgriff auf die für den Rechtskreis SGB II vorgesehene Qualifizierungen für das Fallmanagement schließt sich darum aus fachlicher Sicht aus und widerspricht dem Leitgedanken, junge Menschen während des gesamten Prozesses der Berufsorientierung, Berufswahl, Ausbildungssuche und dem Absolvieren der Berufsausbildung idealerweise eine Ansprechperson im Sinne eines end-to-end-Prozesses zu bieten.

Für eine zielführende ganzheitliche Beratung und Begleitung, welche grundsätzlich im Bedarfsfall auch die Umsetzung im Rahmen eines Fallmanagements beinhaltet, bedürfen Berufsberaterinnen und Berufsberater am Übergang Schule und Beruf aufgrund vorhandener Netzwerkkompetenzen vielmehr einer geringfügigen Anpassungsqualifizierung, die an den Spezialisierungsprogrammen sowie dem Zertifizierungsprogramm "Professionelle Beratung" sinnvoll anschließt.

Hinweis:

- Die BA berät grds. Erwachsene und junge Menschen (§ 29). Sofern sich ein spezieller Regelungsbedarf für eine bestimmte Personengruppe ergibt, sollte dieser hier oder nachfolgend geregelt werden und nicht vor dem § 29.

5.3 Erfüllungsaufwände

Die im Regelungsentwurf dargestellten Aufwände für die umfassende, nachhaltige und ganzheitliche Beratung und Betreuung basieren auf Annahmen zur tatsächlichen Inanspruchnahme entsprechender Angebote, die grundsätzlich plausibel erscheinen. Jedoch führen die angenommenen Stundensätze von lediglich 47,20 Euro zu einer Unterzeichnung der Personalkosten. Zudem geht mit einem entsprechenden Personalaufwuchs auch ein erhöhter Sachaufwand einher. Die Ausführungen zu den Erfüllungsaufwänden weichen somit von den Schätzungen der BA ab. Der in der BA verwendete Stundensatz liegt derzeit einschließlich der Sachkostenpauschale bei 87,08 Euro.

Die bereits im Vorfeld zum 1. Januar 2026 erforderlichen Personalaufwände insbesondere zur Qualifizierung sind bislang nicht in der Haushaltsplanung 2025 berücksichtigt. Der Aufbau der umfassenden Beratung und die damit verbundene Bindung junger Menschen sind sukzessive beginnend ab 1. Januar 2026 zu planen.

Mit der vorgeschlagenen Verortung der Beratungsaufgaben bei den Berufsberaterinnen und Berufsberatern und Beraterinnen sowie Beratern Berufliche Rehabilitation und Teilhabe ist ein Mehrbedarf an Stellen für diese Aufgabenträger möglich.

Wenn im § 28b Absatz 2 der Satz 4 erhalten bliebe, wären zudem potenziell Forderungen nach Bewertungsverbesserungen für viele tausend vorhandene Beschäftigte denkbar (im Rechtskreis SGB III INGA-Berater/innen als auch Berufsberater/innen und Berater/innen Berufliche Rehabilitation und Teilhabe betreffen). Offen ist, ob es sich hierbei um Forderungen nach einer höheren Eingruppierung oder einer Zulage (Funktionsstufe) handeln wird.

6 Artikel 1 Nr. 11 § 30a Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung

Der Regelungsvorschlag sieht vor, dass die Bundesagentur Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen im In- und Ausland sowie Arbeitgebern Beratung zur Anerkennung und Nutzung ausländischer Berufsqualifikationen anbietet und diese zu den damit im Zusammenhang stehenden Ausgleichsmaßnahmen und Anpassungsqualifizierungen berät. Die Möglichkeit der Länder und anderer arbeitsmarktpolitischer Akteure, Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung in eigener Verantwortung anzubieten, bleibt durch diese Regelung unberührt.

6.1 Bewertung

Mit der Regelung wird die Aufgabe der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung (AQB), die bislang vom Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung" (IQ-Netzwerk) angeboten wird, in eine Regelstruktur überführt.

Die BA begrüßt diese Verstetigung ebenso wie die Verstetigung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA), da die BA den Anerkennungsverfahren selbst, mithin auch der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung für eine qualifikationsadäquate Beschäftigung eine hohe Bedeutung bemisst. Die BA ist auch bereit, diese Aufgabe zu übernehmen, sieht jedoch die politische Entscheidung, dies ausschließlich über Beitragsmittel zur Arbeitslosenversicherung zu finanzieren, kritisch (s.u.– Erfüllungsaufwände und Bewertung des § 16 Abs. 1 SGB II).

Darüber hinaus ist für die BA wichtig, dass die Länder und weitere Akteure (z. B. Kammern), Anerkennungsberatung in eigener Verantwortung weiterhin anbieten, wie dies im Gesetzentwurf ausdrücklich erwähnt wird. Die BA wird in der Lage sein, das bisher vom Förderprogramm abgedeckte, aber nicht durchgängig ausreichend angebotene Dienstleistungsportfolio zu übernehmen. Die BA wird aber nicht zusätzlich die bisher von anderen Akteuren angebotenen Dienstleistungen (z. B. Kammern und Länder) übernehmen können.

6.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

In der Begründung wird hervorgehoben, dass neben Anerkennungssuchenden die BA auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu den Themen Anerkennung und Nachqualifizierung von Anerkennungssuchenden nach Erhalt eines Teilanerkennungsbescheids sowie der Sichtbarmachung non-formaler und informell erworbener Kompetenzen berät. Die BA befürwortet, das Beratungsangebot auch für Betriebe anzubieten.

Die Erweiterung des Beratungsangebots der BA zur Anerkennung und Qualifizierung auf Personen, die sich bereits im Bundesgebiet befinden, ist eine sinnvolle Ergänzung zu dem bereits bestehenden Angebot der ZSBA. Die ZSBA, die Anerkennungsberatung für Interessent*innen mit Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland anbietet, wird auf Grundlage des § 421b SGB III bereits jetzt in der BA erprobt. Die ähnlich gelagerte Dienstleistung der AQB wird mit dem Gesetzentwurf nun auf Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Inland ausgeweitet. Die Erprobung der ZSBA wird mit Mitteln

des Bundesministeriums für Bildung und Forschung finanziert und derzeit ist bis 31. Dezember 2026 befristet. Der Finanzierung ab dem 01.01.2029 über die Arbeitslosenversicherung steht die BA kritisch gegenüber, denn bislang und nach einer politischen Zusage bis Ende 2028 wird die ZSBA aus dem Einzelplan des BMBF finanziert.

In der Begründung wird ausgeführt, dass die BA für die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung geeignet ist. Sie soll ein bundesweites, flächendeckendes in allen Ländern präsent, qualitativ gesichertes und bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten. Zusätzliche Akteure sollten die für die Anerkennungsverfahren zuständigen Länder oder weitere arbeitsmarktpolitische Stellen sein. Die konkrete Verteilung der Zuständigkeiten sollte vor Ort zwischen der Bundesagentur für Arbeit, den Ländern und weiteren Akteuren abgestimmt werden.

Insgesamt ist von einem künftig noch zunehmenden Beratungsbedarf auszugehen: Zwar sind im neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz (Gesetz und Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung) Elemente enthalten, durch die nun bzw. künftig auch eine Einwanderung für eine qualifizierte Beschäftigung ohne Anerkennungsverfahren möglich ist. Trotzdem ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach Beschäftigungsmöglichkeiten in Deutschland durch dieses Gesetz insgesamt so stark zunimmt, dass sich dies in einem Mehrbedarf an Anerkennungsberatungen auswirken wird. Hinzu kommen Menschen mit ausländischen Berufsabschlüssen, die sich bereits in Deutschland befinden.

6.3 Erfüllungsaufwände

Die Verstetigung der AQB bei der BA ist eine neue Aufgabe für die BA, für die eine neue Aufbau- und Ablauforganisation geschaffen werden muss. Die im Gesetzentwurf als Erfüllungsaufwand angegebenen Mittel zur Erfüllung des Beratungsangebots für Anerkennungssuchenden erscheinen realistisch, um die Anerkennungsberatung im selben Umfang wie jetzt durch IQ angeboten weiterzuführen, nicht jedoch, um auch die Angebote anderer arbeitsmarktpolitischer Akteure abzudecken. Nicht enthalten sind Kosten für die Qualifizierungsberatung durch die arbeitnehmerorientierte Arbeitsvermittlung.

Die unter "VI. Gesetzesfolgen 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand" in Tabelle 2 auf S. 28 aufgeführten 36 Millionen Euro ab 2029 entsprechen den Berechnungen der BA an zu erwartenden Personal- und Sachkosten für die Anerkennungsberatung für Anerkennungssuchende. Damit könnten 207 Vollzeitäquivalente (VZÄ) für die Anerkennungsberatung eingestellt werden sowie knapp 33,5 VZÄ für Verwaltung und Administration vor Ort, 15 VZÄ in den Regionaldirektionen und dreieinhalb VZÄ in der Zentrale in Nürnberg.

Allerdings sind in den Berechnungen für Haushalts- und Erfüllungsaufwände keine Kosten für die Umstellung der IT (VerBIS) enthalten. Diese Kosten sind noch nicht quantifizierbar, werden aber auf die BA zukommen.

Insgesamt ergibt sich nach derzeitigen Berechnungen ein zusätzlicher Personalbedarf von 259 VZÄ. Hierbei ist die Qualifizierungsberatung allerdings noch nicht abschließend abgebildet bzw. quantifiziert.

Um einen reibungslosen Übernahmeprozess inklusive des notwendigen Wissenstransfers von IQ zu gewährleisten, sollte die Möglichkeit geschaffen und unterstützt werden, dass mit der Aufgabenübergang auch IQ-Beschäftigte in die BA zur Aufgabenwahrnehmung wechseln. Ein Know-how-Transfer erscheint notwendig, damit keine Beratungslücke zwischen Übergang und vollständiger Übernahme durch die BA entsteht. Um ab 01. Januar 2029 die Aufgabe vollumfänglich übernehmen zu können, muss zudem bereits im 4. Quartal des Vorjahres eine Personalisierung inkl. der entsprechenden Qualifizierungs- und Befähigungsmaßnahmen stattfinden. Aufwand und Umfang hängen davon ab, wie weit es gelingt, das Personal aus den IQ Netzwerken für die BA zu gewinnen. Dies würde bedeuten, im 4. Quartal 2028 mindestens 230 VZÄ einzustellen (ein Zehntel der Kosten und des Personals soll laut der Ausführungen zu den Erfüllungsaufwänden bereits zwischen 1. Januar 2026 und 31. Dezember 2028 in der Übergangsperiode gemäß 421g eingestellt werden) und Kosten in Höhe von ca. 8,5 Millionen Euro entsprechen. Denn Personal, das man von IQ gewinnen kann, muss vor dem Start 2029 mindestens mit der Arbeitsweise und Arbeitsausstattung der BA vertraut gemacht werden inkl. einer Einarbeitung in BA-spezifische IT-Verfahren. Zudem muss alles neu eingestellte Personal über denselben fachlichen Wissensstand verfügen, so dass ausreichend Zeit für ein gut organisiertes On-Boarding mit den fachlichen notwendigen Schulungen eingeplant werden sollte.

Die Verstetigung der ZSBA kostet ab 2029 jährlich gut fünf Millionen Euro (37 Beratungsfachkräfte und 4 VZÄ für Führung und Steuerung).

7 Artikel 1 Nr. 12, § 31a Kontaktaufnahme mit Jugendlichen

Die Agenturen für Arbeit sollen junge Menschen, die nach Beendigung der Schule keine Anschlussperspektive haben, kontaktieren und über ihr Leistungsangebot informieren. Die Agentur für Arbeit soll auch über die Leistungen der wesentlichen Akteure einer rechtskreisübergreifenden Kooperation nach § 10 informieren. Weiter regelt die Bestimmung welche Daten, soweit die Länder diese übermitteln, erhoben werden dürfen.

7.1 Bewertung

Die Ausweitung der Informationsverpflichtung wird positiv bewertet. Zudem wird eine Ausweitung des für diesen Zweck zu erhebenden Datenumfangs des § 31a SGB III angeregt, um mehr junge Menschen ohne konkrete berufliche Anschlussperspektive erreichen zu können. Der § 31a Absatz 1 ermöglicht derzeit die Erhebung der Wohnanschrift als einzigen Kontaktweg, um junge Menschen ohne konkrete Anschlussperspektive bei Beendigung der Schule zu informieren. Der § 31a Absatz 2 ermöglicht die Übermittlung der Wohnanschrift nur, wenn diese sich geändert hat. Eine Ausweitung des Datenumfangs bei den Datenübermittlungen wäre aus fachlicher Sicht hilfreich, um junge Menschen ohne konkrete berufliche Anschlussperspektive auch telefonisch oder über digitale Kontaktwege informieren zu können.

7.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Entfällt.

8 Artikel 1 Nr. 13 § 31b Förderung schwer erreichbarer junger Menschen

Mit der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen wird eine dem § 16h SGB II analoge Leistung in das SGB III verortet.

Die Agenturen für Arbeit können für junge Menschen unter 25 Jahren, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen Anspruch auf Leistungen nach SGB II haben, Leistungen erbringen, die aufgrund der individuellen Situation dieser jungen Menschen bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden, eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden.

Eine fehlende Antragsstellung des jungen Menschen steht der Leistungserbringung nicht entgegen.

Über die Leistungserbringung stimmen sich die Agenturen für Arbeit mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie dem Träger der Grundsicherung ab.

Eine Förderung ist auch über Zuwendungen möglich.

8.1 Bewertung

Die BA teilt die Auffassung des Gesetzgebers, dass ein präventiver Ansatz zielführend ist, um frühzeitig einen sich verstetigenden Hilfebedarf zu vermeiden und unter 25-Jährige an Unterstützungs- und Qualifizierungsleistungen heranzuführen. Aus Sicht der BA würde die Implementierung des § 31b jedoch dazu führen, dass originäre Aufgaben der Jugendhilfe zukünftig aus Beitragsmitteln finanziert werden, was mit einem Paradigmenwechsel im SGB III einhergehen würde.

Zudem steht mit den Aktivierungshilfen für Jüngere im SGB III bereits ein niedrighschwelliges Instrument mit ähnlicher Intention zur Verfügung. Zwar stellt dieses Instrument nicht auf junge Menschen ab, die nicht bei der BA gemeldet sind, gleichwohl ist die Schnittmenge der Zielgruppe beider Instrumente groß. Die Zielgruppe der nicht bei der BA gemeldeten jungen Menschen, die an die Unterstützungssysteme zunächst herangeführt werden sollen, sieht die BA vorrangig im SGB VIII. Hinzu kommt, dass junge Menschen im Bürgergeldbezug oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eines entsprechenden Anspruchs mit der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h SGB II gefördert werden können.

Sollte sich während der Teilnahme an § 16h herausstellen, dass bei Teilnehmenden keine Hilfebedürftigkeit nach SGB II gegeben ist, sind Alternativen zu prüfen. Sofern keine Lösung für einen Verbleib dieser jungen Menschen in Betreuung des Maßnahmeträgers gefunden werden kann, soll dieser im Rahmen eines "Übergabemanagements" auf die anderen lokalen Hilfeangebote, insbesondere der Jugendhilfe, aber auch der Arbeitsförderung verweisen und eine zeitnahe Übergabe an den zuständigen Träger sicherstellen. Hier wäre dann bspw. die Kontaktaufnahme mit dem SGB III und dem dortigen Unterstützungsangebot (bspw. Aktivierungshilfen für Jüngere und/ oder § 28b) angezeigt.

Die BA bittet um Klärung, ob die Inhalte des § 31b SGB III unter dem Unterabschnitt Beratung geführt werden müssen oder ob sie besser unter dem Abschnitt Aktivierung und Eingliederung geführt werden können.

Die anderen Paragraphen im Unterabschnitt Beratung sind Aufgaben, die die BA aus eigenen Mitteln erbringt. Der neue Paragraph wäre die erste einkaufbare Leistung in diesem Unterabschnitt. In der Gesetzesbegründung wird aufgeführt, dass neben dem Beratungsangebot auch die Heranführung an Leistungen des Arbeitsförderungsrechts und Leistungen mit Arbeitsmarktbezug Ziele der Förderung sind. Zudem bestehen Parallelen zu § 45 SGB III, nach dem ebenfalls mit Blick auf erhöhten Unterstützungsbedarf gefördert wird.

Dies spräche aus Sicht der BA für die Aufnahme des Paragraphen unter dem Abschnitt "Aktivierung und Eingliederung". Nach dieser Systematik werden auch die bisherigen Förderungen schwer zu erreichender junger Menschen im SGB II in der Statistik der BA geführt. Bei einer Nichtverschiebung würde die Förderleistung in der Systematik neu einsortiert unter "Sonstiges".

8.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Die Ausführungen zu den Erfüllungsaufwänden weichen von den Schätzungen der BA ab.

Die jährlichen Kosten für die dezentralen Erfüllungsaufwände werden von der BA auf rund 1,3 Mio. Euro geschätzt.

Darüber hinaus entstehen einmalige dezentrale Aufwände für die Qualifikation der Beraterinnen und Berater durch Multiplikatoren in Höhe von rund 2,8 Mio. Euro.

Für die operativen Anpassungsbedarfe angenommenen einmalige Erfüllungsaufwand beziffert die BA auf rund 30.000 Euro.

Die für die IT Umstellung und statistische Berichterstattung angenommenen 500.000 Euro stimmen mit den Schätzungen der BA überein.

9 Artikel 1 Nr. 15 a-c, § 37 Potenzialanalyse

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Potenzialanalyse, zum Kooperationsplan sowie zu den Eigenbemühungen und löst die Eingliederungsvereinbarung ab. Im SGB III wird damit eine dem SGB II ähnliche Regelung zum Kooperationsplan implementiert.

Zudem wird mit den Änderungen auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts reagiert, wonach die Eingliederungsvereinbarung ein öffentlich-rechtlicher Vertrag i. S. v. § 55 SGB X ist, was zusätzliche Anforderungen nach sich ziehen würde.

Geregelt werden weiterhin der unverzügliche Abschluss einer Kooperationsvereinbarung (mit wenigen Ausnahmen), der Turnus zur Überprüfung (erstmalig nach 3 Monaten, danach für Arbeitsuchende alle 6 Monaten) sowie die regelmäßige anlassbezogene Fortschreibung des Kooperationsplanes.

Die Agentur für Arbeit hat arbeits- oder ausbildungssuchenden Personen den Inhalt des Kooperationsplans mitzuteilen. Eine elektronische Übermittlung ist möglich. Eine Unterschrift ist nicht mehr erforderlich.

9.1 Bewertung

Grundsätzlich wird seitens der BA eine formale Angleichung der Regelung des § 37 SGB III an die seit dem 01. Juli 2023 für das SGB II geltende Regelung zum Kooperationsplan begrüßt. Der Eintritt von Rechtsfolgen für arbeitslose und arbeitssuchende Personen soll davon unberührt bleiben. Zudem wird die geplante Bezeichnung des § 37 "Potenzialanalyse, Kooperationsplan und Eigenbemühungen" seitens der BA begrüßt, da durch die Erweiterung der Fokus auf die kooperative Zusammenarbeit zwischen BA und ausbildungs- und arbeitssuchenden Personen gelegt wird.

Den Wegfall des Unterschriftserfordernisses sowie die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung begrüßt die BA ebenfalls.

Hinsichtlich des unverzüglichen Abschlusses eines Kooperationsplans für alle Arbeitssuchenden und der erstmaligen Aktualisierung nach 3 Monaten sieht die BA ein Risiko wegen der fehlenden Flexibilität in Bezug auf den individuellen Einzelfall (z. B. Berücksichtigung bei Teilnehmenden von Maßnahmen). Daher halten wir im Kontext einer stärkeren Ausrichtung am individuellen Unterstützungsbedarf der Kundinnen und Kunden einen größeren zeitlichen Spielraum für den erstmaligen Abschluss und die Überprüfung für sinnvoll. Im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Arbeit nach Unterstützungsbedarfen in der arbeitnehmerorientierten Vermittlung wurde u. a. eine Flexibilisierung hinsichtlich des Abschlusses einer Eingliederungsvereinbarung innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Arbeitslosigkeit umgesetzt.

Der Gesetzesentwurf bietet hingegen keine Flexibilität im Hinblick auf den Zeitpunkt des Abschlusses und die Überprüfung des Kooperationsplanes. Aus Sicht der BA ist die Regelung nicht flexibel genug für den individuellen Einzelfall. Beispielsweise kann die Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme in dieser zeitlichen Abfolge nicht berücksichtigt werden, in dem hier z. B. die erste Aktualisierung des Kooperationsplans erst nach Abschluss der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder anderer Aktivitäten (z. B. Teilnahme Sprachkurs) vorgenommen wird. Ein größerer zeitlicher Spielraum von bis zu 6 Monaten bzw. eine bessere Flexibilisierung würde die individuelle Nutzung des Kooperationsplans dagegen unterstützen.

Sofern der Gesetzgeber künftig plant weitere Änderungen beim Kooperationsplan/Eingliederungsvereinbarung vorzunehmen, wäre es aus Sicht der BA sinnvoll, diese im SGB II und SGB III gleichlautend zu regeln.

9.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

In der Überschrift wird die Eingliederungsvereinbarung ausdrücklich benannt jedoch im weiteren Textverlauf von dem Kooperationsplan gesprochen. Hier bitten wir um Angleichung.

9.3 Erfüllungsaufwände

Für die Bundesagentur für Arbeit wird es durch die Einführung des Kooperationsplans nicht zu nennenswerten Veränderungen des Erfüllungsaufwandes gegenüber der bisherigen Eingliederungsvereinbarung kommen (§ 37 SGB III). Durch die aktuell im Gesetzesentwurf

vorgegebenen Zeitpunkte für Erstellung und Überprüfung des Kooperationsplans entstehen jedoch nicht unerhebliche Mehraufwände, da bei einem Teil der Kundinnen und Kunden aktuell auf die Erstellung einer Eingliederungsvereinbarung verzichtet wird. Zudem führt die Überprüfung bereits nach drei Monaten zu Mehraufwänden. Eine Bezifferung ist kurzfristig nicht möglich, da hier eine vertiefte Analyse erforderlich wäre.

Abhängig von der jeweiligen Ausgestaltung der Kooperationsplanes ist im SGB III von einem mittleren Qualifizierungsaufwand auszugehen. Ebenfalls zu berücksichtigen sind entstehende Kosten sowie die erforderliche Zeit für eine technische Umsetzung, Weisungserstellung, Anpassung von Arbeitshilfen, Schulungsunterlagen etc.; diese können zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret beziffert werden.

10 Artikel 1 Nr. 15c, § 37 Abs. 3 S. 3

"Dies soll spätestens drei Monate nach Erstellen des Kooperationsplans, anschließend spätestens nach jeweils weiteren sechs Monaten, bei jungen Menschen spätestens nach jeweils weiteren drei Monaten erfolgen."

10.1 Bewertung

In § 37 Abs. 3 S. 3 des Entwurfs wird der Begriff "junge Menschen" verwendet; es sollte geprüft werden, ob er durch "Menschen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben," ersetzt werden sollte (vgl. § 38 Abs. 4 im Entwurf), um Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

11 Artikel 1 Nr.13 a-c, § 38 Rechte und Pflichten der Ausbildungs- und Arbeitsuchenden

Personen, die das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben und eine Arbeitsaufnahme anstreben, werden von der Einstellung der Vermittlung wegen einer Pflichtverletzung ausgenommen. Dies entspricht dem Ansatz der fortwährenden Unterstützung, der auch sonst für junge Menschen in der Arbeitsmarktpolitik verfolgt wird.

11.1 Bewertung

Im Zuge der angestrebten Öffnung der Ausrichtung von Beratung im SGB III für junge Menschen im Sinne einer ganzheitlichen Betreuung sieht die Bundesagentur für Arbeit den Wegfall der Einstellung der Vermittlung wegen einer Pflichtverletzung für den Personenkreis der unter 25-Jährigen als folgerichtig an.

Zur Klarstellung schlägt die BA vor, in Abs. 1 S. 1 die Worte "des Beendigungszeitpunktes des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses" durch "des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses, insbesondere des Beginn- und Beendigungszeitpunktes," zu ersetzen. Dies würde Unsicherheiten in der operativen Anwendung beseitigen.

11.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

keine

11.3 Erfüllungsaufwände

Zu berücksichtigen sind Kosten für eine notwendige technische Umsetzung, Weisungserstellung, Anpassung von Arbeitshilfen sowie Schulungsunterlagen; diese können zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret beziffert werden.

12 Artikel 1 Nr.18, § 48a Berufsorientierungspraktikum

Für die Übernahme der Kosten für auswärtige Unterbringung soll künftig nicht mehr das Bundesausbildungsförderungsgesetz zugrunde gelegt werden, sondern die Regelungen des § 86 Nr. 1 SGB III, der höhere Bedarfssätze vorsieht.

12.1 Bewertung

Die BA begrüßt die geplante Anpassung, da sie eine näher an den realen Kosten der auswärtigen Unterbringung orientierte Förderung ermöglicht.

12.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Keine

13 Artikel 1 Nr. 19 § 73 Absatz 3 SGB III Eingliederungszuschuss im Anschluss an Aus- oder Weiterbildung

Der Eingliederungszuschuss im Anschluss an eine Aus- oder Weiterbildung wird auf Menschen mit Behinderungen ausgeweitet. Zudem kann durch die Neuregelung der Anschluss-Eingliederungszuschuss künftig auch geleistet werden, wenn während der Aus- oder Weiterbildung keine Zuschüsse erbracht wurden. Die Fördermöglichkeit bei Übernahme durch einen anderen Arbeitgeber wurde gestrichen.

13.1 Bewertung

Die BA begrüßt die Regelungen, da nun auch Menschen mit Behinderungen bei Übernahme durch den ausbildenden Arbeitgeber gefördert werden können und keine Vorförderung mit einem Aus- oder Weiterbildungszuschuss nach § 73 Abs. 1 SGB III mehr erforderlich ist. Durch die Öffnung werden die Fördermöglichkeiten für Menschen mit Schwerbehinderung und insbesondere für Menschen mit Behinderungen erweitert.

13.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Keine

14 Artikel 1 Nr. 20, § 76 Außerbetriebliche Berufsausbildung

Die im Kontext des Aus- und Weiterbildungsgesetzes neu eingeführte Nachbetreuung bei demselben Maßnahmeträger nach einem Wechsel aus der außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) in eine betriebliche Berufsausbildung wird modifiziert. Sie soll nicht mehr mit Abschluss der Berufsausbildung enden, sondern in Anlehnung an die Regelungen

der Assistierten Ausbildung bis zu 12 Monate nach Ausbildungsende fortgeführt werden können.

14.1 Bewertung

Die BA begrüßt den Vorschlag, empfiehlt jedoch eine weitere Verlängerung bei demselben Träger auf maximal sechs Monate nach Ausbildungsende zu begrenzen. Dieses Zeitfenster ist aus Sicht der BA ausreichend für beide mit der nachgehenden Betreuung verfolgten Ziele.

Die Bundesagentur für Arbeit geht davon aus, dass die gesetzliche Anpassung des § 76 Abs. 2 S. 8 SGB III nicht automatisch auf die Nachbetreuung der Reha-Ausbildungen nach § 117 SGB III durchwirkt, da mit § 127 SGB III besondere Regelungen für die Nachbetreuung der Zielgruppe der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden getroffen wurden.

14.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

keine

15 Artikel 1 Nr. 21, § 81 Absatz 3 und 3a Berufliche Weiterbildung

Die geplante Regelung dient zur rechtlichen Klarstellung der Förderung des Erwerbs des Hauptschulabschlusses sowie des Erwerbs von Grundkompetenzen für geringqualifizierte Beschäftigte.

15.1 Bewertung

Die Förderung der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses nach § 81 Abs. 3 SGB III sowie die Förderung von Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen nach § 81 Abs. 3a ist nur möglich, wenn u.a. die Voraussetzungen des § 81 Abs. 1 SGB III vorliegen.

Die vorgesehene rechtliche Klarstellung ist aus Sicht der BA erforderlich, da sich durch die Neufassung des § 81 Abs. 2 SGB III im Rahmen des Arbeit-von-morgen-Gesetzes eine Regelungslücke ergab, die sich bisher in Abstimmung mit dem BMAS auf dem Wege der Analogie schließen ließ.

Demzufolge konnte die Rechtsgrundlage § 81 Abs. 3 bzw. Abs. 3a analog herangezogen werden, um die Förderung des Erwerbs des HSA sowie des Erwerbs von Grundkompetenzen auch für geringqualifizierte Beschäftigte zu ermöglichen.

Die beabsichtigte rechtliche Klarstellung wird durch die BA begrüßt.

15.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Mit der Regelung wird klargestellt, dass der isolierte Erwerb von Grundkompetenzen sowie das Nachholen des Hauptschulabschlusses auch für geringqualifizierte Beschäftigte förderfähig sind.

15.3 Erfüllungsaufwände

Im Gesetzentwurf wird hierfür kein Erfüllungsaufwand angegeben, da es sich hierbei nur um eine rechtliche Klarstellung handelt. Da entsprechende Fallgestaltungen auch zuvor auf Basis der mit dem BMAS abgestimmten analogen Rechtsauslegung gefördert werden konnten, ist von keinen nennenswerten zusätzlichen Erfüllungsaufwänden auszugehen.

16 Artikel 1 Nr. 21 a, § 81 Abs. 2 Satz 5 SGB III

Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Verfügt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in dem angestrebten Beruf über eine Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit aus einem Verfahren nach § 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes gilt Satz 1 Nummer 2 als erfüllt."

16.1 Bewertung

Wurde die überwiegenden Vergleichbarkeit aus einem Verfahren nach § 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes festgestellt, kann von der nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 erforderlichen Eignung für den angestrebten Beruf ausgegangen werden. Die Änderung dient damit der Verwaltungsvereinfachung (Reduzierung des Prüfaufwandes).

16.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Wer über eine entsprechende öffentlich-rechtliche Bescheinigung verfügt, hat nachgewiesen, dass sie oder er für den Beruf geeignet ist. Eine weitergehende Prüfung im Rahmen der Nummer 2 ist dann nicht erforderlich.

Mit der Bescheinigung der überwiegenden Vergleichbarkeit eröffnet sich über eine Qualifizierung und ein schlankes Ergänzungsverfahren unter anderem der Zugang zur Abschlussprüfung.

Nur wenn die Abschlussprüfung angestrebt wird, ist eine Förderung der notwendigen Weiterbildungsmaßnahme mit dem Ziel des Berufsabschlusses nach § 81 Absatz 2 möglich. Wenn die übrigen Fördervoraussetzungen vorliegen, kann in diesen Fällen ein Anspruch auf eine Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen zum Nachholen des Berufsabschlusses in Betracht kommen.

16.3 Erfüllungsaufwände

Im Berufsbildungvalidierungs- und –digitalisierungsgesetz (BVaDiG) wird geschätzt, dass jährlich 1.150 Personen ein Verfahren zur Feststellung ihrer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit durchlaufen. Nach Auffassung der BA werden von den 1.150 potenziellen Kundinnen und Kunden 80 Prozent mit einer vorliegenden überwiegenden Vergleichbarkeit aus einem Verfahren nach § 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes weitere Qualifizierungen zur Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit benötigen. Unter der Annahme, dass sich diese geschätzten 920 potenziellen Kundinnen und Kunden hälftig auf Arbeitslose und Beschäftigte verteilen, ergeben sich folgende Erfüllungsaufwände.

Für die Beratung durch die arbeitnehmerorientierte Vermittlung (TE IV) entstehen Mehraufwände in Höhe von 94.810,94 Euro (0,7 VZÄ), durch die Berufsberatung im Erwerbsleben (TE III) in Höhe von 113.885,51 Euro (0,8 VZÄ). Für die Sachbearbeitung im OS AlgPlus (zuständig für Arbeitslosenqualifizierung und Beschäftigtenqualifizierung) entstehen Aufwände in Höhe von 19.728,37 Euro (0,2 VZÄ) in der TE IV sowie in der TE V in Höhe von 30.605,91 Euro (0,3 VZÄ). Die Aufwände im OS BEH (zuständig für Beschäftigtenqualifizierung) liegen bei 14.695,70 Euro in der TE IV (0,1 VZÄ) und bei 43.695,57 Euro in der TE V (0,4 VZÄ).

17 Artikel 1 Nr. 22, § 82 Förderung beschäftigter Arbeitnehmer

§ 82 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

17.1 Bewertung

Die vorgesehene Aufhebung des Absatzes 7 setzt auf die mit dem BEG IV beabsichtigte Streichung des Absatzes 7 auf, die, Stand heute, noch nicht umgesetzt ist.

Der Förderausschluss für Weiterbildungen während Kurzarbeit ist mit dem Auslaufen von § 106a SGB III nicht mehr erforderlich. Eine Streichung des neuen § 82 Absatz 7 ist folgerichtig. Der bisherige Absatz 8 wird damit zu Absatz 7.

17.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Bei der Streichung des Absatzes 7 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 106a SGB III.

17.3 Erfüllungsaufwände

Durch die Streichung des Absatzes 7 und Umbenennung des Absatzes 8 entstehen Aufwände in der IT. Hierzu müssen insbesondere diverse Vorlagen/Formulare geprüft und angepasst werden. Darüber hinaus gilt es die einschlägigen Internet- und Intranetseiten inhaltlich anzupassen. Der zeitliche Umfang beträgt rund 30 Stunden (TE II).

18 Artikel 1 Nr. 21, Nr. 24 § 93 Gründungszuschuss

Die Änderungen sehen einen erleichterten Zugang durch die Absenkung der erforderlichen Restanspruchsdauer auf Arbeitslosengeld von 150 auf 90 Tage sowie die Zusammenlegung der beiden Förderphasen die Gründungstätigkeit aus Arbeitslosigkeit vor. Die Verbesserung flankiert die Bemühungen der Bundesregierung zur Stärkung der Gründerlandschaft als Motor für Innovation und Wirtschaftskraft wie etwa die Start-up Strategie der Bundesregierung.

18.1 Bewertung

Die BA begrüßt die Regelungen zum vereinfachten Beantragungsverfahren.

Der Gesetzentwurf begründet die Verkürzung der Mindestrestanspruchsdauer Alg damit, dass die derzeitige Regelung (150 Tage) Gründungsentscheidungen erheblich einschränke.

Die BA weist auf nachstehende Entwicklung beim Gründungszuschuss hin:

- Die Ausgaben aus dem BA-Haushalt belaufen sich im ersten Halbjahr 2024 bereits auf 157 Mio. EUR (Vorjahreszeitraum: 120 Mio. EUR; Plus von 31 Prozent).
- Die Förderzugänge liegen im ersten Vierteljahr 2024 bei 6.700 Personen (beide Phasen); gegenüber dem Vorjahreszeitraum (5.000) liegen sie damit um 34 Prozent höher.
- Im März 2024 befanden sich rund 20.000 Menschen in der GZ-Förderung (beide Phasen) (Vorjahreszeitpunkt: 15.600; Plus 28 Prozent).

Aus dieser Perspektive ist nicht erkennbar, dass die derzeitigen Förderbedingungen kein ausreichendes Potenzial für mehr geförderte Gründungen bieten würden. Dieser Teil der vorgesehenen Regelung (Verkürzung Mindestrestanspruchsdauer) wird daher auch angesichts einer angespannten Finanzlage kritisch bewertet.

18.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Keine

19 Artikel 1 Nr. 25 und 26, §§ 96 Abs. 4 S. 2 und 98 Abs. 1 und 3 KUG - erheblicher Arbeitsausfall

Mit der Änderung von § 96 Abs. 4 S. 2 SGB III ist Erholungsurlaub nicht mehr zur Vermeidung der Kurzarbeit einzubringen. Die Anpassungen in § 98 Abs. 1 Nr. 1 SGB III stellen klar, dass die persönlichen Voraussetzungen auch bei Aufnahme einer Beschäftigung im Anschluss an ein (Fach-)Hochschulstudium erfüllt sind. Aufgrund der Änderungen in § 98 Abs. 3 sind die persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllt

- bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, außer es handelt sich um ein in selbstständiger Rechtsform erwerbswirtschaftlich betriebenes Unternehmen
- beim Bezug von Kinderkrankengeld und
- während eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots.

19.1 Bewertung

Der Verzicht auf die Notwendigkeit, Erholungsurlaub zur Vermeidung von Kurzarbeit einzubringen wird begrüßt. Dadurch wird Bürokratie für die Beschäftigten und die Betriebe abgebaut und das Kurzarbeitergeldverfahren vereinfacht. Die im Gesetzentwurf dargestellte Begründung entspricht der Auffassung der BA.

Die Änderungen in § 98 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 5 SGB III entsprechen bereits der bisherigen Verwaltungspraxis der BA. Sie werden mit Blick auf eine gesetzliche Klarstellung begrüßt.

Die BA begrüßt den in § 98 Abs. 3 Nr. 1 SGB III vorgesehenen Ausschluss von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, soweit sie nicht in einem in selbstständiger Rechtsform erwerbswirtschaftlich betriebenen Unternehmen beschäftigt sind. Bei diesem Personenkreis stellen wirtschaftliche Gründe oder ein unabwendbares Ereignis den Bestand des Arbeitsverhältnisses aufgrund der Eigenart des öffentlichen Dienstes nicht in Frage. Eine Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses durch die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist hier nicht erforderlich.

Die Ergänzung von § 98 Abs. 3 Nr. 3 (bisher 2) SGB III wird ebenfalls begrüßt. Mit ihr wird die von der BA bereits jetzt vertretene Rechtsauffassung in die gesetzliche Regelung übernommen. Soweit Eltern wegen der notwendigen Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder keine Arbeitsleistung erbringen können, besteht für diese Tage kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Der Arbeits- und Entgeltausfall beruht nämlich ausschließlich auf anderen als wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis im Sinne des § 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III. Diese Bewertung ist – wie aus der vorgesehenen Anpassung deutlich wird – unabhängig von dem zeitlichen Umfang der Kurzarbeit.

19.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Keine

19.3 Erfüllungsaufwände

Im Gesetzentwurf fehlt der einmalig entstehende geringfügige zentrale Erfüllungsaufwand wegen der Anpassung von Arbeitsmitteln (Fachliche Weisung, Merkblatt, Schulungsunterlagen, ggf. FAQ). Der Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.810 Euro auf Basis der Personal- und Sachkostenpauschalen der BA berechnet sich wie folgt: 20 Stunden TE II, Stundensatz: 76,01 Euro Personalkosten zzgl. 14,49 Euro Sachkosten. Der Gesetzesentwurf der Regierung enthält bzgl. des zentralen Erfüllungsaufwandes wegen der Anpassung von Arbeitsmitteln (Fachliche Weisung, Merkblatt, Schulungsunterlagen, ggf. FAQ) die allgemeine Erklärung, dass soweit Anpassungen von Materialien im Einzelfall einen größeren einmaligen Personalaufwand auslösen, dieser in den Erfüllungsaufwand einberechnet und im Einzelnen ausgewiesen ist.

20 Artikel 1, Nr. 30 und 31, §§ 123, 124 SGB III Ausbildungsgeld

Menschen mit Behinderungen, die an einer geförderten Berufsausbildung, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder behinderungsbedingt erforderlichen Grundausbildung mit internatsmäßiger Unterbringung teilnehmen, können in Einzelfällen finanzielle Unterstützung erhalten, um die bestehende Wohnung am bisherigen Wohnort beizubehalten. Voraussetzung ist, dass die bisherige Wohnung bereits seit mindestens sechs Monaten besteht. Des Weiteren müssen besondere Umstände vorliegen, die die Teilnahme an der Maßnahme wesentlich erschweren und zu einem Nichtantritt oder Abbruch der Maßnahme führen würden.

Sofern die Beibehaltung der bisherigen Wohnung nicht erforderlich ist, kann zusätzliche finanzielle Unterstützung während des ersten bzw. letzten Maßnahmemonats gewährt

werden, sofern nicht rechtzeitig eine fristgerechte Kündigung der Wohnung erfolgen kann bzw. eine neue Wohnung bereits angemietet ist.

20.1 Bewertung

Menschen mit Behinderungen können auf eine Förderung in einer auf ihre Behinderungen ausgerichteten Spezialeinrichtung angewiesen sein. Oftmals ist diese Förderung mit einer internatsmäßigen Unterbringung verbunden. Aufgrund des Leistungsausschlusses von § 7 Abs. 5 SGB II kommt es aktuell vor, dass diese Menschen ihre bisherige, ggf. sogar behinderungsgerecht ausgestattete oder umgebaute Wohnung, nicht mehr finanzieren können und daher die Wohnung wegen der Maßnahmeteilnahme aufgeben müssen. Dies führt in einigen Fällen dazu, dass erforderliche Fördermaßnahmen abgebrochen oder nicht angetreten werden.

Die BA begrüßt die Regelungen, da sie einen ersten Schritt darstellen, der geschilderten Problematik entgegenzuwirken. Gerade für Minderjährige, für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Menschen, deren Wohnung auf ihre Bedürfnisse behinderungsgerecht ausgestattet oder umgebaut wurde, bietet die Beibehaltung der gewohnten Umgebung ein Gefühl der Sicherheit und stellt folglich einen wesentlichen Erfolgsfaktor für eine erfolgreiche Maßnahmeteilnahme dar.

Der Betrag nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes beträgt derzeit 380 Euro im Monat. Dies erscheint i. d. R. nicht ausreichend, um die weiter anfallenden Mietkosten zu decken, sodass in diesen Fällen aufstockend Bürgergeld beim zuständigen Jobcenter (d. h. aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts beim Jobcenter am Sitz der internatsmäßigen Unterbringung) zu beantragen wäre.

Menschen mit Behinderungen, für die die Beibehaltung der bisherigen Wohnung notwendig erscheint, um eine erfolgreiche Maßnahmeteilnahme erwarten zu lassen, können auch an Weiterbildungsmaßnahmen mit internatsmäßiger Unterbringung teilnehmen. Für diesen Personenkreis greift die Neuregelung nicht, da während Weiterbildungsmaßnahmen kein Anspruch auf Ausbildungsgeld bestehen kann. Somit bleibt auch hier weiterhin nur wie bisher die Möglichkeit, Bürgergeld zu beantragen.

20.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Keine

21 Artikel 1, Nr. 32 Buchstabe a (NEU Artikel 1 Nr. 32), § 138 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 SGB III

Die "Wahrnehmung der Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung" wird durch die "Wahrnehmung der Absprachen aus dem Kooperationsplan" ersetzt.

21.1 Bewertung

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 37 SGB III.

21.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Keine

21.3 Erfüllungsaufwände

Es ergäben sich geringfügige, nicht näher quantifizierbare Aufwände für die Umstellung von Materialien (Fachliche Weisungen, Merkblätter, Vordrucke, Gesprächsleitfäden des Kundenportals, Schulungsunterlagen etc.).

22 Artikel 1 Nr. 33, § 139 Absatz 1 Satz 1 SGB III

Folgeänderung zur Einführung des Berufsorientierungspraktikums nach § 48a SGB III mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung zum 1. April 2024.

Die Regelung stellt sicher, dass bei Teilnahme an Berufsorientierungspraktika Verfügbarkeit anzunehmen ist.

22.1 Bewertung

Die BA begrüßt die Klarstellung zur Verfügbarkeit hinsichtlich der Teilnahme an einem Berufsorientierungspraktikums nach § 48a SGB III.

22.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Entfällt

22.3 Erfüllungsaufwände

Es ergäben sich geringfügige, nicht näher quantifizierbare Aufwände für die Umstellung von Materialien (Fachliche Weisungen, Merkblätter, Vordrucke, Gesprächsleitfäden des Kundenportals, Schulungsunterlagen etc.).

23 Artikel 1 Nr. 34, § 141 Absatz 4 Satz 1 SGB III Videotelefonie

Mit der neu geschaffenen Option, das Beratungs- und Vermittlungsgespräch in geeigneten Fällen künftig per Videotelefonie durchführen zu können, werden die zusätzlichen Möglichkeiten moderner Kommunikation auf Grundlage digitaler Medien genutzt, um die Betreuung der arbeitslosen Personen zu erleichtern und zu verbessern. Das Beratungsgespräch muss persönlich erfolgen, sofern dies von einer Seite gewünscht wird. Die Videotelefonie kann dabei helfen, Wegezeiten zu vermeiden und bietet zusätzliche Chancen für Personen, die zeitliche oder mobilitätsbedingte Schwierigkeiten haben, persönlich in der Agentur für Arbeit vorzusprechen.

23.1 Bewertung

Die BA begrüßt die Neuregelung.

Die Nutzung der Videotelefonie erfordert bei Verabschiedung weitere Planungen unter anderem in der IT-Infrastruktur.

23.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Entfällt

23.3 Erfüllungsaufwände

Es ergäben sich geringfügige, nicht näher quantifizierbare Aufwände für die Umstellung von Materialien (Fachliche Weisungen, Merkblätter, Vordrucke, Gesprächsleitfäden des Kundenportals, Schulungsunterlagen etc.).

24 Artikel 1 Nr. 36, § 153 Leistungsentgelt Arbeitslosengeld

Die Neuregelung in § 153 Abs. 1 SGB III sieht vor, dass künftig als Abzug für Sozialversicherungspauschale und Solidaritätszuschlag jeweils der Betrag zu berücksichtigen ist, der sich nach dem geltenden Recht zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld entstanden ist, ergibt. Damit wird die aktuelle Regelung für den Abzug der Lohnsteuer auf die Sozialversicherungspauschale sowie den Solidaritätszuschlag übertragen und für alle Abzugsbeträge erfolgt ein einheitliches Verfahren.

Ferner sind spätere - auch rückwirkend zu Beginn des Jahres anzuwendende Änderungen – bei allen Abzügen nicht mehr zu berücksichtigen. Es verbleibt aber bei der Regelung, dass Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale weiterhin berücksichtigt werden.

Die Neuregelung gilt auch für die Berechnung des Qualifizierungs- und Kurzarbeitergeldes.

Bei der Vorsorgepauschale handelt es sich um eine Folgeänderung zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz, die die bestehende Regelung zur Vorsorgepauschale bezogen auf die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung auch auf den künftig durch Rechtsverordnung bestimmten Beitragssatz erstreckt.

24.1 Bewertung

Die Regelungen werden begrüßt.

Das einheitliche Verfahren und das Nichtnachvollziehen von Änderungen bei den Abzugsbeträgen führt zu einer Verwaltungsvereinfachung.

Damit werden beträchtliche Zusatzaufwände vermieden für

- die Anpassung des IT-Verfahrens COLIBRI zur maschinellen Berechnung der geänderten Leistungssätze, Auszahlung und Bescheiderteilung,
- die Überprüfung und Berichtigung der SGB II-Leistungen bei aufstockender Leistungsgewährung,
- die Überprüfung und Berichtigung der Leistungsfälle mit Auszahlungen an Dritte,
- die Nachbearbeitung der Leistungsfälle Gründungszuschuss,
- Druck- und Portokosten maschineller und manueller Änderungsbescheide,
- Änderungsmeldungen mit Folgearbeiten für Krankenkassen.

Für Arbeitgebende entfällt bei rückwirkender Änderung der Abzugsbeträge die Notwendigkeit, dass Kurzarbeiter- oder Qualifizierungsgeld neu zu berechnen und nur für deren Berücksichtigung Korrektur-Anträge einzureichen. Für die Sachbearbeitung Kurzarbeitergeld oder Qualifizierungsgeld bei der BA entsteht dadurch nur in sehr geringem nicht bezifferbarem Umfang eine Entlastung. Arbeitgebende reichen ohnehin für fast jeden abgerechneten Monat einen Korrekturantrag ein. Die Anzahl der zu bearbeitenden Anträge reduziert sich durch geänderte Regelung daher allenfalls marginal.

Die Folgeänderung zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz ist konsequent, da ansonsten ein durch Rechtsverordnung festgesetzter Beitragssatz zur Pflegeversicherung bei der Vorsorgepauschale nicht berücksichtigt werden könnte.

24.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Keine

24.3 Erfüllungsaufwände

Es entstehen für die IT-Umstellung für das Arbeitslosengeld einmalige Erfüllungsaufwände (Sachaufwand) von etwa 157.000 Euro. Ein laufender Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

25 Artikel 1 Nr. 37, § 161 Abs. 1 Nr. 2 Schriftformerfordernis Sperrzeit

Die Änderung in § 161 Absatz 1 Nummer 2 SGB III sieht vor, dass die Agentur für Arbeit Sperrzeitbescheide nicht nur wie bisher schriftlich, sondern auch elektronisch erlassen kann. Elektronische Bescheide sind somit ausreichend, damit die Sperrzeiten ggf. zum Erlöschen des Anspruches auf Arbeitslosengeld führen können.

25.1 Bewertung

Die BA begrüßt die Erweiterung auf elektronische Bescheide. Die Neuregelung trägt zur Digitalisierung bei. Des Weiteren begrüßt die BA die Gleichrangigkeit zwischen Schrift- und elektronischer Form, so dass die elektronische Form eine zusätzliche Option, aber keine Verpflichtung darstellt.

25.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Die Begründung stellt zum einen klar, dass eine Verschriftlichung weiterhin erforderlich ist und trifft damit eine Abgrenzung zur rein mündlichen Form. Des Weiteren wird verdeutlicht, dass eine Unterschrift für den Erlass von papiergebundenen Sperrzeitbescheiden sowie eine elektronische Signatur für den Erlass von elektronischen Sperrzeitbescheiden über das Kundenportal nicht erforderlich sind.

25.3 Erfüllungsaufwände

Da die elektronische Form nur als Option geregelt ist, entstehen zunächst keine unmittelbaren Erfüllungsaufwände.

Einmalige Erfüllungs-/Umstellungsaufwände entstehen mit einer Umstellung auf elektronische Form, insoweit noch technische Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Gleichzeitig treten dauerhafte Einsparungen ein, da keine Schriftstücke mehr versendet werden müssen.

26 Artikel 1 Nr. 38, § 281 Arbeitsmarktstatistik

Klarstellung in § 281 Abs. 1 Nr. 5, dass durch die Statistik der BA nur Angebot und Nachfrage nachzuweisen sind, soweit sie bei Agenturen für Arbeit und Jobcentern gemeldet sind.

Klarstellung in § 281 Abs. 2, dass und wie Identifikatoren durch die Statistik der BA verarbeitet werden dürfen.

26.1 Bewertung

Die Klarstellungen werden begrüßt.

26.2 Neubewertung Kabinettsentwurf:

Für die BA ist die Klarstellung wichtig, dass die Statistik der BA Daten gemeinsam verarbeiten darf. Ein Passus, der dies explizit benennt, sollte in § 281 aufgenommen werden, etwa indem dem Absatz 2 die folgenden Sätze angefügt werden: "Soweit für die Zwecke nach Absatz 1 erforderlich, dürfen die Daten mittels identifizierender Merkmale, insbesondere Name, Adresse, Geburtsdatum und Kennnummern gemeinsam verarbeitet werden. Identifizierende Merkmale, mit denen persönliche oder sächliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können, sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert zu speichern und nach Erfüllung des Verarbeitungszwecks zu löschen."

27 Artikel 1 Nr. 39, § 309 Allgemeine Meldepflicht / Videotelefonie

Zukünftig kann die Agentur für Arbeit arbeitslose Personen zur Meldung per Videotelefonie auffordern. Eine Meldung per Videotelefonie setzt voraus, dass die Agentur für Arbeit und die arbeitslose Person mit dem Gespräch über diesen Kommunikationskanal einverstanden sind.

Bei Versäumnis von Meldeterminen per Videotelefonie ohne wichtigen Grund tritt analog zum Beratungsgespräch in Präsenz eine Sperrzeit von einer Woche ein.

27.1 Bewertung

Die Öffnung der Möglichkeit, ein persönliches Beratungsgespräch zur Erfüllung der Meldepflicht nach vorheriger Vereinbarung per Videokommunikation zu führen, wird begrüßt. Ein Gleichklang zum Beratungsgespräch in Präsenz wird zusätzlich durch die Anwendung entsprechender Rechtsfolgen erreicht.

Die Gesetzesänderung unterstützt zudem die Digitalisierungsstrategie der BA.

Die Nutzung Videotelefonie erfordert bei Verabschiedung weitere Planungen neben IT-Infrastruktur auch im Hinblick auf mögliche bauliche Veränderungen.

27.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

keine

27.3 Erfüllungsaufwände

Aufgrund der Anwendung von Rechtsfolgen bei Einladung zu einer Videokommunikation und evtl. Anpassungen im Portal zur Nachweisführung der rechtssicheren Kommunikation entstehen nicht bezifferbare Aufwände, auch im Kundenportal, die bisher keine Videotelefonie durchführen.

Durch die zukünftige Möglichkeit der Videotelefonie im Rahmen der allgemeinen Meldepflicht nach § 309 SGB III können räumliche Veränderungen im Kundenportal und auch eine Änderung des Ausstattungsrichtlinie der Eingangszonen erforderlich werden. Zurzeit ist die Eingangszone nicht in der Lage Videotelefonie durchzuführen. Hierfür müssten die räumlichen Möglichkeiten vor Ort z. B. unter Beachtung des Datenschutzes geprüft und geschaffen werden.

Für die Mitarbeitenden der Eingangszone selbst wird aktuell bei Einführung einer möglichen Videotelefonie für die Fälle gem. § 309 SGB III nicht von einer deutlichen Prozessverlängerung für die Gespräche ausgegangen. Ebenso ist keine Prozessverkürzung zu erwarten.

28 Artikel 1 Nr. 40, § 310a Meldepflichten für Leistungsberechtigte nach dem SGB II

Die Regelungen des § 309 SGB III werden auch für Ratsuchende, Ausbildung- und Arbeitsuchende sowie Arbeitslose, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben, anwendbar. Ebenso werden sie für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II anwendbar, wenn die Agentur für Arbeit Leistungen für diese erbringen darf.

28.1 Bewertung

Die BA begrüßt die Möglichkeit, dass auch für erwerbsfähige Leistungsberechtigte Reisekosten zu Terminen mit der Agentur für Arbeit durch die gesetzliche Neuregelung nach § 309 Absatz 4 SGB III übernommen werden können und der Unfallversicherungsschutz für diese Termine sichergestellt ist.

Ebenso wird die Klarstellung begrüßt, dass der § 309 Absatz 4 SGB III für die Personenkreise der Ratsuchenden, Ausbildung- und Arbeitsuchenden sowie Arbeitslose, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben, Anwendung findet und auch für diese Personenkreise der Unfallversicherungsschutz für diese Termine sichergestellt ist.

28.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Das Inkrafttreten dieser Vorschrift muss vor dem Hintergrund des Übergangs FbW / Reha ins SGB III zum 01. Januar 2025 gewährleistet werden.

28.3 Erfüllungsaufwände

Ausführungen hierzu sind bereits im Regierungsentwurf enthalten.

29 Artikel 1 Nr. 42, 35, §§ 344 Abs. 2 und 150 Abs. 2

§ 344 Abs. 2 SGB III wird um Satz 3 ergänzt. Die Neuregelung sieht vor, dass bei der Bemessung der Beiträge von einem einheitlichen Freiwilligendienst auszugehen ist, wenn sich zwei Freiwilligendienste unmittelbar aneinander anschließen und beim ersten Freiwilligendienst die Bemessungsgrundlage das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt war.

Als Folgeänderung wird die Regelung zur Bemessung des Arbeitslosengeldes nach § 150 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB III angepasst, so dass die Bemessung in den o. g. Fällen auch beim zweiten Freiwilligendienst nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt erfolgt.

29.1 Bewertung

Die Ergänzung wird aus beitragsrechtlicher Sicht begrüßt.

Der Gesetzgeber beseitigt damit eine unsachgemäß hohe Beitragslast, die sich für Einsatzstellen in bestimmten Konstellationen nach einem Einsatzstellenwechsel von Dienstleistenden ergeben kann. Betroffen sind Einsatzstellen, bei denen aus einer anderen Einsatzstelle kommende Dienstleistende ihren Dienst fortsetzen, deren beitragspflichtige Einnahme sich zuvor an den Bezügen (Taschengeld und Sachleistungen) aus der ersten Einsatzstelle orientierte. Die zweite Einsatzstelle trägt in solchen Fällen auf Basis eines fiktiven Entgelts (Bezugsgröße) deutlich höhere Beiträge als die erste Einsatzstelle, obgleich ein "einheitlicher Dienst" anzuerkennen ist. Die Neuregelung beseitigt diese Verwerfung.

Die Folgeänderung beim Bemessungsrecht für Arbeitslosengeld wird ebenfalls begrüßt, da sich das Arbeitslosengeld für diese Personen dann nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt richtet für das Beiträge abgeführt wurden.

Dies ist konsequent, da diese Personen bis auf den Freiwilligendienst noch keine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben.

29.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

29.3 Keine

29.4 Erfüllungsaufwände

Aussagen zum Erfüllungsaufwand sind durch die BA nicht möglich, da die BA nicht Einzugsstelle für die Beiträge der Freiwilligendienstleistenden ist. Die Beiträge zahlen die Einsatzstellen direkt an die Krankenkassen (§§ 20 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. 28h Abs. 1 SGB IV).

30 Art. 1 Nr. 43, § 368 SGB III Aufgaben der BA

Um die örtliche rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit und der zugelassenen kommunalen Träger bei der beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels und der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am

Arbeitsleben nach dem Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels zu unterstützen, entwickelt und betreibt die Bundesagentur ein IT-System, welches den zugelassenen kommunalen Trägern zur Anbindung an das eigene IT-System zur Verfügung gestellt wird, ohne dass die zugelassenen kommunalen Träger der Bundesagentur Aufwendungen zu erstatten haben.

30.1 Bewertung

Diese Regelung soll aufgrund der Änderungen im Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 eingeführt werden und den Datenaustausch ermöglichen. Die BA begrüßt aus Kundenperspektive und zur Steigerung der Effizienz und der Qualität der Verwaltungsprozesse, dass die Möglichkeit für eine datenschutzkonforme IT-unterstützte Kollaboration zwischen den Agenturen für Arbeit und den zugelassenen kommunalen Trägern geschaffen wird. Aus Sicht der BA bestehen an der Schnittstelle zu den zugelassenen kommunalen Trägern auch künftig Kooperationserfordernisse/Fallkonstellationen, in denen eine digitale Unterstützung sinnvoll bzw. erforderlich erscheint (z. B. Aufstocker, Rechtskreiswechsler und ggf. auch die Umsetzung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung).

30.2 Erfüllungsaufwände

- Kosteneinschätzung der BA für die Option API-Schnittstelle: Es entstehen einmalige Entwicklungskosten in Höhe von 1,2 Mio. Euro. Die voraussichtlichen jährlichen Betriebskosten für den Mandanten betragen 0,2 Mio. Euro.
- Kostenschätzung der BA für die Option FitConnect: Die Anbindung löst einmalige Entwicklungskosten in Höhe von rund 2,5 Mio. Euro aus. Die voraussichtlichen jährlichen Betriebskosten für den Mandanten betragen 0,5 Mio. Euro.

31 Art. 1 Nr. 44, § 421g Sonderregelung zum Gründungszuschuss

Sonderregelung zum Gründungszuschuss

"Als Gründungszuschuss wird für die Dauer von sechs Monaten der Betrag geleistet, den die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zuletzt als Arbeitslosengeld bezogen hat. Zuzüglich werden in dieser Zeit und anschließend für weitere neun Monate monatlich 300 Euro geleistet. Diese Regelung gilt abweichend von § 94 bis 31. März 2027."

31.1 Bewertung

Anstelle der ursprünglich vorgesehenen Zusammenlegung der beiden Förderphasen durch Änderung des § 94 soll die Verwaltungsvereinfachung befristet für 2 Jahre eingeführt werden. Erst nach Ablauf der Frist und Auswertung der Evaluation soll laut Begründung im Gesetzentwurf entschieden werden, ob die Regelung dauerhaft in das SGB III übernommen werden soll.

Das bedeutet, dass nach Ablauf der befristeten Regelung ab 01.04.2027 automatisch die aktuell bestehende Regelung wieder in Kraft tritt. Dies erfordert die Umstellung aller

Arbeitsmittel (z. B. IT-Verfahren, Antragsvordrucke, etc.). Nach Auswertung der Evaluation und Entscheidung über die Entfristung der Verfahrensvereinfachung stünde ggfs. ein erneuter Umstellungsaufwand an. Um dies zu vermeiden müsste die Evaluation bereits nach einem Jahr abgeschlossen sein, damit eine ausreichende Vorlaufzeit für einen eventuellen Rückbau gegeben ist.

Die BA sieht die Einführung einer Befristung kritisch. Dies auch vor dem Hintergrund einer verlässlichen Personalplanung und den zusätzlichen Erfüllungsaufwänden, die dadurch entstehen.

Wenn die Verwaltungsvereinfachung nicht auf Dauer in das SGB III überführt wird, ist vor den geschilderten Hintergründen eine deutlich längere Befristungsdauer anzuraten.

Auf die grundsätzlichen finanziellen Risiken durch die erleichterten Zugangsvoraussetzungen (vgl. Nr. 18 Artikel 1 Nr. 21, Nr. 24) wird hingewiesen.

31.2 Erfüllungsaufwände

Wegfall der Minderaufwendungen

Die Zusammenlegung der beiden Förderphasen führt in den Agenturen für Arbeit zunächst zu einem geringeren Bearbeitungsaufwand, weil die Antragsbearbeitung für die zweite Förderphase entfällt.

Wenn die vorgesehene befristete Verfahrensänderung nach Ablauf der 2 Jahre ausläuft und die Regelung nicht verlängert oder unbefristet in das SGB III überführt wird, gilt ab 01.04.2027 automatisch wieder das aktuelle zweistufige Verfahren. Die bisher errechneten Minderaufwendungen entfallen damit wieder vollständig.

Einmaliger IT-Umstellungsaufwand

Die zusätzlichen Kosten für die Rückumstellung auf das 2-stufige Verfahren werden auf insgesamt 95.000 Euro geschätzt (COSACH: 59.000 Euro, eServices: 36.000 Euro).

Evaluation (Textbeitrag vom IAB)

Die befristete Regelung soll begleitend evaluiert werden, um die Inanspruchnahme und eventuelle Risiken wie Mitnahmeeffekte sichtbar machen zu können. Mitnahmeeffekte durch die Zusammenlegung der beiden Förderphasen entstehen, wenn die Gründerin oder der Gründer die Pauschale in Höhe von 300 Euro ohne die Rechtsänderung für die zweite Förderphase nicht beantragt hätte.

Bis Ende des Jahres 2026 könnten für eine erste Bewertung der Inanspruchnahme deskriptive Zahlen der Statistik der BA herangezogen werden. Dem IAB liegen Forschungsdaten für Zugänge in die Gründungsförderung im Jahr 2025 Ende des Jahres 2026 vor, so dass vertiefte Befunde zur Inanspruchnahme der Gründungsförderung (Selektivitätsanalyse) für die Zugänge des Jahres 2025 gegen Ende des Jahres 2027 vorliegen könnten. Dabei wäre aber zu bedenken, dass bis Ende des Jahres 2025 erst die Zugänge aus den Monaten April bis Juni 2025 in die zweite Förderphase eingetreten sind. Auch wenn sich Veränderungen bei den Zugängen zeigen, werden sich diese nicht kausal interpretieren lassen, da es zeitgleich Veränderungen bei den Voraussetzungen für eine Förderung gibt. Zudem ändern sich die Abschlussbedingungen für das

Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag, das u.a. auf Selbständige in der Gründungsphase abzielt.

Hinweise auf Mitnahme – aber keine kausale Evidenz – könnten auf Basis einer Befragung geförderter Personen gewonnen werden.

Die Kosten für den Erfüllungsaufwand bei BA bzw. IAB lassen sich aktuell noch nicht abschätzen, da das Vorgehen hier erst noch konkretisiert werden muss.

32 Art. 1 Nr. 45, § 421h Vorübergehende Sonderregelung für anerkennungssuchende Fachkräfte

32.1 Bewertung

Die BA hat ein großes Interesse daran, in möglichst hohem Ausmaß Know-How-Transfer von den bisherigen IQ-Trägerorganisationen zu erreichen. Für den Kompetenzaufbau ist eine enge Zusammenarbeit zwischen IQ-Beratungsstellen und den Agenturen für Arbeit notwendig. Eine projekthafte Übernahme der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung durch die BA darf jedoch nicht mit dem vorzeitigen Abzug des Beratungsangebots durch IQ einhergehen, da die BA eine längere Übergangsfrist benötigt, um AQB in seiner vertieften Form zu übernehmen.

32.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

In Vorbereitung auf eine Aufgabenübertragung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung auf die Bundesagentur für Arbeit sollen die im ESF Plus-Förderprogramm "IQ – Integration durch Qualifizierung" (IQ) geförderten Beratungsprojekte sowohl enger als auch zielgerichteter als bisher mit der Bundesagentur für Arbeit und den Ländern zusammenarbeiten. Zum Kompetenzaufbau der Bundesagentur für Arbeit im Bereich der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung ist ein dreijähriger Übergangszeitraum vorgesehen.

Die BA begrüßt den vorgesehenen Übergangszeitraum. Die Übergangsphase ermöglicht den notwendigen Wissenstransfer und den Aufbau BA-eigener Strukturen, wenn das Beratungsangebot von IQ weiterhin parallel besteht.

Die für den Übergangszeitraum notwendige Aufbau- und Ablauforganisation muss BA-intern organisiert werden, inklusive der i.d.R. notwendigen Schritte bei einer Konzeptionierung und Umsetzung einer neuen Organisationsstruktur sowie IT-Anpassungen (z. B. Erprobungen u.a.). Hierfür erscheint der im Gesetzentwurf vorgesehene Übergangszeitraum angemessen.

32.3 Erfüllungsaufwände

Bezogen auf den Übergangszeitraum sind bereits Erfüllungsaufwände im Gesetzentwurf enthalten. Ausgegangen wird von einem Zehntel des Gesamtbedarfs. Die veranschlagten vier Millionen Euro entsprechen 22,4 VZÄ Beratungsfachkräften, einer VZÄ für administrative Aufgaben, 1,7 VZÄ Führungskräften, 1,5 VZÄ für Personal in einer oder zwei Regionaldirektionen und 3,5 VZÄ in der Zentrale der BA, um die Übernahme der Aufgabe

ab 2029 vorzubereiten. Diese Berechnung erscheint für die BA aus derzeitiger Perspektive angemessen. Es ist denkbar, dass in der Realität der Erfüllungsaufwand auch faktisch höher ausfallen kann, da z. B. in der Vorbereitung der neuen Struktur bereits Mehraufwand entstehen kann. Dieser Mehrbedarf ist jedoch ohne konkretere Projektplanung derzeit noch nicht bezifferbar.

Die Mittel reichen jedoch nicht aus, um Personal bereits im Jahr 2028 einzustellen und zu qualifizieren (vgl. Begründung und Erfüllungsaufwandsberechnung zu § 30a oben).

33 Artikel 2, § 460 Abs. 1 Übergangsregelung für bestehende Eingliederungsvereinbarungen

Durch diese Übergangsregelung wird sichergestellt, dass bestehende Eingliederungsvereinbarungen nach altem Recht im SGB III zunächst weiter Bestand haben (geschlossen bis 31. März 2025). Diese sind bis 30. September 2025 in einen Kooperationsplan umzustellen.

33.1 Bewertung

Die Übergangsregelung nach Inkrafttreten der Änderungen des § 37 SGB III wird von der BA befürwortet. Explizit hingewiesen wird auf die zu kurz erscheinende Übergangsregelung vor dem Hintergrund aufwändiger IT-Anpassungen, die ggf. erst weit nach dem 31. März 2025 umgesetzt werden können und zum jetzigen Zeitpunkt nicht näher beziffert werden können.

33.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

keine

33.3 Erfüllungsaufwände

Zu berücksichtigen sind entstehende Kosten für eine technische Umsetzung; diese können zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret beziffert werden.

34 Artikel 1 Nr. 47, Artikel 11 Abs. 1, § 460

Die Übergangsregelung nach § 460 stellt eine einheitliche Beitragsbemessung für bereits begonnene Freiwilligendienste sicher. Die Neuregelung bezieht sich nur auf Freiwilligendienste, die nach Inkrafttreten der Regelung (1. April 2025) begonnen werden.

34.1 Bewertung

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Übergangsregelung zu § 344 Abs. 2 werden aus beitragsrechtlicher Sicht befürwortet.

34.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Der Wortlaut in der Begründung unter B. Besonderer Teil, Artikel 1, Nummer 47 müsste in Satz 2 richtig lauten:

"... Die Neuregelung bezieht sich nur auf Freiwilligendienste, die ab Inkrafttreten der Regelung begonnen werden."

34.3 Erfüllungsaufwände

Keine

35 Artikel 3 Nr. 3, § 460 Abs. 3

Die Übergangsregelung dient der Verwaltungsvereinfachung, weil Ansprüche, die vor Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen (vor dem 01. Januar 2026) entstanden sind, nicht umgestellt werden müssen.

35.1 Bewertung

Die Regelung wird begrüßt, da sie zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von beträchtlichen Zusatzaufwänden dient.

35.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Die Folgeänderung bei § 153 Abs. 1 S. 5 Nr. 3 (Artikel 1 Nr. 36 Buchstabe c) aufgrund des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes sollte bereits vor dem 01. April 2025 gelten. Damit wäre gewährleistet, dass ein durch Rechtsverordnung vor dem 01. April 2025 festgesetzter Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung bei der Vorsorgepauschale berücksichtigt werden kann.

35.3 Erfüllungsaufwände

keine

36 Artikel 4 Nr. 1, Artikel 5, § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II

Durch die Regelung wird festgesetzt, dass die im SGB III neu einzuführenden Eingliederungsleistungen "Umfassende Beratung" und "Förderung schwer zu erreichender junger Menschen" nicht auch im Rechtskreis SGB II eingeführt werden.

36.1 Bewertung

Der Ausschluss ist folgerichtig.

Die im SGB III neu einzuführenden Instrumente "Umfassende Beratung" und "Förderung schwer zu erreichender junger Menschen" stehen im Rechtskreis SGB II bereits in ähnlicher Form zur Verfügung (§ 16k SGB II beziehungsweise § 16h SGB II).

Zudem richtet sich der neu einzuführende § 31b SGB III explizit an junge Menschen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.

37 Artikel 6, § 16 Abs. 1 SGB II

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung (AQB) im Rechtskreis SGB II nicht durch die Jobcenter erbracht wird. Vielmehr sollen die Leistungsberechtigten des SGB II diese Leistung durch die Bundesagentur für Arbeit erhalten

37.1 Bewertung

Dieser Artikel stellt klar, dass die Anerkennungsberatungsleistung von den Agenturen für Arbeit im SGB III getragen, organisiert und dementsprechend aus Beitragsmitteln finanziert werden soll. Dies ist für die BA problematisch, da die Mittel den Beitragszahlenden für andere Leistungen entzogen werden.

Zudem beziehen knapp zwei Drittel der zu beratenden Menschen Leistungen nach dem SGB II (Stichtagserhebung Dez. 2023: bei der BA registrierte Kundinnen und Kunden mit einem ausländischen Berufs- oder Hochschulabschluss). Dies spricht für eine Mischfinanzierung aus Beitrags- und Steuermitteln. Auch handelt es sich bei der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung um eine Aufgabe im Sinne des Gemeinwohls, da dem Fachkräftemangel entgegengewirkt wird, nachhaltige Integration gefördert und Sozialversicherungssysteme und die Anerkennungsstellen der Länder entlastet werden können. Deswegen spricht sich die BA dafür aus, diese Ausgaben nicht allein über Beitragsmittel der Arbeitslosenversicherung, sondern auch über Steuermittel zu finanzieren.

Die BA schlägt vor, dass die Kosten für die Anerkennungsberatung von SGB II-Kundinnen und -Kunden aus Steuermitteln übernommen werden. Auch wenn im SGB II das vorrangige Ziel die Beendigung der Hilfebedürftigkeit ist, kann die nachhaltigste Form der Beendigung der Hilfebedürftigkeit eine qualifikationsadäquate Integration in den Arbeitsmarkt sein. Integrationsfachkräfte können im Rahmen ihrer Ermessensausübung entscheiden, inwieweit die formale Feststellung der Gleichwertigkeit die berufsadäquaten Arbeitsmarktchancen im Sinne nachhaltiger Integration erhöht und kann sie anstoßen, auch wenn bereits einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird.

Um die Mischfinanzierung zu regeln, sollte bereits im Gesetz eine entsprechende Passage zur Kostenübernahme des Bundes aufgenommen werden. Details, beispielsweise die Berechnung anhand der BA-Personalkostensätze und andere Einzelheiten, könnten in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

Der Gesetzestext dazu könnte wie folgt lauten: "Verwaltungsaufwände, die der BA für die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung von Kundinnen und Kunden aus dem Rechtskreis SGB II entstehen, werden vom Bund erstattet. Näheres regelt eine Verwaltungsvereinbarung."

37.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

In der Gesetzesbegründung wird klargestellt, dass mit der Änderung die Leistung nach § 30a SGB III die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II im Sinne einer Verweisberatung durch die Jobcenter an die Bundesagentur für Arbeit erreicht. Die Leistung der

Anerkennungsberatung soll von der Bundesagentur für Arbeit im SGB III getragen, organisiert und dementsprechend aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung finanziert werden. Die BA spricht sich aus den bereits oben ausgeführten Gründen für eine Mischfinanzierung aus, weil ein Großteil der zu beratenden Kunden und Kundinnen Leistungen nach dem SGB II beziehe.

37.3 Erfüllungsaufwände

Der Gesetzentwurf sieht für die Neuregelung des § 16 SGB II keinen Erfüllungsaufwand vor. Jedoch gelten auch hier die o. g. Aussagen, dass eine Mischfinanzierung veranschlagt werden sollte und der steuerfinanzierte Anteil als Erfüllungsaufwand im Gesetz angegeben werden sollte.

38 Artikel 7, § 28a Abs. 3d SGB IV

Die Abrufmöglichkeiten der BA über die Krankenkassenmitgliedschaft wird auch auf bestimmte Personen, die von der BA Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, erweitert.

38.1 Bewertung

Die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Abrufverfahren bestehen bereits für Arbeitslosengeld- und Bürgergeldbezieher und werden nun ausgeweitet.

Die Ausweitung der Abrufmöglichkeit wird befürwortet.

38.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Die Ausführungen zur Begründung werden geteilt.

38.3 Erfüllungsaufwände

Der BA-interne Erfüllungsaufwand für die Umsetzung der Gesetzesänderung und die Anpassung der Geschäftsprozesse sowie die FW wird durch die Verfahrenserleichterung absehbar kompensiert.

39 Artikel 8, § 258 Satz 1 SGB V

Mit der vorgesehenen Ausweitung des § 258 SGB V auf alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird klargestellt, dass auch Bezieher von Ausbildungsgeld des Rehabilitationsträgers Bundesagentur für Arbeit sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne Lebensunterhaltsleistungen, einen Zuschuss zu ihrem privaten Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeitrag erhalten.

39.1 Bewertung

Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt die Gesetzesinitiative. Die Regelung schafft Rechtssicherheit zur Erstattung der Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung von Personen, die an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen und kein Übergangsgeld beziehen.

39.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Die Ausführungen zur Begründung werden geteilt.

39.3 Erfüllungsaufwände

Der BA-interne Erfüllungsaufwand resultiert insbesondere aus der notwendigen Anpassung der Weisungslage. Darüber hinaus besteht auf Grund des bereits praktizierten Verfahrens kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.



Schriftliche Stellungnahme dbb beamtenbund und tarifunion¹

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 4. November 2024 zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und
Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz)**

BT-Drucksache 20/12779

b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion der AfD

Neuausrichtung der Jobcenter auf Vermittlung in Arbeit

BT-Drucksache 20/12970

Siehe Anlage

¹ Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz)

Berlin, 30. Oktober 2024



Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz) soll dem Wandel der Arbeitswelt Rechnung getragen werden. Ziel der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch ist eine möglichst rasche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und damit in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder Selbstständigkeit. Dieses Ziel wird mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen überwiegend erreicht. Einige Neuregelungen könnten aus Sicht des dbb jedoch kontraproduktive Wirkungen entfalten.

Auch wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) im Hinblick auf den digitalen Wandel der Arbeitswelt, verglichen mit anderen Bundesverwaltungen, ohne Zweifel relativ weit vorangekommen ist und als einzige Behörde alle vom Onlinezugangsgesetz geforderten Dienstleistungen zum Stichtag online anbieten konnte, sollte der Digitalisierungspfad konsequent weiter beschritten werden.

Der dbb begrüßt dementsprechend grundsätzlich, dass im SGB III eine Grundsatznorm zur Digitalisierung mit programmatischem Charakter verankert wird, mit strategischen Zielmarken zum Einsatz und zur Erprobung neuer Technologien, zur nutzerzentrierten Weiterentwicklung von Verwaltungsangeboten, zur Digitalisierung und Automatisierung von Verwaltungsabläufen sowie zur Modernisierung der IT-Infrastruktur in der BA.

Digitalisierung und Künstliche Intelligenz (KI) sollten vor allem dazu genutzt werden, die Mitarbeitenden von Routineaufgaben zu entlasten, damit ihnen mehr Zeit für die qualifizierte Beratung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Arbeitgebenden bleibt. In keinem Fall darf der Einsatz von KI und Automatisierung zu einem pauschalen Stellenabbau führen. Bereits in der Vergangenheit wurden mit neuen IT-Verfahren personelle Einsparpotenziale prognostiziert, die sich bei der praktischen Beratungs- und Vermittlungsarbeit nicht gezeigt haben.

Zu berücksichtigen ist, dass der Einsatz von KI und Automatisierung gerade in so einem sensiblen Tätigkeitsbereich wie dem der Bundesagentur besonders hohen Anforderungen an Rechtskonformität, Diskriminierungsvermeidung und Nachvollziehbarkeit unterliegen muss. Der Staat hat bei dem verantwortungsvollen Einsatz von KI eine Vorbildfunktion. Um dieser Vorbildfunktion gerecht zu werden, sollte am Ende grundsätzlich immer ein Mensch die letzte Entscheidung treffen. Selbstverständlich müssen an alle KI-Anwendungen höchste Anforderungen an Datenschutz und IT-Sicherheit gestellt werden. Zudem ist der Aspekt der Anwenderfreundlichkeit sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Kolleginnen und Kollegen der Agenturen für Arbeit unbedingt zu beachten.

Klarstellungen betreffend den besseren Einsatz digitaler Technik wie beispielsweise der Videotelefonie sind darüber hinaus von Bedeutung, da sie nicht nur den Zugang zur Beratung erleichtern, sondern auch für das Personal vor Ort entlastend wirken können.



Die Arbeitsagenturen haben mit der während der Corona-Pandemie eingeführten Videoberatung grundsätzlich positive Erfahrungen gemacht. Die Rückmeldungen der Kundinnen und Kunden, die die Videoberatung in Anspruch genommen haben, fallen weit überwiegend positiv aus. Gleichwohl ist der Einsatz von Videoberatung lediglich als gute Ergänzung und nicht als Ersatz für persönliche Präsenzberatungen zu betrachten.

Der dbb geht davon aus, dass insbesondere bei Menschen mit besonderen bzw. multiplen Vermittlungshemmnissen sowie bei Erstgesprächen grundsätzlich die Präsenzberatung erfolgversprechender sein dürfte.

Insgesamt ist der Gesetzentwurf stark auf den Dienstleistungsgedanken der Arbeitsagenturen ausgerichtet. Das ist grundsätzlich als Fortsetzung des bereits eingeschlagenen Weges zu begrüßen. Um dem Grundsatz des Förderns und Forderns gerecht zu werden, sieht der dbb die Notwendigkeit, Termintreue einzufordern und Anreize zu setzen, dass Maßnahmen nicht vorzeitig abgebrochen werden.

Angesichts des erheblichen Fachkräftemangels, aber auch wegen des wachsenden Arbeitskräftemangels auf der so genannten „Helferebene“ ist ein hoher Anteil der offenen Stellen kurzfristig – quasi sofort – zu besetzen. Hier kann eine stärkere Implementierung digitaler Angebote helfen.

Ausdrücklich begrüßt der dbb die Ausweitung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Menschen mit Teilhabebeeinträchtigung bilden ein leider häufig unterschätztes und nicht ausreichend genutztes Potenzial für den Arbeitsmarkt. Die Ausweitung des Anschlusseingliederungszuschusses gemäß § 73 Abs. 3 SGB III auch auf Menschen ohne **Schwer**behinderungseigenschaft ist überfällig. Besonders für Menschen mit darunter liegender Teilhabebeeinträchtigung stellt die derzeitige Regelung gegenüber Menschen mit Schwerbehinderung eine Benachteiligung dar. Integrationschancen mit späterer dauerhafter Übernahmeperspektive werden für diesen Personenkreis derzeit unzureichend genutzt.

Die Notwendigkeit zur Weiterentwicklung des Förderinstrumentariums ist regelmäßig Bestandteil arbeitsmarktpolitischer Gesetzgebungsvorhaben. Die Tatsache, dass derzeit in Deutschland knapp drei Millionen junge Menschen keinen formalen Berufsabschluss besitzen, verleiht der Nachjustierung des Werkzeugkastens besondere Dringlichkeit. Entsprechend begrüßt der dbb die Fokussierung insbesondere auf junge Menschen mit zum Teil mehrfachen Vermittlungshemmnissen. Dies kann perspektivisch zu einer dauerhaften beruflichen Einmündung beitragen und zur Vermeidung von regelmäßiger bzw. Langzeitarbeitslosigkeit führen. Zudem ist dies aus Sicht des dbb perspektivisch ein wichtiger Hebel zur Bekämpfung des Fachkräftemangels und einer Entlastung der Sozialsysteme.



Zu den Regelungen im Einzelnen:

Jugendberufsagenturen

Die in § 10 SGB III vorgesehene rechtliche Aufwertung und bessere Verzahnung der Jugendberufsagenturen mit den in § 9b SGB III benannten wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes setzt aus Sicht des dbb genau an der richtigen Stelle an, um junge Menschen zu erreichen, deren Übergang in das Berufsleben zu scheitern droht. Vielerorts haben sich diese rechtskreisübergreifenden Kooperationen und Netzwerke bereits etabliert, jedoch gestaltet sich eine flächendeckende Ausrollung dieses niedrigschwelligen Angebotes aufgrund regional unterschiedlicher Rahmenbedingungen nicht immer einfach. Aus diesem Grund begrüßt der dbb den Fokus auf eine Verstärkung der Jugendberufsagenturen, weist jedoch auf das immense zusätzliche Arbeitspensum hin, welches mit der gemeinsamen, rechtskreisübergreifenden Betreuung junger Menschen (insbesondere des SGB II, III und VIII) verbunden ist. Die diesbezügliche Kooperation, Kommunikation und Verzahnung ist wünschenswert, erfordert aber umfangreiche Aufwände.

Es ist vorgesehen, die Zusammenarbeit der Träger durch Abschluss von Kooperations- und Zielvereinbarungen zu verbessern. Wichtig wäre aus Sicht des dbb hierbei, einen möglichst standardisierten Rahmen zu wählen, um Synergieeffekte zu erzielen und den Arbeitsaufwand für die beteiligten Akteure so gering wie möglich zu halten.

Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung

Die in den § 30 sowie 30a SGB III erfolgende Nachjustierung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung für Menschen mit ausländischer Qualifizierung wird vom dbb seit Jahren gefordert. Innerhalb der EU wurden die Regelungen bereits vereinfacht, jedoch gestaltet sich das Anerkennungsverfahren für Bildungsabschlüsse aus Drittstaaten nach wie vor sehr komplex und beratungsintensiv. Will Deutschland mehr Fachkräfte, also Menschen mit Vorqualifizierung, in den deutschen Arbeitsmarkt integrieren, ist eine niedrigschwellige, umfassende Beratung über die Anerkennungsmöglichkeiten und das damit verbundene Procedere essenziell. Die Einbindung des diesbezüglichen Informationsangebots in die Arbeit der Jugendberufsagenturen nach § 10 SGB III ist aus Sicht des dbb folgerichtig.

Der aus § 30a SGB III hervorgehende Auftrag, ein flächendeckendes Angebot an Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung, welches zukünftig noch an Bedeutung gewinnen wird, zu etablieren, erfordert aus Sicht des dbb zwingend eine dauerhaft ausreichende Personalunterlegung, da sich die Kolleginnen und Kollegen vor Ort bereits jetzt an der Belastungsgrenze befinden.



Kooperationsplan und Anpassung des Erreichbarkeitsrechts

Ziel der Regelung in § 37 SGB III ist die Weiterentwicklung der Eingliederungsvereinbarung zu einem so genannten Kooperationsplan als Mittel zur Stärkung des Vertrauens in die Eigenverantwortung der Ausbildungs- und Arbeitsuchenden und um die Beratung und Betreuung „auf Augenhöhe“ zu gewährleisten. Kooperationspläne sind bereits im Rechtskreis des SGB II etabliert. Im SGB III verfehlen sie aus Sicht des dbb jedoch ihr Ziel bzw. schränken die Handlungsfähigkeit der Beraterinnen und Berater vor Ort ein.

Ziel der Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III ist, die Menschen schnellstmöglich und möglichst dauerhaft wieder in Arbeit zu bringen und Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden. Dafür bietet der individuelle Arbeitslosengeldanspruch nur einen begrenzten Zeitrahmen.

Die Einführung von Kooperationsplänen ist aus Sicht des dbb durchaus nicht unproblematisch:

Zwar ist die Agentur für Arbeit verpflichtet, nachzuhalten, ob die Vereinbarungen im Kooperationsplan eingehalten werden. Sollten hier Versäumnisse festgestellt werden, können Arbeitsuchende im Rahmen einer Ermessensentscheidung durch Verwaltungsakt verbindlich mit Rechtsfolgenbelehrung zu Eigenbemühungen verpflichtet werden.

Aus Sicht des dbb sollte die Verbindlichkeit von Pflichten - und natürlich Rechten - grundsätzlich bereits im ersten Beratungsgespräch gegeben sein, um dem Prinzip des Förderns und Forderns gerecht zu werden.

Denn aus Sicht des dbb steht das Prinzip des Förderns und Forderns einem professionellen Beratungsangebot auf Augenhöhe nicht entgegen. Im Gegenteil, klar und offen kommunizierte „Spielregeln“ sind vertrauensbildend und helfen, spätere Missverständnisse zu vermeiden. Zudem dürfte das in der Folge ggf. eingesetzte Instrument des Verwaltungsaktes bei den betroffenen Menschen enttäuschend und irritierend wirken. Daneben hat die Versichertengemeinschaft ein Interesse an zügigen Beratungs- und Vermittlungsprozessen.

Im Gesetzentwurf wird behauptet, die „Beratung auf Augenhöhe“ werde durch die Neuregelungen sichergestellt. Dies impliziert, dass es derzeit keine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Beschäftigten vor Ort und den Arbeitsuchenden geben würde. Das Gegenteil ist der Fall. Der absolut überwiegende Teil der Beratungsgespräche findet auf Augenhöhe statt. Dies wird durch die regelmäßig stattfindenden Befragungen der Kundinnen und Kunden belegt.

Der dbb begrüßt, dass die ursprünglich im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen im Erreichbarkeitsrecht wieder zurückgenommen wurden. Durch die



vormals vorgesehenen Lockerungen hätte die Gefahr bestanden, dass kurzfristige Anfragen seitens der Agentur für Arbeit länger unbeantwortet geblieben wären, denn es hätte lediglich die Verpflichtung bestanden, Anfragen bzw. Angebote binnen 24-Stundenfrist zur Kenntnis zu nehmen.

Die Neuregelung des § 141 Abs. 4 SGB III erweitert die Möglichkeit der Durchführung des Erstgespräches um den Kanal der Videotelefonie. Dies kann zur Vereinfachung der Planung für die Arbeitsagenturen und zu einem geringeren Aufwand für die Kundinnen und Kunden der Bundesagentur für Arbeit führen. Der dbb geht jedoch davon aus, dass Erstgespräche im Regelfall persönlich (in Präsenzform) geführt werden sollten, um dem ganzheitlichen und zugleich individuellen Beratungsansatz gerecht zu werden. Zugleich betont der dbb, dass für die Beratungsgespräche in digitaler Form grundsätzlich das gleiche Zeitvolumen wie bei Präsenzberatungen anzusetzen ist. Ferner ist zu berücksichtigen, dass während eines Beratungsgespräches via Videotelefonie festgestellt werden kann, dass im Rahmen einer individuellen Beratung ein persönliches Gespräch in Präsenzform geführt werden sollte.

Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Der dbb begrüßt, dass für diesen Personenkreis, der bisher in signifikant häufiger Zahl durch das soziale Netz gefallen ist, in § 31b SGB III eine Öffnungsklausel geschaffen wird, um eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration zu ermöglichen. Bisher werden junge Menschen in komplexen Lebenslagen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen Bürgergeldanspruch haben, durch die Jobcenter und die Träger der Jugendhilfe angesprochen, ihnen bleiben jedoch die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung in der Regel verschlossen. Der dbb begrüßt ausdrücklich die Einbeziehung dieser schwer erreichbaren jungen Menschen in das Förderinstrumentarium des SGB III. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass die weit überwiegende Mehrzahl der langzeitarbeitslosen Menschen keinen Schul- und/oder Berufsabschluss besitzt.

Eingliederungszuschuss für Menschen mit Behinderung

Bisher erstreckten sich die Eingliederungszuschüsse bei Übernahme von Menschen mit Behinderung in ein Arbeitsverhältnis durch den Ausbildungsbetrieb nur auf schwerbehinderte Menschen. Die Anschlussbeschäftigung nach erfolgreich absolvierter Berufsausbildung stellt für Menschen mit Behinderung jedoch nach wie vor ein großes Integrationshemmnis dar. Die nun in § 73 Abs. 3 SGB III vorgesehene Ausweitung auch auf Menschen mit Teilhabebeeinträchtigung, bei denen keine Schwerbehinderung festgestellt wurde, wird vom dbb uneingeschränkt unterstützt.



Tatsächlich gelebte Inklusion und Integration umfasst nicht nur Lippenbekenntnisse, sondern sollte sämtliche Dimensionen des gesellschaftlichen Miteinanders einbeziehen. Somit auch die der produktiven Mitgestaltung unserer Arbeitswelt. Ein großer Teil der Menschen mit Teilhabebeeinträchtigung kann und möchte sich aktiv einbringen und mitgestalten.

Der dbb spricht sich aus diesem Grund ergänzend auch für eine Ausweitung der Beschäftigungspflicht für private und öffentliche Arbeitgeber aus. Immer wieder kaufen sich Unternehmen von ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung frei und verzichten damit auf wertvolle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auch im Hinblick auf die Unternehmenskultur neue Akzente setzen können.



Schriftliche Stellungnahme Deutscher Landkreistag¹

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 4. November 2024 zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und
Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz)**
BT-Drucksache 20/12779
- b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion der AfD
Neuausrichtung der Jobcenter auf Vermittlung in Arbeit
BT-Drucksache 20/12970

Siehe Anlage

¹ Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Herrn Vorsitzenden Bernd Rützel, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per Mail: arbeitundsoziales@bundestag.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-341
Fax: 030 590097-440

E-Mail: Markus.Mempel
@Landkreistag.de
Irene.Vorholz
@Landkreistag.de

AZ: IV-423-05/2

Datum: 31.10.2024

Öffentliche Anhörung am 4.11.2024 zu

- a) **Gesetzentwurf der Bundesregierung**
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB III-Modernisierungsgesetz)
(BT-Drs. 20/12779)
- b) **Antrag der Fraktion der AfD**
„Neuausrichtung der Jobcenter auf Vermittlung in Arbeit“
(BT-Drs. 20/12970)

Sehr geehrter Herr Rützel,

für die Einladung zur o. g. Anhörung sagen wir besten Dank. Der Deutsche Landkreistag wird durch den Unterzeichner vertreten werden.

Vorab nehmen wir wie folgt schriftlich Stellung und erlauben uns, unter c) auch auf Inhalte der Wachstumsinitiative der Bundesregierung einzugehen, die das SGB II betreffen und die nach unserer Kenntnis ebenfalls Gegenstand der Anhörung werden sollen.

Zusammenfassung:

1. **Der Deutsche Landkreistag lehnt den Regierungsentwurf eines SGB III-Modernisierungsgesetzes, durch den mehrere Instrumente aus dem SGB II im SGB III für junge Menschen nachgebildet werden sollen, ab. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Arbeitsagenturen als neue Aufgabe die Förderung schwer erreichbarer junger Menschen übernehmen sollen, für die die Jugendhilfe, die Sozialhilfe und die Jobcenter Leistungen anbieten und Strukturen vorhalten. Die Komplexität sozialstaatlicher Strukturen würde weiter verkompliziert und Konkurrenzen z. B. in Bezug auf die Trägerlandschaft wären nicht auszuschließen.**
2. **Heute schon gibt es vielfältige Kooperationen am Übergang von der Schule in den Beruf (sog. Jugendberufsagenturen). Es drängt sich der Eindruck auf, dass mit dem Gesetzentwurf durch die Hintertür die im vergangenen Jahr zurückgenommene Übertragung der Zuständigkeit für die Arbeitsmarktförderung von SGB II-**

Empfängern unter 25 Jahren (U25) auf die Agenturen nun doch vorbereitet werden soll. Dem treten wir nachdrücklich entgegen.

3. Die im Zuge der sog. Wachstumsinitiative des Bundes vorgesehenen SGB II-Änderungen, die in das Gesetzgebungsverfahren zum SGB III-Modernisierungsgesetz eingebracht werden sollen, begrüßen wir grundsätzlich. Dadurch werden gesetzliche Fehlentwicklungen durch das Bürgergeld-Gesetz teilweise korrigiert, die der Deutsche Landkreistag als strukturell falsch abgelehnt hatte. Dies betrifft etwa die Einschränkungen bei Mitwirkungspflichten und bei den Leistungsminderungen sowie die Karenzzeit für Vermögen. Einzelne weitere Inhalte der Initiative sind ebenfalls zu begrüßen, so z. B. die Konkretisierungen der Zumutbarkeitsregelungen zu Pendelzeiten und Umzügen.
4. Es sind allerdings weitere Korrekturen beim Bürgergeld notwendig, vor allem die vollständige Abschaffung der Karenzzeiten für Vermögen und Wohnen sowie die Reduzierung des Grundfreibetrags für Vermögen. Dies ist erforderlich, um die Arbeitsanreize zu verbessern und das Bürgergeld als steuerfinanzierte Leistung der Existenzsicherung angemessen auszurichten.
5. Eine höhere Kontaktdichte bei der Betreuung Langzeitarbeitsloser durch die Jobcenter wird ohne zusätzliches Personal und entsprechende Zeitkontingente nur schwer umzusetzen sein. Mehraufwände seitens der Jobcenter können nur dann realistisch geleistet werden, wenn das Gesamtbudget der Jobcenter im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundeshaushalt 2025 im Vergleich zum laufenden Jahr erhöht wird.

Zu a)

Gesetzentwurf der Bundesregierung eines SGB III-Modernisierungsgesetzes

- Grundlegende Bemerkung

Der Gesetzentwurf bildet mehrere Instrumente und Ansätze aus dem SGB II im SGB III nach. Insbesondere will der Entwurf Förderinstrumente, die im SGB II bei der Integration junger Menschen mit einer Vielzahl von Unterstützungsbedarfen zur Anwendung kommen, auch im SGB III einführen. Der Entwurf führt insoweit zu Parallelstrukturen zum SGB II. Zugleich entsteht der Eindruck, dass durch die Hintertür die im vergangenen Jahr zurückgenommene Übertragung der Zuständigkeit für die Arbeitsmarktförderung von SGB II-Empfängern unter 25 Jahren (U25) auf die Agenturen nun doch vorbereitet werden soll. Dem ist nachdrücklich entgegenzutreten.

- Zu § 9b SGB III-E, Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung junger Menschen zuständigen Behörden

Bereits der heutige § 9 Abs. 3 SGB III verpflichtet die Agenturen, zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken sowie den weiteren Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes zusammenzuarbeiten. Diese weiteren Beteiligten sind im Wege einer Insbesondere-Aufzählung aufgelistet. Es erschließt sich nicht, warum die Zusammenarbeitsverpflichtung nun für eine bestimmte Aufgabe, die Förderung junger Menschen, zusätzlich in § 9b SGB III-E normiert werden soll. Sie ist in § 9 Abs. 3 SGB III bereits enthalten.

- Zu § 10 SGB III-E, Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen

In allen Landkreisen gibt es seit Jahren eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zur Förderung am Übergang von der Schule in den Beruf. Dies hat ohne gesetzliche Regelung gut funktioniert. Es haben sich nach den konkreten Bedarfen der Jugendlichen und den jeweiligen Erfordernissen vor Ort unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit entwickelt. In vielen Landkreisen wird die Bezeichnung „Jugendberufsagentur“ genutzt, aber es gibt auch andere Bezeichnungen. Wichtiger als der Name ist ohnehin die inhaltliche Arbeit. Insoweit ist die gesetzliche Normierung in § 10 SGB III-E entbehrlich.

Zugleich ist in § 10 Abs. 1 SGB III-E die pauschale Bezugnahme auf § 9b SGB III-E irreführend, da damit sämtliche dort genannten Beteiligten zu Beteiligten der rechtsübergreifenden Kooperation in einer „Jugendberufsagentur“ würden. Dies sind faktisch aber nur die Agenturen, die Jobcenter und die Jugendhilfeträger. Es müsste die Bezugnahme auf § 9b S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB III-E beschränkt werden, wie dies auch in § 10 Abs. 3 SGB III-E der Fall ist.

Des Weiteren müssten in § 10 Abs. 2 SGB III-E nach „In der rechtskreisübergreifenden Kooperation“ die Worte „nach Abs. 1“ ergänzt werden, da es nur um die dortige Kooperation geht. Dies ist zur Klarstellung erforderlich, da es im SGB III weitere rechtskreisübergreifende Kooperationen gibt, z. B. in § 368 Abs. 2a SGB III und § 368 Abs. 2c SGB III-E, die hier aber nicht gemeint sind.

- Zu § 28b SGB III-E, Umfassende Beratung

Bereits der heutige § 29 SGB III sieht ein umfassendes Beratungsangebot der Agenturen für Arbeit für junge Menschen vor. Es erschließt sich nicht, in welchem Verhältnis die neue Verpflichtung in § 28b SGB III-E dazu stehen soll. Sie wäre insoweit entbehrlich und müsste wenn dann in § 29 SGB III integriert werden.

Die in § 28b Abs. 1 S. 2 SGB III-E vorgesehene Beratung über die Leistungen anderer Träger ist in der Praxis schwierig. Oftmals werden in einer Beratung durch Dritte Erwartungen geweckt, die dann vom zuständigen Träger nicht erfüllt werden, da z. B. die Voraussetzungen nicht vorliegen oder eine andere Einschätzung erfolgt. Dies ist sowohl für die betroffenen Menschen als auch für die eigentlich zuständigen Leistungsträger misslich.

Maßgeblich ist die grundlegende Regelung im SGB I. Nach § 14 S. 2 SGB I sind für die Beratung diejenigen Leistungsträger zuständig, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind. § 28b Abs. 1 S. 2 SGB III-E kollidiert insoweit auch mit dem SGB I.

Ebenso abzulehnen sind § 28b Abs. 3 und 4 SGB III-E. Sofern es um Leistungen nach § 16a SGB II geht, stehen diese SGB II-Empfängern zur Verfügung. Die Entscheidung obliegt den Jobcentern. Für SGB III-Empfänger kommt dies nicht in Betracht. Insoweit fragt sich, was mit der Formulierung „kommunale Leistungen *entsprechend* § 16a SGB II“ gemeint sein soll. Für die Gewährung kommunaler Leistungen bedarf es einer Rechtsgrundlage. Das SGB III als Regelung der Arbeitslosenversicherung ist dies nicht.

Wir bitten daher darum, von der Regelung in den Absätzen 3 und 4 abzusehen, da sie rechtlich problematisch sind und Verwirrung stiften.

- Zu § 31b SGB III-E, Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Es erschließt sich nicht, warum die Agenturen als neue Aufgabe die Förderung schwer erreichbarer junger Menschen übernehmen sollen, für die die Jugendhilfe (z. B. § 13 SGB VIII) sowie die Sozialhilfe (z. B. § 67 SGB XII) Leistungen anbieten und Strukturen vorhalten. Dies

ist im Kern soziale Arbeit, wie sie auch die Arbeit der Jobcenter in weiten Teilen ausmacht, aber nicht Vermittlung, die im Fokus der Arbeitslosenversicherung stehen soll.

§ 31b Abs. 1 SGB III-E sieht als Voraussetzung für das Tätigwerden der Agenturen zudem vor, dass die jungen Menschen „mit hinreichender Wahrscheinlichkeit“ keinen SGB II-Anspruch haben. Es fragt sich, wie die Agenturen das feststellen wollen. Die Feststellung, ob ein SGB II-Anspruch besteht, obliegt dem Jobcenter. Es würde also erneut eine Doppelstruktur zwischen Agentur und Jobcenter geschaffen werden. Zugleich ist unklar, warum in § 31b Abs. 3 SGB III-E eine Abstimmung mit dem Jobcenter vorgesehen wird, obwohl doch gerade kein SGB II-Anspruch bestehen soll.

Statt bei der BA neue und vor allem parallele Strukturen aufzubauen, sollten die genannten Sozialleistungsträger besser ausgestattet werden, die diese Aufgaben bereits verantworten.

- Zu § 368 Abs. 2c SGB III-E, IT-Schnittstelle für FbW/Reha

Die in § 368 Abs. 2c SGB III-E vorgesehene Regelung soll BA-seitig die Voraussetzungen schaffen, den zum 1.1.2025 erfolgenden gesetzlichen Übergang der Zuständigkeit für die Förderung der beruflichen Weiterbildung und für die berufliche Rehabilitation von SGB II-Empfängern auf die Agenturen nach dem SGB III durch eine IT-Schnittstelle zu unterstützen. Unbeschadet dessen, dass wir den Zuständigkeitswechsel in der Sache unverändert für falsch und für die Betroffenen nachteilig halten, ist die Regelung für die erforderliche IT-Umsetzung folgerichtig und insoweit zu begrüßen. Dies gilt insbesondere für die Kostentragung der BA für deren Entwicklungsaufwände. Denn es liegt im Interesse der Agenturen, die für ihre neue Zuständigkeit erforderlichen Daten auch von den kommunalen Jobcentern auf digitalem Wege zu erhalten. Diesen obliegen bereits die Kosten für die Anbindung der kommunalen Fachverfahren.

Zu b)

Antrag der Fraktion der AfD „Neuausrichtung der Jobcenter auf Vermittlung in Arbeit“

Soweit im Antrag vorgeschlagen wird, die vermittlerische Betreuung aller erwerbsfähigen Arbeitslosen im SGB II und SGB III künftig allein durch die Bundesagentur für Arbeit zu leisten, ist dem entgegnet zu werden.

Mit den gut 300 gemeinsamen Einrichtungen und den 104 kommunalen Jobcentern bestehen bürgernahe und flexible Strukturen, die nicht über einen zentralistischen (Neu-)Ansatz zerstört werden dürfen. Gerade die kommunalen Jobcenter sind stark in den Landkreisen und kreisfreien Städten verankert, um Sozialpolitik vor Ort zu gestalten. Das ist kein leichtes Geschäft, dennoch gibt es keinen besseren Ansatz für die Arbeitsintegration derjenigen, die längere Zeit arbeitslos sind und in der Regel multiple Vermittlungshemmnisse aufweisen. So gesehen ist die Tätigkeit der Jobcenter soziale Arbeit – eine Vermittlung in Erwerbsarbeit steht zumeist erst am Ende eines langen Weges. Mit einem umfassenden und örtlich verankerten Gesamtkonzept, das Bürgergeld, Wirtschaftsförderung, Erwachsenenbildung, Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, Schule, Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung verknüpft, lassen sich insofern nachhaltigere und umfassendere Effekte erzielen.

Eine erfolgreiche Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik muss demnach in Zukunft eher noch stärker kommunal als zentral geprägt sein. Die kommunalen Jobcenter bieten insofern ein Gesamtpaket an Leistungen und Lösungen aus einer Hand, verfügen über eine starke demokratische Verankerung über die Kreistage und Stadträte, Landräte und Oberbürgermeisterinnen und unterstützen vor allem dabei, eigenverantwortlich zu leben – mit der damit verbundenen gesellschaftlichen Wertschätzung und sozialen Teilhabe. Auch in den gemeinsamen Einrichtungen

sind kommunale Träger aktiv. Die Integration in Arbeit erfolgt auch dort deutlich dezentraler und damit situationsgerechter, als dies vormals der Fall war.

Bemerkenswert ist schließlich, dass der Antrag das Gegenteil dessen vorschlägt, was im AfD-Grundsatzprogramm zu lesen ist (S. 36):

„Die AfD will die Bundesagentur für Arbeit auflösen und ihre Aufgaben vor allem auf kommunale Jobcenter übertragen. Danach gibt es nur noch einen öffentlichen Dienstleister am Arbeitsmarkt: das kommunale Jobcenter. Das entspricht einer flächendeckenden Ausdehnung des bereits praktizierten ‚Optionsmodells‘ bei Leistungen nach dem SGB II.“

c) Änderungen des SGB II im Zuge der Wachstumsinitiative der Bundesregierung

Im Rahmen der sog. Wachstumsinitiative wurden innerhalb der Regierungskoalition einige Änderungen beim Bürgergeld verabredet. Diese begrüßen wir im Grundsatz, halten allerdings weitere Korrekturen für notwendig.

- Zumutbarkeit der Aufnahme einer Beschäftigung, § 10 Abs. 2 SGB II

Die gesetzlichen Regelungen zur Zumutbarkeit von Pendelzeiten sollen konkretisiert werden. Im Hinblick auf die Mitwirkungspflicht von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit und die gestiegene Mobilität von Arbeit und Beschäftigung werden die zumutbaren täglichen Pendelzeiten – im Vergleich zur derzeitigen Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit – jeweils um eine halbe Stunde ausgedehnt und gesetzlich geregelt. Die Jobcenter sollen grundsätzlich in einem Umkreis von bis zu 50 km zwischen Wohnort sowie Beschäftigungs- oder Ausbildungsstätte bzw. Ort einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nach einer passenden Aktivierungsmöglichkeit suchen. Bisher war die gesetzliche Regelung im SGB II zu Pendelzeiten grundsätzlich unbeschränkt, und es erfolgte eine Konkretisierung durch BA-Weisung. Auch zukünftig können weitere Arbeitswege zumutbar sein.

Zudem sollen die Regelungen für einen zumutbaren Umzug zum Zweck der Arbeitsaufnahme ausdrücklich im SGB II geregelt werden. Die Jobcenter sollen zunächst im näheren Bereich (in der Regel 50 km-Umkreis) nach einer Beschäftigung suchen. Soweit dies grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Leistungsbezuges nicht gelingt, treten Arbeitsmarktbelange und die Mitwirkungspflichten zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit stärker in den Vordergrund.

Diese Konkretisierungen der Zumutbarkeitsregelungen zu Pendelzeiten und Umzügen sind zu begrüßen. Sie sind geeignet, die Arbeitsanreize und Integrationsmöglichkeiten zu verbessern.

- Karenzzeit Vermögen, § 12 Abs. 3 SGB II

Die Karenzzeit Vermögen soll auf sechs Monate verkürzt werden. Damit gilt bereits sechs Monate ab Beginn des erstmaligen Bezugs von Leistungen der geringere Vermögensfreibetrag nach § 12 Abs. 2 S. 1 SGB II.

Diese Regelung nimmt einen Fehler des Bürgergeld-Gesetzes teilweise zurück und geht in die richtige Richtung. Allerdings sollten sowohl die Karenzzeit Vermögen als auch die Karenzzeit Wohnen komplett gestrichen werden. Die derzeitige Regelung zum Vermögensschutz (im ersten Jahr Schutz aller nicht erheblichen Vermögen bis zu 40.000 € pro Person) lässt sich mit Sinn und Zweck einer steuerfinanzierten Sicherung des Existenzminimums nicht vereinbaren. Ebenso führt es zu Fehlanreizen, im ersten Jahr des Leistungsbezuges auf eine Angemessenheit der Miete zu verzichten. Über die Regelung zum sechsmonatigen Kostensenkungsverfahren besteht ein ausreichender Schutz, zumal beim Verlust des Arbeitsplatzes in aller Regel ein zwölfmonatiger Bezug von Arbeitslosengeld vorausgegangen ist.

Darüber hinaus sollte der Grundfreibetrag für Vermögen reduziert werden. Über die genaue Höhe wäre zu diskutieren. Aktuell gilt für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft eine Freistellung von 15.000 €. Dabei ist eine Gesamtvermögensfreigrenze je Bedarfsgemeinschaft eingeführt worden, so dass die Freibeträge der gesamten Bedarfsgemeinschaft genutzt werden können, wenn das Vermögen der Einzelpersonen die Freigrenze übersteigt. Damit entfernt sich das Bürgergeld immer weiter vom Grundsatz des Nachrangs der Existenzsicherung.

- Anschubfinanzierung, § 16b SGB II

Erwerbsfähige langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte sollen für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen bedarfsdeckenden Beschäftigung nach zwölf Monaten eine einmalige Anschubfinanzierung in Höhe von 1.000 € erhalten.

Diese Änderung, die auf breite Kritik gestoßen ist, ist abzulehnen. Sie böte den Leistungsberechtigten keinen Anreiz für das langfristige Durchhalten in der Arbeitsstelle, wenn der Wille nicht ohnehin vorhanden ist. Es käme zu einem reinen Mitnahmeeffekt. Zudem würde das Ungerechtigkeitsempfinden in der Bevölkerung und bei den Beschäftigten gefördert. Das Prinzip des Förderns und Forderns geriete weiter aus dem Gleichgewicht. Die vorgesehene Auszahlung nach zwölf Monaten macht deutlich, dass es sich nicht um eine Anschubfinanzierung, sondern um eine Belohnung für eine grundsätzliche Selbstverständlichkeit handelt.

- Integrationspraktikum, § 16j SGB II

Die Jobcenter sollen künftig erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit humanitären Aufenthaltstiteln zur Förderung ihrer Beschäftigungsfähigkeit oder zur Unterstützung beim Übergang in ein Beschäftigungsverhältnis zur Teilnahme an einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber (Integrationspraktikum) verpflichten können. Damit soll eine arbeitgebernahe Vermittlung ermöglicht werden, die rechtsverbindlich erfolgt.

Dieser Vorschlag ist im Grundsatz zu begrüßen, obgleich der Integrationseffekt von den Jobcentern unterschiedlich eingeschätzt wird. Teilweise wird der verpflichtende Charakter kritisiert. Andererseits wird begrüßt, dass notwendige angemessene Kosten, die bei einem solchen Praktikum entstehen, übernommen werden.

- Mitwirkungspflichten und Leistungsminderungen, §§ 31 ff. SGB II

Geregelt werden sollen eine einheitliche Minderungshöhe und -dauer von 30 % für drei Monate, um die Möglichkeiten des Sanktions-Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5.11.2019 besser als bislang gesetzlich ausschöpfen. Auch bei Meldeversäumnissen soll eine Minderungshöhe von 30 % – allerdings nur für einen Monat – gelten.

Dieser Vorschlag ist zu begrüßen und kehrt zurück zum Sanktions-Urteil, das eine Minderungshöhe von 30 % ausdrücklich nicht beanstandet hat. Eine Leistungsminderung auch wegen Meldeversäumnissen in Höhe von 30 % ist aus Sicht des DLT angezeigt, um im Integrationsprozess schnell zu verbindlichen Absprachen und Fortschritten zu gelangen. Gleiches gilt für die generelle Angleichung der Minderungshöhe und -dauer. Dies sorgt für mehr Rechtsklarheit und betont wieder mehr den Aspekt des Forderns.

Außerdem sollen die Jobcenter Schwarzarbeit als Pflichtverletzung ahnden und Leistungskürzungen vornehmen können (30 % für drei Monate).

Diese Regelung begegnet Bedenken. Konsequenz wäre, dass künftig neben die Entscheidung des Strafgerichts zusätzlich die Sanktion durch das Jobcenter träte. Das Jobcenter wäre in Bezug auf den Tatbestand an die Entscheidung des Strafgerichts gebunden und würde lediglich eine zusätzliche Leistungsminderung aussprechen. Auch benötigen die Zollbehörden

oftmals viel Zeit, bis Prüfergebnisse zu einem Verdacht auf Schwarzarbeit vorliegen; die relevanten Zeiträume liegen dann lange zurück. Inwieweit dann noch eine Ahndung als Pflichtverletzung im SGB II durchsetzbar wäre, ist höchst fraglich. Der Vorschlag sollte deshalb entfallen. Hilfsweise sollte er ausdrücklich auf Konstellationen beschränkt werden, in denen ein Zusammenhang zum SGB II-Leistungsbezug besteht.

- Passiv-Aktiv-Transfer, § 44f Abs. 6 SGB II

Der Passiv-Aktiv-Transfer soll auf weitere Instrumente ausgeweitet werden, um die Möglichkeiten der Arbeitgeberförderung zu vergrößern. Das jährliche Volumen von 700 Mio. € soll aber unverändert bleiben.

Die Erweiterung um zusätzliche Maßnahmen ermöglicht den Jobcentern einerseits einen größeren Spielraum. Gleichzeitig stellt die Deckelung auf 700 Mio. € pro Jahr eine Einschränkung dar, die dazu führen könnte, dass die genannten Instrumente nur zurückhaltend eingesetzt werden.

- Monatliche Kontaktdichte, § 15 Abs. 7 SGB II

Vorgesehen ist ferner im Rahmen der Wachstumsinitiative, dass bei arbeitslosen Leistungsberechtigten monatlich ein persönliches Gespräch stattfinden soll, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Diese Änderung ist nach unserem Kenntnisstand zwar nicht Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens zum SGB III-Modernisierungsgesetz, soll aufgrund des gegebenen Sachzusammenhangs aber gleichwohl nicht unkommentiert gelassen werden.

Die vorgesehene Soll-Vorschrift ist zu kritisieren, weil sie stark in das Ermessen vor Ort eingreifen würde. Eine flexible Einschätzung durch die Jobcenter ist aber nötig, um eine am Einzelfall orientierte und zielführende Beratung durchzuführen. Es wird befürchtet, dass diese Vorgabe Beratungsquantitäten generiert, ohne dabei qualitative Aspekte zu berücksichtigen.

Eine höhere Kontaktdichte ist im Grundsatz richtig, wird jedoch ohne zusätzliches Personal und entsprechende Zeitkontingente nur schwer umsetzbar sein. Das hat zudem zur Folge, dass bei einer höheren Kontaktdichte für bestimmte Zielgruppen andere automatisch vernachlässigt werden müssen. Mithin ist aufgrund der derzeitigen finanziellen Ausstattung der Jobcenter nicht absehbar, wie diese Regelung, die klar auf den vermehrten Einsatz von Beratungsressourcen setzt, angewendet werden soll.

Nach allem ist die Grundrichtung der SGB II-bezogenen Änderungen im Zuge der Wachstumsinitiative seitens des Deutschen Landkreistages vor dem Hintergrund seiner langjährigen Beschlusslage zu unterstützen. Allerdings sind Mehraufwände von den Jobcentern nur schwerlich zu erbringen, sollte es im Zuge des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Bundeshaushalt 2025 dabei bleiben, dass das Gesamtbudget der Jobcenter im Vergleich zum laufenden Jahr weiter signifikant abnimmt. Im Gegenteil sind für zusätzliche Integrationsbemühungen mehr Verwaltungsmittel notwendig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Mempel



Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.¹

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 4. November 2024 zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und
Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz)**

BT-Drucksache 20/12779

b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion der AfD

Neuausrichtung der Jobcenter auf Vermittlung in Arbeit

BT-Drucksache 20/12970

Siehe Anlage

¹ Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes – Gesamtverband e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB III-Modernisierungsgesetz, Drucksache 20/12779) sowie den geplanten Verschärfungen beim Bürgergeld im Zuge des Omnibus-Gesetzverfahrens

Die zentrale Kritik des Paritätischen Gesamtverbandes setzt nicht an den ursprünglich geplanten Regelungen des SGB III-Modernisierungsgesetzes an, sondern insbesondere an den Verschärfungen im Bürgergeld, die über Formulierungshilfen, die in Änderungsanträge der Regierungsfractionen münden sollen, ins Verfahren eingespeist worden:

- Als zumutbar gelten Jobangebote mit Pendelzeiten von insgesamt drei Stunden. Sie müssen angenommen werden.
- Auch Umzüge können zur Aufnahme einer – auch vorübergehenden oder nicht bedarfsdeckenden – sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung verlangt werden.
- Die Karenzzeit für Vermögensfreigrenzen wird von einem Jahr auf ein halbes Jahr reduziert.
- Bei Meldeversäumnissen wird die Sanktion, die Kürzung der Regelleistung, von bisher zehn Prozent auf 30 Prozent für einen Monat erhöht.
- Das bisher abgestufte Sanktionssystem bei Pflichtverletzungen (bei ersten 10 Prozent, beim zweiten 20 Prozent, bei dritten 30 Prozent) wird durch eine sofortige Kürzung um 30 Prozent ersetzt.
- Die Dauer der Minderung (Kürzung der Sozialleistung um 30 Prozent) wird pauschal auf drei Monate ausgeweitet (davor abgestuft von einem Monat bei der ersten Pflichtverletzung, zwei Monate bei der zweiten und drei Monate beim dritten Verstoß).

Diese Veränderungen stellen einen Rückfall in die sanktionierende Hartz-IV-Logik dar.

Generelle Bewertung:

Der Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf und den durch die Bundesregierung vorgeschlagenen weiteren Änderungen zum Bürgergeld, die in das Gesetz einbezogen werden sollen.

Der Paritätische Gesamtverband bewertet die beiden Elemente des Gesetzentwurfs wie folgt:

SGB III-Modernisierungsgesetz

Der Gesetzentwurf zum SGB III-Modernisierungsgesetz (SGB III GE) nimmt wichtige Weichenstellungen vor: Sie betreffen eine wirksame Unterstützung und Beratung junger Menschen im Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf sowie eine starke Kooperation der Rechtskreise in den Jugendberufsagenturen. Der Ausbau der Maßnahmen und die Kooperation mit anderen Rechtskreisen (SGB II, SGB VIII, SGB XI) sollten die Situation junger Menschen insgesamt verbessern. Die grundsätzliche Erweiterung des Auftrags der Bundesagentur für Arbeit und infolgedessen der Agenturen für Arbeit darf jedoch nicht die bestehende Beratung, Betreuung und Unterstützung junger Menschen durch die Jugendhilfe und Jobcenter ersetzen oder die Verdrängung dieser anderen Rechtskreise befördern.¹

Formulierungshilfe des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)

Am 27. September 2024 hat das BMAS den Verbänden eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zum vorliegenden Gesetz zur Stellungnahme übermittelt. Die Frist für die Stellungnahme war von Freitagnachmittag bis Montag, 16 Uhr, und damit so knapp bemessen, dass eine sachgerechte Befassung mit den Änderungsvorschlägen nicht möglich war. Aktuell liegt noch kein Änderungsantrag der Regierungsfractionen vor. Daher orientiert sich die vorliegende Stellungnahme an der Formulierungshilfe und bewertet diese. Mögliche Änderungen durch die Regierungsfractionen werden daher nicht berücksichtigt.

Die Formulierungshilfe setzt im Kern Vorhaben aus der sog. Wachstumsinitiative um. Unter der Überschrift "Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland" wurden massive Einschränkungen für Bürgergeld-Beziehende angekündigt. Wesentliche Anliegen der Bürgergeldreform – ein vertrauensvoller Umgang mit den Leistungsberechtigten sowie eine Stärkung der Förderung und Qualifizierung für eine nachhaltige Integration in Erwerbsarbeit – werden wieder zurückgenommen. Insbesondere werden Sanktionen wieder deutlich verschärft, die Zumutbarkeit in Bezug auf Pendelzeiten und die Verpflichtung zu einem Umzug erhöht und die Karenzzeiten beim Schonvermögen von zwölf auf sechs Monate verkürzt. Dadurch solle „(...) das Prinzip der Gegenleistung wieder [gestärkt werden]“², so die Ansage in der Wachstumsinitiative.

Die Bundesregierung setzt mit den Maßnahmen wieder vorrangig auf mehr Druck auf die Leistungsberechtigten und kehrt damit zu den alten Rezepten von Hartz IV zurück. Sanktionsverschärfungen, Verschärfungen der Meldeverpflichtungen³ und ein ausgeprägtes Misstrauen gegenüber den Leistungsberechtigten prägen den Inhalt der Formulierungshilfe. Diese Politik geht an den tatsächlichen Problemen der Langzeiterwerbslosen und den Notwendigkeiten für eine gelingende soziale und berufliche Integration weitgehend vorbei. Auf die konkrete soziale Situation der Leistungsberechtigten wird nicht eingegangen; es werden

¹ Zur Bewertung des SGB III-Modernisierungsgesetzes wird in Teilen auf die Stellungnahme des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit (KV JSA) Bezug genommen: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/SGB-3-Modernisierungsgesetz/sgb-3-modernisierungsgesetz-kooperationsverbund-jugendsozialarbeit.pdf?__blob=publicationFile&v=2

² Informationen zur Einigung auf den Regierungsentwurf für den Haushalt 2025 und die Wachstumsinitiative, S. 15, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche-Finzen/Bundeshaushalt/bundeshaushalt-2025-und-wachstumsinitiative.pdf?__blob=publicationFile&v=3

³ Die Formulierungshilfe zu den Meldeauflagen wurde vom BMAS am 7. Oktober 2024 mit einer Beratungsfrist von weniger als einem Tag separat und ohne Benennung eines Trägergesetzes zur Stellungnahme an die Verbände verschickt. Es wird in dieser Stellungnahme aufgrund des sachlichen Zusammenhangs mit den anderen Änderungen ebenfalls behandelt.

keine Maßnahmen vorgelegt, die konkrete “Vermittlungshemmnisse” individuell oder strukturell abbauen könnten. Auch die Strukturen und Angebote der Arbeitsförderung werden nicht verbessert. Im Gegenteil: Es werden Ausgaben für die Arbeitsförderung der Jobcenter parallel gekürzt.

Der Paritätische Gesamtverband kritisiert den politischen Kurswechsel mit Nachdruck. Mit dem begleitenden Diskurs und den Maßnahmen wird die Verantwortung für eine unzureichende Erwerbsintegration den betroffenen Erwerbslosen zugeschoben. Die Opfer des Arbeitsmarktes werden zu Tätern umgedeutet (“blaming the victim”).

Im Einzelnen:

Anmerkungen zum SGB III-Modernisierungsgesetz

Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen, § 10 SGB III GE

Inhalt:

Die Agenturen für Arbeit sollen für eine umfassende Förderung junger Menschen auf die Entstehung oder Fortführung einer rechtskreisübergreifenden Kooperation (Jugendberufsagentur) am Übergang Schule-Beruf mit Akteuren des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinwirken. Die Agenturen werden aufgefordert, dafür aktiv auf die in § 9b SGB III GE nicht abschließend genannten Akteure zuzugehen. In der rechtskreisübergreifenden Kooperation soll eine Zielgruppe junger Menschen und ein abgestimmtes Leistungsangebot festgelegt werden. Die Agenturen können innerhalb der Jugendberufsagentur koordinierende Tätigkeiten übernehmen.

Bewertung:

Zunächst ist positiv zu bewerten, wenn alle mitwirkenden Akteure in Jugendberufsagenturen durch Gesetzesgrundlagen zur Kooperation berechtigt und verpflichtet werden. Allerdings könnte sich durch die im § 10 SGB III GE vergleichsweise starke Rechtsgrundlage ein Ungleichgewicht zwischen Jobcentern, Jugendhilfe und Arbeitsagenturen ergeben. Dies droht umso mehr, weil die Arbeitsagenturen nach § 10 Abs. 1 SGB III GE künftig auf die Entstehung und die Fortführung einer rechtskreisübergreifenden Kooperation hinwirken sollen.

Die Expertise der öffentlichen Träger in der kommunalen Jugendhilfe und die der freien Träger der Jugendberufshilfe durch die Zusammenarbeit auf Grundlage des § 4 SGB VIII darf durch eine mögliche Dominanz der Agenturen für Arbeit in der Kooperation nicht in den Hintergrund gedrängt werden. Weil die Agenturen für Arbeit zugleich weitreichende Befugnisse für Aufgaben und Zielgruppen im § 28b SGB III GE erhalten sollen, die bisher in Zuständigkeit der Jobcenter oder der kommunalen Jugendhilfe liegen, muss das Miteinander auf Augenhöhe festgeschrieben werden.

Es wird deshalb folgende Änderung für § 10 Abs. 2 SGB III GE vorgeschlagen:

„In der rechtskreisübergreifenden Kooperation legen die Agenturen für Arbeit **gemeinsam gleichberechtigt und nach Zustimmung** mit den Beteiligten ~~eine Zielgruppe~~ sowie im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten aufeinander abgestimmte Leistungsangebote **für junge Menschen mit unterschiedlichen Bedarfslagen** fest **und entwickeln das Angebotsspektrum kontinuierlich weiter.**“

Im § 10 Abs. 2 SGB III GE ist der Begriff der Zielgruppe unklar. Der Begriff darf nicht als eine Verengung einer Zielgruppe innerhalb junger Menschen verstanden werden. Als globales Ziel des Gesetzes ist formuliert, dass „möglichst alle jungen Menschen im erwerbsfähigen Alter, ungeachtet der Komplexität ihrer persönlichen Lebenslagen, unterstützt werden sollen und sich ermutigt sehen, berufliche Kompetenzen aufzubauen.“ Bei der Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen kommt es unbedingt darauf an, dass diese allen jungen Menschen offensteht, die einen Bedarf nach Unterstützung und Beratung haben. Es müssen individuell geeignete Leistungsangebote bereitgestellt werden.

Umfassende Beratung, § 28b SGB III GE

Inhalt:

Die Agenturen für Arbeit sollen junge Menschen „umfassend und nachhaltig“ beraten. Ziel ist dabei die Heranführung, Aufnahme, Beibehaltung oder Ausweitung einer Ausbildung oder Arbeit. Dabei ist auch über die Inanspruchnahme der Leistungen anderer Leistungsträger zu informieren. Unter Berücksichtigung der individuellen Lebensumstände soll eine „ganzheitliche Beratung und Betreuung“ erfolgen, wenn junge Menschen besonderen Unterstützungsbedarf aufweisen. Die Unterstützung durch die Agenturen für Arbeit kann aufsuchend und im Rahmen eines Fallmanagements erfolgen. Die Agenturen sollen zudem u. a. mit den Kommunen zusammenarbeiten, damit junge Menschen die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II erhalten.

Bewertung:

Der Auftrag der Agenturen für Arbeit wird durch § 28b SGB III GE deutlich erweitert. Umfassende und ganzheitliche Beratung und Betreuung sowie die Anwendung eines Fallmanagements sind bislang Aufgabe der öffentlichen und in deren Auftrag der freien Träger im SGB VIII; sie beraten zu Leistungen im SGB II und SGB III, halten entsprechende Angebote für junge Menschen vor und betreuen sie.

Diese Erweiterung des Auftrags der Bundesagentur für Arbeit und infolgedessen der Agenturen für Arbeit vor Ort im § 28b SGB III GE darf nicht die bestehende Beratung, Betreuung und Unterstützung junger Menschen durch andere Rechtskreise und Träger ersetzen. Sie muss als Ergänzung formuliert werden.

Träger der Jugendsozialarbeit haben jahrzehntelange Erfahrung in der Sozialen Arbeit mit jungen Menschen. Künftig sollen die Agenturen für Arbeit offensichtlich wesentliche Aufgaben der Jugendsozialarbeit, insbesondere der Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII, wahrnehmen.

Das Vorhaben eröffnet weitreichenden Zugriff auf Zuständigkeiten der Jugendhilfe. Im Referentenentwurf wurde dazu noch kein direkter Bezug zum SGB VIII hergestellt. Es ist deshalb zu begrüßen, dass nunmehr im Gesetzestext in § 28b GE sowie in der Begründung die Träger der Jugendhilfe und deren Leistungen explizit erwähnt werden.

Es besteht zudem die Sorge, dass die Agenturen für Arbeit kaum oder keine Erfahrungen in ganzheitlicher Beratung und Betreuung, im Fallmanagement und in aufsuchender Arbeit haben. Auf Wissen und Erkenntnisse aus den anderen Rechtskreisen soll zurückgegriffen werden. Es ist jedoch fraglich, ob die Agenturen dieser herausfordernden Aufgabe im Sinne der jungen Menschen gerecht werden.

Es wird empfohlen, auf die umfangreiche Expertise der Träger von Jugendsozialarbeit zu setzen und im Sinne des § 9b und § 10 SGB III GE im Rahmen der Jugendberufsagenturen die Aufgaben untereinander nach der jeweiligen Kompetenz zu koordinieren. Folgende Änderung wird deshalb vorgeschlagen:

§ 28b Abs. 2 SGB III GE:

(2) Bei jungen Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf ~~erbringt~~ **koordiniert** die Agentur für Arbeit **gemeinsam mit den Akteuren der anderen beteiligten Rechtskreise** eine ganzheitliche Beratung und Betreuung, wenn dies für die Erreichung der Ziele des Absatzes 1 erforderlich ist. Dabei sind alle Lebensumstände des jungen Menschen zu berücksichtigen. Die Leistungsgewährung kann auch aufsuchend erfolgen. Sie kann zur Koordinierung und intensiven Begleitung der Unterstützung im Rahmen eines Fallmanagements umgesetzt werden.”

Förderung schwer zu erreichender junger Menschen, § 31b SGB III GE

Inhalt:

Mit der Neuregelung steht die Förderung junger Menschen in schwierigen, komplexen Lebenslagen im Fokus (bspw. Schulabstinernte, junge Menschen ohne festen Wohnsitz), die keinen Anspruch auf Bürgergeld und keinen Kontakt zu den Agenturen haben. Die Agenturen können Leistungen mit dem Ziel erbringen, die individuellen Schwierigkeiten zu überwinden, die einer schulischen, ausbildungsbezogenen oder beruflichen Qualifikation entgegenstehen und um sie an die weiteren Leistungen des SGB III heranzuführen. Ziel ist die Arbeitsmarktintegration. Der Begründung ist zu entnehmen, dass ein solches Angebot bspw. ein Jugend-Café als erste Begegnungsstätte sein kann. Eine Antragstellung des jungen Menschen ist nicht nötig. Die Maßnahmen sollen in Abstimmung mit der Jugendhilfe sowie dem Jobcenter geplant und umgesetzt werden.

Bewertung:

Mit dem § 31b SGB III GE wird eine analoge Förderung zum § 16h SGB II geschaffen. Ein vergleichbares Instrument fehlt im SGB III bislang. Diese Ergänzung wird grundsätzlich unterstützt. Zugleich greift das geplante Instrument stark in das Handlungsfeld des SGB VIII ein, wenn künftig auch die Agenturen für Arbeit bei Schulabstinernte oder junge wohnungslose Menschen beraten und betreuen können (siehe dazu Begründung Nummer 13 in den Ausführungen zum SGB III GE). Die Aufgaben- und Zielgruppenzuständigkeit muss bei der Jugendhilfe bleiben. Weil es um aufsuchende, individualisierte Unterstützungs- und Beratungsangebote geht, sind Träger in den Netzwerken der Jugendhilfe, im Gesundheitswesen und im Sozialraum gefragt.

Ausdrücklich wird die Verbindung mit dem Zuwendungsrecht in § 31b Abs. 4 SGB III GE begrüßt.

Formulierungshilfe des BMAS:

Maßnahmen zur Erprobung einer Beschäftigungsperspektive, § 45a SGB III

Inhalt:

Mit den Maßnahmen zur Erprobung einer Beschäftigungsperspektive ist geplant, dass die Agenturen für Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen die Erprobung eines Übergangs von Beschäftigten aus einem laufenden Arbeitsverhältnis heraus in ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber zu unterstützen hat (Job-to-Job-Erprobung). Zu den Voraussetzungen zählen, dass Beschäftigte und der erprobende Arbeitgeber dieser Maßnahme zugestimmt haben, der Arbeitgeber das Entgelt fortzahlt und die Betriebsräte beider Arbeitgeber unterrichtet sind. Sind die Voraussetzungen erfüllt, hat die Agentur kein Ermessen. Die Maßnahmen dienen einer umfassenden betrieblichen Erprobung, mit dem Ziel, den Beschäftigten mit einem anderen Arbeitgeber zur Prüfung eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses zusammenzuführen. Die Leistung der Agenturen umfasst die Beratung der Arbeitnehmenden oder der Arbeitgeber. Die Maßnahmen darf maximal 4 Wochen andauern und eine erneute Erprobung des Beschäftigten bei demselben Arbeitgeber ist unzulässig. Die Erprobung begründet kein Arbeitsverhältnis und ist auch keine Arbeitnehmerüberlassung. Es handelt sich um ein Rechtsverhältnis sui generis, bei dem kein Lohnanspruch gegenüber dem erprobenden Arbeitgeber besteht. Damit soll u. a. dem Risiko der Arbeitslosigkeit vorgebeugt werden. Die Agentur trägt keine Kosten, die für die Durchführung der Maßnahme anfallen.

Bewertung:

Die Maßnahmen zur Erprobung einer Beschäftigungsperspektive sind grundsätzlich zu begrüßen, um Arbeitslosigkeit zu reduzieren. Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollte darauf geachtet werden, dass es zu keiner Kostenerstattung durch die Beschäftigten (bspw. Mobilitätskosten) kommt.

Förderung bei berufsbegleitenden Berufssprachkursen, § 134 SGB III GE

Inhalt:

Mit der Regelung können Arbeitgeber Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten, wenn sie Arbeitnehmer*innen in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis zur Teilnahme an einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthaltG freistellen. Für die Zeit, in der die Arbeitgeber keine Arbeitsleistung erhalten, kann der Zuschuss bezogen werden. Beschäftigte sollen einen Anreiz erhalten, ihren Spracherwerb zu befördern. Die Zuschüsse an die Arbeitgeber sind nach Betriebsgröße gestaffelt. Hintergrund ist, dass gerade für kleinere Betriebe die Freistellung ihrer Arbeitnehmer*innen von der Arbeit finanziell herausfordernd ist. Zugleich ist es für die Arbeitnehmer*innen herausfordernd bzw. teils nicht möglich, die Kurse durch eine Senkung der Arbeitszeit zu besuchen, da dies mit einem geringeren Einkommen einhergeht oder an Wochenenden stattfindet.

Bewertung:

Das Vorhaben wird begrüßt. Es wird ebenso begrüßt, dass anerkannt wird, dass es für die Arbeitgeber und die betroffenen Arbeitnehmer*innen Herausforderungen mit sich bringt, wenn sich diese berufsbegleitend weiterqualifizieren. Aus der Beratungspraxis erhalten wir die Rückmeldung, dass das Nachgehen einer Erwerbstätigkeit und ein anschließender Besuch von Sprachkursen nach Ende des Arbeitstages für die Beschäftigten sehr belastend und nur schwer miteinander vereinbar sind (bspw. aufgrund von familiären Verpflichtungen, Wahrnehmen von behördlichen Terminen, Entfernung zum Wohnort, Zeiten der Kinderbetreuung). Es ist deshalb zu befürworten, dass der berufsbegleitende Spracherwerb und das

Nachgehen einer Beschäftigung besser miteinander vereinbart werden sollen und die Möglichkeit zur Freistellung der Beschäftigten sowie eines Zuschusses für Arbeitgeber geschaffen wird, der zudem nach der Größe des Betriebs gestaffelt ist. Für die arbeitgebenden Betriebe und Einrichtungen bleibt jedoch u. a. die Frage offen, wie die ausfallende Arbeitsleistung an sich ersetzt werden soll.

Zumutbarkeit, § 10 Absatz 2 SGB II GE

Inhalt:

Die Zumutbarkeit bei der Aufnahme von Erwerbsarbeit wird verschärft und angeblich „zeitgemäß überarbeitet“.⁴ Bei der Pendelzeit soll zukünftig ein längerer Weg als zumutbar gelten. So gelten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden drei Stunden als angemessen. Für die Arbeitsvermittlung soll ein Radius von 50 km Entfernung bis zum potenziellen Arbeitsort angemessen sein.

Es soll zudem gesetzlich geregelt werden, dass ein Umzug zum Zweck der Arbeitsaufnahme zumutbar und dabei zu erwarten ist, dass die Annahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung „perspektivisch“ zur Überwindung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit beiträgt. Innerhalb der ersten drei Monate seit Beginn des erstmaligen Leistungsbezugs ist insbesondere die Aufnahme einer Beschäftigung innerhalb des zumutbaren Pendelbereichs zumutbar.

Bewertung:

Der Paritätische Gesamtverband lehnt die Verschärfungen der Zumutbarkeitsauflagen ab. Während bislang die Zumutbarkeitsregeln in Bezug auf die Pendelzeiten im SGB II und SGB III parallel geregelt waren, werden nunmehr die Bedingungen für SGB II-Beziehende verschärft. Die zulässige Pendelzeit wird jeweils um eine halbe Stunde verlängert. Während die geltenden Fachlichen Hinweise der BA noch auf die „üblichen Pendelzeiten“ von vergleichbar Beschäftigten abstellen, werden nunmehr ohne hinreichende sachliche Begründung die Bürgergeld-Beziehenden schlechter gestellt.

Dramatisch sind die neuen Regelungen zum Umzug. In § 10 Abs. 2 SGB II soll eine zusätzliche Nr. 6 eingeführt werden, nach der ein Umzug für Leistungsberechtigte ohne Kinder nicht mehr als unzumutbar gilt. Bislang hat zwar § 140 Abs. 4 SGB III einen Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs ab dem vierten Monat Arbeitslosigkeit als zumutbar eingeschätzt, nach den Fachlichen Hinweisen der BA zum § 10 SGB II galt dagegen ein Umzug berechtigterweise als Ausdruck einer „freie(n) Lebensentscheidung“ und beruhte auf Freiwilligkeit. Ein Bürger darf wohnen, wo er will. „Das Gesetz erlaubt kein allgemeines Umzugsverlangen durch die Jobcenter.“⁵ Diese Grundsätze will das neue Gesetz aufheben und auch einen Umzug zur Beschäftigungsaufnahme verlangen können. Dies ist eine erhebliche Beeinträchtigung der allgemeinen Handlungsfreiheit und damit der Grundrechte der betroffenen Menschen. Bürgergeld-Beziehende werden aus ihrer gewohnten sozialen Umgebung herausgelöst. Damit drohen auch bestehende soziale Netzwerke und Beziehungen verloren zu gehen. Die Anforderungen an die neue Beschäfti-

⁴ Wachstumsinitiative - neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland. 5. Juli 2024.

⁵ vgl. Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Hinweise zu § 10 SGB II, online: https://www.arbeitsagentur.de/datei/FW-SGB-II-10_ba015846.pdf

gung sind dabei ausgesprochen gering: Vorausgesetzt wird lediglich eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Die Verpflichtung zum Umzug wird nicht einmal an die Bedingung geknüpft, dass mit der neuen Beschäftigung der Leistungsbezug beendet wird. Es reicht bereits, wenn "perspektivisch" die Hilfebedürftigkeit überwunden oder auch nur reduziert werden kann. Damit ist ein Umzug im Grundsatz bereits zumutbar für alle Beschäftigungsverhältnisse jenseits der Geringfügigkeit.

Karenzzeit für Vermögen, § 12 SGB II GE

Inhalt:

Durch die Bürgergeldreform wurde das Schonvermögen besser geschützt. Die unter Corona-Bedingungen eingeführte Karenzzeit für Schonvermögen wurde durch das Gesetz bestätigt. Diese Regelung bot eine Erleichterung für die Menschen, die Leistungen bislang aus unterschiedlichen Gründen nicht in Anspruch genommen haben. Denn die Angst vor dem Verlust angesparter Rücklagen hat neben dem Stigma der Bedürftigkeit und den administrativen Hürden der Inanspruchnahme dazu beigetragen, dass Menschen bestehende Ansprüche nicht wahrgenommen haben. Nunmehr soll diese Karenzzeit auf sechs Monate verkürzt werden.

Bewertung:

Die Karenzzeit für die Schonvermögen wurde in der Corona-Zeit eingeführt, um die Grundsicherungsleistungen in Krisenzeiten für einen weiteren Personenkreis zugänglich zu gestalten. Diese Regelung hat sich bewährt und wurde daher in das Gesetz dauerhaft aufgenommen. Der Paritätische hat diesen Aspekt der Bürgergeldreform unterstützt und lehnt die Verkürzung der Karenzzeit ab. Es ist auch aus Gründen der Arbeitsförderung sinnvoll, wenn erwerbslose Menschen ohne hinreichendes Einkommen temporär trotz Vermögens einen Zugang zu den Beratungs- und Vermittlungsangeboten der Jobcenter bekommen. Der Zugang erhöht die Aussichten auf eine schnelle und nachhaltige Vermittlung in Erwerbsarbeit. Immerhin waren fast die Hälfte aller Abgänge aus dem Bürgergeld (44,7 Prozent aller Abgänge) kürzer als ein Jahr im Leistungsbezug.⁶ Für diese Gruppe konnte auf die Vermögensprüfung verzichtet werden. Eine Verkürzung der Karenzzeit bedeutet daher auch einen erhöhten bürokratischen Aufwand, weil die Vermögensverhältnisse systematisch sechs Monate früher geprüft werden müssen.

Meldepflicht, § 15 SGB II GE

Inhalt:

Die Meldeverpflichtungen werden zudem dahingehend verschärft, dass Leistungsbeziehende, die dem Arbeitsmarkt kurzfristig zur Verfügung stehen, sich monatlich in Präsenz beim Jobcenter melden sollen. In Frage dafür kommen nach der Begründung in der Formulierungshilfe insbesondere Arbeitslose in den ersten zwölf Monaten des Leistungsbezugs, um Personen mit hohem Verbleibsrisiko in der Grundsicherung für Arbeitsuchende möglichst schnell zu identifizieren und einen längerfristigen Leistungsbezug zu vermeiden. Ebenso werden Absolvent*innen von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie von Integ-

⁶ vgl. https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202406/iiia7/dauern/dauern-dwolk-0-202406-xlsm.xlsm?__blob=publicationFile&v=1

rations- oder Berufssprachkursen als Zielgruppe erwähnt. Darüber hinaus erscheint eine monatliche Gesprächsdichte bei Jugendlichen oder Personen mit komplexeren Problemlagen denkbar.

Bewertung:

Für Leistungsberechtigte im SGB II gilt nach § 59 SGB II in Verbindung mit § 309 SGB III eine allgemeine Meldepflicht. Danach haben Leistungsberechtigte persönlich zu erscheinen, wenn sie von der Behörde dazu aufgefordert werden und der Meldetermin mit einem bestimmten Zweck verbunden ist. Insofern gibt es eine hinreichende rechtliche Grundlage, um Leistungsberechtigte bei Bedarf persönlich einzuladen. Die Einführung einer schematischen monatlichen Einladung erscheint vor diesem Hintergrund sachlich nicht begründbar.

Die Einführung einer monatlichen Meldeauflage erscheint insbesondere in Kombination mit der Erhöhung der Leistungsminderung auf 30 Prozent des Regelbedarfs als vollkommen überzogen und letztlich als Schikane.

Eine anlasslose pauschale Vorladung würde zu einem erheblichen Mehraufwand für alle Beteiligten führen. Ein monatlicher Termin für aktuell etwa 1,7 Millionen erwerbslose Leistungsberechtigte würde zu einem deutlich höheren Personalbedarf und entsprechend höheren Ausgaben führen. Die Erhöhung der Kontaktdichte ist auch nicht kompatibel mit den zu geringen Verwaltungskosten in der Finanzplanung des Bundes. Zusätzliche erhebliche Ausgaben ergäben sich zudem durch die notwendige Erstattung von anfallenden Reisekosten für die Leistungsberechtigten. Die Fachlichen Hinweise der BA zu § 59 SGB II weisen ausdrücklich hin, dass die notwendigen Reisekosten auf Antrag der Leistungsberechtigten übernommen werden können und dass nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Grundsicherungsbeziehenden die Erstattung der notwendigen Kosten i.d.R. nicht versagt werden dürfen.⁷

Bewirtschaftung von Bundesmitteln, § 44f SGB II

Inhalt:

Mit dem § 44f Absatz 6 SGB II GE wird die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, passive Leistungen für die Arbeitsförderung einzusetzen (sog. "Passiv-Aktiv-Transfer"). Zudem wird diese Möglichkeit auf weitere Instrumente ausgeweitet. Bisher war der Passiv-Aktiv-Transfer lediglich auf der Grundlage eines Haushaltsvermerks bei dem Instrument "Teilhabe am Arbeitsmarkt" (§ 16i SGB II) möglich.

Zukünftig sollen bestimmte Maßnahmen der Arbeitsförderung bis zu max. 50 Prozent aus eingesparten Mitteln des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowie aus den Mehrbedarfen (§§ 20 und 21 SGB II) eingesetzt werden können. Damit können gefördert werden: die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 und § 16b SGB II) sowie die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e) und die Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II). Diese Umwidmung der Mittel ist bis zu einer Gesamthöhe von max. 700 Mio. Euro pro Jahr möglich. Die Nutzung des PAT durch die Jobcenter ist freiwillig.

⁷ vgl. Bundesagentur für Arbeit (2023): § 59 SGB II. Meldepflichten. Fachliche Weisungen. hier: Rn. 59.11 mit Bezug zu BSG vom 6.12.2007 - Az B 14/7b AS 50/06 R.

Bewertung:

Die gesetzliche Verankerung des Passiv-Aktiv-Transfers (PAT) ist grundsätzlich zu begrüßen und entspricht einer Forderung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW). Zudem ist die Ausweitung auf die weiteren Instrumente zu begrüßen. Bisher war der PAT nur über einen Haushaltsvermerk organisiert und bedurfte einer jährlichen Bestätigung in den Haushaltsberatungen des Deutschen Bundestages. Um das Finanzierungspotenzial des PAT jedoch umfänglich auszuschöpfen, sollte die Intensität zur Nutzung des PAT nicht in jedem Einzelfall ins Belieben der Jobcenter gestellt werden, sondern dessen verbindliche Nutzung im SGB II geregelt werden. Eine Beschränkung der PAT-Pauschale auf 50 Prozent der eingesparten Mittel zum Lebensunterhalt erscheint übertrieben restriktiv. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nicht ein höherer Anteil eingesparter Mittel zur Arbeitsförderung eingesetzt werden soll - zudem fallen auch weitere Ausgaben, wie Versicherungsbeiträge bei der Aufnahme sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, weg. Das Prinzip "Arbeit statt Arbeitsförderung fördern" kann mutiger umgesetzt werden. Zudem sollten die PAT-Pauschalen jährlich dynamisiert, zumindest jedoch überprüft und angepasst werden. Durch die Schaffung von öffentlich geförderter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sinkt in vielen Fällen auch der Anteil, den die Kommunen für die Finanzierung der Unterkunftskosten aufwenden müssen. Das Grundprinzip des PAT ist daher auch auf kommunaler Ebene umsetzbar. Die Potenziale eines kommunalen PAT - Umwidmung eingesparter Kosten für Unterkunft und Heizung für die Arbeitsförderung - sollten genutzt werden.

Einstiegsgeld und Anschubfinanzierung, § 16b SGB II GE

Inhalt:

Langzeiterwerbslose Leistungsberechtigte, die insgesamt einer zwölfmonatigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, sollen einmalig 1.000 Euro erhalten, wenn in den letzten sechs Monaten kein Bürgergeld bezogen wurde. Sollten sich nach dem Ausscheiden aus dem Leistungsbezug des SGB II möglicherweise andere und vorrangige Leistungen (Kindergrundsicherung, Wohngeld) anschließen, ist die Anschubfinanzierung nicht als Einkommen anzurechnen. Das Instrument soll einen Beitrag zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen, bedarfsdeckenden, nachhaltigen Beschäftigung und Arbeitskräftesicherung leisten. Das Instrument soll nach zwei Jahren evaluiert werden.

Bewertung:

Damit die Förderinstrumente des SGB II einen Beitrag zur Arbeitskräftesicherung leisten können, braucht es eine finanziell ausreichende Ausstattung des Eingliederungstitels und der Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Im Bundeshaushalt 2025 sind für das sog. Gesamtbudget der Jobcenter erhebliche Kürzungen vorgesehen, die eine adäquate Begleitung und Beratung, psycho-soziale Unterstützung sowie eine Heranführung an den Arbeitsmarkt vor grundlegende Herausforderungen stellt und diese teils nicht mehr möglich macht. Zudem werden die sozialen Träger und Organisationen, die Projekte bspw. für die Betreuung und Qualifizierung von langzeitarbeitslosen Menschen umsetzen, und damit die soziale Infrastruktur in ihrem Bestand erheblich gefährdet. Die Träger von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen vor Ort beobachten bereits einen Rückbau der wirksamen Förderung.

In dem Haushaltsentwurf 2025 sind die Verwaltungskosten für die Jobcenter bei weitem nicht kostendeckend eingeplant. So liegt der Ansatz für 2025 mit 5,25 Mrd. Euro über eine

Milliarde Euro unterhalb der tatsächlichen Ausgaben in 2023. In 2023 wurden Mittel aus der Arbeitsförderung zur Deckung der Verwaltungskosten auf rund 6,3 Mrd. Euro umgeschichtet. Da der Eingliederungstitel und der Titel für die Verwaltungskosten gegenseitig deckungsfähig sind und laufende Kosten in dem letzteren Titel nicht sinnvoll reduzierbar erscheinen, sind bereits jetzt Umschichtungen aus dem Eingliederungstitel in einem massiven Umfang absehbar.

In 2024 ist die Unterdeckung bei den Verwaltungskosten durch die Möglichkeit, Ausgabe-reste (zu Lasten aller Einzelpläne) umfangreich zu nutzen, zumindest abgefedert worden. Für 2024 wurde diese Möglichkeit einmalig in Höhe von 1,35 Mrd. Euro durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags beschlossen. Für 2025 soll diese Option nun erheblich auf 350 Mio. Euro reduziert werden.

Der Haushaltsansatz für die Arbeitsförderung ist im Laufe der letzten Jahre deutlich gekürzt worden. Wurden in 2020 und 2021 noch etwa 5 Mrd. Euro für die Arbeitsförderung in den Haushalt eingestellt, so waren es 2024 nur noch 4,15 Mrd. Euro. Bei dem Eingliederungstitel 2025 findet sich eine weitere deutliche Reduktion gegenüber dem Soll 2024 auf 3,7 Mrd. Euro (minus 450 Mio. Euro). Für die ursprünglich geplante Ausrichtung des Bürgergeldes auf eine Stärkung von Qualifizierung und Weiterbildung ist in der aktuellen Haushaltsplanung nichts zu erkennen. Statt eines Aufwuchses ist ein Abbau der Arbeitsförderung vorgesehen.

Dieser Kürzung der sozialen Infrastruktur steht hingegen eine unverändert hohe Zahl von langzeiterwerbslosen Personen gegenüber. Im September 2024 ist ein Bestand an langzeiterwerbslosen Personen von 978.970 zu verzeichnen. Damit liegt der Bestand im Vergleich zum Vorjahresmonat September 2023 (926.640) in diesem Jahr um 52.330 Personen höher.⁸ Bezüglich der Dauer der Langzeiterwerbslosigkeit zeigt sich, dass im Jahr 2023 386.000 der insgesamt 906.000 langzeiterwerbslosen Menschen zwischen einem und zwei Jahren und 162.000 zwischen zwei und drei Jahren erwerbslos waren. 130.000 waren zwischen drei und vier Jahren und 225.000 waren vier Jahre und länger auf der Suche nach einer Beschäftigung.⁹ Beim Abgang aus der Langzeiterwerbslosigkeit zeigt sich, dass von den insgesamt 1,03 Millionen Langzeiterwerbslosen, die ihre Erwerbslosigkeit beendeten, 13 Prozent eine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt (einschließlich Selbstständigkeit) und knapp zwei Prozent am zweiten Arbeitsmarkt aufnahmen. 23 Prozent haben eine Berufsausbildung begonnen oder traten in eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme ein. Der größte Anteil von 50 Prozent beendete die Langzeiterwerbslosigkeit jedoch durch eine Abmeldung in die Nichterwerbstätigkeit, z. B. aufgrund des Renteneintritts oder Erkrankungen.¹⁰

Zudem zeigt sich, dass neben dem höheren Alter insbesondere das eher niedrige Qualifikationsniveau von Langzeiterwerbslosen ein bedeutendes sog. "Vermittlungshemmnis" ist. Daneben gibt es weitere "vermittlungshemmende" Merkmale, die allerdings nicht in den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit enthalten sind. Dazu gehören beispielsweise die Betreuung eines Kindes unter drei Jahren, wovon Frauen in einem besonderen Maße betroffen sind oder gesundheitliche Einschränkungen. Diese Merkmale treten teils auch kombiniert

⁸ Bundesagentur für Arbeit. Oktober 2024. https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Langzeitarbeitslosigkeit/Langzeitarbeitslosigkeit-Nav.html?Thema%3DZeitreihe%26DR_Gebietsstruktur%3Dd%26Gebiete_Region%3DDeutschland%26DR_Region%3Dd%26DR_Region_d%3Dd%26DR_RK%3Dinsgesamt%26mapHadSelection%3Dfalse

⁹ Bundesagentur für Arbeit. Juli 2024. Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt. Arbeitsmarktsituation von langzeitarbeitslosen Menschen.

¹⁰ Bundesagentur für Arbeit. Juli 2024. Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt. Arbeitsmarktsituation von langzeitarbeitslosen Menschen.

auf und erschweren eine Integration auf dem Arbeitsmarkt zusätzlich.¹¹ Dies zeigt die Komplexität bei der Bekämpfung von Langzeiterwerbsarbeitslosigkeit.

Ein Debattenbeitrag im IAB-Forum (2024) beschäftigte sich jüngst mit der Frage, wie Anschubhilfen ausgestaltet werden können, um Erwerbsanreize zu stärken. Bezogen auf eine Anschubhilfe in Form einer Prämie wird dort jedoch resümiert: “Eine Prämienzahlung nach beispielsweise sechs und zwölf Monaten würde zwar nachhaltige Jobaufnahmen belohnen, allerdings bei der Vielzahl von Jobs mit kürzerer oder noch nicht absehbarer Dauer keine Anreize setzen. (...)”.¹² Auch angesichts dessen, ist fraglich, welchen nachhaltigen Effekt und welche Treffsicherheit dieses geplante Instrument der Anschubfinanzierung zur Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit leisten kann.

Integrationspraktikum, § 16j SGB II GE

Inhalt:

Mit dem Integrationspraktikum soll ein neues Förderinstrument eingeführt werden, welches sich an erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit einem Aufenthaltsstatus nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes richtet. Die betroffenen Personen können zur Teilnahme an dem Integrationspraktikum bei einem Arbeitgeber verpflichtet werden, wenn sie u. a. innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Teilnahme am Integrationskurs nicht in Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden konnten. Ziel der Maßnahme ist die Förderung der Integration auf den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und die Überwindung von Hemmnissen der Leistungsberechtigten. Zielgruppe des Förderinstruments sind Geflüchtete im Leistungsbezug des SGB II, bei denen der Zugang zum Arbeitsmarkt mit erschwerten Bedingungen verbunden ist.

Die Umsetzung kann durch direkte Zuweisung des Jobcenters oder per Gutschein zur eigenständigen Suche nach einem Arbeitgeber erfolgen. Das Instrument wird durch Verwaltungsakt mit Rechtsfolgenbelehrung umgesetzt. Vor Umsetzung dieser Maßnahme sollen die Jobcenter bereits zuvor tätig geworden sein, bspw. durch Prüfung der Nutzung einer Maßnahme nach § 16k SGB II oder Beratung durch Integrationsfachkräfte. Bei dem Integrationspraktikum handelt es sich nicht um ein mindestlohnpflichtiges Arbeitsverhältnis oder um ein Praktikum im Sinne des § 22 I Abs. 3 Mindestlohngesetz. Die Dauer des Integrationspraktikums soll zwischen mindestens vier und maximal zwölf Wochen dauern. Bei einem erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt kann diese auf 16 Wochen verlängert werden.

Bewertung:

Zunächst ist es positiv zu bewerten, dass Menschen mit einer Fluchtgeschichte die Möglichkeit erhalten können, ein Integrationspraktikum wahrzunehmen. Dieses vorgeschlagene Förderinstrument reiht sich ein in die Maßnahmen, welche im Kontext des Job-Turbos von der Bundesregierung, dem BMAS und der Bundesagentur betrachtet werden, um die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten mit grundständigen Deutschkenntnissen zu verbessern. Wir begrüßen, dass Arbeitgeber sich im Rahmen des Job-Turbos dazu bereit erklärt haben,

¹¹ Bundesagentur für Arbeit. Juli 2024. Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt. Arbeitsmarktsituation von langzeitarbeitslosen Menschen.

¹² Weber, Enzo (2024): Eine Anschubhilfe im Bürgergeld könnte die Erwerbsanreize erheblich stärken, In: IAB-Forum 26. Juni 2024, <https://www.iab-forum.de/eine-anschubhilfe-im-buergergeld-koennte-die-erwerbsanreize-erheblich-staerken/>, Abrufdatum: 22. Oktober 2024

mit dem Anbieten von Ausbildung, Praktika und Arbeit, die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten zu unterstützen, auch wenn diese noch nicht über gute Deutschkenntnisse verfügen.

Die Teilhabe am Arbeitsleben gilt als integrationsfördernd und hilft beim Ausbau von Spracherwerb und Arbeitserfahrung. Auch der Paritätische Gesamtverband ist grundsätzlich der Auffassung, dass dies ein wichtiger Baustein für die Integration darstellt. Bei allen Maßnahmen, die der Arbeitsmarktintegration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen dienen sollen, gilt es aber darauf zu achten, dass diese qualifikationsgerecht, nachhaltig und langfristig geschieht. Dafür ist es essenziell, dass Qualifikationsanerkennungen, berufs begleitende Qualifizierungsmöglichkeiten und Spracherwerb ermöglicht werden und die Interessen und Bedarfe von Geflüchteten berücksichtigt werden.

Damit Integrationspraktika als Förderinstrument erfolgreich sein können, setzt es aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes voraus, dass Jobcenter und Integrationsfachkräfte genügend Ressourcen für adäquate Beratung und Einschätzung von individuellen Situationen haben. Hier zeichnen sich schon bei der Umsetzung des Job-Turbos deutliche Schwierigkeiten ab. Bei einer nicht adäquaten Beratung könnten Geflüchtete sich gezwungen sehen, Integrationspraktika in unpassenden und qualifikationsfernen Bereichen anzunehmen. Dies würde dem Ziel einer nachhaltigen Arbeitsmarktintegration widersprechen. Die Förderung der Integrationspraktika soll zudem nur dann erfolgen, wenn eine Anschlussbeschäftigung grundsätzlich möglich ist. Dies unterliegt der Logik der nachhaltigen und langfristigen Arbeitsmarktintegration, macht aber erneut deutlich, wie wichtig eine passende Zuteilung von Praktika ist.

Zur erfolgreichen Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten gehören auch andere Faktoren. So hakt es an ausreichenden Kinderbetreuungsangeboten und bisher passgenauen und berufs begleitenden Deutschkursen, welche realistisch im Alltag absolviert werden können. Zudem können Traumata und psychische Belastungen den beschleunigten Einstieg in Arbeit verhindern, v. a. da die erforderliche psychosoziale Unterstützung nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht. So gibt es längst nicht überall in Deutschland Psychosoziale Zentren für Geflüchtete und dort, wo es sie gibt, sind die Wartelisten lang und die Finanzierung unzureichend. Als kritisch zu betrachten ist in diesem Kontext auch die Möglichkeit der Ausweitung der Integrationspraktika auf 16 Wochen, wenn sich ein erschwerter Arbeitsmarktzugang aufgrund psychosozialer Probleme erweist, wie in der Begründung aufgeführt. Problematisch ist aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes insbesondere, dass für die Integrationspraktika die Rechtsfolgenbelehrung des SGB II mit der Möglichkeit der Verhängung einer Leistungsminderung Anwendung findet. Diese unterliegt der Auslegung, was als zumutbare Maßnahme zur Arbeitseingliederung gilt sowie dem individuellen Ermessen, wann ein verpflichtendes Förderinstrument gewinnbringend wäre. Die Aussicht auf eine mögliche Sanktionierung würde zusätzlichen Druck auf Geflüchtete ausüben und die Annahme von Angeboten forcieren.

Wir begrüßen die Möglichkeit eines Integrationspraktikums als ein Instrument der Arbeitsmarktintegration, sehen es aber kritisch an, dass dies als verpflichtende Maßnahme vereinbart werden kann. Wir lehnen daher die Verpflichtung mit möglicher Leistungsminderung ab und empfehlen, dass die Integrationspraktika auf freiwilliger Basis angeboten werden.

Pflichtverletzung, § 31 SGB II und Folgen bei Pflichtverletzung, § 31a SGB II

Inhalt:

Bei den Leistungsminderungen genannten Sanktionen für sog. Pflichtverletzungen, z. B. das Aufgeben oder Nichtantreten einer Erwerbsarbeit, Ausbildung oder Eingliederungsmaßnahme ohne triftigen Grund, wird das Rad zurückgedreht. Sofern das Jobcenter meint, eine Pflichtverletzung erkannt zu haben, werden wieder drei Monate lang Kürzungen der Regelleistungen in Höhe von 30 Prozent des Regelbedarfs vorgeschrieben. Es droht sogar eine Verschärfung gegenüber dem Standard von Hartz IV mit Blick auf Meldeversäumnisse. Diese werden bislang mit Kürzungen in Höhe von zehn Prozent des Regelbedarfs sanktioniert. Nach den Regelungen in der Formulierungshilfe sollen zukünftig auch 30 Prozent für einen Monat des Regelbedarfs gekürzt werden können, wenn ein Meldetermin nicht wahrgenommen wird.

Verschärfungen gibt es auch unter der Überschrift "Schwarzarbeit". Sofern ein*e Leistungsberechtigte*r eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat im Zusammenhang mit Schwarzarbeit begangen hat, so gilt dieser Sachverhalt künftig zusätzlich als Pflichtverletzung im SGB II mit den entsprechenden Leistungsminderungen. Zudem wird das Verfahren verändert: Zukünftig soll die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls zuständig sein.

Bewertung:

Der Paritätische setzt sich für die vollständige Aussetzung der Sanktionen im SGB II ein. Sanktionen führen regelmäßig zu weitreichenden Kürzungen des Existenzminimums, die nicht zu rechtfertigen sind, insbesondere wenn im Haushalt Kinder leben, die faktisch auch sanktioniert werden. Dies gilt auch und insbesondere für Leistungsminderungen in Höhe von 30 Prozent des Regelbedarfs. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zu den Sanktionsregeln 2019 ausgeführt, dass auch eine Kürzung um 30 Prozent eine "außerordentliche Belastung" darstellt, denn: "Eine Minderung (...) führt unweigerlich dazu, dass der einer bedürftigen Person tatsächlich gezahlte Betrag nicht dem entspricht, was zur Gewährleistung der einheitlichen, physischen und soziokulturellen Bedarfe umfassenden menschenwürdigen Existenzminimums benötigt wird". (Rn 156)¹³ Die Abschaffung der Sanktionen in der Grundsicherung ist ein sozialpolitisch notwendiger Schritt, um tiefgreifende Einschnitte in das soziokulturelle Existenzminimum der Leistungsberechtigten abzuwenden.¹⁴

Der Paritätische zweifelt zudem an der Geeignetheit von Leistungsminderungen als Mittel der Integration in den Arbeitsmarkt. Empirische Studien¹⁵ zeigen, dass die Erwerbsneigung und die sogenannte Konzessionsbereitschaft bei den meisten Leistungsberechtigten stark ausgeprägt sind: Leistungsberechtigte wollen sich einbringen. Ein Großteil der Leistungsberechtigten ist bereits in der einen oder anderen Weise aktiv. Auch mit Blick auf die Erwerbslosen ist nicht belegt, dass Sanktionen in der gewünschten Weise wirken. Die Androhung und Verhängung von Sanktionen zielt auf die Änderung der individuellen Arbeitssuche und

¹³ Bundesverfassungsgericht (2019): Urteil vom 5. November 2019 - 1 BvL 7/16 - Sanktionen im Sozialrecht, https://www.bverfg.de/e/ls20191105_1bvl000716.html In Randnummer 160 führt das Bundesverfassungsgericht Berechnungen auf, die die "harte Belastung" einer Leistungskürzung von 30 Prozent veranschaulichen: "...nach anderen Berechnungen verbleibt neben den Posten für Nahrung, Kleidung und Energie über drei Monate hinweg ein Tagesbudget von 1 Euro."

¹⁴ ausführlich: Der Paritätische (2022): Stellungnahme zum Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Sanktionsmoratorium), Deutscher Bundestag, Ausschussdrucksache 20(11)223.

¹⁵ Dörre, K., Scherschel, K., Booth, M. u.a. (2013). Bewährungsproben für die Unterschicht - Soziale Folgen aktivierender Arbeitsmarktpolitik. Campus Verlag Frankfurt am Main. und Beste, Jonas; Trappmann, Mark: Analysen zu Stellenbesetzungsproblemen: Konzessionsbereitschaft, Reservationslohn und Suchwege von Arbeitssuchenden, IAB-Forum vom 13. Juli 2017, Nürnberg: IAB, <https://www.iab-forum.de/analysen-zu-stellenbesetzungsproblemen-konzessionsbereitschaft-reservationslohn-und-suchwege-in-pass/>,

sieht in der Androhung von Kürzungen einen geeigneten Weg, um die Integration in Arbeit zu erreichen. Es wird suggeriert, dass der individuelle Wille der betreffenden Personen maßgeblich und entscheidend wäre. Dieser Ansatz reduziert den komplexen Vorgang der beruflichen Integration in Arbeit auf eine dramatische Art und Weise und stellt ihn verzerrt dar. Insbesondere werden die sozialen Voraussetzungen der Menschen, die in Beschäftigung gebracht werden sollen, ignoriert. Fast alle Leistungsberechtigten im Bürgergeld leiden unter mindestens einem "Vermittlungshemmnis". Dazu zählen vor allem Langzeitleistungsbezug, gesundheitliche Einschränkungen, ein fehlender Schul- oder Berufsabschluss, hohes Alter und insbesondere bei Müttern die Verantwortung für Kinder im Haushalt. Lediglich 5 Prozent der Männer und nur 2 Prozent der Frauen weisen keinerlei Hemmnis auf. Die Wissenschaftler des IAB ziehen daraus den Schluss, dass der "Abbau von Hemmnissen eine wesentliche Aufgabe der Grundsicherungsträger" sein muss.¹⁶ Notwendig sind daher unterstützende Maßnahmen, die Hemmnisse abbauen, Angebote der Arbeitsförderung und Entlastungen bei familiären Pflege- und Erziehungsaufgaben. Sanktionen setzen unter diesen Bedingungen Leistungsberechtigte zusätzlich unter Druck und helfen bei der Arbeitsintegration nicht.

Insbesondere das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zu den Sanktionen hat belegt, dass es an überzeugenden Belegen fehlt, dass Sanktionen in irgendeiner Form notwendig wären, um die gesetzlichen Ziele umzusetzen. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit hat im Juni 2021 nachgewiesen, dass die Beschäftigungswahrscheinlichkeit von Sanktionierten langfristig geringer ist: „Vier Jahre nach der Sanktion liegt sie für Männer um 3,5 Prozent und für Frauen um 5 Prozent niedriger. (...) Über die untersuchten fünf Jahre gesehen, fällt die Gesamtdauer in Beschäftigung für die Sanktionierten sogar etwas geringer aus als für die Nicht-Sanktionierten. (...) Eine mögliche Erklärung für diese langfristig negativen Auswirkungen ist, dass Sanktionierte infolge der Sanktion eine schlechter bezahlte und weniger stabile Beschäftigung ausüben.“¹⁷ Der Paritätische Gesamtverband weist deshalb darauf hin, dass diese Effekte der Sanktionen dem erklärten Ziel der Bundesregierung widersprechen, höherwertige und stabile Beschäftigungsverhältnisse zu fördern. Sanktionen konterkarieren eine nachhaltige und bedarfsdeckende Arbeitsmarktintegration.

Schließlich sind die zahlreichen nicht-intendierten sozialen Folgekosten von Sanktionen nicht zu rechtfertigen. Leistungsminderungen führen zu erheblichen Bedarfsunterdeckungen, zu gesundheitlichen Problemen, zu massiven Beeinträchtigungen bei der sozialen Teilhabe bis hin zu sozialer Isolation und Verschuldung. Teilweise haben Sanktionen auch kontraproduktive Effekte für die Arbeitsmarktintegration, wenn Leistungsberechtigte infolge der Sanktion den Kontakt mit den Jobcentern aufgeben und für Angebote der Arbeitsförderung nicht mehr erreichbar sind.¹⁸

¹⁶ Jonas Beste, Mustafa Coban und Mark Trappmann (2023): Zahlreiche Faktoren verringern die Erfolgsaussichten von Grundsicherungsbeziehenden, in: Wirtschaftsdienst 103(2) 123-129.

¹⁷ Wolf, Markus 2021: Schneller ist nicht immer besser. In: IAB-Forum vom 24.02.2021, im Internet: <https://www.iab-forum.de/schneller-ist-nicht-immer-besser-sanktionen-koennen-sich-laengerfristig-auf-die-beschaeftigungsqualitaet-auswirken/>,

¹⁸ Vgl. hierzu insbesondere: ISG (2013): Unabhängige wissenschaftliche Untersuchung zur Erforschung der Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGG II und nach dem SGB III in NRW. Im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Endbericht. Insbesondere S. 26 ff.

Schließlich hat das Institut für empirische Sozial- und Wirtschaftsforschung (INES) in einer empirischen Studie mit Leistungsberechtigten belegt: „Die stärkste Wirkung, die von Sanktionen ausgeht, ist Einschüchterung und Stigmatisierung. Die Menschen fühlen sich kontrolliert und bestraft. Bereits die Androhung von Sanktionen verstärkt bei den Betroffenen das Gefühl von Ausweglosigkeit und Isolation und kann sogar Krankheiten verursachen und verstärken.“¹⁹

Der Paritätische Gesamtverband hält damit zusammenfassend Leistungsminderungen weder für ein geeignetes noch für ein legitimes Instrument, um Menschen in Erwerbsarbeit zu bringen. Die Verschärfung bei den Verstößen gegen Meldeauflagen ist mit 30 Prozent des Regelbedarfs schlicht unverhältnismäßig. Die Aufnahme von „Schwarzarbeit“ als zusätzlicher Tatbestand einer Pflichtverletzung erscheint unnötig. Bereits im geltenden Recht sind Rückforderungsansprüche des Jobcenters, Aufrechnungen und Strafen normiert. Insofern gibt es keine Regelungslücke, sondern höchstens eine Lücke bei der Kontrolle der Regelungen in Folge einer personellen Unterausstattung der zuständigen Stellen beim Zoll."

Berlin, 29. Oktober 2024

Dr. Joachim Rock, Hauptgeschäftsführer

Kontakt

Dr. Andreas Aust

Mail: sozpol@paritaet.org

Jennifer Puls

Mail: arbeitsmarkt@paritaet.org

¹⁹ INES Berlin (2022): Hartz plus. Die Auswirkungen von Hartz-IV-Sanktionen, Eine Studie im Auftrag von Sanktionsfrei e.V., online: https://sanktionsfrei.de/assets/Hartzplus-Studie_Endbericht.pdf



Schriftliche Stellungnahme Dominik Schad, Recklinghausen¹

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 4. November 2024 zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und
Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz)**
BT-Drucksache 20/12779
- b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion der AfD
Neuausrichtung der Jobcenter auf Vermittlung in Arbeit
BT-Drucksache 20/12970

Siehe Anlage

¹ Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Sehr geehrter Herr Rützel, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf - SGB III-Modernisierungsgesetz.

Grundlegende Anmerkung:

Das SGB III-Modernisierungsgesetz sieht eine Erweiterung des Auftrages der Bundesagentur für Arbeit, insbesondere im Bereich der Beratung und Unterstützung junger Menschen vor. Dies hätte auch unmittelbare Auswirkungen auf das SGB II und das SGB IV und somit auch auf die Kommunen und zugelassenen kommunalen Träger.

Ein zentraler Aspekt des SGB III-Modernisierungsgesetzes ist die Implementierung bestimmter Förderinstrumente, die bislang nur im SGB II verankert waren, nun auch im SGB III verfügbar zu machen. Besonders im Fokus stehen hierbei Instrumente, die zur Unterstützung junger Menschen mit komplexen Lebenslagen im SGB II genutzt werden. Auch wenn diese Öffnung im Grundsatz befürwortet wird, muss darauf geachtet werden, dass es nicht zu Parallelstrukturen im Kontext der Bundesagentur für Arbeit und der kommunalen Jugendhilfe kommt bzw. nicht dazu führt.

Die gezieltere und umfangreichere Unterstützung junger Menschen beim Übergang von Schule in den Beruf, um deren Chancen auf eine erfolgreiche berufliche Integration zu verbessern, wird grundsätzlich befürwortet. Insofern wären die §§ 28b und 32b SGB III-E diesem Grundgedanken zuträglich. Hierzu zunächst eine grundsätzliche Anmerkung: Wie in der im vergangenen Jahr geführten Debatte zum Thema Übergang der Betreuung von Menschen unter 25 Jahren zur Bundesagentur für Arbeit gibt es gute und zahlreiche fachliche Gründe und Argumente die Betreuung dieser Personengruppe in dem System zu belassen, in dem sie gerade betreut werden. Es ist darauf zu achten, dass durch die zusätzlichen Aufgaben und Förderinstrumente der Bundesagentur für Arbeit bzw. deren Erweiterung es nicht zu einer Vermischung von Zuständigkeiten kommt und Parallelstrukturen aufgebaut werden. Dies könnte zu Desorientierung der ohnehin belasteten jungen Menschen führen, da für sie ihre Ansprechperson nicht eindeutig ist. Dies gilt es zu vermeiden. Es bedarf einer klaren Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeiten in den Rechtskreisen, was den Datenaustausch nicht grundsätzlich ausschließen sollte.

Die Gruppe der Jugendlichen bis zu den jungen Erwachsenen bis 25 Jahre hat extrem heterogene Lebenssituationen, Bedarfe und Ziele. Von schulischen und gesundheitlichen (Suchtgefahr, ADHS) Problemen und der Frage, wie es nach der Schule weitergeht, über familiäre Schwierigkeiten, dem Einzug in die erste eigene Wohnung bis hin zu eigenen Kindern und Erziehungsfragen – die Bandbreite der Beratung ist riesig.

Die aktuellen kurzen Wege für alle Betroffenen sind Bestandteil der heterogen und regional individuell entwickelten erfolgreichen kommunalen SGB-II-Konzepte. Flankiert von aufsuchender Arbeit und enger kommunaler Vernetzung zwischen städtischen Ämtern (Ausländeramt, Sozialamt, Jugendamt, u.a.) und zahlreichen kommunalen Partnern wird ein umfassendes Hilfeangebot, welches dazu noch auf die unterschiedlichen lokalen Ausgangslagen eingeht, geboten. Die Bekämpfung der genannten sehr facettenreichen

Probleme der Personengruppe U25 erfordert die individuelle, persönliche und niederschwellige Unterstützung und Angebote vor Ort. Auch ist die Betrachtung und Einbindung der gesamten Bedarfsgemeinschaft bei der Betreuung und der Lösung der Probleme der jungen Menschen in vielen Fällen unerlässlich, da zahlreiche Problemstellungen innerhalb der Familie nicht isoliert zu betrachten sind. Diese Betrachtung der gesamten Bedarfsgemeinschaft kann am effektivsten wie effizientesten durch den SGB II-Leistungsträger, also den Jobcentern, erfolgen. Nicht nur die Betreuung der Jugendlichen und ihrer Bedarfsgemeinschaft ist ein wichtiges Kriterium für die Problemlösung, sondern die individuelle Betreuung vor Ort. Wenn die Erreichbarkeit der Jugendlichen erschwert ist, ist es gerade wichtig, dass die Wege kurz sind und die Jugendlichen keine langen Wege, womöglich noch in eine andere Stadt, haben. Die Jobcenter wie auch die Jugendhilfe auch sind im ländlichen Raum vor Ort und bieten diese kurzen Wege für die Jugendlichen und auch bietet sich auf dieser Basis ein starkes kommunales Netzwerk mit anderen lokalen Trägern.

Selbstverständlich sind jede Hilfe und jede Anstrengung, die zu einer Verbesserung der Situation der Menschen unter 25 Jahren führt, zu befürworten und dies ausdrücklich. Sollte durch die mögliche Einführung der §§ 28b und 31 b SGB III-E perspektivisch eine schrittweise Verlagerung der Betreuung der Menschen unter 25 Jahren suggeriert werden, ist dies abzulehnen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine grundsätzliche Stärkung des Hilfesystems für junge Menschen im Übergang Schule zu Beruf positiv zu unterstützen ist und dies befürwortet wird. Hinsichtlich der Bewertung der einzelnen Paragraphen wird auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

Zu § 9b SGB III-E, Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung junger Menschen zuständigen Behörden

Nach § 9a wird folgender § 9b eingefügt:

„§ 9b
Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung junger Menschen
zuständigen Beteiligten

Bei der arbeitsmarktpolitischen Förderung junger Menschen sind die Agenturen für Arbeit verpflichtet, mit den wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes eng zusammenzuarbeiten. Zu den wesentlichen Beteiligten zählen insbesondere

1. die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Träger,
2. die Träger der Jugendhilfe,
3. die Gemeinden, Kreise und Bezirke,
4. die Träger der Eingliederungshilfe,

5. die Ausländerbehörden und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und
6. die allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie Schulverwaltungen und -behörden.“

Die Agenturen für Arbeit sollen durch das Modernisierungsgesetz verpflichtet werden, mit den wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes zusammenzuarbeiten. Zu den wesentlichen Beteiligten zählen insbesondere zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Träger der Jugendhilfe, Gemeinden, Kreise und Bezirke, wobei die Auflistung im Paragraphen nicht abschließend ist. Diese neue Regelung stärkt den weiteren Ausbau der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Agenturen für Arbeit, Trägern der Grundsicherung, Schulen und Jugendhilfe, um junge Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf besser zu unterstützen. Notwendig erscheint jedoch hier ein Gleichklang zwischen den wesentlichen Beteiligten, um eine engere Zusammenarbeit zu fördern, gleiches gilt für den § 10 SGB III-E. Die einseitige Verpflichtung der Agenturen für Arbeit ist in diesem Kontext nicht ausreichend. Vielmehr wäre es wünschenswert, auch die Jugendhilfe und die Jobcenter ebenfalls zur Zusammenarbeit zu verpflichten. Dies würde flächendeckend einen Mehrwert erzeugen, da sich so keine Partei der Verantwortung entziehen kann.

Zu § 10 SGB III-E: Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen

„§ 10

Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen

(1) Für die umfassende Förderung junger Menschen sollen die Agenturen für Arbeit im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 9b auf die Entstehung oder Fortführung einer rechtskreisübergreifenden Kooperation am Übergang von der Schule in den Beruf (Jugendberufsagentur) mit den wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinwirken.

(2) In der rechtskreisübergreifenden Kooperation legen die Agenturen für Arbeit gemeinsam mit den Beteiligten eine Zielgruppe sowie im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten aufeinander abgestimmte Leistungsangebote fest.

(3) Die Agenturen für Arbeit können in Abstimmung mit den Beteiligten nach § 9b Satz 2 Nummer 1 und 2 koordinierende Tätigkeiten innerhalb der rechtskreisübergreifenden Kooperation übernehmen.“

Das SGB III-Modernisierungsgesetz bringt bedeutende Änderungen für § 10 SGB III mit, die die Rolle der Jugendberufsagenturen (JBA) stärken sollen. Die Agenturen für Arbeit sollen explizit verpflichtet werden, auf rechtskreisübergreifende Kooperationen hinzuwirken. Darüber hinaus würde durch die gesetzlichen Änderungen der Begriff "Jugendberufsagentur" nun gesetzlich verankert werden, um die ganzheitliche Beratung und Betreuung junger Menschen zu fördern. Seitens zahlreicher Kommunen hat es in der Vergangenheit schon Bestrebungen gegeben, die JBA zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen. Insbesondere um zentrale Anlaufstellen für junge Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf zu schaffen. Dies unterstreicht den Fokus auf eine umfassende, institutionsübergreifende Unterstützung junger Menschen. Zudem wird der Agentur für Arbeit hier die Legitimation zur Übernahme koordinierender Tätigkeiten eingeräumt, was eine gewisse organisatorische Klarheit darstellt. Dennoch ist hierbei hervorzuheben, dass es sich bei den Beteiligten um eine Kooperation auf Augenhöhe handelt.

Der flächendeckende Ausbau und Weiterentwicklung von Jugendberufsagenturen werden ausdrücklich befürwortet, welche vieler Orts bereits eine wichtige Rolle bei der Unterstützung junger Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf spielen. Gleichzeitig sollten individuelle Lösungen vor Ort, die teilweise auch schon bestehen und sich bewährt haben, unter dem Dach der Jugendberufsagenturen beibehalten werden dürfen.

Es bestehen derzeit zwei große Herausforderung. Zum einen der bislang fehlende transparente Mechanismus zur Verteilung finanzieller Mittel und Ressourcen zwischen den Akteuren sowie die Verpflichtung zur aktiven Mitwirkung für die wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes. Die Finanzierung der Jugendberufsagenturen, insbesondere hinsichtlich der Sachkosten (wie Raummiete, Informationsmaterialien etc.), stellt bereits jetzt vielfach eine Herausforderung dar, was individuelle Absprachen notwendig macht. Die Schaffung eines eigenen Budgets oder die Einrichtung einer spezifischen Haushaltsstelle mit einer angemessenen Mittelausstattung würde nicht nur den Handlungsspielraum und Effektivität erhöhen, sondern auch eine Entlastung der übrigen (kommunalen) Träger bewirken.

Die Übermittlung von Sozialdaten von jungen Menschen ohne Anschlussperspektive an die Länder gem. 31a SGB III sollte in diesem Kontext nicht nur an die Agentur für Arbeit möglich sein, sondern ebenfalls für die wesentlichen Beteiligten der Jugendberufsagenturen zur Stärkung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit. Siehe hierzu auch Bewertung zu §31a SGB III-E

Zu § 28b SGB III-E: Umfassende Beratung

Dem § 29 wird folgender § 28b vorangestellt:

„§ 28b
Umfassende Beratung

(1) Die Agentur für Arbeit berät junge Menschen umfassend und nachhaltig mit dem Ziel der Heranführung, Aufnahme, Beibehaltung oder Ausweitung einer Ausbildung oder Arbeit. Sie berät auch über Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Leistungen anderer Träger, insbesondere der Träger der Jugendhilfe.

(2) Bei jungen Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf erbringt die Agentur für Arbeit eine ganzheitliche Beratung und Betreuung, wenn dies für die Erreichung der Ziele des Absatzes 1 erforderlich ist. Dabei sind alle Lebensumstände des jungen Menschen zu berücksichtigen. Die Leistungsgewährung kann auch aufsuchend erfolgen. Sie kann zur Koordinierung und intensiven Begleitung der Unterstützung im Rahmen eines Fallmanagements umgesetzt werden.

(3) Die Agenturen für Arbeit sollen mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken zusammenarbeiten, damit junge Menschen die für ihre Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlichen kommunalen Leistungen entsprechend § 16a des Zweiten Buches erhalten. Zur Erfüllung ihrer Pflicht zur Leistungserbringung nach Absatz 1 und 2 arbeiten die Agenturen für Arbeit insbesondere mit den Trägern der Jugendhilfe zusammen. § 9 bleibt unberührt.

(4) Die Zusammenarbeit im Sinne von Absatz 3 Satz 1 erfolgt auch, damit Erwachsene zur Heranführung, Aufnahme, Beibehaltung oder Ausweitung einer Ausbildung oder Arbeit die für ihre Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlichen kommunalen Leistungen entsprechend § 16a des Zweiten Buches erhalten.“

Das SGB III-Modernisierungsgesetz erweitert durch den neu eingeführten § 28b SGB III-E den Beratungsauftrag der Bundesagentur für Arbeit im Kontext junger Menschen und bekräftigt die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes. Siehe hierzu auch Bewertung zu § 9b und § 10 SGB III-E.

Zu § 30a SGB III-E: Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung

Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung

Die Bundesagentur bietet Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen im In- und Ausland sowie Arbeitgebern Beratung zur Anerkennung und Nutzung ausländischer Berufsqualifikationen an und berät zu den damit im Zusammenhang stehenden Ausgleichsmaßnahmen und Anpassungsqualifizierungen. Die Möglichkeit der Länder und anderer arbeitsmarktpolitischer Akteure, Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung in eigener Verantwortung anzubieten, bleibt durch diese Regelung unberührt.“

Der neue § 30a SGB III-E führt eine Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung als Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit ein. Die Beratung soll Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und zu Anpassungsqualifizierungen umfassen und als Regelaufgabe der Arbeitsagenturen flächendeckend vollumfänglich ab dem 1. Januar 2029 angeboten werden. Die ESF+ Förderperiode des IQ-Netzwerkes, die derzeit noch diese Aufgabe in ihrem Portfolio stehen haben, endet jedoch bereits Ende 2027. Für den Übergangszeitraum bis 2028 ist eine Übergangsregelung in § 421h SGB III-E vorgesehen, welche noch konkretisiert werden müsste. Denn der genaue Umfang der Beratung in dieser Zeit ist noch unklar. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass beim Wegfall der IQ-Fachstellen es zu keinem Kompetenzverlust kommt. Eine Möglichkeit würde die Übernahme erfahrener Mitarbeitende der IQ-Beratungsstellen darstellen.

In Anbetracht der hohen Erwartungen, die mit der Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen einhergehen, insbesondere sei hier die Hoffnung dem Fachkräftemangel zu begegnen genannt, steht die Zahl der Beratungsstellen in keinem Verhältnis. Dadurch entstehen schon bei der Beratung zur Anerkennung lange Wartezeiten, in denen es gilt einer Verfestigung des Leistungsbezuges vorzubeugen. Es besteht zu dem auch die Gefahr, dass potenzielle Fachkräfte in Regionen oder andere Länder abwandern, in denen eine schnellere Anerkennung möglich ist. Dies wird durch das ebenfalls langwierige und bürokratische Anerkennungsverfahren nach der Beratung verstärkt. Die Durchführung der Verfahren ist zudem mit erheblichen Kosten verbunden. Die Anerkennung eine Approbation kostet teilweise über 10.000 €.

Mit der geplanten Einführung des § 30a SGB III-E bedarf es klarer Regelungen der Zusammenarbeit zwischen Agenturen für Arbeit, Jobcentern und dem BAMF für die Anerkennungsberatung, um die Entstehung von Parallelstrukturen zu vermeiden. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass die Personalausstattung adäquat ist. Die derzeitige Personalausstattung ist nicht ausreichend. Dies wird bereits durch den rückläufigen Umfang der Angebote der IQ-Beratungsstellen deutlich. In Nordrhein-Westfalen existieren insgesamt nur neun Beratungsstellen für Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung. Im gesamten Kreis

Recklinghausen, der etwa 620.000 Einwohner zählt, steht lediglich eine Beratungsstelle zur Verfügung, die zudem auch für die Städte Bochum und Herne zuständig ist.

Zu § 31a Grundsätze der Berufsberatung

§ 31a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung“ durch die Wörter „ihre Leistungen“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: - 10 - Bearbeitungsstand: 13.08.2024 15:23 „Zu diesem Zweck soll die Agentur für Arbeit auch über die Leistungen der wesentlichen Akteure einer rechtskreisübergreifenden Kooperation nach § 10 informieren.“

Die Übermittlung von Sozialdaten von jungen Menschen ohne Anschlussperspektive an die Länder gem. 31a SGB III erfolgt derzeit nur an die Agenturen für Arbeit. Das SGB III-Modernisierungsgesetz sieht jedoch eine engere Kooperation zwischen verschiedenen Akteuren vor, um junge Menschen besser zu unterstützen. Die Gesetzesänderung sieht vor, dass zu diesem Zweck die Agentur für Arbeit auch über die Leistungen der wesentlichen Akteure einer rechtskreisübergreifenden Kooperation nach § 10 SGB III-E informieren sollen. Zielführender wäre jedoch an dieser Stelle, dass die Datenübermittlung auch an die Jobcenter erfolgt, um ineffiziente Doppelerfassungen zu vermeiden.

Siehe hierzu Bewertung zu § 9b und § 10 SGB III-E.

Zu § 31b SGB III-E, Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Nach § 31a wird folgender § 31b eingefügt:

„§ 31b

Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

(1) Für schwer zu erreichende junge Menschen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch haben, kann die Agentur für Arbeit Leistungen mit dem Ziel erbringen, die aufgrund der individuellen Situation dieser jungen Menschen bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden, eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden. Die Förderung umfasst Unterstützungselemente, um an die weiteren Leistungen dieses Buches heranzuführen.

(2) Einer Leistung nach Absatz 1 steht eine fehlende Antragstellung des jungen Menschen nicht entgegen.

(3) Über die Leistungserbringung stimmt sich die Agentur für Arbeit mit dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der örtlich für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen gemeinsamen Einrichtung oder dem insoweit zuständigen zugelassenen kommunalen Träger ab.

(4) Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig.“

Der § 31b SGB III-E zielt spezifisch auf junge Menschen unter 25 Jahren ab, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Der Fokus liegt auf der Überwindung von Schwierigkeiten, die den Abschluss einer schulischen, ausbildungsbezogenen oder beruflichen Qualifikation oder den Eintritt ins

Arbeitsleben behindern. Die Einführung des neuen § 31b SGB III-E ist unverständlich, da es in gewisser Weise in das traditionelle Aufgabengebiet der Jugendhilfe eingreift. Sollte an dem Gesetzesvorhaben festgehalten werden, müssen die Aufgaben klar zwischen Agentur für Arbeit und Jugendhilfe abgegrenzt werden und die neue Regelung als ergänzendes Instrument betrachtet werden, um Lücken im Unterstützungssystem zu schließen.

Zudem sieht § 31b Abs. 1 SGB III-E vor, dass die Agenturen für Arbeit nur Leistungen für schwer zu erreichende junge Menschen erbringen kann, wenn diese mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Dies wirft die Frage auf, wie die Agentur für Arbeit diese Feststellung vornehmen soll, wenn die Prüfung des SGB II-Anspruchs bei den Jobcentern obliegt.

Gleichzeitig scheint keine praktische Anwendbarkeit der Regelung gegeben. Es lassen sich nur wenige konkrete Beispiele konstruieren, die von der Regelung erfasst sind. Dadurch entsteht der Eindruck, dass hier ein Auffangparagraph geschaffen wird, der in die originäre Zuständigkeit der Jugendhilfe eingreift.

Es besteht die Gefahr des Aufbaus weiterer Parallelstrukturen sowie einer weiteren Bürokratisierung.

Zu § 37 SGB III-E: Potenzialanalyse, Kooperationsplan und Eigenbemühungen

§ 37 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 37
Potenzialanalyse, Kooperationsplan und Eigenbemühungen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für die Vermittlung erforderlichen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „auch“ gestrichen und wird das Wort „Feststellung“ durch die Wörter „individuellen Stärken sowie darauf“ ersetzt.

c) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

(2) „Die Agentur für Arbeit soll ausgehend von der Potenzialanalyse zusammen mit der oder dem Ausbildungssuchenden oder der oder dem Arbeitssuchenden unverzüglich einen individuellen Plan zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit erstellen (Kooperationsplan). In diesem Kooperationsplan werden das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte zur Eingliederung festgehalten. Insbesondere sollen festgehalten werden:

1. welche Beratungsaktivitäten und Vermittlungsbemühungen die Agentur für Arbeit erbringt,
2. welche Eigenbemühungen die oder der Ausbildungssuchende oder die oder der Arbeitssuchende in welcher Häufigkeit mindestens unternimmt und in welcher Form sie oder er diese nachweist,
3. welche Leistungen der aktiven Arbeitsförderung in Betracht kommen,
4. wie erforderliche Leistungen anderer Träger in den Eingliederungsprozess einbezogen werden,
5. eine vorgesehene Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes und
6. dass bei einem möglichen Rehabilitationsbedarf auf eine entsprechende Antragstellung beim voraussichtlich zuständigen Rehabilitationsträger hingewirkt wird.

Die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderten Menschen sollen angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die oder der Ausbildungssuchende oder die oder der Arbeitsuchende erhält den Kooperationsplan in Textform. Der Kooperationsplan soll gemeinsam überprüft, angepasst und fortgeschrieben werden. Dies soll spätestens drei Monate nach Erstellen des Kooperationsplans, anschließend spätestens nach jeweils weiteren sechs Monaten, bei jungen Menschen spätestens nach jeweils weiteren drei Monaten erfolgen.

(4) Die Agentur für Arbeit hat zu überprüfen, ob die oder der Ausbildungssuchende oder die oder der Arbeitsuchende die in dem Kooperationsplan festgehaltenen Eigenbemühungen nachgewiesen hat. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, kann die Agentur für Arbeit die oder den Ausbildungssuchenden oder die oder den Arbeitsuchenden schriftlich oder elektronisch unter Belehrung über die Rechtsfolgen zur Vornahme von Eigenbemühungen auffordern. Ist die oder der Ausbildungssuchende oder die oder der Arbeitsuchende zu diesem Zeitpunkt arbeitslos, soll die Agentur für Arbeit die oder den Arbeitslosen dazu auffordern. In der Aufforderung nach Satz 2 oder 3 hat sie konkret zu bestimmen, welche Eigenbemühungen die oder der Ausbildungssuchende oder die oder der Arbeitsuchende in welcher Häufigkeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form und Frist diese nachzuweisen sind.

(5) Eine Aufforderung nach Absatz 4 Satz 2 bis 4 soll auch ergehen, wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann.“

Die Gesetzesänderung sieht vor, die bislang geltende Eingliederungsvereinbarung gemäß den Bestimmungen des SGB II in einen Kooperationsplan zu transformieren.

Hier kann aus den bisher positiven Erfahrungswerten des SGB II-Bereichs berichtet werden. U.a. ist hierzu eine empirische onlinebasierte Befragung durch das InWIS-Institut an der Ruhr-Universität Bochum im Jahre 2024 vorgenommen worden. Diese richtete sich sowohl an Geschäftsführungen aller Jobcenter als auch an Jobcenter-Beschäftigte. Ein relevanter Anteil der Befragten befürwortet die veränderte Form der Zusammenarbeit mit Hilfe des gemeinsam erarbeiteten Kooperationsplans und wollen diese beibehalten.

Der Kooperationsplan fördert eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit. Dieser soll die Zusammenarbeit zwischen den Integrationsfachkräften (sowohl in den Jobcentern als auch in der Arbeitsagentur) und den Leistungsberechtigten auf eine neue Grundlage stellen und stärker kooperativ ausgerichtet sein. Er wird gemeinsam erarbeitet und bietet so die Chance des Aufbaus eines Vertrauensverhältnisses. Im Gegensatz zur Eingliederungsvereinbarung ist der Kooperationsplan rechtlich unverbindlich und enthält keine Belehrung über Rechtsfolgen. Diese Ausgestaltung schafft eine offenere Gesprächsatmosphäre. Diese rechtliche Unverbindlichkeit erschwert zugleich den Grundsatz des Förderns und Forderns.

Die formale Angleichung der Regelungen des § 37 SGB III-E an die seit dem 1. Juli 2023 gültigen Bestimmungen zum Kooperationsplan im SGB II wird unterstützt. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, zukünftige Änderungen zum Kooperationsplan sowohl im SGB II als auch im SGB III einheitlich und zeitgleich zu regeln.

Zu § 81 Abs. 3 und 3a SGB III-E Grundsatz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung

§ 81 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Verfügt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in dem angestrebten Beruf über eine Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit aus einem Verfahren nach § 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes gilt Satz 1 Nummer 2 als erfüllt.“

b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 4“ eingefügt.

c) In Absatz 3a Nummer 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 4“ eingefügt.

Mit der vorgesehenen Regelung soll klargestellt werden, dass der „isolierte“ Erwerb von Grundkompetenzen sowie der nachträgliche Erwerb eines Hauptschulabschlusses auch für Geringqualifizierte durch die Agentur für Arbeit förderfähig ist.

Dies erscheint eine sinnvolle Anpassung an die Lebensrealität und ist zu befürworten. Besonders profitieren hiervon die SGB II-Leistungsbeziehende, die über keinen Schul- oder Berufsabschluss verfügen. Rund 74 Prozent der arbeitssuchenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Kreis Recklinghausen haben keine abgeschlossene Berufsausbildung und rund 30 % haben keinen Hauptschulabschluss.

Diese Anpassung stellt einen wichtigen Schritt zur Bekämpfung des Fachkräftemangels dar, auch wenn die zugelassenen kommunalen Träger die Verschiebung der Zuständigkeit für die Förderung beruflicher Weiterbildung als problematisch erachten.

Zu § 368 Abs. 2c SGB III-E Aufgaben der Bundesagentur

Nach § 368 Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:

„(2c) Um die örtliche rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit und der zugelassenen kommunalen Träger bei der beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels und der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben nach dem Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels zu unterstützen, entwickelt und betreibt die Bundesagentur ein IT-System, welches den zugelassenen kommunalen Trägern zur Anbindung an das eigene IT-System zur Verfügung gestellt wird, ohne dass die zugelassenen kommunalen Träger der Bundesagentur Aufwendungen zu erstatten haben.“

Die vorgesehene Regelung soll der Bundesagentur für Arbeit ermöglichen, die technische Grundlage für den gesetzlichen Übergang der Zuständigkeit für die Förderung der beruflichen Weiterbildung und Rehabilitation von SGB II-Empfängern auf die Agenturen für Arbeit nach SGB III ab dem 1. Januar 2025 zu schaffen. Die Regelung zur IT-Umsetzung ist sinnvoll und zu begrüßen. Neben der kostenlosen Bereitstellung muss die Einbindung in die örtliche IT-Struktur der zugelassen kommunalen Träger mit einer auskömmlichen Finanzierung sichergestellt werden, da es sich um eine Vorgabe auf Bundesebene handelt.



Schriftliche Stellungnahme Moritz Duncker, Reutlingen¹

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 4. November 2024 zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und
Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz)**

BT-Drucksache 20/12779

b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion der AfD

Neuausrichtung der Jobcenter auf Vermittlung in Arbeit

BT-Drucksache 20/12970

Siehe Anlage

¹ Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Reutlingen, 31.10.2024

Stellungnahme der Jobcenterpersonalräte (§ 44h Abs. 4 SGB II)

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB III-Modernisierungsgesetz), Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestags-Drucksache 20/12779)

Hier: Ausschließlich Formulierungshilfen für Änderungsanträge der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in originärem Bezug auf das SGB II aus Perspektive der Personalvertretungen der gemeinsamen Einrichtungen (gE)

Vorbemerkung

Die Kompetenz und Fachlichkeit der Jobcenterpersonalräte beschränkt sich zum einen originär auf das SGB II, zum anderen widmen sie sich diesem aus einer Perspektive der Beschäftigtenvertretungen und der Auswirkungen auf die Beschäftigten in den gemeinsamen Einrichtungen (gE). Die formale Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages hat uns am frühen Nachmittag des 24.10.2024 erreicht. Unter diesen Gesichtspunkten werden wir uns daher ausschließlich auf die beiden Formulierungshilfen für Änderungsanträge der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (augenscheinlich vom 27.09.2024 und 07.10.2024) beziehen, welche wir aus dem Internet recherchiert haben. Eine fundierte Würdigung, Abwägung und Abstimmung bezüglich der geplanten Gesetzesänderungen ist uns angesichts der Kürze der Zeit und den bisher nicht vorliegenden formalen Gesetzesentwürfen bzw. Änderungsanträgen nicht möglich. Wir sind sehr dankbar, in diesem Anhörungsverfahren mitwirken zu dürfen, beschränken uns aber auf ausgewählte Regelungen der uns vorliegenden Materialien.

Grundsätzliches

Die Jobcenterpersonalräte stellen mehr und mehr eine erhebliche Diskrepanz zwischen gesellschaftlicher und politischer Debatte über die Arbeit der Jobcenter (gE) und deren tatsächlichen, fachlichen, finanziellen und operativen Anforderungen fest. Krise ist unser Job - dies war immer schon so und dieser Herausforderung stellen wir uns sehr gerne und leidenschaftlich.

Im Jahr 2022 hatten wir Ist-Ausgaben im Globalbudget der Jobcenter (Eingliederungstitel und Verwaltungskostentitel) von insgesamt 9,99 Mrd. Euro (Bundesmittel). Wir kamen damals gerade aus der Pandemie und sahen uns in unmittelbarer Folge mit den Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine, erheblicher Inflation und wirtschaftlicher und konjunktureller Schwäche konfrontiert. Die Chance der Arbeitsaufnahme aus Arbeitslosigkeit ist derzeit sehr gering. Mit einer Stichtags-Regelung wurden die Geflüchteten aus der Ukraine zum 01.06.2022 in das SGB II überführt. Die Jobcenterpersonalräte haben dies begrüßt, da die Kommunen zunehmend überfordert waren, von Beginn an ein Arbeitsmarktzugang herbeigeführt werden konnte und in den Jobcentern spätestens seit den starken Fluchtbewegungen aus dem Nahen und Mittleren Osten ab 2014 eine große fachliche Kompetenz und bewährte Strukturen und Netzwerke im Zusammenhang mit Fluchtmigration gewachsen sind. Stufenweise wurde im Jahr 2023 dann das Bürgergeld eingeführt. Flankiert von einer Soll-Ausstattung des Globalbudgets 2023 und 2024 von jeweils insgesamt 10,55 Mrd. Euro und dem von Misstrauen gegenüber den Beschäftigten der Jobcenter geprägten Job-Turbo. Dieser wiederum führte dazu, dass

die völlig unzureichenden personellen und finanziellen Ressourcen der Jobcenter (gE) nach starren statistischen Vorgaben auf einen definierten Kreis an Leistungsberechtigten gelenkt wurden, um insbesondere eine Kontaktdichte von sechs Wochen nach Abschluss des Integrationskurses gewährleisten zu können. Dies wurde mit ausufernden technischen Auswertungen im Rahmen des „Datenqualitätsmanagements“ überwacht. Nicht selten konnte die Kontaktdichte lediglich durch mehr oder weniger zielführende Gruppenmaßnahmen gewährleistet werden. Andere Leistungsberechtigte verschwanden zwangsläufig zunehmend aus dem Fokus der Aufmerksamkeit. Obendrein wurde die mit dem Bürgergeld eingeführte Abschaffung des Vermittlungsvorrangs durch überzogene Erwartungshaltungen bezüglich der Integration Geflüchteter faktisch wieder zurückgenommen. Es ging zunehmend wieder um die Integration teilweise sehr Hochqualifizierter in irgendeine (Hilfs-)Tätigkeit, da Kinderbetreuung, ausreichende Sprachkenntnisse und die Anerkennung der jeweiligen berufsqualifizierenden Abschlüsse nicht gegeben waren.

Die zunehmend von unseren tatsächlichen Begebenheiten vor Ort entkoppelte gesellschaftliche und politische Debatte empfinden wir als ebenso zunehmend undankbar und äußerst unfair gegenüber den Kolleg*innen, die nicht selten weit über die Belastungsgrenze hinaus engagiert sind. Offen gesagt, ist das Bürgergeld eigentlich bisher weit von einer tatsächlichen Umsetzung oder gar wissenschaftlich fundierten Evaluation entfernt, da wird es bereits wieder gänzlich umgekrempelt. Welche auch noch so engagierten Beschäftigten sollten angesichts dieses Zick-Zack-Kurses und dieser Halbwertszeit der gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben denn noch den Überblick und die Motivation aufrechterhalten? Das Globalbudget ist derzeit für 2025 mit 8,95 Mrd. Euro. vorgesehen. Eventuell können 350 Mio. Euro an Ausgaberesten noch eingebracht werden. Wohlwollend können 900 Mio. Euro, die im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) sachfremd in den Beitragshaushalt der Arbeitslosenversicherung verschoben wurden, noch gegengerechnet werden. Auch unter Berücksichtigung dieser Parameter beträgt die reale Unterdeckung des Globalbudgets der Jobcenter 2025 unter Berücksichtigung der Ist-Ausgaben 2022 und einer (vermutlich unzureichenden) Annahme der Kostensteigerung durch gestiegene Fallzahlen, Inflation und Tarif- und Besoldungssteigerungen von insgesamt 20% rund 1,8 Mrd. Euro. Wir wären sehr dankbar, wenn wir endlich ausreichend ausfinanziert würden, bevor uns weitere Aufgaben zugeteilt werden und wir Ratschläge erhalten, wie wir unsere wohlverstandene Arbeit verrichten sollen.

Zu den Änderungen im SGB II gemäß Formulierungshilfen im Einzelnen

Zu § 10 SGB II

Im Vordergrund der Hindernisse der Anbahnung von Beschäftigungsverhältnissen stehen Qualifikation, Sprachkenntnisse, Gesundheit, Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen. In unserer Integrationsarbeit sind wir daher fokussiert auf einen lokalen Arbeitsmarkt im engeren Sinne. Eine derart drastische Ausweitung potenziell zumutbarer Pendelzeiten geht an unseren Erfordernissen im Regelfall vorbei.

Zu § 12 SGB II

Leistungsberechtigte mit erheblichem Vermögen bilden im SGB II eine Randgruppe. Eine Privilegierung anrechenbarer Vermögen gegenüber anrechenbarer Erwerbseinkommen gilt es zu vermeiden. Gestufte Verfahren sind regelmäßig aufwandstreibend. Die Regelung fällt hinter diejenigen der Sozialschutz-Pakete der Pandemie und des Wohngeldgesetzes zurück (60.000,- Euro Antragsteller*in plus 30.000,- je weiteres Haushaltsmitglied). Eine großzügigere und angleichende Regelung wäre im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und -anpassung vertretbar.

Zu § 15 SGB II

Die Jobcenterpersonalräte anerkennen und sehen eine Korrelation zwischen enger Kontaktdichte und Integrationsquote. Hätten wir die personellen und finanziellen Ressourcen, würden wir Leistungsberechtigte zu zielführenden Gesprächen, bei denen wir auch etwas anbieten können, sehr gerne öfter einladen. Angesichts der völlig unzureichenden Mittelausstattung verkommt das Vorhaben zu einer reinen Anwesenheitskontrolle, welche unsere Kapazitäten unreflektiert und weder effektiv noch effizient bindet. Es erinnert an eine noch unterkomplexere Fortführung des Job-Turbos, diesmal für alle.

Zu § 16b SGB II

Die Gründe für den Nichtantritt oder Abbruch sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sind vielschichtig (siehe: Zu § 10 SGB II). Die Jobcenterpersonalräte begrüßen grundsätzlich ein aktivierendes und motivierendes Vorgehen. Die Transaktionskosten einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung werden unterschätzt. Wichtiger als eine nachgelagerte und kostenintensive Motivation (in Fällen, in denen sie ohnehin nicht mehr nötig ist) erscheint uns die Unterstützung zu Beginn der Beschäftigungsaufnahme. Der gerade wieder abgeschaffte Bürgergeldbonus erscheint uns zielführender und nutzenbringender. Auch die Freibeträge auf Erwerbseinkommen sollten überdacht werden.

Zu § 16j SGB II

Die Notwendigkeit eines neuen gesetzlichen Regelinstrumentariums des Integrationspraktikums erschließt sich nicht. Die Möglichkeiten, eine Arbeitsaufnahme gemäß den bisherigen Regularien anzubahnen und zu evaluieren, erscheinen vollkommen ausreichend. Unsere Integrationsfachkräfte verfügen über das notwendige Know-How und Finderspitzengefühl. Es bedarf hier keiner weiteren Bürokratisierung.

Zu § 31 bzw. 31b und 64 SGB II

Die Jobcenter (gE) sind Sozialbehörden, keine Ermittlungsbehörden oder Vollzugsbehörden im Sinne der Strafgesetze. Eine Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollbehörden erfolgt bei begründeten Verdachtsfällen auf Schwarzarbeit und Betrug zum Nachteil der öffentlichen Hand bereits. Der Zoll hat hier selbstverständlich die Möglichkeit der Akteneinsicht. Diese mag durch elektronische Abrufverfahren unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verbessert und vereinfacht werden. Eine Aufweichung der Grenze zwischen Sozialbehörden und Strafverfolgungs- und Vollzugsbehörden ist im Sinne der notwendigen Vertrauensbasis zwischen den Beschäftigten der Jobcenter (gE) und deren Leistungsberechtigten dringend zu vermeiden. Das Problem der Schwarzarbeit liegt ohnehin nicht in einer eventuell unzureichenden Strafzumessung, es liegt in der äußerst komplexen und schwierigen Beweisführung. Sofern diese gelingt, steht der Leistungsanspruch ganz grundsätzlich zur Disposition und ist zu prüfen. Es geht dann längst nicht mehr um „profane“ Fragen sozialrechtlicher Sanktionen.

Zu § 31a bzw. 32 SGB II

Die Jobcenterpersonalräte äußern sich hier nicht. Die Meinungen gehen innerhalb der Belegschaft genauso weit auseinander, wie in der gesellschaftlichen und politischen Debatte. Wir weisen aber darauf hin, dass es nach unserer Kenntnis bisher keine wissenschaftlichen Studien bezüglich der präventiven Wirkung von Sanktionen gibt.

Zu § 44f SGB II

Die Jobcenterpersonalräte begrüßen die Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers und dessen Verankerung im SGB II. Sofern die Regularien innerhalb der Haushaltsgesetzgebung und Weisungen der Bundesagentur für Arbeit jedoch nicht modifiziert und auch im SGB II auf 700 Mio. Euro gedeckelt bleiben, ist dies faktisch nicht gewinnbringend.

Sonstiges (§ 16d SGB II)

Gemäß Weisung der Bundesagentur für Arbeit in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales können Arbeitsgelegenheiten seit 21.10.2024 nunmehr untergesetzlich als „Sanktionsinstrument“ gegenüber Leistungsberechtigten angewandt werden, welche sich der Kooperation entziehen. Eine solche Regelung erachten wir im Rahmen einer untergesetzlichen Weisung grundsätzlich als fragwürdig. Wir kritisieren dies aber auch rein praktisch als Entwertung eines an sich zielführenden Instruments. Arbeitsgelegenheiten sind zur Heranführung arbeitsmarktferner Leistungsberechtigter mit Vermittlungshemmnissen an den Arbeitsmarkt sehr wertvoll. Vor dem Hintergrund nicht auskömmlicher Mittel im Eingliederungstitel werden diese Maßnahmen vielerorts zurückgefahren. Diese nun vorrangig für wenige unkooperative Leistungsberechtigte vorzusehen und sie damit denjenigen zu entziehen, die darauf dringend angewiesen sind und sich gerne in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft integrieren möchten, ist schlicht verantwortungslos.



Schriftliche Stellungnahme
Professor Dr. Gregor Thüsing, Bonn¹

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 4. November 2024 zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und
Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz)**

BT-Drucksache 20/12779

b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion der AfD

Neuausrichtung der Jobcenter auf Vermittlung in Arbeit

BT-Drucksache 20/12970

Siehe Anlage

¹ Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz)

– BT-Drs. 20/12779 –

Im Folgenden sollen zunächst die sicherlich förderungswürdigen Ziele des Gesetzes herausgestellt werden (I.), ehe ein kritischer Blick auf die Wahl der Mittel gelegt wird, mit denen diese Ziele verfolgt werden (II.). Auch rechtstechnische Fragen, die zwar bereits in den zum Referentenentwurf ergangenen Stellungnahmen aufgeworfen wurde, bisher aber keine Beantwortung gefunden, sollen und müssen Beachtung finden (III.). Ich möchte auch einige nicht-juristische Hinweise, die aus gegebenem Anlass von Bedeutung sind, geben (IV.).

I. Förderungswürdige Ziele

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (im Folgenden SGB-III-Modernisierungsgesetz) geht der Gesetzgeber grundlegende Fragestellungen hinsichtlich der Anpassung der Förderungsinstrumente und der Vermittlungsprozesse Arbeitssuchender an, vor allem auch unter Berücksichtigung der Digitalisierung. Eine sich ständig verändernde Lebensrealität braucht anpassungsfähige Regelungen – das hat die Bundesregierung erkannt und es sich zum Ziel gemacht, „den Sozialstaat stärker an der Lebensrealität der Bürgerinnen und Bürger auszurichten“¹. Der Fokus liegt dabei auf einer aktiven Arbeitsförderung, um vorhandene Potenziale zu fördern, die Erwerbsbeteiligung zu steigern und so einen Beitrag zu leisten, um den zahlreichen Herausforderungen für den deutschen Arbeitsmarkt zu begegnen. Damit hat die Bundesregierung wichtige Ziele ausgemacht und mit dem SGB-III-Modernisierungsgesetz ihr zentrales Mittel zur Förderung dieser Ziele vorgestellt. Einiges verdient Zuspruch, manches muss jedoch – will man das Erreichen der Ziele ernst nehmen – kritisch hinterfragt werden.

II. Eine kritische Würdigung der Mittel

1. Zuständigkeitsverteilung bei der Förderung junger Menschen

¹ BT-Drs. 20/12779, S. 1.

Zu begrüßen ist die Entscheidung, im SGB III verstärkt arbeitsmarktpolitische Förderungsinstrumenten zur Integration junger Menschen aufzunehmen. Hierzu wurden bereits im Referentenentwurf bestimmte Regelung vorgeschlagen, die auch im Gesetzesentwurf beibehalten wurden. Zu nennen sind insbesondere § 9b SGB III-RegE (Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung junger Menschen zuständigen Beteiligten), § 10 SGB III-RegE (Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen), § 28b SGB III-RegE (Umfassende Beratung) und § 31b SGB III-RegE (Förderung schwer zu erreichender junger Menschen).

Während die Aufgaben aus § 9b SGB III-RegE und § 28b SGB III-RegE bereits nach § 9 Abs. 3 SGB III sowie nach § 29 SGB III in die Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit fallen und somit eine zusätzliche gesetzliche Normierung hinterfragt werden kann,² wird in § 31b SGB III-RegE für die „Förderung schwer zu erreichender junger Menschen“ eine kritisch zu betrachtende Zuständigkeitsverlagerung auf die Agenturen für Arbeit vorgenommen. Bereits der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städtetag kritisierten in ihren Stellungnahmen zum Referentenentwurf eben diese Zuständigkeitsverteilung. Die Jugendhilfe (z. B. § 13 SGB VIII) und die Sozialämter (z. B. § 67 SGB XII) wären besser geeignet, sich um schwer erreichbare junge Menschen zu kümmern – auch und vor allem, weil bei ihnen schon jetzt entsprechende Strukturen bestehen und sie passende Leistungen anbieten.³ Verfehlt scheint es daher, bei der Bundesagentur für Arbeit aufgrund der weiteren Aufgaben neue bundeseinheitliche Strukturen zu schaffen, und andere Sozialleistungsträger (SGB VIII, XII) außen vor zu lassen.⁴ Eine bessere Ausstattung für letztere wäre derweil angezeigt. Damit würden die finanziellen Mittel diejenigen erreichen, denen die Aufgabe bereits zugewiesen ist und die zur Durchführung über eine entsprechende Ausstattung verfügen.⁵ Zugleich sind die Agenturen für Arbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgabe aus § 31b SGB III-RegE auf die Kooperation der Jobcenter angewiesen. Denn die in § 31b Abs. 1 SGB III-RegE enthaltene Voraussetzung, dass „mit hinreichender Wahrscheinlichkeit“ kein SGB II-Anspruch besteht,

² Deutscher Landkreistag, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines SGB III-Modernisierungsgesetz v. 24.7.2024, S. 1 und S. 2.

³ Deutscher Landkreistag (Fn. 2), S. 2 f.; Deutscher Städtetag, Stellungnahme des Deutschen Städtetages zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung - SGB III-Modernisierungsgesetz v. 26.7.2024, S. 3.

⁴ Der aktuelle Regierungsentwurf beziffert den einmaligen Erfüllungsaufwand im Zusammenhang zu § 31b SGB III-RegE „für zwei Multiplikatoren je Regionaldirektion zur Befähigung der Mitarbeitenden“ iHv. 1,5 Mio. Euro, BT-Drs. 20/12779, S. 32.

⁵ Deutscher Landkreistag (Fn. 2), S. 3; Deutscher Städtetag (Fn. 3), S. 3.

obliegt der Feststellung des Jobcenters.⁶ Es kommt mithin – wie der Landkreistag zutreffend formuliert – zu einer „Doppelstruktur zwischen Agentur und Jobcenter“.⁷ Diese Zusammenarbeit ist zwar grundsätzlich nicht zu beanstanden, kann jedoch nicht zum Erfolg führen, wenn die Ressourcen lediglich der Bundesagentur für Arbeit zukommen, nicht jedoch den für die Zusammenarbeit unentbehrlichen Jobcentern zufließen.⁸ Die nachvollziehbaren Bedenken des Deutschen Landkreistags sowie des Deutschen Städtetags wurden bislang nicht berücksichtigt. Die Bedenken bestehen jedoch fort, sodass über eine veränderte Zuständigkeitsverteilung zu diskutieren.

2. Unverbindlichkeit des Kooperationsplans

Mit § 37 Abs. 2 und 3 SGB III-RegE wird die Eingliederungsvereinbarung zu einem (unverbindlichen) Kooperationsplan weiterentwickelt. Hierdurch sollen der kooperative Ansatz im Integrationsprozess verstärkt und Umsetzungsschwierigkeiten bei der Nutzung der Eingliederungsvereinbarung begegnet werden.

Wenn auch die Förderung eines kooperativen Ansatzes nachvollziehbar sein mag, darf die Unverbindlichkeit der Kooperationsvereinbarung nicht dazu führen, das Ziel der Integration in Ausbildung und Arbeit in Frage gestellt werden können. Fraglich ist insbesondere, ob dadurch die Zusammenarbeit mit den jungen Menschen und damit einhergehend die Vermittlungstätigkeit gefördert oder nicht eher erschwert wird.⁹ Mit der Unverbindlichkeit geht schließlich eine Einschränkung des Maßnahmenkatalogs der Bundesagentur einher. Stellt die Bundesagentur Versäumnisse bei der Einhaltung des Kooperationsplans fest, so kann sie keine Sperrzeiten gem. § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II verhängen¹⁰, sondern muss zunächst per Verwaltungsakt auf die Konsequenzen der Nichteinhaltung hinweisen und erst hierdurch eine Verpflichtung begründen. In der Konsequenz kann die Unverbindlichkeit insbesondere das Verhältnis des “Förderns und Forderns” gefährden.¹¹ Insoweit gilt: Wer wirklich fördern will, muss auch fordern – denn Wachstum entsteht erst, wenn Unterstützung auf Herausforderung

⁶ Deutscher Landkreistag (Fn. 2), S. 3.

⁷ Deutscher Landkreistag (Fn. 2), S. 3.

⁸ Deutscher Städtetag (Fn. 3), S. 3.

⁹ Verband Deutscher Privatschulverbände u.a., Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB III-Modernisierungsgesetzes) v. 18.6.2024, S. 2.

¹⁰ Aktuell ist dies möglich, s. BeckOGK/Peters-Lange, Stand: 1.12.2021, § 37 SGB III Rn. 12.

¹¹ dbb beamtenbund und tarifunion, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB III-Modernisierungsgesetz) v. 23.7.2024, S. 5.

trifft. Eine Abkehr von diesem Grundsatz hat sich bereits bei Einführung des sog. „Bürgergeldes“ nicht bewährt, was nunmehr auch erkannt und zumindest teilweise behoben wird.¹² Was sich im SGB II nicht bewährt hat, sollte im SGB III ebenfalls keine Berücksichtigung finden.

3. Gründungszuschuss

Auch die Reform des Gründungszuschusses (§§ 93, 94 SGB III) verfolgt mit der Stärkung der Gründerlandschaft ein wichtiges Ziel, die Änderungen reichen sehr weit – wohl zu weit. So sollen die Voraussetzungen zur Erlangung des Zuschusses gelockert werden, indem die erforderliche Restanspruchsdauer auf Arbeitslosengeld von 150 auf 90 Tage abgesenkt wird, § 93 Abs. 3 SGB III-RegE. Außerdem sollen abweichend von § 94 SGB III die beiden Förderphasen zusammengelegt werden, § 421g SGB III-RegE. Diese Sonderregelung ist zunächst auf zwei Jahre befristet und hat es in sich: Zum einen entfällt durch die Zusammenlegung der Förderphasen die Ermessensentscheidung, die der zweiten Phase der Förderung vorausgeht. Zum anderen kann die Bundesagentur für Arbeit bei begründeten Zweifeln an der Geschäftstätigkeit keine neue Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.¹³ Damit ist die Leistung nur einmal zu beantragen und auch nur einmal zu prüfen. Bürokratieabbau ist zu begrüßen, aber sollen dadurch wesentliche Kontrollelemente des Staates bei der Auszahlung von Zuschüssen entfallen? Denkbar wäre, der Verwaltung bei Zweifeln an der Geschäftstätigkeit ein Mittel an die Hand zu geben, um ggf. eingreifen und die Förderung im äußersten Fall zu stoppen. Da bisher nicht alle Geförderten die zweite Förderphase erreicht haben, bedeutet eine Zusammenlegung der beiden Phasen zugleich auch eine automatische Erhöhung der Fördersummen.¹⁴

Im Übrigen sind die mit der Reform verbundenen möglichen Folgen leicht vorherzusehen: Es gibt mehr Anspruchsberechtigte, womit aber auch die Ausgaben steigen. Aber will man das? Die Bundesagentur für Arbeit führt an, dass die Ausgaben für den Gründungszuschuss im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 31 % und die Anzahl der Förderzugänge um 34 %

¹² Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Stellungnahme der BDA zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB III-Modernisierungsgesetzes) v. 24.7.2024, S. 6.

¹³ Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (Fn. 12), Stellungnahme der BDA zum Referentenentwurf eines SGB III – Modernisierungsgesetzes v. 24.7.2024, S. 5.

¹⁴ Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, IAB-Stellungnahme zum Entwurf des SGB-III-Modernisierungsgesetzes v. 24.7.2024, S. 9.

gestiegen sind, sodass man bezweifle, „dass die die derzeitigen Förderbedingungen kein ausreichendes Potenzial für mehr geförderte Gründungen bieten würden“¹⁵. Auf die ohnehin angespannte Finanzlage, die sich mit der Novellierung des Gründungszuschusses und der damit verbundenen Erweiterung der Anspruchsberechtigten noch verschärfen dürfte, wird ebenso hingewiesen.¹⁶ Grund genug also, um zu hinterfragen, ob die Ausweitung des Gründungszuschusses wirklich angezeigt ist.

III. Rechtstechnische Fragestellungen

Neben Fragestellungen inhaltlicher Natur muss das SGB-III-Modernisierungsgesetz auch in rechtstechnischer Hinsicht untersucht werden, was allen voran der Deutsche Sozialgerichtstag e.V. (im Folgenden DSGT) getan hat.

1. Zum Kooperationsplan

Im Zuge der Ersetzung der Eingliederungsvereinbarung durch den unverbindlichen Kooperationsplan wurde die Formulierung in § 138 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 SGB III-RefE, der die Eigenbemühungen konkretisiert, angepasst: Anstelle der Wörter „Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung“ wurden die Wörter „Absprachen aus dem Kooperationsplan“ gewählt. Der DSGT hatte darauf hingewiesen, dass durch die Formulierung des Referentenentwurfs der unverbindliche Charakter des Kooperationsplans konterkariert werden würde.¹⁷ Im Regierungsentwurf wurde die Formulierung entsprechend angepasst. § 138 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 SGB III-RegE verweist nunmehr auf die „Verpflichtungen aus der Aufforderung nach § 37 Absatz 4 Satz 2 bis 4 und Absatz 5“, also auf den ggf. zu erlassenden Verwaltungsakt. Diese Korrekturen in der Regelungskette verdeutlichen erneut die mit der Unverbindlichkeit der Kooperationsvereinbarung bereits angesprochenen Probleme. Sie bergen zusätzlich die Gefahr, Unsicherheiten darüber zu verursachen, ab welchem Zeitpunkt welche Inhalte verpflichtend werden. Von vornherein von einer verpflichtenden Vereinbarung auszugehen – wie es bislang der Fall war – ist daher vorzugswürdig und derweil auch im Sinne einer verständlichen Regelungstechnik.

¹⁵ Bundesagentur für Arbeit, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB III – Modernisierungsgesetzes) v. 24.7.2024, S. 25.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Deutscher Sozialgerichtstag, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetzes) v. 24.7.2024, S. 2 f.

2. Aufnahme eines Ausnahmekatalogs

Der DSGT e.V. schlug in seiner Stellungnahme vor, in § 37 Abs. 2 und 3 SGB III-RefE Ausnahmeregelungen aufzunehmen, aus denen sich ergibt, wann von der Erstellung, Überprüfung, Anpassung oder Fortschreibung des Kooperationsplans abgesehen werden kann, da sich diesbezüglich aus der Gesetzesbegründung konkrete Vorstellungen ergeben. Dadurch sollen unterschiedliche Handhabungen in der Praxis vermieden werden. Schließlich spricht der Wortlaut sowohl des SGB III-RefE als auch der des SGB III-RegE nur davon, dass ein Kooperationsplan erstellt werden *soll*, nicht aber davon, dass ein solcher erstellt werden *muss*.¹⁸

Hier Klarheit zu schaffen, ist ein berechtigtes Anliegen. Insbesondere bei dem in der Gesetzesbegründung genannten Fall, dass „bereits feststeht, dass Arbeitslosigkeit nicht eintritt oder zeitnah endet, zum Beispiel wegen kurz bevorstehender Arbeitsaufnahme“¹⁹, kann ein (ggf. vorläufiges) Absehen von der Erstellung eines Kooperationsplans obsoleten Verwaltungsaufwand vermeiden. Dennoch ist bei der Aufzählung solcher Ausnahmefälle Vorsicht geboten. In jedem Fall sollte eine solche Aufzählung nicht abschließend ausgestaltet sein, um dem jeweiligen Einzelfall gerecht werden zu können. Zugleich muss es auch in Fällen, die grundsätzlich unter einen der Ausnahmetatbestände fallen würden, möglich sein, von der Ausnahmeregelung keinen Gebrauch zu machen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Kooperationsplan zur aktiven Arbeitsförderung erforderlich ist. So oder so muss deutlich sein: Die Erstellung, Überprüfung, Anpassung oder Fortschreibung des Kooperationsplans ist die Regel und ein Absehen davon die Ausnahme.

IV. Nicht-juristische Hinweise

Zu den nicht-juristischen Erwägungen, die grundsätzlich – insbesondere aber in Zeiten angespannter öffentlicher Haushalte – Berücksichtigung finden müssen, gehören haushaltspolitische Fragen der Finanzierung. Als Jurist habe ich hier keine Kernkompetenz. Dennoch: Dass die Zusammenlegung der Förderphasen des Gründungszuschusses, sowie die zahlenmäßige Erhöhung der Anspruchsberechtigten zu Mehrausgaben führen, ist bereits ausgeführt worden. Doch auch darüber hinaus lenkt die Bundesagentur für Arbeit zu Recht den Blick auf die mit dem Modernisierungsgesetz einhergehenden zusätzlichen Belastungen für den BA-Haushalt. Genannt werden finanzielle Kostenwirkungen infolge des Gesetzes von rund 59

¹⁸ Deutscher Sozialgerichtstag (Fn. 17), S. 2.

¹⁹ BT-Drs. 20/12779, S. 45.

Millionen Euro im Jahr 2025, rund 150 Millionen Euro im Jahr 2026, rund 160 Millionen Euro im Jahr 2027, rund 133 Millionen Euro im Jahr 2028 sowie rund 161 Millionen Euro im Jahr 2029.²⁰ Daneben stehen diverse Erfüllungsaufwände, die primär die Bundesagentur für Arbeit treffen. Für sie sind es neben einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 8 Millionen Euro mittelfristig weitere 52 Millionen Euro jährlich,²¹ deren Refinanzierung bisher – zumindest teilweise – nicht erörtert wurde.²²

Auch führen die im Gesetzentwurf angenommenen Stundensätze von lediglich 47,20 Euro zu einer Unterzeichnung der Personalkosten, weshalb die Ausführungen zu den Erfüllungsaufwänden nicht unerheblich von den Schätzungen der BA abweichen. Der in der BA verwendete Stundensatz liegt derzeit einschließlich der Sachkostenpauschale bei 87,08 Euro und ist damit beinahe doppelt so hoch.²³

V. Eine kurze Summa

Was also lässt sich festhalten? Auch wenn die Förderungswürdigkeit Ziele des Gesetzes unbestritten sind, ist eine partielle Kritik an der Wahl der Mittel dennoch angezeigt. Die Zuständigkeitsverteilung bei der Förderung junger Menschen sollte überdacht werden. Die Jugendhilfe und die Sozialämter können Teile der mit dem Gesetz verfolgten Ziele besser realisieren als die Agenturen für Arbeit, bei denen erst einmal entsprechende bundeseinheitliche Strukturzweige geschaffen werden müssten. Die Unverbindlichkeit des Kooperationsplans bleibt ein Ärgernis – Ein Abrücken vom Prinzip des „Förderns durch Fordern“ hat in der Vergangenheit nicht überzeugt, überzeugt heute nicht und – diese Prognose traue ich mir zu – überzeugt auch künftig nicht. Beim Gründungszuschuss bleibt – vor allem auf Grundlage der Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit – die Frage offen, ob eine Novellierung tatsächlich erforderlich ist. Dieser Frage sollte man sich in offener und konstruktiver Debatte stellen.

Rechtstechnisch sind kleinere Makel nicht von der Hand zu weisen. Die Unverbindlichkeit des Kooperationsplans führt zu Schwierigkeiten, die geeignet scheinen, Unsicherheiten über das Bestehen und Nichtbestehen von Verpflichtungen zu begründen. Die Erstellung eines

²⁰ BT-Drs. 20/12779, S. 5.

²¹ Ebd.

²² Bundesagentur für Arbeit (Fn. 15)

²³ Bundesagentur für Arbeit (Fn. 15), S. 13.

Kooperationsplans muss auch für den Fall, dass sich dessen unverbindlicher Charakter durchsetzen sollte, die Regel und nicht die Ausnahme sein. Die Normierung dieser Ausnahmen kann dienlich sein – bei der genauen Ausgestaltung ist jedoch Vorsicht geboten, um an den Einzelfall angepasste Handlungsspielräume nicht zweckwidrig zu begrenzen.

In nicht-juristischer Hinsicht ist es vor allem die enorme und in Teilen offenbar noch unklare Kostenlast. Zur Vermeidung „böser Überraschungen“ sollte man sich zumindest im Klaren darüber sein, wie hoch die finanzielle Belastung tatsächlich ausfällt und wie die Kosten gedeckt werden sollen. Aspekte, die in der weiteren Debatte mehr Aufmerksamkeit verdienen.



Ausschussdrucksache **20(11)536**

Information für den Ausschuss
Save the Children Deutschland e.V.¹

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 4. November 2024 zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz)
BT-Drucksache 20/12779
- b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Neuausrichtung der Jobcenter auf Vermittlung in Arbeit
BT-Drucksache 20/12970

Siehe Anlage

¹ Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme zur Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (Drucksache 20/12779) – Umsetzung von Vorhaben der Wachstumsinitiative im Bereich Arbeitsmarkt

Berlin, 24.10.2024

Vorbemerkungen

Am 02.10.2024 hat das Bundeskabinett eine Formulierungshilfe beschlossen, um die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Wachstumsinitiative im Rahmen des SGB-III-Modernisierungsgesetzes umzusetzen. Dabei sind einige Änderungen im SGB II vorgesehen. Save the Children Deutschland e.V. nimmt hiermit zu ausgewählten Aspekten dieser Formulierungshilfe Stellung und bezieht sich dabei auf die Fassung, wie sie von table media am 01.10.2024 veröffentlicht wurde.¹

Aus kinderrechtlicher Perspektive begrüßt Save the Children generell Maßnahmen, die Eltern und Erziehungsberechtigte darin nachhaltig unterstützen, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen oder zu halten, die das Familieneinkommen steigert, die Existenz absichert und Kinder² aus der Einkommensarmut holt bzw. ihre Teilhabe durch nachhaltige Einkommenszuwächse stärkt. Zur Bewertung einzelner arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen im Rahmen des Formulierungsvorschlags sowie SGB-III-Modernisierungsgesetzes wird auf die Expertise der entsprechenden Fach-Verbände verwiesen.

Save the Children Deutschland warnt jedoch aus kinderrechtlicher Perspektive vor in der Formulierungshilfe enthaltenen weiteren Restriktionen und Verschärfungen im SGB II. Bei allen Maßnahmen, die auch Auswirkungen auf die fast zwei Millionen Kinder³ in SGB II-Bedarfsgemeinschaft haben, ist das Wohl des Kindes gemäß UN-Kinderrechtskonvention Artikel 3 vorrangig zu berücksichtigen.⁴

Save the Children Deutschland beobachtet daher mit Sorge, dass Reformen im Bürgergeld zu großen Teilen Rückschritte in Richtung „Hartz IV“ darstellen, statt Augenhöhe und angemessene Unterstützung in den Mittelpunkt zu stellen. Statt einer restriktiver werdenden Grundsicherung braucht es aus kinderrechtlicher Sicht ein bedarfsdeckendes/ teilhabesicherndes Existenzminimum für Kinder (und ihre Eltern) sowie eine echte Kindergrundsicherung⁵ und ein Bürgergeld, das auf Befähigung und Unterstützung setzt.

¹ [FH_WHI.pdf \(table.media\)](#), versendet im Newsletter Berlin.Table # 410

² In dieser Stellungnahme wird *Kind/ Kinder* im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention benutzt und umfasst alle Minderjährigen, die gemäß UN-KRK besondere kindspezifische Rechte haben, die es bei allen politischen Maßnahmen zu berücksichtigen gilt.

³ Stand Dezember 2023, vgl. [Einzelausgaben - Statistik der Bundesagentur für Arbeit \(arbeitsagentur.de\)](#)

⁴ [save-the-children-kinderrechtskonvention-im-wortlaut.pdf \(savethechildren.de\)](#)

⁵ Save the Children vertritt das gemeinsame Konzept des Bündnis Kindergrundsicherung, vgl. auch [Stellungnahme Regierungsentwurf Kindergrundsicherung Save the Children 27.10.23.pdf \(savethechildren.de\)](#)

Änderungen der Zumutbarkeitsregelungen

Die Formulierungshilfe schlägt eine Neufassung der Zumutbarkeitsregelungen zur Arbeitsaufnahme im SGB II vor. In § 10 Absatz 2 Nummer 3 SGB II-E soll festgehalten werden, dass eine tägliche Pendelzeit zwischen Wohnung und Arbeits- oder Ausbildungsstätte von bis zu drei Stunden (bei mehr als sechs Stunden täglicher Arbeitszeit) bzw. zweieinhalb Stunden (bei einer täglichen Arbeitszeit von sechs Stunden oder weniger) zumutbar sind.

Zudem wird vorgesehen, einen neuen § 10 Absatz 2 Nummer 6 SGB II-E einzufügen. Dieser soll die Zumutbarkeit von Umzügen zwecks Arbeitsaufnahme gesetzlich regeln. Er sieht vor, dass eine Beschäftigung auch zumutbar ist, wenn sie außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs einen Umzug erforderlich macht, sofern zu erwarten ist, dass die Annahme des konkreten Angebots einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, insbesondere aufgrund des damit verbundenen Einkommens aus Erwerbstätigkeit, perspektivisch zur Überwindung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit beiträgt.

Nach Nummer 6 des § 10 Absatz 2 SGB II-E soll ein Satz angefügt werden, dass die Nummern 3 und 6 nicht anzuwenden sind, wenn „familiäre Bindungen entgegenstehen“.

Bewertung durch Save the Children Deutschland:

Übermäßiges Pendeln macht in vielen Fällen krank. Es belastet körperlich und psychisch.⁶ Daher ist eine Zumutbarkeit besonders langer Pendelstrecken generell kritisch zu sehen – insbesondere, da viele Bürgergeld-Leistungsberechtigte, insbesondere Langzeitarbeitslose⁷, ohnehin schon gesundheitlich eingeschränkt sind. Für Leistungsberechtigte mit Kindern wäre eine solch lange Abwesenheit durch Pendeln zudem aufgrund von Betreuungsverpflichtungen eine zusätzliche Belastung und in der Praxis mit hohen Hürden verbunden – denn in Deutschland fehlen laut Bertelsmann Stiftung zum Beispiel immer noch 430.000 Kita-Plätze.⁸

Auch Umzüge, insbesondere solche, die nicht mit ausreichendem Vorlauf vorbereitet werden können und nicht selbstbestimmt erfolgen, sind ein gravierender Einschnitt in das Leben und den Alltag von Kindern und stellen einen Stressor dar, der negative psychische Auswirkungen auf Kinder haben kann.⁹ Sie müssen ihre gewohnte Umgebung, ihre Freund*innen, ihr soziales Umfeld aufgeben und sich an einem neuen Ort neu eingewöhnen. Ein Umzug, der das Wohl des Kindes gravierend betrifft, sollte daher nicht aus arbeitsmarktpolitischen Zwang erfolgen müssen, sondern immer selbstbestimmt von der Familie unter Beachtung des Kindeswohls erfolgen.

Aus kinderrechtlicher Perspektive begrüßt Save the Children daher die vorgesehene Einfügung eines Ausschlusses der Anwendung dieser Zumutbarkeitsregelungen bei „familiären Bindungen“, worunter laut Begründungsteil des Formulierungsvorschlags erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Kindern fallen.

⁶ Vgl. z.B. [Pendeln kostet Zeit - und Nerven | Die Techniker \(tk.de\)](#), [Pendeln schadet der Gesundheit - Hans-Böckler-Stiftung \(boeckler.de\)](#)

⁷ Vgl. z.B. [Gesundheitliche Situation von langzeitarbeitslosen Menschen \(aerzteblatt.de\)](#)

⁸ [Mehr Plätze und bessere Qualität in Kitas bis 2030 – wenn jetzt entschlossen gehandelt wird \(bertelsmann-stiftung.de\)](#)

⁹ Vgl. z.B. [Umzüge sind für Kinder stressvolle Ereignisse: Kinderaerzte-im-Netz, Adverse Outcomes to Early Middle Age Linked With Childhood Residential Mobility - American Journal of Preventive Medicine \(ajpmonline.org\)](#)



Empfehlung von Save the Children Deutschland:

- Der angefügte Satz „Die Nummern 3 und 6 sind nicht anzuwenden, wenn familiäre Bindungen entgegenstehen.“ sollte ins Gesetz übernommen werden, um die Anwendbarkeit der verschärften Zumutbarkeitsregelungen bei Bedarfsgemeinschaften mit Kindern gesetzlich auszuschließen.

Verschärfungen der Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen

Die Formulierungshilfe enthält weitere Verschärfungen im Bereich der Leistungsminderungen/ Sanktionen bei Pflichtverletzungen.

Der vorgeschlagene § 31 Absatz 2 Nummer 5 SGB II-E nimmt eine rechtskräftige Entscheidung über eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat im Zusammenhang mit Schwarzarbeit als anzunehmende Pflichtverletzung bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auf.

Im § 31a SGB II-E sieht der Entwurf vor, in Absatz 1 die Höhe der Leistungsminderung bei Pflichtverletzungen gemäß § 31 von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs auf 30 Prozent zu erhöhen. Mit der Streichung der folgenden Sätze 2-5 wird die Staffelung der Leistungsminderungen aufgehoben. Bei erstmaliger Pflichtverletzung würde demnach direkt eine 30-prozentige Leistungsminderung wirksam, statt zunächst einer 10-prozentigen und im zweiten Schritt einer 20-prozentigen Leistungsminderung, bevor es zur 30-prozentigen Leistungsminderung kommt.

Ebenfalls schlägt die Formulierungshilfe eine Abschaffung der Steigerung der Dauer der Leistungsminderung vor und sieht eine einheitliche Dauer des Minderungszeitraums von drei Monaten vor (§ 31b Absatz 2 Satz 1 SGB II-E).

Auch bei Meldeversäumnissen wird vorgeschlagen, die Leistungsminderung von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs auf 30 Prozent zu erhöhen (§ 32 Absatz 1 Satz 1 SGB II-E).

Bewertung durch Save the Children Deutschland:

Leistungsminderungen treffen nicht nur die Sanktionierten selbst, sondern auch die im Haushalt lebenden Kinder. Aus der Perspektive des Wohls der Kinder lehnt Save the Children Deutschland Leistungsminderungen im Bürgergeld ab. Das gilt auch für die hier vorgesehenen Verschärfungen.

Denn im Kern bedeutet jede Leistungsminderung eine Kürzung unter das staatlich anerkannte soziokulturelle Existenzminimum.¹⁰ Bei ohnehin sehr knapp bemessenen Leistungen ist eine 30%-Minderung für drei Monate ein sehr harter Einschnitt. Gleiches gilt auch für „Totalsanktionen“, die Save the Children ebenfalls vehement ablehnt.¹¹

¹⁰ Vgl. dazu auch BVerfG (2019): „Eine Minderung, durch die der Regelbedarf ungedeckt bleibt, führt unweigerlich dazu, dass der einer bedürftigen Person tatsächlich gezahlte Betrag nicht dem entspricht, was zur Gewährleistung des einheitlichen, physische und soziokulturelle Bedarfe umfassenden menschenwürdigen Existenzminimums benötigt wird.“ (BVerfG 1 BvL 7/16, Randziffer 156)

¹¹ Vgl.

[Stellungnahme Entwurf Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 Änderungen SGBII Save the Children 11.01.24.pdf \(savethechildren.de\)](#)

Die psychosozialen und gesundheitlichen Folgen von Sanktionen auf Kinder in SGB II-Bedarfsgemeinschaften sind nicht hinlänglich erforscht, um eine Kindeswohlgefährdung und negative Konsequenzen auf ihre Entwicklung auszuschließen.¹² Es gibt jedoch wissenschaftliche Hinweise, dass Sanktionen von Sozialleistungen in Industrienationen generell zum Beispiel zu Verhaltensauffälligkeiten oder schlechterer kognitiver Entwicklung von Kindern in entsprechenden Haushalten führen können.¹³ Eine Online-Umfrage aus dem Jahr 2019 von Tacheles e.V. ergab zudem, dass 90 Prozent der teilnehmenden Mitarbeitenden von Sozialberatungsstellen sowie 69 Prozent der Jobcenter-Mitarbeiter*innen in der Praxis erlebten, dass Sanktionen die Kinder oder den/die Partner*in der Leistungsberechtigten treffen.¹⁴

Leidtragende von Sanktionen sind nicht nur – auch minderjährige – erwerbsfähige Leistungsberechtigte, sondern auch Klein-Kinder bzw. „nicht erwerbsfähige“ Kinder, die dem Arbeitsmarkt richtigerweise nicht zur Verfügung stehen. Sie haben keinerlei Einfluss auf das leistungsmindernde Verhalten ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten und können Leistungsminderungen nicht mit eigenem Zutun abwenden oder durch Zuverdienst ausgleichen. Auch wenn ihr eigener Regelbedarf bei den Sanktionen nicht betroffen ist, wirkt sich jeder Euro weniger in der Bedarfsgemeinschaft auch auf sie aus.

Wenn über drei Monate z. B. 30 Prozent des Regelbedarfs eines Elternteils (Regelbedarfsstufe 2) fehlt, sind das ca. 455 Euro, die der gesamten Haushaltskasse der Familie in diesem Zeitraum weniger für Essen, Hygiene, Mobilität (z. B. zu wichtigen Arztterminen), soziale Teilhabe mit der Familie oder notwendige Anschaffungen zur Verfügung stehen. Das bedeutet also weitere harte Einsparungen, die Kinder zu spüren bekommen. Denn wenn das Existenzminimum des Elternteils nicht mehr gedeckt ist, muss sich die Familie ja dennoch weiterhin mit dem dringenden Notwendigen von dem übrigen Geld versorgen.

Um der besonderen Schutzwürdigkeit von Kindern Rechnung zu tragen, sollten Leistungsminderungen grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn der Bedarfsgemeinschaft Minderjährige angehören. Der Schutz von Kindern sollte unmissverständlich gesetzlich verankert sein und nicht dem Ermessen der Jobcenter bzw. unter-gesetzlichen Regelungen auf Grundlage von Weisungen obliegen.

Empfehlungen von Save the Children Deutschland:

- Von den Verschärfungen der Sanktionen sollte aus kinderrechtlicher Perspektive Abstand genommen werden.
- Von jeder Art von Sanktionen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in der Bedarfsgemeinschaft sowie für minderjährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte sollte grundsätzlich abgesehen werden.

¹² Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2017):

<https://www.bundestag.de/resource/blob/514128/b094654376dfbd28b5fb8e0ed6b02886/WD-6-027-17-pdf-data.pdf>; Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2022):

<https://doku.iab.de/forschungsbericht/2022/fb1722.pdf>

¹³ Vgl. Pattaro et al. (2022): The Impact of Benefit Sanctions: A Scoping Review of the Quatitative Research Evidence, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7613403/>

¹⁴ Vgl. Tacheles e.V. (2019): Ergebnisse der Online-Befragung zu Folgen und Wirkungen von Sanktionen, https://tacheles-sozialhilfe.de/files/redakteur/Harald_2019/Auswertung_Tacheles_Onlinebefragung-Teil_1.pdf



Ansprechpartner:

Eric Großhaus
Advocacy Manager Kinderarmut und Soziale Ungleichheit
eric.grosshaus@savethechildren.de



Information für den Ausschuss Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)¹

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 4. November 2024 zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz)
BT-Drucksache 20/12779
- b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Neuausrichtung der Jobcenter auf Vermittlung in Arbeit
BT-Drucksache 20/12970

Siehe Anlage

¹ Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



31.10.2024 // Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der
Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (Drucksache 20/12779, Stand 09.09.2024)

SGB-III-Modernisierungsgesetz

Silke Anger, Franziska Berger, Sarah Bernhard, Kerstin Bruckmeier, Maye Ehab, Mariella Falkenhain, Stefan Feldens, Bernd Fitzenberger, Philipp Fuchs, Claudia Globisch, Andreas Hauptmann, Elke Jahn, Philipp Jaschke, Kamal Kassam, Yuliya Kosyakova, Peter Kupka, Simon Janssen, Ute Leber, Adrian Lerche, Michael Oberfichtner, Nancy Reims, Stefan Röhrer, Malte Sandner, Brigitte Schels, Monika Senghaas, Maximilian Sommer, Gesine Stephan, Carina Toussaint, Stefan Tübbicke, Enzo Weber, Jürgen Wiemers, Joachim Wolff

1 Einleitung

Das SGB-III-Modernisierungsgesetz soll den Vermittlungsprozess weiterentwickeln, das Recht der Arbeitslosenversicherung vereinfachen und vorhandene Förderinstrumente anpassen. Mit der Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag sollen zusammen mit den geplanten Änderungen im Sozialgesetzbuch Drittes Buch auch Rechtsvorschriften im SGB II geändert werden. Damit sollen jene Änderungen gesetzlich realisiert werden, auf die sich die Bundesregierung im Rahmen der „Wachstumsinitiative“ verständigt hat.

Das IAB bezieht im Lichte vorhandener Forschungsergebnisse im Folgenden Stellung zu den geplanten Änderungen von SGB III (Kapitel 2) und SGB II (Kapitel 3). Bezugspunkte sind das SGB-III-Modernisierungsgesetz in seiner Fassung vom 09. September 2024 (Drucksache 20/12779) sowie die Formulierungshilfe der Bundesregierung für einen Änderungsantrag zum SGB II. Die Ausführungen in Kapitel 2 wurden teilweise bereits zur Verbändeanhörung des SGB-III-Modernisierungsgesetzes als IAB-Stellungnahme (1/2024) veröffentlicht, für die vorliegende Stellungnahme aber punktuell aktualisiert.

2 Änderungen des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch

Kooperationsplan auch im SGB III

Im Rahmen der Bürgergeldreform wurde im Rechtskreis SGB II die Eingliederungsvereinbarung durch einen Kooperationsplan abgelöst. Das Modernisierungsgesetz soll diese Entwicklung nun auch im Rechtskreis SGB III aufgreifen: Ausgehend von der (unverzüglich nach der Meldung durchzuführenden) Potenzialanalyse sollen die Agenturen für Arbeit zusammen mit Personen, die eine Ausbildung oder Arbeit suchen, unverzüglich einen individuellen Kooperationsplan zur Eingliederung erstellen. In diesem sollen das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte zur Eingliederung festgehalten werden. Eine Überprüfung und Fortschreibung soll spätestens drei Monate nach Erstellen, anschließend spätestens nach jeweils weiteren sechs Monaten, bei jungen Menschen spätestens nach jeweils weiteren drei Monaten erfolgen. Die Agentur für Arbeit hat zu überprüfen, ob die in dem Kooperationsplan festgehaltenen Eigenbemühungen nachgewiesen wurden. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, kann die Agentur für Arbeit die Kund*innen schriftlich oder elektronisch – unter Belehrung über die Rechtsfolgen – zur Vornahme von Eigenbemühungen auffordern und dabei die Häufigkeit und Nachweisform konkretisieren. Dies gilt auch, wenn der Kooperationsplan nicht zustande kommt bzw. nicht fortgeschrieben werden kann. Werden die Pflichten aus der Aufforderung ohne wichtigen Grund nicht erfüllt, kann die Agentur für Arbeit die Arbeitsvermittlung wie bisher einstellen, was allerdings nicht bei jungen Menschen gilt.

Wie im Rechtskreis SGB II sollen auch im Rechtskreis SGB III die einzuführenden Kooperationspläne damit noch nicht direkt mit einer Rechtsfolgenbelehrung verbunden sein. Auf ihrer Basis könnten damit direkt auch keine Sperrzeiten umgesetzt werden.

Forschungsergebnisse

Wirkungsforschung des IAB hat im Rahmen von drei Modellprojekten mit zufälliger Zuweisung in beiden Rechtskreisen gezeigt:

- Frühe Eingliederungsvereinbarungen im SGB III ab Beginn der Arbeitslosigkeit trugen nur bei „marktfernen“ Männern kausal zur Integration bei (van den Berg et al. 2018).
- Eingliederungsvereinbarungen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit im SGB III hatten keine kausalen Effekte auf die Integration (van den Berg et al. 2016).
- Frühe Eingliederungsvereinbarungen im Rechtskreis SGB II beim Zugang in den Leistungsbezug hatten bei Neuzugängen in den Leistungsbezug keine kausalen Effekte auf die Integration (Bernhard et al. 2022).
- Ob eine Eingliederungsvereinbarung mit oder ohne Rechtsfolgenbelehrung erfolgte, zeigte ebenfalls keinen kausalen Effekt auf die Integration (Bernhard et al. 2022).

Eine qualitative Begleitstudie hat für den Rechtskreis SGB II zudem herausgearbeitet, dass die früheren Eingliederungsvereinbarungen viele – teils widersprüchliche – Anforderungen erfüllen sollten (Bernhard und Senghaas 2021). Sie sollten den sozialpolitischen Grundsatz des „Förderns und Forderns“ konkretisieren, eine Erinnerungshilfe bieten und Verbindlichkeit herstellen. Diese Anforderungen erfüllten sie aus Sicht von Integrationsfachkräften in unterschiedlichem Ausmaß. Integrationsfachkräfte beurteilten sie als hilfreich, um Verpflichtungen der Leistungsberechtigten und Unterstützungsmöglichkeiten durch das Jobcenter zu benennen und die Konsequenzen unzureichender Mitwirkung zu verdeutlichen. Sie schätzten sie jedoch als zu lang und zu schwer verständlich ein, was vor allem auf die erforderliche Rechtssicherheit zurückzuführen war. Da Mitwirkungspflichten in der Eingliederungsvereinbarung breiten Raum einnahmen, konnte aus Sicht von Integrationsfachkräften ein zu früher Abschluss solcher Vereinbarungen zudem den Aufbau von Vertrauen behindern (Senghaas et al. 2020). In anderen Fällen – vor allen Dingen, wenn Integrationsfachkräfte wenig Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der Arbeitsvermittlung sehen – beschrieben sie den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung als bürokratisch-leere Übung und wenig zielführend für den weiteren Integrationsprozess (Senghaas und Bernhard 2021).

Die Forscherinnen regten auf dieser Basis eine Entkopplung der unterschiedlichen Anforderungen an, die an die Eingliederungsvereinbarung gestellt wurden, etwa indem Absprachen und Unterstützungsmöglichkeiten ohne eine rechtlich verbindliche Androhung von Arbeitslosengeld-II-Kürzungen festgehalten werden. Dies könne die Kommunikation zwischen Integrationsfachkräften und Leistungsberechtigten von hoheitlichen Elementen entlasten und so geeignetere Rahmenbedingungen für eine gemeinsame Aushandlung, die Herstellung von Transparenz und die Förderung von Vertrauen schaffen. Diesen Vorschlag hat der Gesetzgeber mit dem Instrument des Kooperationsplans im Rechtskreis SGB II aufgegriffen.

Eingliederungsvereinbarungen sind zwar als Pflichtinstrument für alle konzipiert. Allerdings sind sie nicht für alle Gruppen gleichermaßen passend. In einer IAB-Online-Befragung von Jobcenter-Beschäftigten zeigte sich, wie sinnvoll Eingliederungsvereinbarungen für bestimmte Personengruppen eingeschätzt werden. Am sinnvollsten hielten die Befragten Eingliederungsvereinbarungen für unmotivierte Personen, am wenigsten sinnvoll für Personen mit geringen Deutschkenntnissen oder mit gesundheitlichen Einschränkungen (Bernhard et al. 2019). Auch unter den Arbeitsvermittler*innen der Agenturen für Arbeit wünschte sich eine große Mehrheit individuell und fallbezogen über den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung entscheiden zu dürfen (van den Berg et al. 2014a, 2014b). Dies ist ebenfalls ein Hinweis darauf, dass die Eingliederungsvereinbarung als Standardinstrument nicht gleich gut auf alle passt (Bernhard 2024).

Im Rahmen eines weiteren Modellprojekts mit zufälliger Zuweisung hat die Wirkungsforschung des IAB weiterhin gezeigt: Aktiveres Gesprächsangebote der Agenturen bei frühzeitigen Arbeitsuchendmeldungen sowie die zusätzlichen Erstgespräche und Vermittlungsaktivitäten, die hierdurch zustande kommen, tragen nicht dazu bei, Arbeitslosigkeit zu vermeiden bzw. zu verkürzen (Homrighausen und Oberfichtner 2024). Dieser Befund lässt sich unter anderem darauf zurückführen, dass unabhängig vom Angebot eines Erstgesprächs ein Großteil der Personen, die sich frühzeitig arbeitsuchend melden, nicht arbeitslos wird

(siehe auch Stephan 2016). Daraus folgern die Autor*innen, dass es für einen effizienten Ressourceneinsatz sinnvoller erscheint, begrenzte Vermittlungsressourcen stärker auf Personen zu konzentrieren, die bereits arbeitslos sind oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit arbeitslos werden.

Bewertung

Vor dem Hintergrund der Forschungsergebnisse des IAB zu Eingliederungsvereinbarungen ergibt sich keine Begründung, an den bestehenden Regelungen zur Eingliederungsvereinbarung im SGB III festzuhalten: Die Wirkungsforschung hat gezeigt, dass frühe Eingliederungsvereinbarungen vor Beginn der Arbeitslosigkeit keine Effekte hatten und sich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit nur bei bestimmten Personengruppen positiv auf die Arbeitsmarktchancen auswirkten.

Der neue Kooperationsplan unterscheidet sich zwar von der Eingliederungsvereinbarung. Dennoch ist fraglich, ob die Unterschiede hinreichend groß sind, um unterschiedliche Wirkungen zu begründen. Ob es tatsächlich gelingt, den Kooperationsplan nicht als bürokratisch-hoheitliches Element des Beratungsgesprächs, sondern als kommunikatives Instrument zu etablieren, wird von der konkreten Umsetzung vor Ort abhängen. Um den Kund*innen gegenüber zu signalisieren, dass es sich um ein kooperatives Instrument handelt, ist es wichtig, dass die Absprachen gemeinsam getroffen und in allgemein verständlicher Sprache, anstatt in juristischer Fachsprache, festgehalten werden. In jedem Fall wird der Abschluss eines Kooperationsplans wie auch der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung Zeitressourcen im Beratungsgespräch binden. Der Kooperationsplan bleibt, genau wie das Vorgängerinstrument Eingliederungsvereinbarung, ein Pflichtinstrument für alle und wird damit voraussichtlich nicht auf alle Gruppen von Arbeitssuchenden gleich gut passen.

Damit stellt sich die Frage, ob es effektiv sein dürfte, einen Kooperationsplan unverzüglich mit allen Kund*innen zu erstellen, die sich arbeitsuchend oder ausbildungssuchend melden. Die bisherige Forschung des IAB hat gezeigt, dass ein substantieller Teil dieser Personen nicht arbeitslos wird. Bei Personen, die nicht arbeitslos werden, ist kein Effekt eines Kooperationsplans (und einer Potenzialanalyse) zu erwarten. Deshalb erscheint es im Sinne einer effizienten Ressourcenverwendung erwägenswert, nicht mit allen Arbeitssuchenden einen Kooperationsplan zu erstellen. Vielmehr könnte es sinnvoller sein, den Einsatz von nur begrenzt verfügbaren Vermittlungsressourcen auf Personen zu fokussieren, bei denen größere Möglichkeiten für positive Effekte bestehen. Das wären beispielsweise Personen, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit arbeitslos werden. Aus Sicht des IAB könnte daher durchaus erwogen werden, den Abschluss eines Kooperationsplans für einen gewissen Zeitraum ins Ermessen der Vermittlungsfachkräfte zu legen. Denkbar wäre auf Basis der bestehenden Evidenz für die Eingliederungsvereinbarung, hier einen Zeitraum von drei oder sechs Monaten nach Arbeitssuchendmeldung oder aber nach Beginn der Arbeitslosigkeit zu wählen.

Um kausale Evidenz über die Wirksamkeit der neuen Kooperationspläne zu gewinnen, könnten die oben erläuterten Feldexperimente des IAB in einem oder beiden Rechtskreisen fortgesetzt werden. So ließe sich erproben, wie sich ein früher versus später erstellter Kooperationsplan auf die Arbeitsmarktchancen auswirkt.

Reform des Gründungszuschusses

Der Gründungszuschuss (GZ) als Instrument der Arbeitsförderung soll Arbeitslosen im SGB III den Weg in eine selbstständige Tätigkeit erleichtern und somit die Beschäftigungschancen der Geförderten erhöhen, indem er Geförderten eine zeitlich befristete finanzielle Unterstützung gewährt. Seit Einführung des GZ im Jahr 2007 besteht die Förderung aus zwei Förderphasen. In der ersten Förderphase erhalten die Geförderten denselben monatlichen Betrag, den sie zuletzt als Arbeitslosengeld bezogen haben, sowie einen Betrag von 300 Euro, der die soziale Absicherung der Geförderten sicherstellen soll. In der zweiten (optionalen) Förderphase, die einen erneuten Antrag bei der Arbeitsagentur erfordert, erhalten die Geförderten nur noch die 300 Euro. Seit der Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt im Jahr 2011 beträgt die Förderdauer in der ersten Förderphase sechs Monate, die zweite Förderphase dauert neun Monate. Aktuell förderfähig sind Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Restanspruchsdauer von mindestens 150 Tagen aufweisen.

Im Rahmen des Modernisierungsgesetzes sollen nun die Zugangskriterien von 150 auf 90 Tagen Restanspruchsdauer ausgeweitet werden. Damit würde das Modernisierungsgesetz eine der wesentlichen Änderungen am GZ durch die 2011er Reform wieder rückgängig machen. Zweitens sieht der Entwurf vor, die zwei Förderphasen – zunächst befristet auf zwei Jahre bis zum 31.3.2027 – zusammenzulegen, sodass kein erneuter Antrag auf die zweite Förderphase mehr nötig wäre. Dies bedeutet faktisch eine Anhebung der durchschnittlichen Förderhöhe, da nicht alle Geförderten bislang den Zugang zur zweiten Förderphase erreichten. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass die befristete Regelung im Rahmen des § 280 SGB III durch die Bundesagentur für Arbeit bzw. das IAB begleitend evaluiert werden soll, um die Inanspruchnahme und eventuelle Risiken wie Mitnahmeeffekte sichtbar machen zu können. Mitnahmeeffekte durch die Zusammenlegung der beiden Förderphasen entstehen, wenn die geförderte Person die Pauschale in Höhe von 300 Euro ohne die Rechtsänderung für die zweite Förderphase nicht beantragt hätte. Nach Ablauf der Frist und Auswertung der Evaluation soll entschieden werden, ob die Regelung dauerhaft in das SGB III übernommen werden soll.

Forschungsergebnisse

Sowohl für den GZ vor und nach der Reform liegen einige Studien vor, die die Wirksamkeit der Förderung bezüglich Arbeitsmarktergebnissen belegen: Geförderte weisen deutlich höhere Beschäftigungsquoten und Erwerbseinkommen als vergleichbare ungeförderte Personen auf, auch lange nachdem die Förderung ausgelaufen ist (vgl. Caliendo/Künn/Weißberger, 2016, und Caliendo und Tübbicke, 2020, 2021a).

Empirische Evidenz zu den Auswirkungen der institutionellen Ausgestaltung der Gründungsförderung ist rar. Untersuchungen zur 2011er Reform des GZ haben allerdings ergeben, dass sich die Teilnehmendenstrukturen trotz geänderter Zugangskriterien und wesentlich restriktiverer Vergabe durch die Arbeitsvermittler*innen – bedingt durch die Umwandlung von einer Pflicht- in eine Ermessensleistung – nicht drastisch verändert haben (Bellmann et al., 2018). Hierbei ist davon auszugehen, dass die beobachteten Unterschiede in

den Charakteristika der Geförderten vor und nach der Reform durch die Umstellung auf eine Ermessensleistung getrieben gewesen sind.

Mit der Absenkung der benötigten Restanspruchsdauer geht allerdings auch eine stärkere Incentivierung einher, weil Geförderte weniger von ihrer Restanspruchsdauer verlieren, um dieselbe Förderung zu erhalten. Dies könnte zu verstärkten Mitnahmeeffekten führen. Genau dieser Punkt war 2011 eine der Begründungen für die Reform des GZ. Allerdings haben Forschungsergebnisse inzwischen gezeigt, dass sich gemessene Mitnahmeeffekte von vor und nach der 2011er Reform nur wenig unterscheiden (Evers und Schleinkofer, 2015). Darüber hinaus hat Tübbicke (2024) gezeigt, dass die Quantifizierung potenzieller Mitnahmeeffekte über retrospektive Befragungen einer deutlichen Verzerrung unterliegt: Wahre potenzielle Mitnahmeeffekte sind deutlich kleiner als gemeinhin angenommen.

Die geplante Zusammenlegung der ersten und zweiten Förderphase des GZ bedeutet im Schnitt eine Erhöhung der Fördersumme, da über 40 Prozent der Geförderten die zweite Förderphase bislang nicht erhalten haben (Evers und Schleinkofer, 2015). Eine solche Erhöhung könnte zu „moral hazard“ führen, also einer ungewünschten Verhaltensänderung, die sich beispielsweise in geringeren Arbeitsstunden in der Start-Up-Phase niederschlägt, und somit die Überlebenschancen der geförderten Gründungen untergraben könnte. Ein Vergleich der Überlebensraten der geförderten Gründungen vor und nach der 2011er Reform zeigt allerdings relativ kleine Unterschiede (Bellmann et al., 2018).

In diesem Kontext sind auch die Ergebnisse von Caliendo und Tübbicke (2021b) interessant. Die Autoren nutzen ebenfalls die Änderungen der 2011er Reform und untersuchen, ob die damalige Anhebung der Restanspruchsdauer und die Absenkung der Förderhöhe durch die Verkürzung der ersten Förderphase einen Effekt auf die Effektivität des GZ als Arbeitsmarktprogramm hatte und finden, dass es tatsächlich einen relativ kleinen, aber signifikanten positiven Effekt gab, sodass die vom Modernisierungsgesetz angesprochenen institutionellen Stellschrauben relevant für die Effektivität des GZ zu sein scheinen.

Bewertung

Vor dem Hintergrund der Forschungsergebnisse des IAB zum Gründungszuschuss ist zu vermuten, dass die vorgeschlagene Reduktion der benötigten Restanspruchsdauer überschaubare Effekte auf die Auswahl der Geförderten haben dürfte. Inwiefern die Zahl der Geförderten steigt, hängt nicht zuletzt von der Vergabep Praxis der Arbeitsagenturen ab und lässt sich daher nicht beziffern. Verstärkte Mitnahmeeffekte sind durch die verkürzte Restanspruchsdauer eher nicht zu erwarten. Die seit der letzten Reform des Gründungszuschusses gestiegenen Lebenshaltungskosten seit Beginn des Ukrainekriegs lassen eine moderate Anhebung der durchschnittlichen Förderhöhe mittels Vereinigung der beiden Förderphasen in eine einzige Förderphase als durchaus angebracht erscheinen.

Die auf zwei Jahre befristete Zusammenlegung der beiden Förderphasen soll begleitend evaluiert werden, um – so die Gesetzesbegründung – die Inanspruchnahme und eventuelle Risiken wie Mitnahmeeffekte sichtbar machen zu können. Aus Sicht des IAB ist ganz deutlich zu sagen, dass eine tragfähige Evaluation in diesem Zeitraum illusorisch ist und sich bis Ende der Befristung lediglich einige allgemeine deskriptive Aussagen werden tätigen lassen: Bis Ende des Jahres 2026 könnten für eine erste Bewertung der Inanspruchnahme

Zahlen der Statistik der BA herangezogen werden. Dem IAB liegen Forschungsdaten für Zugänge in die Gründungsförderung im Jahr 2025 erst Ende des Jahres 2026 vor. Vertiefte Befunde zur Inanspruchnahme der Gründungsförderung (Selektivitätsanalysen) für die Zugänge des Jahres 2025 im Vergleich zu den Vorjahren könnten damit erst gegen Ende des Jahres 2027 bereitstehen. Dabei wäre aber zu bedenken, dass bis Ende des Jahres 2025 erst die Zugänge aus den Monaten April bis Juni 2025 in die zweite Förderphase eingetreten sind. Sinnvollerweise wäre mit entsprechenden Auswertungen also ein Jahr länger zu warten, wenn auch Daten für die Förderzugänge des Jahres 2026 vorliegen. Auch wenn sich Veränderungen bei den Zugängen zeigen, werden sich diese weiterhin nicht kausal interpretieren lassen, da es zeitgleich Veränderungen bei den Voraussetzungen für eine Förderung gibt. Zudem ändern sich die Abschlussbedingungen für das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag, das u.a. auf Selbständige in der Gründungsphase abzielt. Und auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen können sich nach Inkrafttreten der Änderung im Vergleich zu der Zeit zuvor verändern. Mögliche Hinweise auf Mitnahme – aber keine kausale Evidenz – könnten eventuell auf Basis einer Befragung geförderter Personen gewonnen werden.

Erleichterung des Zugangs zur Arbeitslosenversicherung für Selbständige (§ 28a SGB III)

Bisher können Selbständige das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag nur innerhalb von drei Monaten nach Beginn ihrer selbständigen Tätigkeit begründen, um weiterhin gegen Arbeitslosigkeit versichert zu sein. Der Entwurf sieht vor, diese Antragsfrist von drei auf sechs Monaten zu verlängern. Die Verlängerung soll den Zugang zur Versicherung für Selbständige erleichtern. Die Verlängerung soll ebenfalls für die anderen Gruppen, die ein solche Versicherung abschließen können, gelten.

In einer Befragung mit dem Gründungszuschuss geförderter Gründender stimmten über die Hälfte derer, die sich nicht freiwillig weiterversichern, der Aussage zu, dass die dreimonatige Frist zu kurz ist (Jahn /Oberfichtner 2020). Daher erscheint die längere Antragsfrist geeignet, den Zugang zur Versicherung für Selbständige zu erleichtern.

Eine zu lange Antragsfrist könnte zu verstärkter adverser Selektion führen, also der Selektion von Gründenden mit besonders hohem Arbeitslosigkeitsrisiko in die Versicherung. Bei der vorgeschlagenen Verlängerung auf sechs Monate erscheint dieses Risiko überschaubar.

Rechtskreisübergreifende Kooperationen / Jugendberufsagenturen (§ 9b, § 10)

Die Stärkung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zur Förderung junger Menschen ist nachvollziehbar. Gerade bei jungen Menschen kann eine Vernetzung der Rechtskreise positive Effekte hervorrufen, da in dieser Altersgruppe Problemlagen vielfältiger sein können als bei anderen Altersgruppen, und diese multiplen Problemlagen nicht isoliert betrachtet werden sollten. Vorliegende Forschungsergebnisse machen deutlich, dass Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII einen direkten Einfluss auf die Erwerbstätigkeit von jungen Erwachsenen haben können. Beispielsweise zeigt Sandner (2019), dass

das Hausbesuchsbesuchsprogramm „Pro Kind“ im Rahmen der Frühen Hilfen die Erwerbstätigkeit von jungen Müttern beeinflussen kann. Hermes et al. (2024) belegen, dass verbesserte Kinderbetreuungsmöglichkeiten für benachteiligte Mütter (viele von ihnen unter 25 Jahre alt) die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass diese Mütter eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Außerdem liegen Erkenntnisse darüber vor, dass Schulsozialarbeiter*innen in Baden-Württemberg kriminelles Verhalten reduzieren können und damit vermutlich auch einen positiven Effekt auf den Übergang in den Arbeitsmarkt haben können (Drescher, 2024). Diese drei Studien belegen die Relevanz weiterer Rechtskreise neben dem SGB II und SGB III für den beruflichen Erfolg junger Menschen. Dadurch wird deutlich, dass eine verbesserte Kooperation der einschlägigen Rechtskreise mit hoher Wahrscheinlichkeit stärkere Effekte haben kann als wenn diese nur isoliert voneinander wirken.

Eine konkrete Maßnahme zur Verbesserung der rechtskreisübergreifenden Kooperationen sind die Jugendberufsagenturen. Zu dieser Form der Kooperation liegen bisher nur wenige Forschungsergebnisse vor. Eine der vorliegenden Studie zeigt, dass ein positiver Zusammenhang zwischen dem Vorhandensein von Jugendberufsagenturen und der Vermittlung junger Erwachsener in Ausbildung besteht. Auch der Anteil der gemeldeten Jugendlichen, über deren Verbleib nichts bekannt ist, liegt in Agenturbezirken mit Jugendberufsagenturen unter denen ohne eine solche Einrichtung (Borrs, 2016). Diese Ergebnisse liefern erste Indikatoren zur Wirksamkeit von Jugendberufsagenturen, allerdings besteht bei der genannten Studie das methodische Problem, dass Regionen mit einer Jugendberufsagentur mit Regionen ohne eine Jugendberufsagentur verglichen werden, ohne dass berücksichtigt wird, dass sich Regionen mit und ohne Jugendberufsagentur in regionalen Eigenschaften wie Arbeitslosenquote, Bildungsniveau oder öffentlichen Ausgaben unterscheiden können. Diese fehlende Berücksichtigung kann zu Verzerrungen der Ergebnisse führen. In einer neueren Studie nutzen Pfeiffer et al. (2024) deshalb die zeitlich verzögerte regionale Einführung von Jugendberufsagenturen, um die kausalen Auswirkungen der Jugendberufsagenturen auf die Erwerbstätigkeit von benachteiligten jungen Erwachsenen zu ermitteln. Erste Ergebnisse der Studie deuten darauf hin, dass Jugendberufsagenturen einen positiven Effekt auf den Arbeitsmarktübergang von Jugendlichen, bspw. in Form eines höheren Anteils von Personen in Erwerbstätigkeit drei Monate nach Beratungsstart, haben.

Umfassende Beratung (§ 28b)

Beratung junger Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf

Die geplanten Gesetzesänderungen sehen eine Ausweitung der Beratung junger Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf durch die Agenturen für Arbeit vor. Eine solche ist angesichts der hohen Bedeutung der Berufsorientierung für das weitere Erwerbsleben zu begrüßen, doch sollte bei der konkreten Umsetzung den spezifischen und heterogenen Informationsbedürfnissen der Jugendlichen Rechnung getragen werden. Um Jugendliche mit besonderem Beratungsbedarf zu identifizieren, sind Kooperationen mit Schulen unerlässlich.

Im Berufsorientierungsprozess nutzen junge Menschen unterschiedliche Informations- und Beratungsangebote im persönlichen Umfeld, in sozialen Netzwerken und digitalen Medien

sowie in Schulen, Betrieben, Kammern, Hochschulen und der individuellen Berufsberatung der Agenturen für Arbeit sowie durch private Anbieter von professioneller Berufsberatung. Je nach familiärem und sozialem Umfeld kann der Informationsstand über Berufs- und Studienwahlmöglichkeiten allerdings sehr unterschiedlich sein. So sind Jugendliche mit Migrationshintergrund im Schnitt häufiger auf Orientierungsangebote außerhalb des privaten Umfelds angewiesen (Schwarz et al. 2020). Eine zentrale Aufgabe der Arbeitsagenturen ist es somit auch, herkunftsbedingte Informationsasymmetrien bei der Berufsorientierung von Jugendlichen auszugleichen und neue Bildungs- und Berufswege zu öffnen.

Mit der Einführung der Lebensbegleitenden Berufsberatung (LBB) vor dem Erwerbsleben bzw. der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben (BBvdE) hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) die Berufsorientierung und -beratung an allgemeinbildenden Schulen sowie Berufsschulen weiterentwickelt. Das IAB begleitet die Einführung der intensivierten Berufsberatung nach LBB mit einer quantitativen Wirkungsanalyse, der sogenannten BerO-Studie zur beruflichen Orientierung. Erste Ergebnisse der Studie zeigen, dass die intensivierte Berufsberatung zu einer erhöhten Nutzung individueller Beratungsgespräche und allgemeiner Berufsorientierungsveranstaltungen geführt hat. Zudem ist die Zufriedenheit mit der Studien- oder Berufsausbildungsentscheidung angestiegen.

Die Befragung der Jugendlichen zu ihren Beratungswünschen ergab, dass etwa 90 Prozent der Befragten eine Beratung zu potenziellen Berufen und deren Eignung wünschen. Darüber hinaus sind Informationen zu Bewerbungsverfahren, Finanzierungsmöglichkeiten sowie Vergleiche von Berufsausbildung und Studium für viele von Bedeutung (Anger et al. 2023). Auch Informationen zu späteren Löhnen bei verschiedenen Karrierewegen, Aufstiegschancen und möglichen Ausbildungs- oder Studienorten werden häufig nachgefragt.

Um eine zielgruppengerechte berufliche Orientierung junger Menschen sicherzustellen, sollten Berufsberater*innen diese vielfältigen Informationsbedarfe berücksichtigen und ihre Beratungsinhalte individuell anpassen. Zudem sollte der Heterogenität der Schüler*innen hinsichtlich ihrer Grund- und Berufswahlkompetenzen Rechnung getragen werden. Dies erschwert ein standardisiertes Informations- und Berufsberatungsangebot. Wie Ergebnisse des IAB zeigen, reichen die Beratungsbedarfe der Jugendlichen von „keine Berufsberatung erforderlich“ (wenn der Wunschberuf bereits über andere Informationsquellen gefestigt ist) bis hin zu einer engen Begleitung im Berufswahlprozess. Daher sind passgenaue Angebote erforderlich, die ggf. auch multiple Problemlagen von Jugendlichen (wie z.B. gesundheitliche Probleme, Sucht, Verschuldung) berücksichtigen müssen. Zudem ist auch die Heterogenität der Elternhäuser (z.B. nach Bildungsabschluss, Einkommen, Migrationshintergrund, aber auch Gesundheit, Präferenzen und sozio-emotionalen Kompetenzen) zu berücksichtigen. Da das Elternhaus eine wichtige Informationsquelle für die Berufsorientierung darstellt (Schwarz et al., 2020), benötigen Kinder aus benachteiligten Familien eine besondere Unterstützung bei der Vermittlung realistischer Berufsziele.

Aufgrund des unterschiedlichen Informations- und Beratungsbedarfs von Jugendlichen ist eine „One-size-fits all“-Lösung nicht sinnvoll. Vielmehr sollten Jugendliche, die besondere Unterstützung bei der Strukturierung und Selektion relevanter Informationen zur Berufsorientierung benötigen und einen hohen Beratungsbedarf haben, identifiziert und ihr Beratungsbedarf passgenau adressiert wird. Ein Schritt in diese Richtung ist der Aufbau des

Kerndatensystems zur Erfassung von Schüler*innen beim Übergang von der Schule in den Arbeitsmarkt, die eine engere Koordination von Schulen und Agenturen für Arbeit sowie den Austausch von Daten erfordert. Für das Gelingen rechtskreisübergreifender Konzepte wie dem Ausbau von Jugendberufsagenturen (zur gemeinsamen Fallbearbeitung durch Berufsberatung, Jobcenter und Jugendhilfe) ist die Kooperation mit der Schule zentral, um Jugendliche mit Beratungsbedarf zu identifizieren.

Beratung für junge Menschen mit Behinderungen

Über die generelle Ausweitung der Beratung für junge Menschen hinaus sehen die geplanten Gesetzesänderungen die Einführung einer ganzheitlichen Beratung und Betreuung für junge Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf bzw. mit Behinderungen vor, sofern diese weitergehenden Formen der Unterstützung benötigen.

Eine besondere Unterstützung von jungen Menschen mit Behinderungen ist angesichts der schlechten Chancen dieser Jugendlichen, einen schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss zu erwerben, empfehlenswert. So haben in Deutschland 50 Prozent aller Schüler*innen, die die Schule ohne Abschluss verlassen, eine Förderschule besucht – obwohl der Anteil der Schüler*innen in Förderschulen nur 4,5 Prozent der Gesamtschülerzahl beträgt (Bildungsberichterstattung, 2022). Diese Zahl ist alarmierend, da das Fehlen eines Schulabschlusses ein hohes Risiko für Langzeitarbeitslosigkeit darstellt (Bildungsberichterstattung, 2020). Im Vergleich zu Schüler*innen von Regelschulen gelingt es ehemaligen Förderschüler*innen seltener, auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Sie sind doppelt so häufig weder erwerbstätig noch in Ausbildung wie die Gruppe der ehemaligen Regelschüler*innen und deutlich häufiger und länger auf berufsvorbereitende Maßnahmen angewiesen (Menze et al. 2021).

Die Arbeitsagenturen verfügen bereits über ein intensives Berufsberatungsangebot und bieten zudem individuelle Betreuung für Jugendliche mit Behinderungen an. Ein wichtiges Programm in diesem Kontext ist die Berufseinstiegsbegleitung (BerEB). Voraussetzung für die Teilnahme am Programm ist, dass Schüler*innen Schwierigkeiten haben, einen Hauptschulabschluss zu erreichen oder einen Ausbildungsplatz zu finden. Rund 23 Prozent der Schüler*innen, die 2009 an BerEB teilnahmen, besuchten eine Förderschule (IAW, 2015). Auch wenn vorliegende Studien auf eine vergleichsweise geringe Wirksamkeit dieses Programms hinweisen, ist anzunehmen, dass seine Potenziale noch nicht voll ausgeschöpft sind (vgl. hierzu die Ausführungen im Abschnitt „Schwer zu erreichende Jugendliche“).

Grundsätzlich deuten internationale Studien darauf hin, dass individuelles Mentoring oder Coaching positive Auswirkung auf die schulischen Leistungen und den Übergang in den Arbeitsmarkt von benachteiligten Jugendlichen hat (z. B. Rodríguez-Planas, 2012; Oreopoulos et al., 2017; Falk et al. 2020; Resnjanskij et al., 2021), doch ist nicht belegt, wie sich die Effekte für jungen Menschen mit Behinderung verhalten.

Eine bessere Unterstützung an Förderschulen zur Erreichung eines Hauptschulabschlusses könnte ein möglicher Weg für einen erfolgreichen Übergang der betreffenden Jugendlichen sein. Angesichts der Vielzahl an Jugendlichen mit Förderbedarf, die jedes Jahr eine

Förderschule – mehrheitlich ohne Abschluss – verlassen, und angesichts der weitreichenden Folgen eines nicht gelingenden Übergangs in das Ausbildungssystem, erscheint es unabdingbar, diese Gruppe stärker als bislang in den Blick zu nehmen.

Für junge Menschen mit Behinderungen kommen darüber hinaus die Förderungen der beruflichen Rehabilitation im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) infrage. Personen, die über LTA gefördert wurden, kommen etwa zu 50 Prozent direkt aus der (Regel- oder Förder-) Schule in die berufliche Rehabilitation. Seit Jahren sinken die Zugänge in die berufliche Rehabilitation, die eine Vielzahl an Förderprogrammen mit dem Ziel eines beruflichen Abschlusses und der Aufnahme einer nachhaltigen Beschäftigung vorhält; dies betrifft insbesondere Personen, die in einem Haushalt wohnen, in dem SGB-II-Leistungen bezogen werden. Zwar gelingt es immer mehr jungen Menschen in LTA eine (häufiger auch betriebliche) Ausbildung zu absolvieren und danach eine Beschäftigung aufzunehmen; allerdings durchläuft etwa jede/r fünfte die unterschiedlichsten Maßnahmen, ohne bis zum Ende des Reha-Verfahrens eine Ausbildung zu beginnen (Reims et al. 2023). Derartige Fördermuster werden häufiger mit „fehlender Kooperationsbereitschaft“ beendet und betreffen Personen, die in einem SGB-II-Haushalt wohnen, in höherem Maße (Reims/Schels 2022). Diese jungen Personen finden also den Weg zu den LTA, können aber nicht für die Förderung begeistert werden. Niedrigschwelligere Angebote oder auch eine noch stärker ganzheitliche Betreuung, die alle Umstände der jungen Menschen berücksichtigt, könnten helfen, die jungen Menschen erneut für umfassendere Förderungen oder generell die Aufnahme einer Ausbildung zu begeistern.

Umsetzung im Rahmen eines Fallmanagements

Paragraph 28b Abs. 2 sieht die Möglichkeit vor, dass die umfassende Beratung „im Rahmen eines Fallmanagements“ erfolgen kann. Auf Basis aktueller IAB-Forschungen zur Beratung arbeitsmarktfremder Arbeitsloser regt das IAB an, sich für einen der beiden im Gesetzesentwurf genannten Schwerpunkte der „umfassende[n] Beratung“ zu entscheiden und den § 28b damit zu schärfen. Schwerpunkt könnte entweder eine intensivere Beratung oder eine ausgebaute Koordination zu Netzwerkpartnern im Sinne eines verweisorientierten Case-Managements (vgl. Kolbe/Reis 2005) sein.

Im SGB III existiert auf einer nicht gesetzlich verankerten Ebene mit der „Internen ganzheitlichen Beratung“ (INGA) bereits eine ganzheitliche Betreuung, auch für den Ü25 Bereich. Aktuelle Forschungsergebnisse zeigen, dass die Ansprüche an eine ganzheitliche Beratung mit der Dienstleistung INGA erfüllt werden können. (Fuchs/Feldens/Globisch 2024). Wenn eine intensivere ganzheitliche Beratung für Jugendliche im SGB III gewünscht ist, wäre ein Ausbau des Angebots von INGA für diese Zielgruppe denkbar.

Die Stärkung der Betreuung im Sinne eines Case-Managements würde wiederum den Ausbau entsprechender Kooperationsbeziehungen der Agenturen für Arbeit sowie eine Qualifizierung von Fachkräften im Sinne einer Lotsenfunktion im Hilfenetzwerk erfordern. Damit könnte eine passgenauere Betreuung von Jugendlichen im Rahmen bestehender Hilfeangebote erreicht werden.

Schwer zu erreichende junge Menschen (§ 31a und b)

Rund ein Viertel der Sekundarstufe-I-Absolvent*innen in Deutschland erwirbt bis zum 25. Lebensjahr keinen beruflichen Abschluss. Diese Gruppe der formal Geringqualifizierten weist ein deutlich erhöhtes Risiko auf, erwerbslos zu sein, ein niedriges Einkommen zu beziehen oder eine weniger sichere Erwerbstätigkeit auszuüben (Dietrich et al., 2019). Innerhalb dieser Gruppe wird ein Großteil keinen Anspruch auf Bürgergeld und kaum Kontakt zu Agenturen für Arbeit haben, so dass es durchaus vielversprechend sein kann, die Bemühungen der Kontaktaufnahme zu Angehörigen dieser Gruppe zu intensivieren.

Besonders erfolgversprechend könnten dabei individuelle Mentoring- bzw. Coachingprogramme sein, die – wie aktuelle Studien zeigen – einen positiven Einfluss auf die Bildungskarrieren von Schüler*innen aus benachteiligten Familien haben. Vor diesem Hintergrund ist zu vermuten, dass die geplanten Gesetzesänderungen positive Effekte entfalten könnten. Allerdings legen die vorliegenden Studien nahe, dass derartige Mentoringprogramme eine hohe Intensität aufweisen müssen, um ihre Wirksamkeit zu entfalten (Resnjanskij et al., 2023). Dahingegen war die reine Bereitstellung von Informationen über Maßnahmen und Möglichkeiten in der Vergangenheit wenig erfolgreich, wie etwa ein Informations-Treatment von van den Berg et al. (2023) zum Programm WeGebAU zeigt. Auch wenn sich diese Studie auf die Förderung von Weiterbildung für Beschäftigte bezieht, kann vor dem Hintergrund ihrer Ergebnisse vermutet werden, dass auch Förderangebote für Jugendliche mit weiteren Maßnahmen kombiniert werden müssten, um eine nachhaltige Wirkung zu entfalten.

Mit der im Jahr 2009 eingeführten Berufseinstiegsbegleitung (BerEB) liegt auch in Deutschland ein Coachingprogramm vor, das speziell benachteiligte Jugendliche in den Blick nimmt. BerEB findet zusätzlich zu den Berufsorientierungsmaßnahmen in der Schule statt und soll benachteiligten Jugendlichen dabei helfen, einen Schulabschluss zu erreichen und den Übergang in den Ausbildungsmarkt zu meistern. Das Programm zielt dabei vor allem auf diejenigen Jugendlichen, die aufgrund mangelnder elterlicher Unterstützung bzw. schlechten schulischen Leistungen Gefahr laufen, keine Ausbildungsstelle zu finden. Wie eine aktuelle Studie von Heß (2024) zeigt, hat die Erweiterung der Berufseinstiegsbegleitung im Jahr 2015 in den zusätzlich geförderten Regionen zwar zu deutlich mehr Teilnahmen geführt, nicht aber nicht zu einer Verbesserung der Einmündungschancen in den Ausbildungsmarkt. Ein Grund hierfür könnte sein, dass vor allem leistungsstärkere Schüler*innen, die nicht die primäre Zielgruppe sind, die Berufseinstiegsbegleitung durchlaufen haben. Auch könnten eine fehlende Verstetigung des Programms bzw. des durchführenden Personals, unzureichende finanzielle Anreize für die teilnehmenden Jugendlichen, ausbleibende Kontaktinitiativen nach Ausscheiden aus der Schule sowie das Fehlen von Zwischenzielen vor dem Beenden der Abgangsklasse die Wirksamkeit des Programms eingeschränkt haben.

Da die Berufseinstiegsbegleitung in ihrer aktuellen Form nicht passgenau ist und keine Verbesserung der Einmündungschancen zeigt, müsste es das Ziel sein, dass sie an Effizienz gewinnt und somit den Übergang benachteiligter Jugendlicher vom Schulsystem in den Ausbildungsmarkt erleichtert. Wenn dies im Rahmen der geplanten Änderungen gelingt,

könnte sie zu einem wichtigen Instrument für die Gruppe der benachteiligten bzw. schwer zu erreichenden Jugendlichen werden.

Um besser als bislang den Kontakt zu schwer zu erreichenden Jugendlichen herzustellen, erscheinen zudem rechtskreisübergreifende Kooperationen (vgl. hierzu den Abschnitt „Jugendberufsagenturen“) sowie frühzeitige Kooperationen mit Schulen zentral. Ein wichtiger Schritt ist zudem der Aufbau des Kerndatensystems zur Erfassung von Schüler*innen beim Übergang von der Schule in den Arbeitsmarkt (vgl. hierzu den Abschnitt „Beratung für junge Menschen“).

Schließlich finden sich, wie im vorherigen Abschnitt bereits dargestellt, auch in spezifischen Förderungen der LTA junge Personen wieder, die zwar die Möglichkeiten der beruflichen Rehabilitation nutzen könnten, diese aber nicht wahrnehmen. Auch hier würden wir von schwer erreichbaren jungen Menschen sprechen, die sowohl in der Population der LTA-Geförderten zu finden sind (Reims/Schels 2022), als auch unter jungen Menschen ohne Behinderungen (Achatz/Schels 2023); in der LTA Population ist ihr Anteil allerdings höher zu bewerten (Achatz et al. 2021).

Berufsorientierungspraktikum (§ 48a)

Die geplanten Gesetzesänderungen sehen eine Anpassung der Höhe förderfähiger Unterkunftskosten im Rahmen des Berufsorientierungspraktikums (BOP) vor. Da Praktika eine wichtige Quelle im Berufsorientierungsprozess von Jugendlichen und jungen Erwachsenen darstellen, ist diese Reform grundsätzlich als positiv zu erachten. Allerdings ist es unklar, ob und inwieweit die geplanten höheren Fördersätze bei den Unterkunftskosten tatsächlich zu einer stärkeren Inanspruchnahme (bzw. Wirksamkeit) des BOP führen.

Wie vorliegende Ergebnisse aus der BerO-Studie (www.iab.de/bero) und der CoDu-Studie (www.iab.de/codu) des IAB zeigen, sind Praktika ein vergleichsweise häufig genutzter Informationskanal im Prozess der Berufsorientierung; zugleich schreiben Jugendliche ihnen einen hohen Nutzen zu. Praktika können aber nicht nur den Berufswahlprozess von jungen Erwachsenen unterstützen und zu einer besseren inhaltlichen Passung der individuellen Bildungsentscheidung führen, sie sind auch für Betriebe ein wichtiges Instrument, um Jugendliche besser kennenzulernen und sie möglicherweise als spätere Auszubildende zu gewinnen. So zeigen Befunde aus einer hochfrequenten Betriebsbefragung des IAB während der Corona-Krise, dass Betriebe dem Absolvieren von Praktika eine große Bedeutung bei der Rekrutierung von Auszubildenden beimessen und sie sogar als wichtiger einschätzen als gute Noten der Bewerber*innen. Die hohe Bedeutung, die Praktika beim Übergang von der Schule in Ausbildung speziell für benachteiligte Jugendliche zukommt, wird zudem auch durch eine Studie von Solga/Kohlrausch (2013) bestätigt. Danach verbessern längere Praktika während der Schulzeit die Chancen der jungen Menschen, in eine berufliche Ausbildung einzumünden, deutlich.

Gerade für junge Erwachsene in ländlichen Gebieten dürfte es teils unumgänglich sein, ihr Praktikum an einem anderen Ort als dem Wohnort zu absolvieren. Durch eine Vergrößerung des Radius stehen mehr potenzielle Praktikumsbetriebe aus unterschiedlichen Bran-

chen zur Verfügung, was es erleichtert, relevante Berufsbilder kennenzulernen und Einblicke in den etwaigen Wunschberuf zu erhalten. Vorliegende Studien zur Mobilität von jungen Menschen finden jedoch Unterschiede zwischen der allgemeinen Mobilitätsbereitschaft (bis zu 40 %) und dem faktischen bundeslandübergreifenden Mobilitätsaufkommen (6 %, Technopolis 2015). Bosch et al. (2022) verweisen zudem darauf, dass regionale Mobilität gerade von leistungsschwächeren jungen Menschen seltener realisiert wird. Vor diesem Hintergrund ist es fraglich, ob die erhöhten Fördersätze tatsächlich die Mobilitätsbereitschaft der jungen Erwachsenen erhöhen, zumal diese oft auch noch nicht volljährig sein dürften.

Außerbetriebliche Ausbildung (§ 76)

Mit den Änderungen in der außerbetrieblichen Ausbildung in § 76a SGB III zum 1. April 2024 als Teil des Aus- und Weiterbildungsgesetzes wurden die Fördermöglichkeiten ausgeweitet. Die nun geplanten Änderungen betreffen die Nachbetreuung bei demselben Träger nach einem Wechsel aus einer außerbetrieblichen in eine betriebliche Ausbildung, die nicht mehr wie bislang mit Abschluss der Berufsausbildung enden soll, sondern in Anlehnung an die Regelung bei Assistierter Ausbildung bis zu zwölf Monate fortgesetzt werden kann.

Laut Angaben aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit gingen in den Jahren 2018 bis 2020 etwa 25 Prozent der Teilnehmer*innen einer außerbetrieblichen Ausbildung nach Austritt aus der Maßnahme in eine betriebliche Ausbildung über, wobei hierbei nicht unterschieden wird, ob der Austritt nach einem erfolgreichen Abschluss der außerbetrieblichen Ausbildung erfolgt. Bisher unveröffentlichte Analysen des IAB zur außerbetrieblichen Ausbildung legen nahe, dass nur eine vergleichsweise geringe Anzahl der Teilnehmer*innen in eine betriebliche Ausbildung wechselt, um dort einen beruflichen Abschluss zu erwerben. So befinden sich mehr als 600 Tage nach Beginn der Maßnahmen nur ca. die Hälfte der Teilnehmer*innen in einer regulären sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten. Obwohl sich ca. 10 Prozent der Beteiligten zu diesem Zeitpunkt noch in Ausbildung befinden, geht ein Großteil der verbleibenden Teilnehmer sonstigen Beschäftigungen nach oder befindet sich im Leistungsbezug. Diese Ergebnisse können nichts darüber aussagen, wie effektiv die geplante Nachbetreuung bei der außerbetrieblichen Ausbildung sein wird. Es lässt sich aber nicht ausschließen, dass der Gesamteffekt der geplanten Reform überschaubar bleiben wird.

Auch bezüglich der Assistierte Ausbildung liegen bis dato keine Ergebnisse vor, inwieweit sich die Nachbetreuung auf die Arbeitsmarktchancen der Geförderten auswirkt. Allerdings deuten neuere Ergebnisse des IAB darauf hin, dass ein Großteil der Auszubildenden die assistierte Ausbildung frühzeitig abbricht, ohne einen beruflichen Abschluss zu erlangen. Von denjenigen, die es dennoch schaffen, ihre Assistierte Ausbildung mit einem beruflichen Abschluss zu beenden, mündet jedoch die Mehrheit zeitnah in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ein. Auch wenn diese Zahlen nichts über die Effektivität der Nachbetreuung aussagen, scheint das eigentliche Problem der assistierten Ausbildung weniger im Übergang zwischen Ausbildung und Beruf zu liegen, sondern vielmehr in den häufigen Abbrüchen an diesem Programm.

3 Änderungen des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch

Zumutbarkeit (§ 10)

Die Zumutbarkeitsregeln werden in zweierlei Weise verändert. Erstens wird die schon bestehende Regelung in §10 Abs. 2 Nummer 3 SGB II, die aktuell es als zumutbar ansieht, dass „der Beschäftigungsort vom Wohnort der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort“ ergänzt. Es erfolgt eine Konkretisierung durch den Zusatz „insbesondere wenn dabei die täglichen Pendelzeiten zwischen Wohnung und Arbeits- oder Ausbildungsstätte insgesamt bis zu drei Stunden bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden und insgesamt bis zu zweieinhalb Stunden bei einer Arbeitszeit von sechs Stunden oder weniger betragen,“. Zuvor lag dies im Ermessen der Integrationsfachkräfte der Jobcenter. Die fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zum §10 SGB II (Bundesagentur für Arbeit 2023) enthalten bereits Angaben dazu in Form von Vergleichswerten. Dabei sind die zumutbaren Pendelzeiten jeweils eine halbe Stunde kürzer. Insofern handelt es sich bei dem Gesetzentwurf um eine Verschärfung der Vorgaben zu zumutbaren Pendelzeiten, wobei allerdings nicht eindeutig beurteilt werden kann, inwieweit dies eine deutliche Verschärfung der bisherigen Handhabung von § 10 Abs. 2 Nummer 3 SGB II darstellt, da die Integrationsfachkräfte durchaus Spielräume auch im Hinblick auf die zumutbaren Pendelzeiten gehabt haben können.

Die zweite Änderung ist die Nummer 6 des § 10 Abs. 2 SGB II. Sie sieht es als zumutbar an, wenn „die Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs einen Umzug erforderlich macht und zu erwarten ist, dass die Annahme des konkreten Angebots einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung insbesondere aufgrund des damit verbundenen Einkommens aus Erwerbstätigkeit perspektivisch zur Überwindung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit beiträgt; innerhalb der ersten drei Monate seit Beginn des erstmaligen Leistungsbezugs ist insbesondere die Aufnahme einer Beschäftigung innerhalb des zumutbaren Pendelbereichs zumutbar“.

Die Verschärfungen der Zumutbarkeitsregeln dürften die Anreize von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erhöhen, eine Arbeit aufzunehmen. Sie könnten bewirken, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Arbeitssuchintensität erhöhen und ihre Anspruchslöhne zurücknehmen, um längere Pendelzeiten oder einen Umzug zu vermeiden. Infolgedessen könnten sie also rascher Beschäftigung aufnehmen und dürften wegen der geringeren Anspruchslöhne auch häufiger niedrig entlohnt werden. Ob die beiden Änderungen allerdings tatsächlich in vielen Fällen relevant sind und in spürbarem Umfang zu einer Verhaltensänderung führen, lässt sich nicht klar einschätzen.

Im Panel Arbeitsmarkt- und soziale Sicherung (PASS) werden die Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer nach verschiedenen Aspekten ihrer Konzessionsbereitschaft bei der Arbeitssuche befragt. Eine aktuelle Studie von Frodermann (im Erscheinen) untersucht im

langjährigen Schnitt auf Basis der 4. bis 6. Welle des PASS (Jahre 2010-2022) unter anderem die Konzessionsbereitschaft von arbeitslosen Grundsicherungsbeziehenden. Dabei zeigt sich, dass rund 27 Prozent dieses Personenkreises auf jeden Fall oder eher zu einem Wohnortwechsel bereit wären und mehr als 53 Prozent einen langen Arbeitsweg in Kauf nehmen würden, um eine Arbeit aufzunehmen. Die Konzessionsbereitschaft bezüglich dieser beiden Items ist dabei deutlich stärker bei Männern als bei Frauen ausgeprägt. Dies gilt insbesondere für Mütter im Vergleich zu Vätern. So würden Mütter zu 18,4 Prozent und Väter zu 34,6 Prozent einen Wohnortwechsel in Kauf nehmen. Für einen langen Arbeitsweg lauten die entsprechenden Angaben 28,9 versus 57,7 Prozent. Diese Befunde hängen damit zusammen, dass Kinderbetreuung häufiger von Müttern als von Vätern übernommen wird und Restriktionen bezüglich der Kinderbetreuung für eine niedrigere Konzessionsbereitschaft ursächlich sind. Aufgrund ihrer Kinderbetreuungsverpflichtungen dürften die neuen Zumutbarkeitsregeln für einen guten Teil der Mütter, die keinen Wohnortwechsel oder langen Arbeitsweg für eine Arbeitsaufnahme in Kauf nehmen würden, nicht greifen. Wenn die Ausübung der Arbeit die Erziehung ihres Kindes gefährdet, ist eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 3 SGB II nicht zumutbar.

Die vorliegenden Studien zu wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Wirkung von veränderten Zumutbarkeitsregeln wurden in einer Stellungnahme von Bruckmeier et al. (2022) ausführlich diskutiert. Soweit die Inhalte dieser Stellungnahme weiter relevant sind, werden sie hier ohne Kennzeichnung übernommen. Die Studie von Pollmann-Schult (2005) untersuchte mit Personendaten die Auswirkung der Reform der Zumutbarkeitsregeln des Arbeitsförderungsgesetzes im April 1997 durch die Arbeitslose früher als zuvor in Arbeitsverhältnisse mit Arbeitsanforderungen unterhalb ihres Qualifikationsniveaus vermittelt werden konnten. Die Studie konnte keine Wirkungen der Reform auf Übergänge von Leistungsbeziehenden in Beschäftigung nachweisen. Sie berücksichtigt allerdings auch nicht, dass sich im April 1997 nicht allein die Zumutbarkeitsregeln änderten, sondern auch eine Verkürzung der Bezugsdauern von Arbeitslosengeld für bestimmte Altersgruppen in Kraft trat.

Die Inanspruchnahme der 58er-Regelung führte in der Vergangenheit für arbeitslose Leistungsbeziehende ab dem Alter von 58 Jahren dazu, dass sie keine zumutbare Arbeit suchen mussten. Die Erkenntnisse der Studie von Nivorozhkin/Romeu Gordo/Schneider (2013) zeigen, dass infolge der Inanspruchnahme der 58er-Regelung erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Anspruchslöhne um etwa 23 Prozent erhöhten. Allerdings stellten Reinhold/Schneider (2010) in einer weiteren Studie zur 58er-Regelung fest, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Ostdeutschland infolge der Inanspruchnahme der 58er-Regelung im Vergleich zu knapp unter 58-Jährigen in einer besseren seelischen Verfassung waren. Soweit also durch die vorgesehenen neuen Regelung eine striktere Zumutbarkeit vorliegt, kann aus diesen Studien geschlossen werden, dass Anspruchslöhne sinken, aber auch durch den verstärkten Druck zur Arbeitsuche die psychische Gesundheit der Leistungsberechtigten beeinträchtigt wird. Bei den Studien zur 58er Regelung ging es allerdings um eine weit stärkere Veränderung der Zumutbarkeit als bei den hier vorliegenden Änderungen, deren Wirkungen daher deutlich schwächer ausfallen dürften.

Karenzzeit (§ 12)

Die Neuregelung sieht vor, dass für Leistungsbewilligungen ab dem 1. Januar 2025 die Karenzzeit für die Berücksichtigung von Vermögen nach § 12 Abs. 3 SGB II von zwölf auf sechs Monate ab Beginn des erstmaligen Leistungsbezugs verkürzt wird. Innerhalb der Karenzzeit wird Vermögen nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist, nach der Karenzzeit gelten geringere Vermögensfreibeträge nach § 12 Abs. 2 Satz 1 SGB II. Mit der Änderung will der Gesetzgeber dem Grundsatz Rechnung tragen, dass eigenes Einkommen und Vermögen vorrangig eingesetzt werden muss, bevor Grundsicherungsleistungen erbracht werden. Bei der Einführung der Karenzzeit beim Vermögen im Bürgergeld zum 1. Januar 2023 wurden eine Vereinfachung bei der Antragstellung, eine verbesserte Konzentration auf die Arbeitssuche bei den Leistungsbeziehenden und eine einfachere und zielgerichtetere Sicherung des Lebensunterhalts vom Gesetzgeber als Begründung aufgeführt.

Eine Reduzierung der Karenzzeit für hohes, aber nicht erhebliches Vermögen stärkt das Prinzip, die Grundsicherung nachrangig zu gewähren, wenn nicht selbst aus eigenen Mitteln wie dem Vermögen, für das Existenzminimum gesorgt werden kann. Die Neuregelung rückt damit von einer stärkeren Berücksichtigung einer Lebensleistung ab, welche im Kontext der bedarfsgeprüften Grundsicherung an sich widersprüchlich erscheint. Die Neuregelung ist beschränkt geeignet, die Akzeptanz der Grundsicherung in der (Erwerbs-)Bevölkerung außerhalb der Grundsicherung zu erhöhen, da die Bewertung der Regelung zur Berücksichtigung von Vermögen in dieser Gruppe geteilt ausfällt, wie Auswertungen der IAB Online-Befragung „Arbeiten und Leben in Deutschland“ nahelegen. So wird unter der befragten Erwerbsbevölkerung außerhalb der Grundsicherung der Möglichkeit, im ersten Jahr Bürgergeld auch mit höheren Ersparnissen erhalten zu können, mehrheitlich zugestimmt. Umgekehrt wird auch die Aussage, dass im ersten Jahr höhere Ersparnisse zuerst aufgebraucht werden sollten, mehrheitlich knapp abgelehnt.

Im Hinblick auf das ursprüngliche Ziel, die Antragsstellung zu vereinfachen, ist kritisch anzumerken, dass es mit der Neuregelung zwei unterschiedliche Definitionen von Karenzzeit gibt, nämlich in Bezug auf das Vermögen (§ 12 Abs. 3 SGB II) und auf die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft (§ 22 Abs. 1 SGB II). Der kürzere Zeitraum beim Vermögen und die ungleichen Karenzzeiträume bei dem Vermögen und den Kosten der Unterkunft dürften zu mehr Verwaltungsaufwand und Intransparenz beim Bürger führen.

Im Hinblick auf mögliche Anreizwirkungen gibt es bisher keine Evidenz dafür, dass die Karenzzeit beim Vermögen die Arbeitssuche bei den Leistungsbeziehenden, die davon profitieren, verbessert oder verschlechtert hat. Im Hinblick auf mögliche negative Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung ist die Verkürzung positiv zu bewerten. Auch mögliche Anreize zu einem früheren Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt werden reduziert. Gleichzeitig sind aber durch die kürzere Karenzzeit früher belastende Einschnitte in die Lebensbedingungen der Betroffenen zu erwarten, welche die Überwindung der Bedürftigkeit erschweren können (Fitzenberger/Walwei 2021). Auch dazu liegt keine Evidenz vor.

Im Hinblick auf eine einfachere und zielgenauere finanzielle Absicherung durch die Karenzzeit ist davon auszugehen, dass die Verkürzung der Karenzzeit nur sehr geringe Auswirkungen auf die tatsächlichen Zugänge in das Bürgergeld haben wird, da Haushalte, die

aufgrund ihrer Einkommenssituation bedürftig sind, nur in seltenen Fällen über erhebliches Vermögen verfügen. Die schließt nicht aus, dass die Bedeutung der Karenzzeitregel bei breit auftretenden Einkommensverlusten bei Erwerbstätigen auch zunehmen könnte.

Meldepflicht (§ 15)

Paragraph 15 SGB II sieht bereits nach Absatz 5 vor, dass regelmäßig überprüft wird, ob erwerbsfähige Leistungsberechtigte die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einhalten. Der Gesetzentwurf zur Wachstumsinitiative sieht mit § 15 SGB II Absatz 7 nun zusätzlich vor, dass dies insbesondere für arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte monatlich in einem Gespräch erfolgen soll, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Da es nur um die Einhaltung der Absprachen seitens der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten geht, wird durch die geplante Neuregelung das Fordern verstärkt. Durch den zunehmenden Druck, ist davon auszugehen, dass die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, soweit sie sich nicht ohnehin an die Absprachen halten, dies eher tun. Anderenfalls steigt die Wahrscheinlichkeit einer Leistungsminderung.¹ Insgesamt kann das den Integrationsprozess für erwerbsfähige Leistungsberechtigte beschleunigen. Erwartbar wäre, dass ihre Arbeitsuchintensität höher ausfällt, ihre Anspruchslöhne sinken, damit aber auch die Qualität eines von ihnen zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen Beschäftigungsverhältnisses schlechter ausfällt. Das muss aber nicht dauerhaft für die ausgeübte Beschäftigung gelten, da Jobwechsel hin zu einem Beschäftigungsverhältnis besserer Qualität möglich sind.

Von der neuen Regelung sind aber auch Personen betroffen, die ohnehin die festgehaltenen Absprachen einhalten. Für sie bedeutet das monatliche Gespräch nur einen Verlust an Zeit zur Arbeitsuche, sodass ihr Integrationsprozess gebremst wird. Daher könnte Zeit, die sinnvoller für Beratung und Vermittlung eingesetzt werden kann, stattdessen für die Überprüfung der Einhaltung der Absprachen bei vielen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eingesetzt werden, die ihre Absprachen ohnehin einhalten. Da die Überprüfung stattfinden soll, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist, sollten in der Praxis nur diejenigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu einem Gespräch zur Überprüfung der Einhaltung der Absprachen des Kooperationsplans eingeladen werden, bei denen die Integrationsfachkräfte tatsächlich die Notwendigkeit für einen solchen Termin sehen oder bei denen auch aus anderen Gründen ein Beratungsgespräch zielführend ist. Allerdings könnte eine häufigere Überprüfung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zwei mögliche zusätzliche positive Effekte auslösen. Zum einen könnten es einen leichten Anstoß (Nudge) auslösen, die Arbeitsuchintensität zu erhöhen, selbst wenn die Absprachen an sich eingehalten werden. Zum anderen steigt die Wahrscheinlichkeit, dass eine mögliche Schwarzarbeit entdeckt wird.

Ferner ist auch in der Gesamtschau zu berücksichtigen, dass der Aufwand für die Integrationsfachkräfte steigt. Daher ist eine wichtige Frage, ob für die vorgesehenen zusätzlichen

¹ Die Wirkung einer erhöhten Wahrscheinlichkeit von Leistungsminderungen wird in Abschnitt „§ 31a Vereinheitlichung Leistungsminderungen sowie § 32 Meldeversäumnisse“ diskutiert.

Gespräche mit bestimmten Personengruppen auch mehr Vermittlungsressourcen bereitgestellt werden können. Dies ist in dem Gesetzentwurf nicht angesprochen, so dass zusätzliche Gespräche mit bestimmten Gruppen voraussichtlich durch anderweitige Zeiteinsparungen ermöglicht werden müssten. Wie und wo diese zeitliche Entlastung erfolgen sollen, wird von dem Gesetzentwurf nicht ausgeführt.²

Prinzipiell sollte ein solches Gespräch auch zu einer Überprüfung des Förderns genutzt werden. Es ist daher auch zu prüfen, ob seitens des Jobcenters die im Kooperationsplan vorgesehene Unterstützung der Leistungsberechtigten bereitgestellt wurde und wird. Ein reibungsloser Ablauf des Förderns sollte den Integrationsprozess beschleunigen und kann einen Beitrag leisten, damit möglichst nachhaltige und/oder bedarfsdeckende Beschäftigungsverhältnisse durch erwerbsfähige Leistungsberechtigte aufgenommen werden. Wie bereits ausgeführt wurde, ist nicht zu erwarten, dass die monatlichen Gespräche bei allen Gruppen von Arbeitsuchenden gleichermaßen wirken. Die Gesetzesbegründung verweist insbesondere als geeignete Zielgruppe auf Arbeitslose in den ersten zwölf Monaten des Leistungsbezugs, Absolvent*innen von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie von Integrations- oder Berufssprachkursen, Jugendliche oder Personen mit komplexeren Problemlagen, wobei die Aufzählung aber nicht abschließend sei. Insgesamt ist die Zielgruppendefinition damit relativ breit und unscharf und wird voraussichtlich in den Jobcentern unterschiedlich ausgelegt werden. Sinnvoll wäre, in einem Feldexperiment zunächst auszutesten, für welche Personengruppe regelmäßig Gespräche in kurzem Abstand empirisch gesichert zur Integration bzw. zu einer schnelleren Integration in den Arbeitsmarkt beitragen können. Zudem ist der gewünschte monatliche Abstand zwischen den Gesprächen ad hoc und nicht auf Basis wissenschaftlicher Evidenz gewählt. Auch hier würde es ein Feldexperiment ermöglichen, Evidenz darüber zu erlangen, welche Häufigkeit von Gesprächen am effizientesten bzw. eventuell auch am effektivsten wäre.

Einstiegsgeld und Anschubfinanzierung (§ 16b)

Wird im Sozialleistungsbezug das Arbeitseinkommen ausgeweitet, werden die Sozialleistungen abgeschmolzen. Wird ein bedarfsdeckendes Einkommen erreicht, entfällt die Sozialleistung komplett. Verlässt ein Single die Grundsicherung bei einem Erwerbseinkommen von beispielsweise 1300 Euro oder mehr, liegt der Nettoeinkommenszuwachs selbst inklusive Wohngeldbezug nur bei wenigen hundert Euro. Die Abschmelzung von Sozialleistungen an sich liegt in der Logik von auf Bedürftigkeit bedingten Leistungen. Allerdings senkt dieser Mechanismus drastisch den Netto-Vorteil einer Arbeitsaufnahme.

Die Herausforderung besteht also darin, dennoch möglichst gute monetären Anreize zu gewährleisten, um positive Beschäftigungsergebnisse zu erreichen. Zu empfehlen ist grundsätzlich eine Reform, die durch Selbstbehalte in der Grundsicherung und den nachfolgenden Sozialleistungen Anreize setzt, eine Erwerbstätigkeit mit möglichst hoher Stundenzahl aufzunehmen (Bruckmeier/Weber 2024). Dafür wäre ein durchgängiger und transparenter

² Verschiedene Modellprojekte untersuchten für Deutschland die Wirkungen verbesserter Betreuungsrelationen von Vermittlungsfachkräften zu Arbeitslosen, wobei für die Betreuung bestimmter Personengruppen allerdings zusätzliche Personalressourcen zur Verfügung gestellt wurde. Dabei zeigte sich für beide Rechtskreise, dass verbesserte Betreuungsrelationen zu mehr Vermittlungen führten (z.B. Kruppe 2008 [Hrsg.], Fertig 2014, Hainmueller et al. 2016).

Selbstbehalt bei zusätzlichem Erwerbseinkommen für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in der Größenordnung von 30 Prozent zu empfehlen, der dauerhaft – und damit nicht zeitlich begrenzt, wie eine Anschubfinanzierung - Anwendung findet, solange sich Personen im Leistungsbezug befinden. Die monetären Anreize sollten mit einer aktiven arbeitsmarktpolitischen Komponente kombiniert werden, um Menschen nachhaltig in Arbeit zu bringen.

Es besteht jedoch ein gravierendes Spannungsverhältnis: Selbstbehalte können nicht beliebig ausgedehnt werden, ohne die Kosten und die Zahl der Leistungsbeziehenden dauerhaft stark zu erhöhen. Zudem reduzieren sich die Arbeitsanreize für Mehrarbeit in höheren Einkommensbereichen, in denen durch die Reduktion der Transferentzugsquoten noch ein Leistungsanspruch besteht. Weiterhin würde der Niedriglohnsektor umfassend subventioniert. Daran würde sich der Arbeitsmarkt anpassen, es entstünde also (begrenzt durch den Mindestlohn) Lohndruck nach unten. Kostensteigerungen können allerdings vermieden werden, wenn Selbstbehalte gezielt nur für Beschäftigungsverhältnisse mit einer höheren Wochenarbeitszeit erhöht und für geringe Wochenarbeitszeiten reduziert werden (Bruckmeier et al. 2018).

Eine Anschubfinanzierung fokussiert dagegen auf neue Jobs. Vorteile sind, dass die Erwerbsanreize kurzfristig zusätzlich verbessert werden, die Bruttokosten und Empfängerzahlen wie auch Mitnahmeeffekte aber stark begrenzt werden. Auch wird vermieden, dass diejenigen, die etwas über der Anspruchsgrenze verdienen, ihre Erwerbstätigkeit einschränken, weil sie dann Leistungen beziehen könnten – Effekte, die typischerweise bei Zweitverdienerinnen auftreten (z.B. Bruckmeier/Wiemers 2022).

Auch bei Anschubinstrumenten treten Mitnahmeeffekte auf, da Leistungsbeziehende in bestimmtem Umfang auch ohne solche Instrumente eine Beschäftigung aufnehmen. Schließlich ist davon auszugehen, dass bedarfsdeckende stabile Beschäftigungsverhältnisse von vielen Leistungsberechtigten nicht nur aus monetären Gründen, sondern wegen der latenten Funktionen der Erwerbsarbeit (Jahoda 1983) wie soziale Kontakte oder Teilhabe an kollektiven Zielen aufgenommen werden. Auch das Wiedererlangen über die Kontrolle über das eigene Leben (Fryer 1986) spielt eine Rolle. Die konkrete nach dem Gesetzentwurf zu erwartende Größenordnung wird unten erläutert.

Den Bruttokosten stehen positive fiskalische Effekte durch eingesparte Leistungen und zusätzliche Steuer- und Beitragseinnahmen gegenüber, wenn es zu zusätzlichen Arbeitsaufnahmen kommt. Die fiskalischen Kosten pro Arbeitslosen in der Grundsicherung lagen im Jahr 2022 bei über 25.000 Euro (Hausner et al. 2023). Forschungsergebnisse zeigen, dass Impulse, die auf einen Neubeginn von Jobs zielen, deutliche Reaktionen bewirken können (Cahuc et al. 2019, Altmann et al. 2018, Faia et al. 2013). Eine besonders positive Bilanz ergibt sich, wenn längerfristige Effekte eintreten. Schließlich könnten dauerhaft Leistungen eingespart und zusätzlich Steuern und Abgaben eingenommen werden, die Kosten der Förderung treten aber nur einmalig auf. Längerfristige Effekte sind insbesondere dann gegeben, wenn Verfestigung von Arbeitslosigkeit vermieden werden kann. Führt längere Arbeitslosigkeit etwa über Veraltung von Arbeitserfahrung, Verlust von Selbstvertrauen und festen Tagesstrukturen sowie Stigmatisierung zu selbstverstärkender Verfestigung, kann

eine Jobaufnahme dagegen eine selbstverstärkende positive Dynamik bewirken. Tatsächlich zeigt sich, dass Verfestigung der wesentliche Mechanismus der Arbeitslosigkeitentwicklung in Deutschland ist (Klinger/Weber 2016). Sinnvoll wäre es in diesem Kontext, längerfristige Effekte durch eine begleitende Beratung und Qualifizierung zu stärken.

Anschubinstrumente können also in Ergänzung eines Systems grundsätzlicher Selbstbehalte eingesetzt werden. Monetäre Anreize können dabei gleichwohl nur ein Element in einem Paket von Maßnahmen sein, um Arbeitslosigkeit zu begegnen. Bei vielen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird die Aufnahme einer Erwerbsarbeit durch teils gravierende Vermittlungshemmnisse erschwert. In solchen schwerwiegenden Fällen werden monetäre Anreize zumindest kurzfristig nicht ausschlaggebend sein. Hier kommt es auf Maßnahmen wie etwa die des § 16i SGB II an, die der Zielgruppe bei ihrer Integration helfen. Weiterhin sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte dazu verpflichtet, nach Arbeit oder Ausbildung zu suchen und zumutbare Arbeit und Ausbildung aufzunehmen, damit sie ihren Lebensunterhalt stärker aus eigener Kraft bestreiten können. Falls sie das ohne triftigen Grund nicht tun, sind Leistungsminderungen vorgesehen. Diese erhöhen Arbeitsaufnahmen, haben aber auch negative Nebeneffekte etwa auf die Nachhaltigkeit von Beschäftigung, so dass sie mit dem richtigen Maß einzusetzen sind. Sie könnten im Falle der Ablehnung einer Aufnahme oder Fortführung einer bedarfsdeckenden Beschäftigung strenger ausfallen, beispielsweise durch eine Leistungsminderung von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs für eine Dauer von fünf Monaten statt den in einer solchen Situation vorgesehenen drei Monaten. Dass eine höhere Wahrscheinlichkeit von Leistungsminderungen auch ex ante die Anreize zur Arbeitsaufnahme von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter Umständen erhöhen kann, zeigt die Studie von Wolf (2024). Auch Ergebnisse von Weber (2024a) deuten darauf hin. Das dürfte auch bei etwas längeren Dauern von Leistungsminderungen der Fall sein.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Anschubfinanzierung nach einer einjährigen Beschäftigung gewährt wird. Ein Zeitraum von einem Jahr geht über die sechsmonatige Probezeit hinaus und ist damit grundsätzlich geeignet, nachhaltige Beschäftigung zu fördern. Bei hoher Gegenwartspräferenz dürften Auszahlungen nach mehr als einem Jahr aber keine große Anreizwirkung entfalten (vgl. Van der Klaauw/Van Ours 2013). Eine sofortige komplette Auszahlung würde jedoch den Fokus auf Nachhaltigkeit verlieren. Denkbar wären daher mehrere Zahlungen in zeitlichen Abständen, allerdings bei höherem Verwaltungsaufwand. In dem Konzept von Weber (2024b), das im Unterschied zum Gesetzentwurf auf eine zeitweise Absenkung der Transferentzugsraten abstellt, ergäbe sich automatisch eine unmittelbare Anreizwirkung und eine zeitliche Verteilung. Auch im Hinblick auf die öffentliche Wahrnehmung gäbe es Unterschiede, und die Akzeptanz in der (Erwerbs-)Bevölkerung außerhalb der Grundsicherung für eine Abmilderung des Transferentzugs wäre vermutlich höher.

Voraussetzung soll laut Gesetzentwurf zudem sein, dass in den letzten sechs Monaten des Beschäftigungszeitraums kein Bürgergeld bezogen wurde. Damit werden Anreize gesetzt, eine bedarfsdeckende Integration zu erreichen. Während dies an sich positiv zu sehen ist, wird die Maßnahme in vielen anderen Fällen nicht wirken, in denen Bedarfsdeckung (insbe-

sondere im Haushaltskontext) nicht in Reichweite ist. Zuletzt war knapp die Hälfte der Integrationen bedarfsdeckend. Erleichternd wirkt zumindest, dass die Bedarfsdeckung noch nicht in den ersten sechs Monaten erreicht sein muss. Ein Nachteil des im Gesetzesentwurf vorgesehenen Prämienmodells liegt aber in dem Antrags- und Verwaltungsaufwand nach einer einjährigen Beschäftigung, d.h. zu einem Zeitpunkt, zu dem ein Beschäftigter nicht mehr im Leistungsbezug und damit nicht mehr im Kontakt mit dem Jobcenter steht.

Vor allem ist es stark vom Haushaltskontext abhängig, bei welchem persönlichen Erwerbseinkommen Bedarfsdeckung vorliegt bzw. der Wechsel in die vorrangigen Leistungen Wohngeld und ggf. Kinderzuschlag erfolgt (vgl. auch Bernhard et al. 2013). Verfügen im Haushalt bspw. bereits andere Personen über Einkommen, liegt dieser Schwellenwert u.U. viel niedriger als anderenfalls. Diese Haushaltsverhältnisse ändern sich auch über die Zeit. Es ist aber davon auszugehen, dass Intention der Anschubfinanzierung nicht ist, manche Personen für sehr kleine Einkommenszuwächse zu fördern, während für andere der Schwellenwert kaum in Reichweite liegt. Eine Lösung bestünde darin, einen einheitlichen absoluten Schwellenwert für das zu erreichende Erwerbseinkommen vorzusehen. Dieser könnte so bemessen werden, dass ein Single hier üblicherweise die Grundsicherung verlässt. Dies würde auch die Prüfung stark vereinfachen.

Offen ist, ob sich durchgehende Beschäftigung auf ein und dasselbe Beschäftigungsverhältnis bezieht, oder ob auch eine Abfolge mehrerer Beschäftigungsverhältnisse die Voraussetzung erfüllt. Für dasselbe Beschäftigungsverhältnis spräche, die Aufnahme möglichst nachhaltiger Jobs zu fördern; für die Berücksichtigung mehrerer Beschäftigungsverhältnisse, dass eine weitere Jobsuche auch nach Aufnahme der ersten Beschäftigung den Verlauf der Erwerbskarriere verbessern kann.

Weiterhin wird Langzeitarbeitslosigkeit vorausgesetzt. Damit wird der Fokus auf offensichtlich schwierige Fälle gelegt. Das Instrument kann so allerdings keine Wirkung entfalten, um schon das Eintreten von Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden. Verfestigung könnte dann ebenfalls bereits eingetreten sein. Direkt vor Erreichen der Zwölfmonatsgrenze könnte zudem ein Fehlanreiz entstehen, eine Jobaufnahme zu verzögern, bis die Voraussetzung für die Anschubfinanzierung erfüllt ist.

Ferner ist denkbar, dass Personen aufgrund eines späteren erneuten Anspruchs auf die Anschubfinanzierung Beschäftigungsverhältnisse eher aufgeben, um zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Bürgergeldbezug heraus wieder eine bedarfsdeckende, mindestens für ein Jahr stabile Beschäftigung aufzunehmen. Dafür müssten allerdings die mit sofortiger Wirkung eintretenden persönlichen Kosten der Arbeitslosigkeit in Kauf genommen werden. Dennoch sollte bei einer Evaluation berücksichtigt werden, inwieweit derartige Effekte auftreten.

Falls Langzeitarbeitslosigkeit nicht vorausgesetzt wird, sollten übliche Regelungen gegen Fehlanreize und Missbrauch getroffen werden. So könnten Fälle von eigener Kündigung ausgeschlossen werden, die im Hinblick auf die Leistungsgewährung ohnehin zu prüfen ist. Gleiches gilt für Wiedereinstellung beim selben Arbeitgeber. Gab es zuvor keine Beschäftigung, könnte eine Mindestdauer von Arbeitslosigkeit bzw. Leistungsbezug unterhalb der Langzeitarbeitslosigkeitsschwelle gelten.

Förderberechtigte Personen sollen im Rahmen der Beratung vor Beschäftigungsaufnahme über die Möglichkeit der Anschubfinanzierung informiert werden. Das ist sinnvoll, weil das Instrument Verhalten nur beeinflussen kann, wenn es bekannt ist. Eine gute Information ist deshalb entscheidend für den Erfolg. Anreize wirken zudem nur für zukünftige Fälle. Aus dieser Sicht wäre eine Förderung von Bestandsfällen nicht notwendig.

Die Anschubfinanzierung soll bei Leistungen wie dem Wohngeld nicht als Einkommen angerechnet werden. Dies ist sinnvoll, da sonst der Anreiz bei Haushalten mit Kindern und hohen Wohnkosten sinken würde.

Eine Parallele existiert zum Einstiegsgeld nach § 16b SGB II, das in die Verwaltungsprozesse der Jobcenter integriert ist: Auch hier sollen vorübergehende Zahlungen die Arbeitsmarktintegration fördern. Das Einstiegsgeld ist allerdings eine Eingliederungsleistung auf individueller Basis. Das impliziert Beantragung, Ermessensausübung, Begründung, Dokumentation und Bescheidausstellung im Einzelfall. Damit handelt es sich um ein sinnvolles Instrument für begrenzte Fallzahlen, das jedoch mit einem gewissen Verwaltungsaufwand einhergeht. Ansätze wie in Weber (2024b) würden über eine zeitweise Absenkung der Transferentzugsraten dagegen die Erwerbsanreize im Gesamtsystem stärken und wären transparent und in das Verwaltungshandeln der Jobcenter integrierbar.

Davon unterscheidet sich das Prämienmodell aus dem Gesetzentwurf. Unter dessen oben diskutierten engen Voraussetzungen dürften sich keine höheren Fallzahlen als im Einstiegsgeld ergeben. So verließen im Jahr 2022 rund 69.000 SGB-II-Langzeitarbeitslose mit einer Beschäftigungsaufnahme die Arbeitslosigkeit und waren sechs und zwölf Monate später sozialversicherungspflichtig beschäftigt (BA-Statistik). Die Zahl der Fälle mit durchgängiger Beschäftigung dürfte um gut 10.000 geringer sein (gemessen an Ergebnissen aus Bruckmeier / Hohmeyer 2018). Mit dem Kriterium der Beendigung des Grundsicherungsbezugs läge die Zahl noch niedriger. Im selben Jahr gab es rund 68.000 Zugänge in das Einstiegsgeld bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Der Anwendungsbereich der Anschubfinanzierung unter der Ausformulierung des Gesetzentwurfs ist also sehr begrenzt. Gleiches gilt dann auch für die Bruttokosten, so dass sich die öffentlichen Haushalte entsprechend Hausner et al. (2023) schon bei wenigen tausend zusätzlichen Arbeitsaufnahmen besserstellen würden.

Als Höhe der Anschubfinanzierung sind im Gesetzesentwurf 1.000 Euro vorgesehen. Zum Vergleich, im Bürgergeld beträgt der Selbstbehalt (nach den ersten 100 Euro) bis zu 30 Prozent. Im Einstiegsgeld sind Beträge bis zur Höhe der Regelleistung im SGB II möglich, bis zu 24 Monate lang. Die Anschubfinanzierung ist deshalb als vergleichsweise niedrig einzuschätzen. Relativ zu einem üblicherweise bedarfsdeckenden Jahreseinkommen liegt sie bei deutlich unter 10 Prozent. Damit könnte auch nur mit einer begrenzten Wirkung gerechnet werden. Sollten mehrere Zahlungen vorgesehen werden, ließe sich der Gesamtumfang darüber erhöhen.

Jedenfalls ist es sinnvoll, dass eine Anschubfinanzierung nicht erfolgen soll, wenn Einstiegsgeld gewährt wurde. Finanzielle Förderung über §§ 16e und i SGB II und § 88 SGB III bezieht sich dagegen auf den Arbeitgeber und verändert die Anreizwirkung für den Arbeitnehmer nicht. Deshalb wäre eine Anschubfinanzierung in diesen Fällen denkbar,

kann aber auch ausgeschlossen werden, wenn ungeforderte Beschäftigung im Vordergrund stehen soll.

Das Instrument soll nach zwei Jahren evaluiert werden. Das ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Für eine datenbasierte Evaluation sollten aber zumindest Fälle beobachtbar sein, in denen die Anschubfinanzierung ausgezahlt wurde. Solche Fälle würden erstmalig nach einem Jahr auftreten. Die administrativen Forschungsdaten eines Jahres sind im Herbst des Folgejahres verfügbar. Qualitätsgesicherte Befunde werden frühestens nach vier Jahren vorliegen können.

Zusammenfassend kommt das IAB zu der Einschätzung, dass die Anschubfinanzierung im Gesetzesentwurf die Arbeitsanreize für eine kleine Personengruppe im Bürgergeld verbessern könnte, allerdings entstünde hierdurch ein hoher zusätzlicher Verwaltungsaufwand und der Beschäftigungseffekt dürfte überschaubar bleiben. Das IAB hält eine transparente – und zeitweise verstärkte – Absenkung der Transferentzugsquoten und/oder eine Weiterentwicklung des Einstiegsgelds für zielführendere und zielgerichtetere Alternativen, die in schon bestehenden Verwaltungsabläufen administrierbar sind. Allerdings stehen alle Maßnahmen zur Stärkung der Arbeitsanreize in einem Spannungsfeld mit möglichen Mitnahmeeffekten und einer potenziellen Ausweitung der Zahl der Leistungsbeziehenden und sollten daher – idealerweise in Form von Feldexperimenten – in einem ausreichendem Zeitrahmen evaluiert werden.

Integrationspraktikum (§ 16j)

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass geflüchtete erwerbsfähige Leistungsberechtigte durch die Agentur für Arbeit unter bestimmten Bedingungen zur Teilnahme an einem sogenannten Integrationspraktikum verpflichtet werden können. Ziel des Entwurfs ist die „Förderung ihrer Beschäftigungsfähigkeit“ oder die „Unterstützung beim Übergang in ein Beschäftigungsverhältnis“. Weiterhin soll das neue Instrument die betroffenen Personen „dazu befähigen, Ausbildung oder Arbeit aufzunehmen und etwaige Hemmnisse der Leistungsberechtigten hierbei zu überwinden“ (§ 16j Absatz 1 SGB II).

Ein betriebliches Praktikum für Geflüchtete kann grundsätzlich dabei helfen die Voraussetzungen für ein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zu verbessern. So kann ein Praktikum die aktive Nutzung berufsbezogener deutscher Sprache und die Anwendung ggf. mitgebrachter berufsspezifischer Kenntnisse fördern sowie betriebsspezifisches Wissen generieren. Zudem können persönliche Kontakte zwischen Geflüchteten, Kolleg*innen und Arbeitgeber*innen dazu beitragen, mögliche Vorurteile und Berührungängste abzubauen und kulturelles Verständnis zu fördern. Durch praktisches Arbeiten können Geflüchtete ihre – in der Regel im Ausland erworbenen und meist nicht als gleichwertig anerkannten – fachlichen Kompetenzen unter Beweis stellen. Dies gibt Arbeitgeber*innen die Möglichkeit, die tatsächlichen Fähigkeiten der Praktikant*innen zu erkennen und einzuschätzen. Für Arbeitgeber*innen kann ein Praktikum somit eine sinnvolle Erprobungsphase darstellen, welche die Risiken einer Anstellung von Geflüchteten reduziert. Für Geflüchtete können Praktika Orientierung stiften und einen wichtigen ersten Berührungspunkt mit dem deutschen Arbeitsmarkt darstellen (Falkenhain et al. 2020; Knapp et al. 2017, Månsson/Delander 2017).

Ob betriebliche Praktika diese Funktionen jedoch erfüllen und, so das formulierte Ziel, zur Reduzierung von Vermittlungshemmnissen beitragen, hängt von zahlreichen Faktoren ab. Zunächst müssten genügend Arbeitgeber*innen bereit sein, flächendeckend Praktikumsplätze anzubieten. Entscheidend für den Erfolg ist auch die Qualität der Praktika. Eine effektive und individuelle Betreuung, z.B. durch Mentor*innen, ist besonders förderlich, um die Geflüchteten mit betrieblichen Routinen und Anforderungen vertraut zu machen. Eine derartige Begleitung scheint, gerade bei Personen – auch nach abgeschlossenem (aber nicht notwendigerweise bestandem) Integrationskurs – mit vergleichsweise geringen Deutschkenntnissen oder anderen Hemmnissen essentiell, kann für Arbeitgeber jedoch kosten- und zeitintensiv sein (Falkenhain et al. 2020; Krieger et al. 2020). Eine weitere zentrale Voraussetzung für den Erfolg von Praktika ist ein gewisses Match zwischen Praktikant*innen, Tätigkeitsfeld und Arbeitgeber*innen. Dabei gilt es, neben Interessen und Fähigkeiten, auch besondere Lebenslagen zu berücksichtigen, beispielsweise wenn es um die Frage eines Voll- oder Teilzeitpraktikums von Alleinerziehenden geht. Dies zu erreichen erfordert eine gute Koordination zwischen Jobcentern, Arbeitgeber*innen und Geflüchteten (Knapp et al. 2017). Internationale Studien zeigen zudem, dass Praktika selten ein „quick fix“ sind (Diedrich/Omanovic 2023) und ihr Erfolg maßgeblich davon abhängt, wie gut sie in längerfristige Eingliederungsstrategien und Fördermaßnahmen eingebettet sind. Dies unterstreicht wiederum die wichtige Rolle der Jobcenter in allen Phasen des Integrationsprozesses.

Die internationale Forschung weist zudem auf Risiken hin, die Praktika bergen können, insbesondere wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht berücksichtigt werden. Praktika können zur Verstärkung sozialer Ungleichheiten führen (Risberg/Romani 2022), beispielsweise wenn Geflüchtete nur zu Hilfsarbeiten herangezogen werden, sich am unteren Ende von Hierarchiestrukturen wiederfinden und keine Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Das alleinige Abstellen auf den Aufenthaltsstatus (siehe § 16j Absatz 1 SGB II) bei der Vergabe derartiger Praktika zusammen mit dem expliziten Verpflichtungscharakter könnte zudem eine stigmatisierende Wirkung haben (Dünnebacke/Goetze 2021). Schlecht strukturierte oder schlecht passende Praktika könnten bestehende Vorurteile verstärken und Arbeitgeber*innen somit von weiteren Anstellungen von Geflüchteten abhalten. Schließlich beinhaltet die neue Regelung – sollte es keine Qualitätskontrollen geben – das Risiko eines neuen, nicht intendierten, Geschäftsmodells für Arbeitgeber*innen, die für die Anstellung finanziell gefördert werden können, dies aber womöglich nicht für ein gelingendes Praktikum einsetzen. Diese Risiken sollten die Jobcenter bei der Vergabe und Begleitung von Praktika im Blick haben.

Mit den sogenannten Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Arbeitgeber (MAG nach § 16 Absatz 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III) existiert bereits ein funktionierendes Förderinstrument. Dieses richtet sich an erwerbsfähige Leistungsberechtigte, deren Sprachkenntnisse für eine erfolgreiche Durchführung ausreichen. MAG können auch ein erfolgreiches Instrument für die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten sein. So haben frühere Evaluationen gezeigt, dass MAG die Chancen von Geflüchteten auf ungeforderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erhöhen (Bonin et al. 2021; Kasrin et al.

2021). Daher wäre es sinnvoll, dieses Instrument weiter zu entwickeln und systematisch auszubauen, um seine Effektivität zu maximieren.

Zusammenfassend ist ein betriebliches Praktikum für Geflüchtete ein grundsätzlich sinnvolles Instrument. Es ist aber sehr voraussetzungsvoll, gerade für die hier angedachte Zielgruppe und auch ohne Verpflichtungscharakter. Der Erfolg eines Praktikums hängt von zahlreichen Faktoren ab, darunter der Qualität der Praktika selbst, dem Engagement der Betriebe und der Kapazitäten der Jobcenter passgenaue Vermittlung und Begleitung anzubieten. Diese Aspekte werden im Gesetzentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Besonders für Geflüchtete, die ohnehin einen erschwerten Arbeitsmarktzugang haben, können unzureichende Rahmenbedingungen entmutigend wirken, Stigmatisierung fördern oder bestehende Vorurteile verstärken, was wiederum die Erwerbstätigkeitsabsichten mindert und den Fortschritt der Integration und sozialen Teilhabe hemmt. In seiner jetzigen Form verleiht das Instrument Geflüchteten eine rechtliche Sonderstellung, die nicht ausreichend begründet wird. Auch die Wirkungen des expliziten Verpflichtungscharakters sind genauer in den Blick zu nehmen. Da die Ziele des neuen Instruments grundsätzlich bereits durch bestehende Maßnahmen erreicht werden können, wäre es eine sinnvolle Alternative, das bestehende Förderinstrument, unter Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen, für die Zielgruppe der Geflüchteten weiterzuentwickeln und zu verbessern.

Schwarzarbeit (§ 31)

Nach § 31 Abs. 2 Nummer 5 wird eine zusätzliche Pflichtverletzung definiert: Das Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung über eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat, die im Zusammenhang mit Schwarzarbeit im Sinne des § 1 Absatz 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes steht. Die Ausübung von Schwarzarbeit ist nicht nur illegal, sondern behindert im Falle von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch den Vermittlungsprozess, so dass das Ziel, die Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen durch die Aufnahme einer Erwerbsarbeit zu reduzieren, dadurch gefährdet wird. Grundsätzlich kann die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung dazu führen, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte seltener schwarzarbeiten und sich dadurch der Vermittlungsprozess beschleunigt. Da keine Daten über Schwarzarbeitsaktivitäten von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vorliegen bzw. wie häufig diese überhaupt aufgedeckt werden, kann nicht eingeschätzt werden, wie relevant diese Regelung ist und damit, ob oder ob nicht viele Leistungsberechtigte potenziell ihr Verhalten ändern. Dennoch wird diese Änderung, etwa mit Blick auf die gesellschaftlich zirkulierenden Vorstellungen von Leistungsberechtigten, Wirkung entfalten: die medial getragene Verbindung der Themen Schwarzarbeit und Bürgergeldempfangende reproduziert den Verdacht, dass deren Rechtschaffenheit und Leistungsbereitschaft in Frage stehen (Hirsland/Röhler im Erscheinen). Auf Grundlage derartiger Zuschreibungen erfolgen dann beispielsweise Prozesse gesellschaftlicher Polarisierung, Skandalisierung und (Selbst-)Abwertung von Leistungsberechtigten. Andererseits könnte Regelungen, die Schwarzarbeit stärker in den Blick nehmen, die Akzeptanz der Grundsicherung in der (Erwerbs-)Bevölkerung außerhalb der Grundsicherung erhöhen.

Vereinheitlichung Leistungsminderungen (§ 31a) sowie Meldeversäumnisse (§ 32)

Mit der Neuregelung, die eine vereinheitlichte Leistungsminderung von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs bei Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II und auch eine einheitliche Dauer der Leistungsminderung von drei Monaten vorsieht, kehrt der Gesetzgeber zu den Regelungen zurück, die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 (Bundesverfassungsgericht 2019) gültig waren. Ähnlich kann die im Entwurf vorgesehene Änderung bei Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II eingeordnet werden. Die Leistungsminderungen infolge eines Meldeversäumnisses sollen auf 30 statt derzeit 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs für eine Dauer von einem Monat erhöht werden. Vor der Bürgergeldreform waren es noch 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs für eine Dauer von drei Monaten, was in der Summe mit der Neuregelung vergleichbar ist.

Inwiefern sich verschärfte oder entschärfte Leistungsminderungen auf den Integrationsprozess von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auswirken können, wurde bereits in früheren Stellungnahmen ausführlich diskutiert (zuletzt in Bauer et al. 2022). Soweit die Inhalte früherer Stellungnahmen weiter relevant sind, werden sie hier ohne Kennzeichnung übernommen.

Es wird zunächst auf tatsächliche Leistungsminderungen und die damit verbundene Ex-post-Wirkung einer Leistungsminderung eingegangen. Zwei IAB-Studien zufolge hat eine (erste) Leistungsminderung aufgrund einer Pflichtverletzung negative Auswirkungen auf die Qualität der aufgenommenen Beschäftigung (van den Berg et al. 2022; Wolf 2021). Diese Studien beziehen sich auf Untersuchungszeiträume vor November 2019, in denen noch die Sonderregelungen für unter 25-Jährige galten und wiederholte Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres zu sehr hohen Sanktionen führen konnten, was mit einer Rolle für die nachteiligen Auswirkungen einer Sanktion wegen einer ersten Pflichtverletzung auf die Qualität der Beschäftigung spielen könnte. Da allerdings erst zwei Studien diese Wirkungen nachgewiesen haben, bleibt abzuwarten, ob diese Ergebnisse sich als robust erweisen, wenn beispielsweise unterschiedliche Zeiträume untersucht werden. Die gesetzlichen Neuregelungen im Rahmen des Bürgergeld-Gesetzes, die eine Leistungsminderung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs für einen Monat bei einer ersten Pflichtverletzung nach § 31 SGB II innerhalb eines Jahres sowie bei einem Meldeversäumnis vorsahen, sowie eine Leistungsminderung von 20 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs für zwei Monate bei einer zweiten und 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs für drei Monate bei jeder weiteren Pflichtverletzung nach § 31 SGB II innerhalb eines Jahres stellten eine deutliche Entschärfung der Sanktionsregeln dar. Daher kann davon ausgegangen werden, dass negative Auswirkungen einer Sanktionierung auf die Qualität aufgenommenen Beschäftigungsverhältnisse nicht oder in schwächerem Maße dadurch auftreten. Die jetzt vorgesehenen Neuregelungen hingegen verschärfen die Leistungsminderungen wieder, sodass wieder häufiger negative Wirkungen auf die Qualität der Beschäftigung die Folge sein dürften.

Mehrere Studien haben nachgewiesen, dass Sanktionen zu einer beschleunigten Aufnahme von (unter anderem auch sozialversicherungspflichtiger) Beschäftigung durch die von der Leistungsminderung Betroffenen führen (Boockmann et al. 2009, 2014; Hillmann/Hohenleitner 2012, 2015; Schneider 2010; van den Berg et al. 2014, 2017, 2022; Walter 2012; Wolf 2021). Es ist davon auszugehen, dass solche Wirkungen weiter auftreten, da sie auch für vergleichsweise geringe Leistungsminderungen aufgrund von Melderversäumnissen nachgewiesen wurden (van den Berg et al. 2014). Diese Wirkungen dürften aufgrund der vorgesehenen Neuregelungen wieder stärker ausfallen als unter den ursprünglichen Leistungsminderungsregeln des Bürgergeld-Gesetzes. In Bauer et al. (2022) wurde darauf hingewiesen, dass von einer Leistungsminderung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs für einen Monat nur noch eine geringe verhaltenslenkende Wirkung auf die Leistungsberechtigten ausgehen dürfte. Wegen des Aufwands der Implementation einer Leistungsminderung, die unter Umständen nur noch wenig Wirkung entfaltet, werden womöglich Integrationsfachkräfte diese Leistungsminderungen seltener anwenden. Daher könnten die Neuregelungen womöglich wieder zu einer häufigeren Anwendung der Leistungsminderungen führen. Dafür spricht auch, dass in der Auswertung einer Befragung von Beschäftigten in 7 Jobcentern festgestellt wurde, dass 73 % der Befragten finden, dass verminderte Sanktionen/Leistungsminderungen eher nicht oder auf gar keinen Fall beibehalten werden sollten (Beckmann et al. 2024). Das steht auch im Einklang mit dem Befund der qualitativen Studie von Bernhard et al. (2022), dass einige Integrationsfachkräfte fürchten, dass durch eine verminderte „Fühlbarkeit“ von Sanktionen ihre Verhaltenswirksamkeit nachlässt. In dieser Studie bilden sich allerdings auch Stimmen von Vermittlungsfachkräften ab, die Sanktionsmöglichkeiten zuschreiben, dass sie die soziale Beziehung zu den Leistungsberechtigten, die Teil und Grundlage einer Arbeitsbeziehung ist, bzw. deren Aufrechthaltung, erschweren. Diese unterschiedlichen Einschätzungen erklären sich durch die grundsätzlich unterschiedlichen Erwartungen an und den spezifischen Umgang mit Sanktionsmöglichkeiten von Vermittlungsfachkräften, was als Sanktionshandeln beschrieben werden kann. Dieses Sanktionshandeln meint die (nicht) Betonung von Sanktionsmöglichkeiten im Vermittlungsgespräch sowie die Wirksamkeitserwartung an und die Einsatzweise von Sanktionen. Die Art und Weise dieses Sanktionshandelns ist, wie Senghaas et al. 2024 zeigen, untrennbar mit dem jeweiligen professionellen Rollenverständnis der Vermittlungsfachkraft verknüpft. Angesichts der Relevanz derartiger Rollenverständnisse im Arbeitsalltag der Vermittlungsfachkräfte liegt die These nahe, dass sich die damit zusammenhängenden Normalitätsvorstellungen auch über Gesetzesänderungen hinweg aufrechterhalten und so das Sanktionshandeln weiter prägen. Auf den unterschiedlichen Umgang mit Sanktionsmöglichkeiten durch Vermittlungsfachkräfte hat unlängst auch Markus Wolf (2024) verwiesen.

Von Seiten der Leistungsberechtigten liegt dagegen die Vermutung nahe, dass aufgrund der Änderungen bezüglich Höhe und Dauer von Leistungsminderungen es häufiger im Vergleich zur Situation der unmittelbar zuvor geltenden Regelungen zu einem Kontaktabbruch von Leistungsberechtigten zum Jobcenter aufgrund einer Leistungsminderung kommen sollte – wie beispielsweise in Apel/Engels (2013) für die Höhe der Leistungsminderung nachgewiesen. Auch ein rascherer Rückzug von Leistungsberechtigten vom Arbeitsmarkt aufgrund einer Sanktionierung, die in den Studien von Hillmann/Hohenleitner (2012, 2015)

und van den Berg et al. (2017, 2022) nachgewiesen wurde, dürfte durch die vorgesehenen Änderungen wahrscheinlicher werden im Vergleich zu den unmittelbar zuvor geltenden Regelungen.

Wolf (2024) ermittelte in einer Studie Ex-ante-Wirkungen von Leistungsminderungen auf die Übergangsraten von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und auf ihre Erwerbseinkommen. Bei Ex-ante-Wirkungen von Leistungsminderungen geht es nicht darum, wie sich eine Leistungsminderung, die aufgrund einer Pflichtverletzung eingetreten ist, auf das Verhalten der Betroffenen auswirkt. Es geht vielmehr darum, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte aufgrund der Möglichkeit bei Pflichtverletzungen eine Leistungsminderung zu erhalten, soweit sie ihren Pflichten nicht ohnehin nachkommen, ihr Verhalten anpassen. Es geht also darum, dass sie Pflichten, wie zumutbare Beschäftigung zu suchen und aufzunehmen, eher nachkommen. Die Studie von Wolf (2024) ermittelte daher Wirkungen der Wahrscheinlichkeit sanktioniert zu werden, unabhängig davon, ob eine Person tatsächlich selbst sanktioniert wird. Seine Analysen zeigen für einen Untersuchungszeitraum vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 folgendes: Erhöht sich die Wahrscheinlichkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit durchschnittlichen Merkmalen innerhalb von zwei Jahren nach Beginn des Leistungsbezugs sanktioniert zu werden von 1 auf 10 Prozent, so steigt die monatliche Übergangsrate in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung um 0,5 Prozentpunkte. Auch die monatsdurchschnittlichen Erwerbseinkommen innerhalb von fünf Jahren nach Beginn des Leistungsbezugs steigen deutlich an. Ab einer Sanktionswahrscheinlichkeit von 10 bis 20 Prozent steigt die Übergangsrate in Beschäftigung bei weiteren Steigerungen dieser Wahrscheinlichkeit weit weniger stark an und es kommt sogar zu einem Rückgang der Erwerbseinkommen mit zunehmender Sanktionswahrscheinlichkeit. Diese Befunde beziehen sich auf Sanktionen wegen erster Pflichtverletzungen oder Meldeverhältnisse nach Eintritt in den Leistungsbezug, die ähnliche Leistungsminderungen nach sich zogen wie die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen gesetzlichen Regelungen. Die Ex-ante-Wirkungen verschärfter Leistungsminderungen nach der vorgesehenen gesetzlichen Neuregelung dürften in eine ähnliche Richtung gehen wie die Ex-ante-Wirkungen einer erhöhten Sanktionswahrscheinlichkeit in der soeben diskutierten Studie.

Die Wirkungen von strikteren Leistungsminderungen wie im Gesetzentwurf sind mit einem Zielkonflikt zwischen schneller Beschäftigungsaufnahme und hoher Qualität aufgenommener Beschäftigungsverhältnisse der Leistungsberechtigten verbunden, was ex ante und ex post eine Rolle spielt. Mit Ausnahme der Leistungsminderungen nach § 31 a Abs. 7 SGB II bewegen sich die Regelungen, die nach Verabschiedung des Gesetzentwurfs in Kraft sein würden, in einem Rahmen, in dem Anreizwirkungen von Leistungsminderungen erhalten bleiben, sehr starke Einschränkungen der Lebensverhältnisse wie das Sperren der Energieversorgung aber vermieden werden, wie beispielsweise von Knize et al. (2022) empfohlen wurde.

Passiv-Aktiv-Tausch (§ 44f)

Die Formulierungshilfe der Wachstumsinitiative sieht vor, den Passiv-Aktiv-Tausch, der bislang für § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) möglich ist, auf den Eingliederungszuschuss, das Einstiegsgeld und das Instrument Eingliederung für Langzeitarbeitslose nach § 16e SGB II auszuweiten. Anstelle von Pauschalen, die sich an der Haushaltsgröße orientieren wie aktuell beim Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II (TaAM), sollen zukünftig 50 Prozent der Kosten dieser Instrumente (bis zu einer Gesamthöhe von 700 Mio. Euro) aus dem PAT kommen.

Die Implementationsstudie des IAB zum THCG (Achatz et al. 20204; Globisch et al. 2024) hat ergeben, dass die Jobcenter dem PAT überwiegend positiv gegenüberstehen. Dieser ermögliche zusätzliche Förderungen. Gleichzeitig zeigt die Jobcenterbefragung im Rahmen der Studie eine starke Präferenz der Jobcenter für ein eigenes Budget, aus dem das Instrument TaAM finanziert werden soll. Von Jobcentern, die ihre finanzielle Situation als problematisch beschreiben, wird der PAT als nicht ausreichend und „Tropfen auf den heißen Stein“ beschrieben.

Aus diesen Ergebnissen lässt sich keine eindeutige Empfehlung für eine Ausweitung des PAT auf andere Instrumente ableiten. Andererseits ist die Annahme, die einer Ausweitung zugrunde liegt, schlüssig: Auch andere erfolgreiche Instrumente der Arbeitsmarktpolitik – insbesondere die oben genannten, die unmittelbar die Aufnahme von Beschäftigungsverhältnissen unterstützen – führen zur Einsparung passiver Leistungen.

Angesichts dessen, dass eine zu präferierende Aufstockung der Eingliederungsleistungen des Bundes nicht auf der politischen Agenda steht und dass die 700 Mio. Euro, die für TaAM zur Verfügung stehen, bislang nicht ausgeschöpft wurden, spricht sich das IAB vorsichtig für die Ausweitung des PAT auf die genannten Instrumente aus. Die zusätzlichen entstehenden Verwaltungskosten der Jobcenter sollten dabei geprüft werden. Andererseits wird die Berechnung durch die Festlegung des PAT-Anteils auf 50 Prozent vereinfacht.

4 Literatur

Achatz, Juliane; Bauer, Frank; Bennett, Jenny; Bömmel, Nadja; Coban, Mustafa; Dietz, Martin; Englert, Kathrin; Fuchs, Philipp; Gellermann, Jan F. C.; Globisch, Claudia; Hülle, Sebastian; Kasrin, Zein; Kupka, Peter; Nivorozhkin, Anton; Osiander, Christopher; Pohlan, Laura; Promberger, Markus; Raab, Miriam; Ramos Lobato, Philipp; Schels, Brigitte; Schiele, Maximilian; Trappmann, Mark; Tübicke, Stefan; Wenzig, Claudia; Wolff, Joachim; Zabel, Cordula; Zins, Stefan (2024): Evaluation des Teilhabechancengesetzes - Abschlussbericht. IAB-Forschungsbericht Nr. 4, S. 331. DOI:10.48720/IAB.FB.2404.

Achatz, Juliane; Reims, Nancy; Sandner, Malte; Schels, Brigitte (2021): Benachteiligte Jugendliche tun sich beim Übergang von der Schule ins Erwerbsleben besonders schwer (Serie „Befunde aus der IAB-Grundsicherungsforschung 2017 bis 2020“). In: IAB-Forum, 18.8.2021.

Achatz, Juliane; Schels, Brigitte (2023): Smoother School-to-Work Trajectories in the Early 2010s? Evidence for School-Leavers With At Most Intermediate-Level Certificates and Regional Disparities in Germany. Schweizerische Zeitschrift für Soziologie, Jg. 49, H. 2, S. 315–338. DOI:10.2478/sjs-2023-0017.

Altmann, Steffen; Falk, Armin; Jäger, Simon; Zimmermann, Florian (2018): Learning about job search: A field experiment with job seekers in Germany. Journal of Public Economics, 164, S. 33-49.

Anger, Silke; Bernhard, Sarah; Dietrich, Hans; Lerche, Adrian; Patzina, Alexander; Sandner, Malte; Singer, Stefanie; Toussaint, Carina; Malferttheiner, Verena (2023): Berufsberatung: In der Corona-Krise konnten nicht alle Themenwünsche junger Menschen ausreichend besprochen werden. In: IAB-Forum, 23.8.2023. DOI:10.48720/IAB.FOO.20230823.01.

Apel, Helmut; Engels, Dietrich (2013): Zentrale Ergebnisse der unabhängigen wissenschaftlichen Untersuchung zur Erforschung der Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II und nach dem SGB III in NRW. Endbericht, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik. Köln.

Bähr, Sebastian; Bernhard, Sarah; Bruckmeier, Kerstin; Collischon, Matthias; Dietz, Martin; Gellermann, Jan; Globisch, Claudia; Gundert, Stefanie; Hohmeyer, Katrin; Kasrin, Zein; Lietzmann, Torsten; Mense, Andreas; Osiander, Christopher; Promberger, Markus; Ramos Lobato, Philipp; Röhrer, Stefan; Schiele, Maximilian; Senghaas, Monika; Stegmaier, Jens; Stephan, Gesine; Trappmann, Mark; Wolf, Katja; Wolf, Markus; Wolff, Joachim; Zabel, Cordula (2023): Bürgergeld-Reform: Evaluationsprogramm des IAB. IAB-Forschungsbericht Nr. 6.

Bauer, Frank; Bernhard, Sarah; Bernhard, Stefan; Beste, Jonas; Bruckmeier, Kerstin; Dietz, Martin; Gellermann, Jan; Hohmeyer, Katrin; Kasrin, Zein; Knize, Veronika; Kruppe, Thomas; Lang, Julia; Lietzmann, Torsten; Mense, Andreas; Osiander, Christopher; Ramos Lobato, Philipp; Schiele, Maximilian; Senghaas, Monika; Thomsen, Ulrich; Trappmann, Mark; Tübicke, Stefan; Wiemers, Jürgen; Wolf, Markus; Wolff, Joachim; Zabel, Cordula

(2022): Bürgergeld-Gesetz. Stellungnahme des IAB zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung eines Bürgergeldes. IAB-Stellungnahme Nr. 7/2022, Nürnberg.

Beckmann, Fabian; Heinze, Rolf G.; Schad, Dominik; Schupp, Jürgen (2024): Erfahrungsbilanz Bürgergeld: Jobcenterbeschäftigte sehen kaum Verbesserungen. DIW-Wochenbericht Nr. 17, S. 251-259.

Bellmann, Lutz; Caliendo, Marco; Tübbicke, Stefan (2018): The post-reform effectiveness of the new German start-up subsidy for the unemployed. *Labour*, 32 (3), S. 293–319.

Bernhard, Sarah (2024, im Erscheinen): Prozesse der Gestaltung: Eingliederungsvereinbarung und Kooperationsplan. *Sozialrecht aktuell, Sonderheft*. S. 166–171.

Bernhard, Sarah; Freier, Carolin; Ramos Lobato, Philipp; Senghaas, Monika; Stephan, Gesine (2019): Vertragsbeziehungen zwischen Jobcentern und Arbeitslosen. Eingliederungsvereinbarungen aus Sicht von Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittlern. IAB-Forschungsbericht Nr. 2.

Bernhard, Sarah; Senghaas, Monika (2021): Eingliederungsvereinbarungen im Jobcenter schaffen Verbindlichkeit, aber die Mitwirkungspflichten dominieren. In: IAB-Forum, 7.7.2021.

Bernhard, Sarah; Stephan, Gesine; Uhlendorff, Arne; Gerard van den Berg (2022): Verträge zwischen Arbeitslosen und ihrem Jobcenter: Die Wirkung von Eingliederungsvereinbarungen im Rechtskreis SGB II. IAB-Forschungsbericht Nr. 16.

Bernhard, Stefan; Pongratz, Hans; Wolff, Joachim (2013): Einstiegsgehalt im SGB II: Wie Jobcenter Gründungen fördern. IAB-Kurzbericht Nr. 27.

Bernhard, Stefan; Röhrer, Stefan; Senghaas, Monika (2022): Auf dem Weg zum Bürgergeld: Die Sanktionspraxis nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts und ‚in Zeiten von Corona‘. *Sozialer Fortschritt*, 72(3), S. 257–273.

Bonin, Holger, Bernhard Boockmann, Tobias Brändle, Julia Bredtmann, Martin Brussig, Gökyay Demir, Rebecca Kamb, Hanna Frings, Axel Glemser, Anette Haas, Lisa Sofie Höckel, Simon Huber, Andrea Kirchmann, Johannes Kirsch, Günther Klee, Annabelle Krause-Pilatus, Juliane Kühn, Philipp Kugler, Michel Kusche, Anastasia Maier, Ulf Rin-ne, Anja Rossen, Tobias Scheu, Katharina Schilling, Christian Teichert, Anne Zühlke, Katja Wolf & Rüdiger Wapler (2021): Begleitevaluation der arbeitsmarktpolitischen In-tegrationsmaßnahmen für Geflüchtete. Schlussbericht. Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Forschungsbericht 587.

Boockmann, Bernhard; Thomsen, Stephan L.; Walter, Thomas (2009): Intensifying the Use of Benefit Sanctions? An Effective Tool to Shorten Welfare Receipt and Speed up Transitions to Employment? Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Discussion Paper Nr. 09-072.

Boockmann, Bernhard; Thomsen, Stephan L.; Walter, Thomas (2014): Intensifying the use of benefit sanctions: an effective tool to increase employment?. *IZA Journal of Labor Policy*, 3(21), S. 1–19.

Borrs, Linda (2016): Jugendberufsagenturen und die Vermittlung von jungen Erwachsenen in Ausbildung und Arbeit. IAB. Aktuelle Berichte Nr. 15.

Bosch, Gerhard; Dietrich, Hans; Nagel, Bernhard; Wedemeier, Jan; Werner, Dirk; Wie-land, Clemens (2022): Abschlussbericht der Expertenkommission zur Einführung eines umlagefinanzierten Landesausbildungsfonds in der Freien Hansestadt Bremen. Bremen.

Brücker, Herbert; Ehab, Maye; Jaschke, Philipp; Kosyakova, Yuliya (2024): Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten: Verbesserte institutionelle Rahmenbedingungen fördern die Erwerbstätigkeit. IAB-Kurzbericht Nr. 10.

Bruckmeier, Kerstin; Globisch, Claudia; Gottwald, Markus; Hirseland, Andreas; Hohmeyer, Katrin; Kruppe, Thomas; Kupka, Peter; Lietzmann, Torsten; Ramos Lobato, Philipp; Rauch, Angela; Reims, Nancy; Schreyer, Franziska; Senghaas, Monika; Unger, Stefanie; Wolff, Joachim (2020): Zur Arbeitsförderung und Beratungsqualität in den Jobcentern. Stellungnahme des IAB zur öffentlichen Anhörung im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales am 4. Mai 2020. IAB-Stellungnahme Nr. 6.

Bruckmeier, Kerstin; Hohmeyer, Katrin (2018): Arbeitsaufnahmen von Arbeitslosengeld-II-Empfängern: Nachhaltige Integration bleibt schwierig. IAB-Kurzbericht Nr. 2.

Bruckmeier, Kerstin; Mühlhan, Jannek; Wiemers, Jürgen (2018): Erwerbstätige im unteren Einkommensbereich stärken. Ansätze zur Reform von Arbeitslosengeld II, Wohngeld und Kinderzuschlag. IAB-Forschungsbericht 09/2018.

Bruckmeier, Kerstin; Weber, Enzo (2024): Geringverdienende im Leistungsbezug: monetäre Anreize und aktive Unterstützung für eine bessere Arbeitsmarktintegration. In: IAB-Forum, 02.04.2024.

Bruckmeier, Kerstin; Wiemers, Jürgen (2022): Neuregelung der Hinzuverdienstmöglichkeiten für Transferbeziehende: keine leichte Aufgabe. Zeitgespräch. Wirtschaftsdienst, Jg. 102, H. 2, S. 90-94.

Bundesagentur für Arbeit (2023): Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen § 10 SGB II.

Bundesverfassungsgericht (2019): Urteil des Ersten Senats vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 --, Rn. (1–225).

Cahuc, Pierre; Carcillo, Stéphane; Le Barbanchon, Thomas (2019): The Effectiveness of Hiring Credits. *The Review of Economic Studies*, 86 (2), S. 593–626.

Caliendo, Marco Künn, S., & Weißenberger, M. (2016). Personality traits and the evaluation of start-up subsidies. *European Economic Review*, 86, 87-108.

Caliendo, Marco; Tübbicke, Stefan (2020). New evidence on long-term effects of start-up subsidies: Matching estimates and their robustness. *Empirical Economics*, 59, 1605-1631.

Caliendo, Marco; Tübbicke, Stefan (2021a). *Der Gründungszuschuss für Arbeitslose nach der Reform 2011: Ein Erfolg wie seine Vorgänger*. IAB-Kurzbericht Nr. 28/2021.

Caliendo, Marco; Tübbicke, Stefan (2021b). Design and effectiveness of start-up subsidies: Evidence from a policy reform in Germany. *Economic Analysis and Policy*, 70, 333-340.

Diedrich, Andreas; Omanović, Vedran (2023): Lost in transitional space? Organising labour market integration for highly skilled refugees in the welfare state. *European Management Review*, 20(3), S. 530–542.

Dietrich, Hans; Patzina, Alexander; Kretschmer, Sara (2019): Social Origin, Life Course Events and Delayed Vocational Training of Formally Low-Qualified Individuals. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 71 (3), S. 357–383.

<https://doi.org/10.1007/s11577-019-00637-3>.

Drescher, Kathrin (2024): Does School Social Work Work? Evidence from Crime and Education. Mimeo.

Dünnebacke, Lisa-Marie; Goetze, Kristin (2021): The Refugee as a Stigmatized Individual – Spoiled Identities, Possible Causes and Courses of Action for Social Work. In: Sonnenberg, Kristin; Ghaderi, Cinur (Hrsg.): *Social Work in Post-War and Political Conflict Areas*. Wiesbaden: Springer VS.

Evers, Katalin; Schleinkofer, Michael (2015): Der Gründungszuschuss vor und nach der Reform: same, but different: Ein Vergleich der Teilnehmerstrukturen. IAB-Forschungsbericht Nr. 5.

Faia, Ester; Lechthaler, Wolfgang; Merkl, Christian (2013): Fiscal stimulus and labor market policies in Europe. *Journal of Economic Dynamics and Control*, 37(3), S. 483-499.

Falk, Armin; Kosse, Fabian; Pinger, Pia (2020): Mentoring and schooling decisions: Causal evidence. No. 13387. IZA Discussion Papers.

Falkenhain, Mariella; Hirseland, Andreas; Seidelsohn, Kristina; Verlage, Thomas (2020): Was Betriebe tun, damit die Einstellung von Geflüchteten zum Erfolg führt. In: IAB-Forum H. 24.06.2020.

Fertig, Michael (2015): Quantitative Wirkungsanalysen zur Berliner Joboffensive. IAB-Forschungsbericht Nr. 6.

Fitzenberger, Bernd; Walwei, Ulrich (2021): Hartz IV: Reform mit Augenmaß. In: IAB-Forum H. 23.03.2021.

Frodermann, Corinna (im Erscheinen): Konzessionsbereitschaft von Eltern bei der Stellensuche. In: IAB-Forum (im Erscheinen).

Fryer, David M. (1986): Employment Deprivation and Personal Agency During Unemployment: A Critical Discussion of Jahodas's Explanation of the Psychological Effects of Unemployment. *Social Behaviour*, 1 (3), S. 3-23.

Fuchs, Philipp; Feldens, Stefan; Globisch, Claudia (2024): Wie Arbeitsagenturen arbeitsmarktferne Arbeitslose durch spezialisierte Beratung unterstützen. In: IAB-Forum (im Erscheinen).

Globisch, Claudia; Gottwald, Markus; Kupka, Peter; Englert, Kathrin (2024): Die Finanzierung des Teilhabechancengesetzes: Probleme und Strategien der Jobcenter. In: IAB-Forum (im Erscheinen)

Hainmueller, Jens; Hofmann, Barbara; Krug, Gerhard; Wolf, Katja (2016): Do lower case-loads improve the performance of public employment services? New evidence from German employment offices. *The Scandinavian Journal of Economics*, 118(4), S. 941-974.

- Hausner, Karl Heinz; Weber, Enzo; Yilmaz, Yasemin Isabel (2023): Die Kosten der Arbeitslosigkeit sind 2022 erstmals nach vier Jahren wieder gesunken. In: IAB-Forum, 28.12.2023.
- Hermes, Henning; Krauß, Martin; Lergepöcher, Phillip; Peter, Frauke; Wiederhold, Simon (2024): Early child care, maternal labor supply, and gender equality: A randomized controlled trial. IWH Discussion Papers Nr. 14.
- Hillmann, Katja; Hohenleitner, Ingrid (2015): Impact of welfare sanctions on employment entry and exit from labor force: Evidence from German survey data. Hamburgisches Welt-Wirtschaftsinstitut (HWWI), Research Paper Nr. 168.
- Hirsland, Andreas; Röhrer, Stefan (2024, im Erscheinen): Wie der mediale Diskurs über Armut von den Betroffenen wahrgenommen wird. Affektpolitik auf dem Rücken der Armen? In: Kerle, Anja; Kessl, Fabian; Knecht, Alban (Hrsg.) (im Erscheinen): Armutsdiskurse: Perspektiven aus Medien, Politik und Sozialer Arbeit.
- Homrighausen, Pia; Oberfichtner, Michael (2024): Arbeitsuchend, aber noch nicht arbeitslos: Die Wirkung früher Gesprächsangebote durch die Agenturen für Arbeit, IAB-Forschungsbericht Nr. 8.
- Jahn, Elke J., Oberfichtner, Michael (2020): Freiwillige Arbeitslosenversicherung: Nur wenige Selbstständige versichern sich gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit. IAB-Kurzbericht Nr. 11.
- Jahoda, Marie (1982): Employment and Unemployment: A Social Psychological Analysis. Cambridge: Cambridge University Press.
- Kasrin, Zein; Stockinger, Bastian; Tübbicke, Stefan (2021): Aktive Arbeitsmarktpolitik für arbeitslose Geflüchtete im SGB II: Der Großteil der Maßnahmen erhöht den Arbeitsmarkterfolg. IAB-Kurzbericht Nr. 7.
- Klinger, Sabine; Weber, Enzo (2016): Detecting unemployment hysteresis: A simultaneous unobserved components model with Markov switching. Economics Letters, 144, S. 115-118.
- Knapp, Barbara; Bähr, Holger; Dietz, Martin; Dony, Elke; Fausel, Gudrun; Müller, Maren; Strien, Karsten (2017): Beratung und Vermittlung von Flüchtlingen. IAB-Forschungsbericht Nr. 5.
- Knize, Veronika; Wolf, Markus; Wolff, Joachim (2022): Zentrale Befunde aus Studien zu Sanktionen im SGB II mit einem Fokus auf Sanktionswirkungen und Sanktionswahrscheinlichkeit. IAB-Forschungsbericht Nr. 17.
- Kolbe, Christian; Reis, Claus (2005): Vom Case Management zum "Fallmanagement": Zur Praxis des Case Managements in der Sozialhilfe und der kommunalen Beschäftigungspolitik am Vorabend von Hartz IV. Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag.
- Krieger, Magdalena; Jaschke, Philipp; Kroh, Martin; Legewie, Nicolas; Löbel, Lea-Maria (2020): Mentorenprogramme fördern die Integration von Geflüchteten. DIW-Wochenbericht, Jg. 87, H. 49, S. 906-914.

Kruppe, Thomas (Hrsg.) (2008): Mehr Vermittlungen durch mehr Vermittler? Ergebnisse des Modellversuchs „Förderung der Arbeitsaufnahme“ (FAIR). IAB-Bibliothek 312, Bielefeld.

Månsson, Jonas; Delander, Lennart (2017): Mentoring as a way of integrating refugees into the labour market – Evidence from a Swedish pilot scheme. *Economic Analysis and Policy*, 56, S. 51-59.

Menze, Laura; Sandner, Malte; Anger, Silke; Pollak, Reinhard; Solga, Heike (2021): Jugendliche aus Förderschulen mit Schwerpunkt "Lernen": Schwieriger Übergang in Ausbildung und Arbeitsmarkt. (IAB-Kurzbericht 22/2021), Nürnberg.

Nivorozhkin, Anton; Romeu Gordo, Laura; Schneider, Julia (2013): Job search requirements for older workers. The effect on reservation wages. In: *International Journal of Manpower*, 34 (5), S. 517–535.

Pfeiffer, Harald; Sandner, Malte; Steeg, Stefanie (2024): The impact of youth employment agencies on disadvantaged youth employment transition. Mimeo.

Pollmann-Schult, Matthias (2005): Führen verschärfte Zumutbarkeitsregeln der Arbeitsvermittlung zu schnellerer Wiederbeschäftigung? – Empirische Analysen zur Wirkung der Neuregelung der Zumutbarkeitsbestimmungen im Jahr 1997. *Zeitschrift für Sozialreform*, 51 (2), S. 315–336.

Rauch, Angela; Reims, Nancy; Nivorozhkin, Anton (2023): Herausforderungen und Anpassungsstrategien von Leistungserbringern in der beruflichen Rehabilitation – Eine gemischt-methodische Analyse. *Die Rehabilitation*, Jg. 62, H. 4, S. 207–215. DOI:10.1055/a-2053-676.

Reims, Nancy; Schels, Brigitte (2022): Typical school-to-work transitions of young adults with disabilities in Germany – a cohort study of recipients of vocational rehabilitation services after leaving school in 2008. *Disability and Rehabilitation*, Jg. 44, H. 20, S. 5834–5846. DOI:10.1080/09638288.2021.194811.

Reinhold, Steffen; Schneider, Julia (2010): Job search monitoring and mental health of elderly unemployed. In: Schneider, Julia: *Activation of Welfare Recipients: Impacts of Selected Policies on Reservation Wages, Search Effort, Re-employment and Health*, Berlin.

Resnjanskij, Sven; Ruhose, Jens; Wiederhold, Simon; Woessmann, Lugdar; Wedel, Kathrin (2024): Can Mentoring Alleviate Family Disadvantage in Adolescence? A Field Experiment to Improve Labor Market Prospects. *Journal of Political Economy*, 132 (3), S. 1013–1062. <https://doi.org/10.1086/726905>.

Risberg, Anette; Romani, Laurence (2022): Underemploying highly skilled migrants: An organizational logic protecting corporate ‘normality’. *Human Relations*, 75(4), S. 655-680.

Sandner, Malte (2019): Effects of early childhood intervention on fertility and maternal employment: Evidence from a randomized controlled trial. *Journal of health economics*, 63, S. 159–181.

Schneider, Julia (2010): Impacts of Benefit Sanctions on Reservation Wages, Search Effort and Re-employment. In: Schneider, Julia: *Activation of Welfare Recipients: Impacts of Selected Policies on Reservation Wages, Search Effort, Re-employment and Health*, Berlin.

Schwarz, Lisa; Anger, Silke; Leber, Ute (2020): Berufsorientierung durch Schulen und Arbeitsagenturen ist für Jugendliche mit Migrationshintergrund besonders wichtig. In: IAB-Forum, 30.9.2020.

Senghaas, Monika, Röhrer, Stefan; Köppen, Magdalena; Bernhard, Stefan (2024): Rollenverständnisse von Vermittlungsfachkräften in Jobcentern und ihre Bedeutung für das Sanktionshandeln (im Erscheinen). Zeitschrift für Sozialreform.

Senghaas, Monika; Bernhard, Sarah (2021): Arbeitsvermittlung im Spannungsfeld von Dienstleistung und Kontrolle – Eine multimethodische Studie zu Eingliederungsvereinbarungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Sozialer Fortschritt, 70, S. 487–507.

Senghaas, Monika; Bernhard, Sarah; Freier, Carolin (2020): Eingliederungsvereinbarungen aus Sicht der Jobcenter: Pflichten der Arbeitsuchenden nehmen viel Raum ein. IAB-Kurzbericht Nr. 5.

Stephan, Gesine (2016): Arbeitsuchend, aber (noch) nicht arbeitslos: Was kommt nach der Meldung? WSI-Mitteilungen, 69, S. 292–299.

Technopolis (2015): Entwicklung eines ganzheitlichen Handlungskonzepts zur Steigerung der Mobilität ausbildungssuchender Jugendlicher innerhalb Deutschlands. Frankfurt/M.

Tübbicke, Stefan (2024): Money for nothing? Evidence on the effects of start-up subsidies on transitions from unemployment to self-employment. Economics Letters, 235, 111539.

van den Berg, Gerard J.; Dauth, Christine; Homrighausen, Pia; Stephan, Gesine (2023): Informing employees in small and medium-sized firms about training: Results of a randomized field experiment. Economic Inquiry, 61 (1), S. 162–178. <https://doi.org/10.1111/ein.13111>.

van den Berg, Gerard J.; Hofmann, Barbara; Ramos Lobato, Philipp; Stephan, Gesine; Uhlendorff, Arne (2018): Arbeitsuche und Beschäftigungserfolg: Aktionspläne zeigen wenig Wirkung. IAB-Kurzbericht Nr. 17.

van den Berg, Gerard J.; Hofmann, Barbara; Stephan, Gesine; Uhlendorff, Arne (2014a): Eingliederungsvereinbarungen. Vermittlungsfachkräfte halten mehr Spielraum für sinnvoll. IAB-Kurzbericht Nr. 22.

van den Berg, Gerard J.; Hofmann, Barbara; Stephan, Gesine; Uhlendorff, Arne (2014b): Was Vermittlungsfachkräfte von Eingliederungsvereinbarungen halten. Befragungsergebnisse aus einem Modellprojekt. IAB-Forschungsbericht Nr. 11.

van den Berg, Gerard J.; Hofmann, Barbara; Stephan, Gesine; Uhlendorff, Arne (2016): Eingliederungsvereinbarungen in der Arbeitslosenversicherung: Nur ein Teil der Arbeitslosen profitiert von frühen Abschlüssen. IAB-Kurzbericht Nr. 3.

van den Berg, Gerard J.; Uhlendorff, Arne; Wolff, Joachim (2014): Sanctions for young welfare recipients. Nordic Economic Policy Review, 1, S. 177–208.

van den Berg, Gerard J.; Uhlendorff, Arne; Wolff, Joachim (2017): Wirkungen von Sanktionen für junge ALG-II-Bezieher: Schnellere Arbeitsaufnahme, aber auch Nebenwirkungen. IAB-Kurzbericht Nr. 5.

van den Berg, Gerard J.; Uhlendorff, Arne; Wolff, Joachim (2022): The impact of sanctions for young welfare recipients on transitions to work and wages and on dropping out. *Economica*, 89(353), S. 1–28.

van der Klaauw, Bas; van Ours, Jan C. (2013): Carrot and stick: How re-employment bonuses and benefit sanctions affect exit rates from welfare. *Journal of applied econometrics*, 28(2), S. 275-296.

Walter, Thomas (2012): The Employment Effects of an Intensified Use of Benefit Sanctions. In: Walter, Thomas (2012): *Germany's 2005 Welfare Reform – Evaluating Key Characteristics with a Focus on Immigrants*. ZEW Economic Studies, 46, S. 51–72.

Weber, Enzo (2024a): The dovish turnaround: Germany's social benefit reform and job findings. *Journal of policy analysis and management*. <https://doi.org/10.1002/pam.22648>.

Weber, Enzo (2024b): Eine Anschubhilfe im Bürgergeld könnte die Erwerbsanreize erheblich stärken. In: IAB-Forum, 26.06.2024.

Wolf, Markus (2021): Schneller ist nicht immer besser: Sanktionen können sich längerfristig auf die Beschäftigungsqualität auswirken. In: IAB Forum, 28.09.2022.

Wolf, Markus (2024): Ex-ante-Effekte von Sanktionen in der Grundsicherung: Bereits die Möglichkeit einer Sanktionierung zeigt Wirkung. IAB-Kurzbericht Nr. 15.



Information für den Ausschuss

Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.¹

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 4. November 2024 zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz)

BT-Drucksache 20/12779

b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Neuausrichtung der Jobcenter auf Vermittlung in Arbeit

BT-Drucksache 20/12970

Siehe Anlage

¹ Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Bewertung der Diakonie Deutschland zweier Formulierungshilfen für einen Änderungsantrag zum SGB III Modernisierungsgesetz

Das Kabinett hat am 2.10.2024 und 9.10.2024 zwei Formulierungshilfen beschlossen für einen Änderungsantrag zum bereits im parlamentarischen Verfahren befindlichen SGB III-Modernisierungsgesetz (BT-Drs. 20/12779). Diese sehen Änderungen im Bürgergeld und der Arbeitsförderung vor.

Inhalt

Grundsätzliche Bewertung	1
1. Maßnahmen zur Erprobung einer Beschäftigungsperspektive, § 45a SGB III-E	2
2. Förderung bei berufsbegleitenden Berufssprachkursen, § 134 SGB III-E	2
4. Monatliche persönliche Meldepflicht für Arbeitslose, § 15 Abs. 7 SGB II-E	4
5. Einstiegsgeld und Anschubfinanzierung, § 16b SGB II-E	4
6. Verpflichtende Integrationspraktika, § 16j SGB II-E	5
7. Leistungsminderungen, §§ 31, 31a, 31b SGB II-E	5
8. Ausweitung der zumutbaren Pendelzeiten zur Arbeit sowie Umzug, § 10 SGB II-E	6
9. Passiv-Aktiv-Transfer, § 44f SGB II-E	7
10. Informationspflicht der Jobcenter an die Zollverwaltung bei Schwarzarbeit, § 64 Abs. 3 SGB II-E	8

Grundsätzliche Bewertung

Die schriftliche Verbändeanhörung wurde mit einer Frist von einem Arbeitstag (Freitag 16 Uhr mit Frist Montag 16 Uhr) durchgeführt. Gründe für eine besondere Dringlichkeit sind weder dargelegt worden noch ersichtlich. Die Diakonie Deutschland (sowie zahlreiche andere Verbände) hat in Anbetracht dieser kurzen Frist keine Stellungnahme abgeben können. Dieses Pseudobeteiligungsverfahren gefährdet die Akzeptanz staatlichen Handelns und ist deutlich zu kritisieren.

Mit den geplanten Änderungen will die Bundesregierung auf Vorwürfe reagieren, es gebe zu wenig Anreize – positive sowie vor allem über Druck und Sanktionen – zur Aufnahme und Ausweitung von Arbeit. Änderungen der Sanktionsregeln, die mit der Bürgergeldreform 2023 eingeführt wurden und

die die Diakonie begrüßt hat, wurden zum Teil bereits Anfang dieses Jahres zurückgedreht, nun erfolgen weitere Verschärfungen, die die Diakonie kritisiert.

Insgesamt werden kleinteiligere Änderungen vorgenommen, teilweise mit fraglicher Wirkung. Die im Koalitionsvertrag angekündigte grundlegende Reform der Anrechnung von Erwerbseinkommen im SGB II ist ausgeblieben. Sie wäre dringend notwendig gewesen, damit sich Mehrarbeit von Bürgergeldbeziehenden stärker auf das verfügbare Haushaltseinkommen auswirkt als bisher. Stattdessen soll es ein Jahr nach Jobaufnahme einen Bonus von 1.000 Euro geben. Das führt an den tatsächlichen Problemen vorbei und heizt die negativ geführte Debatte um vermeintlich faule Arbeitslose weiter an.

Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen

1. Maßnahmen zur Erprobung einer Beschäftigungsperspektive, § 45a SGB III-E

Inhalt der Regelung:

Die Arbeitsagenturen sollen mit Maßnahmen zur Job-to-Job-Erprobung den Wechsel von Beschäftigten aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis heraus zu einem neuen Arbeitgeber erleichtern. Beschäftigte können dabei bis zu vier Wochen die Arbeit in einem anderen Betrieb erproben, ohne ihr aktuelles Arbeitsverhältnis kündigen zu müssen. Dabei wird auf der Grundlage des neuen § 45a SGB III ein Rechtsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und möglichem neuen Arbeitgeber geschaffen, ein Lohnanspruch erfolgt nicht. Der bestehende Arbeitgeber zahlt das Arbeitsentgelt fort. Das Instrument soll helfen, eine fundierte Entscheidung über eine mögliche Festanstellung zu treffen und das Risiko von Arbeitslosigkeit verringern. Die Arbeitsagenturen bieten dafür Beratung für Beschäftigte sowie Arbeitgeber.

Bewertung:

Diese Regelung reduziert insbesondere für Beschäftigte, die von Strukturwandel betroffen sind, Risiken im Übergang zu einem anderen Arbeitgeber und schafft dafür Rechtssicherheit für Arbeitgeber und Beschäftigte. Die Regelung ist nicht auf Arbeitgeber beschränkt, die vor einem strukturwandelbedingten Arbeitsplatzabbau stehen, doch gerade für solche Arbeitgeber könnte diese Möglichkeit interessant sein.

2. Förderung bei berufsbegleitenden Berufssprachkursen, § 134 SGB III-E

Inhalt der Regelung:

Wenn Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig Beschäftigte für die Teilnahme an einem staatlich geförderten berufsbezogenen Deutschsprachkurs nach § 45a Abs 1 AufenthG ganz oder teilweise von der Arbeitszeit freistellen, können sie einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten. Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten sollen einen Zuschuss von 75 Prozent erhalten, Betriebe zwischen 50 und 499 Beschäftigten erhalten einen Zuschuss von 50 Prozent und Betriebe mit 500 und mehr Beschäftigten einen Zuschuss von 25 Prozent. Die Anteile beziehen sich auf das Arbeitsentgelt für kursbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung (inklusive des darauf entfallenden pauschalen Arbeitgeberanteiles am Gesamtsozialversicherungsbeitrag).

Mit der Regelung will der Gesetzgeber insbesondere kleinere Betriebe dabei unterstützen, auch solche Geflüchtete einzustellen, die noch keine ausreichenden Deutschkenntnisse haben. Der Gesetzgeber reagiert damit auf Erfahrungen mit den Anfang 2024 neu eingeführten Job-Berufssprachkursen (Job-BSK), die zeigen, dass insbesondere für kleinere Unternehmen die Freistellung ihrer

Beschäftigten von der Arbeit auch finanziell herausfordernd ist. Für Beschäftigte ist es eine Hürde, den Kurs durch Arbeitszeitreduzierung (verbundenen mit Einkommenseinbußen) oder Kurszeiten am Abend und am Wochenende außerhalb der Arbeitszeit zu absolvieren.

Bewertung:

Grundsätzlich ist der Ansatz richtig, berufsbegleitende Berufssprachkurse durch eine anteilige Finanzierung der Freistellung besonders zu fördern. Die Diakonie Deutschland richtet in ihrer Bewertung der Regelung den Blick auf die sozialen Berufe und die Herausforderungen von gemeinnützigen sozialen Einrichtungen.

Grundsätzlich gilt: Die Arbeit in sozialen Berufen erfordert gute aktive sowie passive Deutschkenntnisse. Eine Absenkung der Sprachanforderungen, um die Integration von Geflüchteten in soziale Berufe zu erleichtern, ist kein adäquater Weg, da die berufliche Sprachfähigkeit zur Professionalität dieser Berufe gehört. Berufsbezogene Deutschkenntnisse sind grundlegend, um den Einstieg in soziale Berufe und eine darauf aufbauende Bildungs- und Berufsbiografie zu ermöglichen.

Soziale Berufe sind reglementierte Berufe und (anders als Berufe nach BBiG oder HwO) nicht einheitlich geregelt; insofern bestehen unterschiedliche Anforderungen an das Niveau der Deutschkenntnisse, das vorhanden sein muss, um den jeweiligen Beruf ausüben zu dürfen. Durch berufsbegleitende berufsbezogene Sprachförderung kann an den Deutschsprachniveau von Beschäftigten, die in assistierten Tätigkeiten oder Assistenzberufen tätig sind, angesetzt und der Weg in eine Ausbildung als Fachkraft oder in einen Quereinstieg ermöglicht werden.

In sozialen Berufen bestehen erfahrungsgemäß zwei Hürden für gemeinnützige Einrichtungen und Betriebe, Beschäftigte für die Teilnahme an Berufssprachkursen freizustellen: Zum einen gibt es kein Personal, das die Arbeit während der Freistellungszeiten übernimmt. Zum anderen ist eine Freistellung mit Lohnfortzahlung insbesondere für kleine gemeinnützige Arbeitgeber finanziell sehr herausfordernd, da die Refinanzierungsmöglichkeiten gemeinnütziger Einrichtungen und Betriebe eingeschränkt sind.

Angesichts der beschriebenen Bedeutung und Hürden spricht sich die Diakonie Deutschland dafür aus, gemeinnützige Einrichtungen und Betriebe mit einer Größe von bis zu 50 Beschäftigten mit einem Zuschuss von 100 Prozent zu fördern, wenn sie Beschäftigte für die Teilnahme an berufsbezogenen Deutschsprachkursen freistellen.

3. Karenzzeit für Vermögen, § 12 SGB II-E

Inhalt der Regelung:

Die Karenzzeit für das Schonvermögen, das vor dem Bezug von Bürgergeld aufgebraucht werden muss, wird von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt.

Bewertung:

Hier erfolgt die Rückkehr zu früheren „Hartz-IV“-Regelungen. Beratungsstellen der Diakonie melden, dass die Karenzzeit bei Vermögen in der Praxis kaum eine Bedeutung hat. Es ist atypisch, zu Beginn des Leistungsbezuges noch Vermögen zu haben und kommt kaum vor. Insofern haben die Karenzzeiten bisher kaum eine Auswirkung – und die Notwendigkeit einer Verkürzung erschließt sich nicht.

Für noch nicht Leistungsbeziehende wird durch die Verkürzung der Karenzzeit die Abschreckung verstärkt. Hier wird der Druck erhöht, jedwede Beschäftigung anzunehmen, um den Leistungsbezug zu

vermeiden. Eine Intention des Gesetzgebers zur Einführung der Karenzzeit war die Verwaltungsvereinfachung. Ob die Jobcenter diese Entlastung nutzen und nennenswerte Kapazitäten freisetzen konnten, die z.B. einer besseren Betreuung der Leistungsberechtigten hätten zugutekommen können, dürfte angesichts der kurzen Laufzeit der Regelung ungeklärt bleiben. Der Bewilligungszeitraum im SGB II beträgt i.d.R. ein Jahr. Durch die Verkürzung der Karenzzeit auf sechs Monate entsteht ein Mehraufwand für die Jobcenter. Insofern ist festzustellen, dass hier zulasten der Jobcenter und der Leistungsberechtigten Bürokratie erhöht wird.

Die Regelung verkürzt den Schonzeitraum nur für das Vermögen. Hinsichtlich der Wohnung bleibt es (vorerst) bei dem zwölfmonatigen Schutzzeitraum.

4. Monatliche persönliche Meldepflicht für Arbeitslose, § 15 Abs. 7 SGB II-E

Inhalt der Regelung:

Arbeitslose Leistungsberechtigte sollen monatlich zu einem persönlichen Gespräch eingeladen werden, wenn dies für die Eingliederung in Arbeit erforderlich ist. Dabei soll überprüft werden, ob sie die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einhalten. Laut Gesetzesbegründung kommen insbesondere Arbeitslose in den ersten zwölf Monaten des Leistungsbezugs in Frage, um möglichst schnell zu identifizieren, ob ein hohes Verbleibrisiko im Bürgergeld besteht, außerdem Absolvent*innen von Maßnahmen und Integrations- oder Berufssprachkursen sowie Jugendliche oder Personen mit komplexeren Problemlagen.

Bewertung:

Trotz der Maßgabe, die monatliche Meldeverpflichtung mit dem geringstmöglichen Verwaltungsaufwand zu realisieren, wird sie zu erheblichem Aufwand auf Seiten der Behörde führen. Da das Arbeitsaufkommen bereits jetzt hoch ist, ist eine negative Auswirkung auf andere Betreuungsaufgaben naheliegend. Die Regelung ist zudem nicht logisch. Ein vorgegebener Zeitturnus stellt sicher, dass beide Seiten ohne einen bestimmten Anlass zusammenkommen. Der Zusatz „wenn dies zur Eingliederung erforderlich ist“ macht diese Meldepflicht gleichwohl wieder von einem sachlichen Grund (Erforderlichkeit für den Eingliederungsprozess) abhängig. Da die Formulierungshilfe nicht erkennen lässt, wann ein solches Erfordernis gegeben sein soll, ist zu befürchten, dass die Mitarbeitenden der Jobcenter bei der Anwendung dieser Regelung und der Feststellung des Erfordernisses auf sich gestellt sind und aus Unsicherheit häufig eine solche Meldepflicht begründen, deren Verletzung dann wiederum Leistungsminderungen nach sich zieht. Letztlich lässt sich bezweifeln, ob die knappen Personal- und Betreuungskapazitäten der Jobcenter so optimal genutzt werden.

5. Einstiegsgeld und Anschubfinanzierung, § 16b SGB II-E

Inhalt der Regelung:

Langzeitarbeitslose Bürgergeld-Empfänger, die eine sozialversicherungspflichtige Arbeit aufnehmen, diese mindestens ein Jahr behalten und seit mindestens sechs Monaten nicht mehr im Leistungsbezug sind, sollen eine sogenannte Anschubfinanzierung von 1.000 Euro erhalten (auf Antrag).

Bewertung:

Die Regelung geht an den tatsächlichen Problemen vorbei. Dringend notwendig wäre eine grundlegende Reform der Anrechnung von Erwerbseinkommen und Transferentzugsraten, damit sich Mehrarbeit von Bürgergeldbeziehenden stärker auf das verfügbare Haushaltseinkommen auswirkt als bisher. Diese wurde im Koalitionsvertrag angekündigt, ist aber ausgeblieben.

Eine Anschubfinanzierung wäre nur sinnvoll, wenn diese direkt zu Beginn einer Beschäftigungsaufnahme zu Monatsbeginn erfolgen würde. Seit Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II weisen Sozialverbände darauf hin, dass mit der Aufnahme einer Erwerbsarbeit eine Einkommenslücke besteht, denn der Regelsatz und die Kosten der Unterkunft werden immer zu Monatsanfang gezahlt. Wird nun eine Erwerbsarbeit aufgenommen und üblicherweise das Gehalt zu Monatsmitte oder -ende gezahlt, können die neu Beschäftigten zwischenzeitlich ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten und insbesondere ihre Miete nicht bezahlen. Darlehen durch Jobcenter werden in diesen Fällen bisher restriktiv vergeben.

6. Verpflichtende Integrationspraktika, § 16j SGB II-E

Inhalt der Regelung:

Für Geflüchtete, die Bürgergeld beziehen, sind Integrationspraktika geplant, um den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Ein solches Praktikum soll mindestens vier und höchstens zwölf Wochen (in Ausnahmen bis zu 16 Wochen) dauern und dabei helfen, Hemmnisse abzubauen und den Einstieg in Ausbildung oder Arbeit zu erleichtern. Anwendung soll das Integrationspraktikum insbesondere für Personen finden, die sechs Monate nach Ende ihres Integrationskurses nicht in Arbeit oder Ausbildung sind. Das Jobcenter kann die Betroffenen direkt zuweisen oder ihnen einen Gutschein für die eigenständige Suche nach einem Arbeitgeber ausstellen. Das Praktikum ist unbezahlt und dient der schnellen Integration in den Arbeitsmarkt.

Bewertung:

Zentrale Voraussetzung für eine gelingende Integration in Arbeit oder Ausbildung ist das Matching, also die Passung von Arbeitsplatzanforderungen und persönlichen Eigenschaften und Kompetenzen der Arbeitsuchenden. Die Aufgabe der Integrationsfachkräfte in den Jobcentern ist es, genau diesen Matchingprozess zu unterstützen durch gute Beratung, die an den Wünschen der Leistungsberechtigten und Anforderungen am Arbeitsmarkt ansetzt, sowie durch passgenaue Förderung. Zudem braucht es eine größere Einstellungsbereitschaft der Unternehmen von Menschen mit sogenannten Vermittlungshemmnissen und geringen Deutschkenntnissen.

Die Notwendigkeit der geplanten Regelung erschließt sich nicht, denn den Jobcentern stehen mit § 16 Abs. 1 Nr. 2 SGB II i.v.m. § 45 SGB III bereits „Maßnahmen beim Arbeitgeber“ zur Verfügung, die ein Integrationspraktikum ermöglichen. Die Verpflichtung, ein Integrationspraktikum nach § 16j-E aufzunehmen, steht im Widerspruch zum Kooperationsprinzip im SGB II. Außerdem drängt sich die Frage auf, welcher Arbeitgeber einen Praktikumsvertrag mit einer Person schließt, die das Praktikum eigentlich gar nicht will.

7. Leistungsminderungen, §§ 31, 31a, 31b SGB II-E

Inhalt der Regelung:

Bei der Ablehnung zumutbarer Arbeit, Ausbildung oder Eingliederungsmaßnahmen ohne triftigen Grund wird die Leistung sofort um 30 Prozent für drei Monate gekürzt. Bisher gab es stufenweise Kürzungen, die beim ersten Verstoß bei 10 Prozent lagen. Wer ohne Grund einen Termin im Jobcenter versäumt, muss ebenfalls mit einer Kürzung von 30 Prozent für einen Monat rechnen, statt bisher 10 Prozent.

Schwarzarbeit soll künftig ausdrücklich als Pflichtverletzung gelten. Leistungsberechtigte müssen, nach rechtskräftiger Feststellung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit wegen Schwarzarbeit durch zuständige Gerichte, mit Leistungskürzungen rechnen.

Bewertung:

Soweit eine Gesamt-Minderungshöhe von 30 Prozent eingehalten und die Kosten der Unterkunft nicht berührt werden, bleibt auch diese Neuregelung bei Regelverstößen, die nicht einfache Meldeversäumnisse betreffen, hinter den früheren Hartz-IV-Sanktionen zurück. Bei Meldeversäumnissen lag diese dagegen bei 10 Prozent und wird hier jetzt deutlich ausgeweitet. Die geplanten Leistungsminderungen treffen zudem mit den neuen Regelungen für wiederholte „Verweigerer“ zusammen. Durch die Regelung werden Sanktionen wieder in den Vordergrund der Leistungsgewährung gerückt. Die versprochene Augenhöhe beim Bürgergeld ist dadurch in Frage gestellt. Dass Verhaltensänderungen und Kooperation mit dem Jobcenter zur sofortigen Aufhebung von Sanktionen führen, entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und insofern der Mindestabsicherung, die eine Leistungsminderung aufweisen muss, um noch verfassungsgemäß zu sein.

Die Verschärfung der Leistungsminderung bei Meldepflichten schafft eine sachlich fragwürdige Parallele zu den Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff SGB I: Demnach obliegt es den Leistungsberechtigten, bei der Feststellung ihrer Leistungsberechtigung mitzuwirken, sie müssen Tatsachen vortragen, die der Behörde nicht bekannt sind und an Erörterungen, Untersuchungen etc. durch persönliches Erscheinen mitwirken. Tun sie dies nicht, kann die Behörde die Leistungsberechtigung nicht feststellen und damit auch keine Leistung zusprechen. Bei § 31 SGB II und der Sanktionierung von Meldeversäumnissen geht es um die Mitwirkung im Vermittlungsprozess. In diesem bedarf es keiner Klarstellung der Leistungsberechtigung mehr. Vielmehr ist ein aus zwei Strängen bestehender Hilfeprozess eingeleitet, in dem es auf der einen Seite um die Existenzsicherung und auf der anderen um die Eingliederung in Arbeit geht. Die „Minderung“ zieht also nicht die Konsequenz daraus, dass der Antragsteller es dem Leistungsträger unmöglich macht, einen Antrag im Sinne des Antragstellers zu bearbeiten. Vielmehr reduziert sie sanktionierend eine (unter Mitwirkung des Antragstellers) zutreffend festgesetzte Leistung, um Compliance zu erzwingen. Das Bundesverfassungsgericht hat zurecht dargestellt, dass es sich dabei um einen wesentlichen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Existenzminimum handelt, der besonderen Rechtfertigungsanforderungen unterliegt.

Eine nachträgliche Leistungsminderung wegen Schwarzarbeit erschließt sich insofern nicht, als dass es bereits Regelungen gibt, um Personen für rechtskräftig festgestellte Schwarzarbeit zu belangen und auch gezahlte Sozialleistungen zurückzufordern. Solche Verfahren können Jahre dauern. Dass Menschen, die sich zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Feststellung der Schwarzarbeit noch oder wieder im Leistungsbezug befinden, erneut mit Leistungsminderungen von 30 Prozent für drei Monate konfrontiert werden, ist nicht nachvollziehbar.

8. Ausweitung der zumutbaren Pendelzeiten zur Arbeit sowie Umzug, § 10 SGB II-E

Inhalt der Regelung:

Wer täglich mehr als sechs Stunden arbeitet, soll für den Arbeitsweg insgesamt bis zu drei Stunden Pendelzeit, statt wie bisher zweieinhalb Stunden in Kauf nehmen. Bei einer geringeren Arbeitszeit gilt eine Pendelzeit von zweieinhalb Stunden statt bisher zwei Stunden als zumutbar. Ein Umzug zur Arbeitsaufnahme soll bereits zumutbar sein, wenn eine Verringerung der Hilfebedürftigkeit realisiert werden kann. Für Leistungsberechtigte mit „familiären Bindungen“ gelten diese Regeln nicht.

Bewertung:

Durch die Neuregelung werden Leistungsberechtigten nach SGB II (Bürgergeld) tatsächlich beträchtlich längere Pendelzeiten als Personen im Rechtskreis SGB III (Arbeitslosengeld) zugemutet. Eine weite Entfernung zum Arbeitsort stellt eine besondere gesundheitliche Herausforderung für alle Beschäftigten dar. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass psychische und physische Beschwerden

proportional mit der Entfernung und Fahrzeit zunehmen. Je länger der Arbeitsweg, desto häufiger treten gesundheitliche Probleme auf. Ein großer Teil der Leistungsberechtigten im SGB II hat teils erhebliche gesundheitliche Einschränkungen. Insofern sind lange Pendelwege für eine nachhaltige Integration in Arbeit eine Hürde.

Darüber hinaus spielt gerade die Frage der Mobilität bei dem Personenkreis der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine besondere Rolle. Häufig sind kein Führerschein und / oder PKW vorhanden. Insofern stellt sich die Frage der regionalen Infrastruktur und der öffentlichen Anbindung in besondere Weise, weil nicht wenigen die Möglichkeit fehlt, individuell mobil zu sein. Die Erstattungssätze für pendelwegbedingte Fahrtkosten sind derzeit bei weitem nicht kostendeckend ausgestaltet und sollten angehoben werden.

Die Neuregelung von Pendelzeiten und Umzugsverpflichtung bedeutet eine Härte, soweit hierdurch familiäre Belange berührt werden. Für die Festlegung dieser Ausnahmen bedarf es klarer Festlegungen für die Jobcenter. Hierbei müssen nicht nur die Belange zusammenlebender Eltern bzw. Pflegeangehöriger berücksichtigt werden, sondern auch die Belange multilokaler Familien. Insbesondere muss dies für Eltern gelten, die in verschiedenen Haushalten leben aber in der Betreuung der Kinder Verantwortung übernehmen und dazu Pendelzeiten auf sich nehmen. Auch ist die dauerhafte Kinderbetreuungsübernahme oder Pflege zu berücksichtigen, die Leistungsberechtigte als Stiefeltern, sonstige Haushaltsangehörige oder nichtfamilienangehörige Personen in der Bedarfsgemeinschaft leisten. Dabei sind vorhandene Elternvereinbarungen zur Kinderbetreuung, durch SGB-VIII-Hilfen (z.B. Jugendamt) vermittelte Regelungen oder durch Gericht festgestellte Umgangsregelungen für die Jobcenter als bindend zu beachten.

9. Passiv-Aktiv-Transfer, § 44f SGB II-E

Inhalt der Regelung:

Die Möglichkeit, eingesparte Mittel für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Förderung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung einzusetzen (Passiv-Aktiv-Transfer) wird gesetzlich im SGB II verankert und über die Förderungen nach § 16i SGB II hinaus auf weitere Instrumente zur Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung ausgeweitet.

Bewertung:

Die gesetzliche Verankerung sowie die Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers sind zu begrüßen. Der Passiv-Aktiv-Transfer ist bisher lediglich als Vermerk im Einzelplan 11 des Bundeshaushalts geregelt und auf Förderungen nach § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ beschränkt. Durch die geplante Verankerung im SGB II wird Planungssicherheit für Jobcenter dahingehend schaffen, dass sie in ihrer Maßnahme- und Finanzplanung sicher sein können, dass die Möglichkeit des Passiv-Aktiv-Transfers grundsätzlich weiter besteht. Durch die Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers auf andere Formen der öffentlich geförderten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wird der Eingliederungstitel entlastet, sofern Jobcenter tatsächlich von der Möglichkeit Gebrauch machen. Wichtig wird dabei sein, dass die Regelung mit geringem Verwaltungsaufwand für Jobcenter und Arbeitgeber umgesetzt wird.

Die Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers ersetzt keineswegs die dringende Notwendigkeit, die Jobcenter im Bundeshaushalt finanziell adäquat auszustatten. Laut Ländern und kommunalen Spitzenverbänden werden die Jobcenter mit dem bislang geplanten Haushaltsansatz für 2025 kaum Mittel haben, ein Arbeitsmarktprogramm umzusetzen. Davon wird auch die erforderliche Trägerstruktur, die

wichtig ist, um arbeitssuchenden Menschen Eingliederungsleistungen anzubieten, massiv betroffen sein.

10. Informationspflicht der Jobcenter an die Zollverwaltung bei Schwarzarbeit, § 64 Abs. 3 SGB II-E

Inhalt der Regelung:

Jobcenter werden verpflichtet, Verdachtsfälle von Schwarzarbeit an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) zu melden. Zudem wird die FKS verpflichtet, den Meldeanzeigen der Jobcenter nachzugehen und die Ergebnisse an diese mitzuteilen.

Bewertung:

Auch wenn dies erst einmal nachvollziehbar erscheint, stellt sich die Frage, wie groß dieses Problem tatsächlich ist. Verfahren zu Schwarzarbeit und Leistungsmissbrauch werden schon jetzt strafrechtlich durchgeführt. Es schimmert eine Wahrnehmung durch, als sei Schwarzarbeit für einen größeren Teil von Leistungsbeantragung verantwortlich oder als sei ein Großteil der Leistungsbeziehenden zugleich in Schwarzarbeit tätig. Hierfür fehlt der empirische Beweis. Mit der angestrebten Regelung wird diesem in der medialen Öffentlichkeit sehr dominanten Bild Vorschub geleistet.

28.10.2024
Zentrum Soziales und Beteiligung
Diakonie Deutschland